Grundsätze

des gemeinen

Deutschen Privatrechts

mit Einschluß

des

Lehnrechts

von

Dr. George Phillips

außerord. Professor der Rechte an der Königl. Universität zu Berlin.

Zweiter Band.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1829.

Vorrede.

In diesem zweiten Bande, mit welchem der Verfasser seine Darstellung der Grundsätze des Deutschen Privatrechtes beendigt, folgen diejenigen Lehren nach, welche sonst in das Personen- und Obligationenrecht gestellt zu werden pflegen; dazwischen eingeschaltet ist indessen auch das gesammte Lehnrecht und die Entwickelung der bäuerlichen Verhältniße. Ersteres glaubte er von der Darstellung der Prinzipien, die das Deutsche Recht hinsichtlich des Adels kennt, nicht trennen zu dürfen, so wie er es auch für nothwendig erachtete, jene bäuerlichen Verhältniße in ihrem Zusammenhange zu bearbeiten, worüber er sich bereits in dem zweiten Paragraphen ausgesprochen hat.

Um allen etwanigen Mißdeutungen zu begegnen, findet sich der Verfasser veranlaßt zn wiederholen, daß er mit seiner Arbeit weiter Nichts als die Grundprinzipien des Deutschen Rechtes

darzustellen und dieselbe an Stelle eines Grund-
rißes bei seinen Vorlesungen zu gebrauchen beab-
sichtigt hat. Keineswegs hat er gewollt oder ge-
glaubt, in seinem Buche ein Werk zu liefern, wo-
durch etwa die Compendien von Eichhorn, Mit-
termaier und Ortloff entbehrlich gemacht wer-
den sollten. Aus diesem Grunde ist denn auch das
heute geltende Recht in geringerer Ausführlichkeit
von ihm abgehandelt worden, weil grade hier auf
die erwähnten Compendien verwiesen werden, und
eben hier Vieles dem mündlichen Vortrage aufbehal-
ten bleiben konnte.

Durch ein genaues und ausführliches Regi-
ster glaubt der Verfasser sein Buch auch für Die-
jenigen, welche die einzelnen Lehren des Deutschen
Rechtes in einer ganz andern Ordnung zu finden
gewohnt sind, brauchbar gemacht zu haben.

Berlin, im März 1829.

George Phillips.

Inhalt.

Achtes Kapitel.
Geschichte der Freiheit.

Seite.

1. Geschichte der Freiheit bis zur Entstehung der Landeshoheit. (§. 29.) . . . 1.
2. Geschichte der Freiheit seit der Entstehung der Landeshoheit. (§. 30.) . . . 32.

Neuntes Kapitel.
Vom Adel.

1. Von den Rechten des Adels im Allgemeinen. (§. 31.) 58.
2. Von den Stammgütern. (§. 32.) . 74.
3. Von den Lehen. (§. 33 — §. 36.) . 78.
   I. Von der Lehnstreue. (§. 33.) . 78.
   II. Von der Lehnsgewere im Allgemeinen. (§. 34.) . . 114.
   III. Von der lehnsgerichtlichen Auflassung. (§. 35.) 174.
   IV. Von der Vererbung der Lehnsgewere. (§. 36.) 192.

Zehntes Kapitel.
Vom Bauernstande.

1. Von den Verhältnissen des Bauernstandes im Allgemeinen. (§. 37.) . . . 209.
2. Von den Bauergütern. (§. 38.) . . 220.

Eilftes Kapitel.

Von den obligatorischen Verhältnissen.

Seite.
1. Von den obligatorischen Verhältnissen im Allgemeinen. (§. 39.) . . . 228.
2. Von dem Rechte des Handels und der Schifffahrt. (§. 40.) . . . . 233.
3. Von der Assecuranz. (§. 41.) . . 244.
4. Von der Bodmerei. (§. 42.) . . 253.
5. Von dem Wechselrechte. (§. 43.) . . 256.
Register. . . . . 276.

Berichtigungen.

Bd. 1. S. 59 Z. 9 v. o. statt §. 28. lies §. 29.
— — — 113 — 8 v. o. st. eilften l. zwölften.
— — — 170 — 9 v. o. st. §. 136. l. 34. S. 154.
— — — 232 Note 10. st. §. 3. l. §. 4.
— — — 295 Z. 11 v. o. st. von l. an.
— — — 305 — 21 v. o. st. zu l. mit.
— — — 308 — 19 v. o. st. ihre l. ihrer.
Bd. 2. — 46 Note 16 b. 17. }
— — — 47 Note 17. 19. } statt Bd. lies B.
— — — 48 Note 20. }
— — — 84 Z. 4. st. Huld l. Hulde.
— — — 152 Note 60. a. E. st. infamine l. infamiae.

In dem Register S. 290 ist das Wort grutiae, jus, an eine falsche Stelle gesetzt.

Achtes Kapitel.

Geschichte der Freiheit.

§. 29.

1. Geschichte der Freiheit bis zur Entstehung der Landeshoheit [1]).

Die Fähigkeit einer Person zur Vertheidigung von Sachen, die Gewere in dem Sinne, in welchem die Deutsche Rechtssprache Vorzugsweise das Wort gebraucht (§. 3. S. 21. §. 12. S. 123.), eben so aber auch die Fähigkeit einer Person zur Vertheidigung anderer Personen, ist abhängig von ihrer Fähigkeit sich selbst zu vertheidigen. Diejenigen, welche dazu fähig sind, werden in unsern Quellen im Allgemeinen mit den Aus-

[1]) Eichhorn, Einleitung in das Deutsche Privatrecht. §. 47. u. f. — Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. §. 44. u. f. — Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 226—S. 401. — Eug. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bamb. 1812. 2. Bd.

drücken: Freie, liberi, ingenui bezeichnet [2]); der Zustand der Selbstvertheidigungsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, heißt die Frei-heit, des Frie-dens halber (§. 12. S. 120.), den sie durch die Behauptung im Kampfe und die Beharrung in der Vertheidigung, und somit auch durch gegenseitig abgenöthigte Anerkennung erlangt haben. Es konnte nicht fehlen, daß die Bande des Blutes zu einer Gemeinschaft in dieser Vertheidigung, in dieser Gewere, führten und daher eine Familie von bedeutenderem Umfange auch eine Gemeinde bildete; leicht konnte aber auch eine solche Gemeinde aus mehreren Familien bestehen, die sich durch das Bedürfniß der gemeinsamen Vertheidigung an einander geschlossen, oder auch allmählig sich aus einer Familie gebildet hatten, wie denn auch die Verbindungen mehrerer Gemeinden ganze Stämme bilden, die gegen andre im Kampfe ihre Freiheit behauptet haben. Wer nun Mitglied einer Gemeinde war, nahm auch an dem Frieden und dem Schutze dieser Gemeinde Theil und durfte also auch nicht in seiner Sicherheit, — weshalb der Freie auch securus genannt wird [3]) — gefährdet werden, ohne daß nicht auch der Frieden seiner gesammten Familie oder Gemeinde gebrochen worden wäre; denn wurde durch eine solche Handlung z. B. durch Verletzung eines Gliedes seines Körpers, seine Wehrhaftigkeit verringert, so wurde dadurch auch die Wehrhaftigkeit seiner Familie und seiner Gemeinde vermindert (vergl. §. 12. S. 127.). Es wurde durch einen solchen Friedensbruch das bisherige durch den Frieden geschützte und aner-

---

[2]) Grimm, a. a. O. S. 281.

[3]) *Lex Sal.* 48. 2. Vergl. auch *Marc. Form.* I. 22. — S. Grimm, a. a. O. S. 23.

kannte Verhältniß aufgehoben, die Gleichheit gestört und es kam daher nun Alles auf deren Wiederherstellung an. Durch die Gewalt der Waffen war der Zustand des Friedens errungen, daher boten diese auch das Mittel dar, ihn, wenn er gestört, wiederherzustellen und zwar indem nicht nur der einzelne freie, wehrhafte Mann den Kampf wider seinen Gegner begann, sondern dabei auch, eben aus dem vorhin angegebenen Grunde, von seinen wehrhaften Verwandten oder Nachbarn unterstützt wurde. Bei diesen natürlich beklagte er sich (§. 16. S. 194.) zuerst über das ihm widerfahrene Unrecht; diese Personen konnten aber auch Familien- oder Gemeindegenossen des Beleidigers seyn, und ein solcher Fall führte unstreitig zu einer Versammlung derselben; gehörte der Beleidiger zu einer andern Gemeinde, so kam es wohl zu einer Versammlung der beiderseitigen Gemeinden [4]). An die versammelte Gemeinde wendet sich also der Beleidigte mit seinem Wehklagen, mit seiner Klage, wird also vor ihr zum Kläger. Entweder einigen sich nun die streitenden Theile über eine von dem Beleidiger und seinen ihn schützenden Verwandten an den Beleidigten zu leistenden Genugthuung, oder vielmehr Genugzahlung, oder es bleibt kein anderer Weg zur Wiederherstellung der Gleichheit, als der, daß der Beleidigte sein Recht mit der Gewalt der Waffen gegen den Beleidiger und dessen ihn wehrende Verwandten zu erringen trachtet. In beiden Fällen wird oder soll wenigstens gerichtet werden, im letzteren durch die Rache, im erstern durch ausgleichenden gerichtlichen Ausspruch, denn eben durch diese Ausgleichung wird die Ge-

---

[4]) Vergl. Angelsächs. RGesch. S. 173.

meinde zum Gerichte (vergl. §. 12. S. 125.). Somit also zeigt sich in der Fähigkeit zu einer Theilnahme an der Ausgleichung, Aufrichtung der Gleichheit, an den Versammlungen des Gerichts, ein sehr wichtiges Recht der freien Leute, welches eben durch die Waffenfähigkeit bedingt wird, wie denn überhaupt auf diese sich sämmtliche Freiheitsrechte zurückführen und sich darum auch nicht füglich vereinzeln lassen. Nur freie Leute sind es daher auch, welche einen Eid leisten können, denn eben der Eid war ursprünglich weiter Nichts, als die feierliche Zusage der Verwandten, an der Fehde, die dem Beklagten drohte, oder welche der Kläger beginnen wollte, zu seinen Gunsten Theil nehmen zu wollen (§. 16. S. 219.); nur der freie Mann konnte den Andern mit einem Kampfgerichte, der Fortsetzung der Fehde vor Gericht, ansprechen [5]), und daß nur die freien Leute bei jedem der Germanischen Stämme das eigentliche Volk bildeten, deshalb häufig auch schlechthin der Stammname zur Bezeichnung eines freien Mannes in den Quellen gebraucht wird (§. 3. S. 19.), ferner daß die Bestimmungen in den Volksrechten nur auf sie Bezug haben und ihnen allein ein Anspruch auf ein eigentliches Wehrgeld zukommt, dürfte sich aus dem Obigen von selbst erklären; eben so auch, daß der Begriff der Ehre mit dem der Freiheit ursprünglich übereinkam, denn nur der Freie, sich selbst zu vertheidigen fähige, wehrhafte Mann

---

[5]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 63. §. 3. Jewelk man mach kampes weigeren deme, de wers geboren is, denne he. Die aver bat geboren is, den ne kan de wers geborne nicht verlecgen mit der beteren gebord, of he en ansprikt.

hatte Rechte; eine Ehre aber bei einem gänzlichen Mangel von Rechten läßt sich nicht denken. —

Den Gegensatz zu der Freiheit bildet die Unfreiheit; sie ist derjenige Zustand, in welchem man eben aller der vorhin angegebenen Rechte, mithin auch der Ehre, gänzlich entbehrt; der Unfreie war daher auch immer ein unechter, echtloser Mann, denn auf ihn bezog sich die Ehe, der Frieden (Freiheit), die Laga nicht (vergl. auch unten §. 30. Note 17). Diese Unfreiheit ist ursprünglich nichts anders als eine Folge von Siegen, welche Germanische Stämme theils über andre Germanen, theils über fremde Völker davon getragen haben. Nach der Strenge des ältern Rechts wurden diese Unfreien für weiter Nichts, als Sachen angesehen; daß auch in ihnen menschliches Blut floß, kam gar nicht in Betracht. Entweder waren sie ja selbst oder ihre Voreltern, von denen sie ihr Blut empfangen, im Kampfe unterlegen; es war also bloß zufällig, daß sie noch am Leben waren, denn nicht aus Erbarmen, sondern wohl nur aus Eigennutz hatte man ihnen das Leben gelassen [6]). Man hatte aber Hand an sie gelegt, man hatte sie wie Sachen behandelt, denn man hatte sie, was man nur bei Sachen konnte, angefahet (vergl. §. 16. S. 195. §. 20. S. 263.), gefangen, in die Gefangenschaft gebracht. Grade so wie man ein eingefangenes Wild z. B. einen Hirsch auch am Leben ließ,

---

[6]) Vergl. Grimm, a. a. O. S. 320. — Ueber die bei allen Germanischen Völkern, besonders nach erfochtenen Siegen, gebräuchlichen Menschenopfer s. Mone, Gesch. d. Heidenth. im nördl. Europa. Bd. 1. S. 261. S. 270. Bd. 2. S. 58. S. 67. S. 102. S. 136. Vergl. Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 273. S. 304.

weil man ihn zur Jagd gebrauchen konnte [7]), machte man es auch mit den Besiegten, weil man sie zu allerhand Diensten verwenden konnte. Somit scheiden also alle diese Unfreien nach der Strenge des ältern Rechts von der menschlichen Gesellschaft aus. Weil nun dergleichen Unfreie, wie Sachen, zu der Habe freier Leute gehörten, so werden sie auch öfters „eigne [7a]) Leute", sodann in den in Lateinischer Sprache geschriebenen Quellen: servi, mancipia genannt [7b]). Da sie als Sachen sich in einer Gewere befanden, so konnten sie auch nicht ohne den Willen des Inhabers dieser Gewere, aus derselben sich herausbegeben; wo der Herr sie fand, da konnte er denn auch an ihnen seinen „Anfang" ausüben [8]) (§. 16. S. 195.).

Wenn demnach der Begriff der wahren, sich bewährenden, Freiheit auf der Wehrhaftigkeit beruhte, so fragt sich, ob denn auch solche Personen, die von freien Leuten abstammen, aber wegen ihrer Jugend oder ihres Geschlechts sich noch nicht oder überhaupt nicht sich selbst wehren können, also namentlich die in der Ehe erzeugten [8a]) Söhne und Töchter freier Leute, ebenfalls zu den Freien gezählt worden seyen oder nicht? Es ist allerdings in unsern Quellen von freien Kindern

---

[7]) *Lex Sal.* 36. 3.

[7a]) S. oben §. 17. S. 227.

[7b]) Andre Benennungen s. bei Grimm, a. a. O. S. 300. u. f.

[8]) Grimm, a. a. O. S. 345.

[8a]) Denn nur von diesen kann hier die Rede seyn. S. §. 28. S. 351.

und freien Weibern die Rede [9]), allein nirgend trifft man sie in der Ausübung wahrer Freiheitsrechte an. Waffenfähig sind sie nicht, in den Volksgerichten können sie auch nicht erscheinen, sondern bedürfen in allen ihren Verhältnissen eines Andern, der sie wehrt und vertheidigt. Im wahren Sinne frei waren also diese Personen nicht; ihr Verhältniß war sogar den Wirkungen und der äußeren Erscheinung nach der Unfreiheit nicht unähnlich (§. 26. S. 329. 336. §. 28. S. 351.). Wenn ihnen daher dennoch in unsern Quellen die Freiheit beigelegt wird, so kann dieß nur folgende Bedeutung haben: die Germanen sahen das **Blut** für den Sitz der Seele, (also aller Kräfte und Fähigkeiten, also auch der Rechtsfähigkeit, der Gewere im weitesten Sinne des Wortes) des Menschen an [10]), mithin da das Blut eines Menschen aus dem seines Vaters und seiner Mutter gemischt war (§. 14. S. 151.), so besaß er auch die nämliche Rechtsfähigkeit oder was dasselbe sagen will, die nämliche Fähigkeit sich zu wehren, wie sein Vater, wenn nur seine Körperkraft dazu ausreichte und seine Mutter ihr Blut von einem mit ihrem Manne gleich wehrhaften Vater durch Zeugung in wahrer Ehe (§. 28. S. 354.) empfangen hatte. So lange die hinreichende Körperkraft, was bei den Weibern Zeit ihres Lebens der Fall war, fehlte, so hatte der Mensch durch das von seinen Eltern empfangene Blut bloß die Fähigkeit in sich, zur Wehrhaftigkeit zu gelangen, oder diese Fähigkeit bei einer abermaligen Blutmischung auf ein andres Wesen zu über-

---

[9]) *Lex Sal.* 14. 6. 8. 7. Vergl. Note 13. 14. S. auch §. 26. Note 10 a. 20.

[10]) Mone, a. a. O. Bd. 2. S. 31.

tragen. Die Söhne also gelangen wirklich zur vollen Freiheit, sobald sie die Jahre der völligen Mannheit erreichen, die Töchter kommen jedoch nicht selbst dazu, aber durch Verheirathung übertragen sie die in ihrem Blute fortlebende von ihren Eltern ererbte Fähigkeit zur Gewere auf ihre Kinder. Diese Personen also, welche ihrer Jugend oder ihres Geschlechtes halber unter einer Vormundschaft stehen, können darnach auch nur in so fern frei genannt werden, als sie die Fähigkeit zur völligen Freiheit zu gelangen in ihrem Blute entweder selbst in sich tragen oder durch ihr Blut bloß auf Andre zu übertragen im Stande sind. Die Mutter wird also in ihrem Sohne wehrhaft; seine Kraft verwendet dieser aber schon zu einer andern Gewere, als die war, aus welcher seine Mutter stammte, denn diese war aus der Gewere ihres Vaters in die ihres Mannes übergegangen, weshalb denn auch der Enkel von der Tochter seinen Großvater von der mütterlichen Seite nach den ursprünglichen Prinzipien des Germanischen Rechtes nicht beerben konnte (§. 14. S. 147.). — Wenn nun auch in den Quellen, in Beziehung auf diese Personen, die nicht zur völligen Freiheit gelangt sind, der Grundsatz aufgestellt wird, daß für die ihnen zugefügten Beleidigungen ebenfalls Bußen zu bezahlen sind, so empfangen dergleichen Personen diese Bußen nicht selbst, sondern ihre Vormünder, an welche namentlich auch das Wehrgeld derselben (Note 13.) fällt (§. 26. S. 328.). Daher kann es auch nicht auffallend erscheinen, daß bereits dem ungeborenen Kinde ein Wehrgeld beigelegt wird [11], denn dieses ungeborene Kind

[11] *Leg. Aelfr.* 9. (Angels. RGesch. Note 47). — *L. Sal.* 28. 5.

hat das elterliche Blut in sich; eben so befremdet es denn auch nicht, daß nach mehreren älteren Quellen der Vormund eines Weibes für den Todschlag desselben das doppelte Wehrgeld eines freien Mannes fordern darf [12]. Aus dem doppelten, so wie überhaupt aus dem höhern Wehrgelde kann man freilich allerdings in den meisten Fällen auf besondere Vorzüge Desjenigen, dem es beigelegt wird, schließen, allein dieser Gesichtspunkt reicht nicht immer aus. Man könnte zwar glauben, der Germane habe das zartere weibliche Geschlecht in seiner Achtung den vorzüglichsten seines Geschlechtes an die Seite gestellt, allein der Grund des höhern Wehrgeldes kann hier wohl nur der seyn, daß der Vormund auf durchaus gar keine Unterstützung in der Vertheidigung von Seiten der Vertheidigten selbst rechnen konnte, während mit den Verwandten, denen das Wehrgeld eines erschlagenen freien Mannes anheim fiel, dieser selbst gemeinschaftlich gewehrt und gekämpft hatte. Andre Quellen [13]) geben

---

[12]) *Lex Alam.* 49. 67. 68; 3. 91. — *L. Bajuv.* 3. 13. — *L. Saxon.* 2. 2.

[13]) *L. Wisig.* VIII. 4. 16. — De ingenuis personis in annis viginti, CCC solidi componantur; et ab hoc usque ad eum, qui annos L. habuerit, unam compositionem jubemus stare. A quinquaginta autem annis usque ad illum, qui habet sexaginta quinque CC. sol. componantur. Qui vero super hoc habuerit, C. sol. componantur. Qui quindecim annos habuerit, CL. sol. componantur. Si in quatuordecim annis fuerit CXL. sol. componantur. Si in tredecim, CXXX. sol. dentur. Si in duodecim, CXX. solid. componantur. Si undecim, CX. solidos det. Si in decem, C. Si vero novem, aut octo annorum fuerit, vel septem XC. sol. compenantur. Si sex aut quinque, aut quatuor annorum fuerit, LXXX. sol. componantur. Si certe trium aut duorum annorum, LXX. sol. componantur. Nam si unius anni fuerit, LX. solidi com-

auch den Weibern ein geringeres Wehrgeld und schließen sich hierbei wohl allerdings an den Gesichtspunkt an, daß wer sich nicht selbst wehren könne, auch einen geringeren Werth habe. Im Allgemeinen also entscheidet wirklich das Wehrgeld einer Person über den höheren oder geringeren Grad von Wehrhaftigkeit derselben und den ihr daher beigelegten Werth (S. Note 13). Deshalb ist es auch nicht zu übersehen, daß grade diejenigen Weiber, welche bereits bewiesen haben, daß sie wenigstens zur Uebertragung der Wehrhaftigkeit vermittelst ihres Blutes fähig sind, in manchen Quellen ein höheres Wehrgeld haben als solche, die entweder noch gar nicht geboren oder zu gebären bereits aufgehört haben [14]).

Schon aus der verschiedenen Größe des Wehrgelgeldes [15]), welches unsre Quellen verschiedenen Personen

---

ponantur. Et si filiam alicujus, aut uxorem jugulaverit, a decimo quinto, usque ad quadragesimum CCL. sol. componantur; et a quadragesimo usque ad sexagesimum CC. sol. componantur. Quod si superior annorum numerus fuerit, C. solidi componantur. A quinto decimo vero anno aut inferius, sicut et de pueris est constitutum, medietatem compositionis ejus secundum aetatis vel sexus ordinem, reddere compellatur. — Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 45. §. 2. Jewelk wif heuet ires mannes halue bute vnde weregelt. Jewelk maget vnde vngemannet wif het halue bute na deme dat sie geboren is. S. Grimm, a. a. O. S. 404.

[14]) *L. Sal.* 28. 7. Si quis foeminam ingenuam postquam infantes habere non potest, occiderit VIII. M. den. q. f. sol. CC. culp. jud. 8. Si quis foeminam ingenuam, postquam coeperit infantem habere, occiderit — sol. DC. c. j. — 9. Si quis puellam ingenuam occiderit — sol. CC. c. j. Vergl. Note 13.

[15]) Z. B. *L. Angl. et Werin.* 1. 1. Si quis Adalingum

beilegen, dürfen wir darauf schließen, daß es unter den freien Leuten eine zwar zu ihnen gehörige, aber bevorzugte Classe gegeben habe, über deren Existenz denn auch schon die ältesten unsrer Quellen keinem Zweifel Raum lassen. Da die Freiheit eben in der Wehrhaftigkeit bestand, so konnte es nicht fehlen, daß man Demjenigen eine Freiheit im höheren Maaße zuschrieb, der durch große Tapferkeit und ausgezeichnete Kriegsthaten eine ganz besondre Wehrhaftigkeit an den Tag gelegt hatte. Wurde ein solcher erschlagen, so war auch der Verlust, die Schwächung der Gewere der Familie, um so größer und die allgemeine Anerkennung seiner Verdienste mußte den Verwandten auch einen Anspruch auf ein um so höheres Wehrgeld einräumen. Bei dem Grundsatze aber, daß die Wehrhaftigkeit, die Freiheit, also auch jene größere Freiheit, durch das Blut übertragen werde, mußte es natürlich einen Vorzug gewähren, wenn Jemand seine Abstammung von einem solchen Manne, sein Blut in sich zu haben, beweisen konnte [16]). Somit haben sich bei den Germanen ganze große unter den übrigen Freien bevorzugte und eben in Hinsicht dieser Vorzüge durch das Herkommen ausschließlich berechtigte Geschlechter (die Principes des Tacitus) gebildet und es erklärt sich daraus der Umstand, daß die Germanen von jeher einen so außerordentlich hohen Werth auf weit hinaufreichende Geschlechtsregister legen. Sehr auffallend ist hiebei, daß späterhin noch mehrere Germanische Kö-

---

occiderit, DC. sol. componat. 2. Qui liberum occiderit CC. sol. componat. —

[16]) *Tac. Germ.* 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

nige ihren Stammbaum bis auf ein vormenschliches Wesen, den Religionsstifter Wodan oder Odin zurückführen [17]) und etwas ganz Aehnliches offenbart sich in der bei Tacitus aufgezeichneten Stammsage der Germanen überhaupt [18]). Hiermit hängt denn natürlich der gesammte Gottesdienst der Germanen aufs Innigste zusammen; daß es bei ihnen eine abgesonderte Priesterkaste gegeben habe, dürfte kaum sich erweisen lassen [19]), wahrscheinlich aber wenigstens wird es, daß grade diejenigen Geschlechter, welche Vorzugsweise im Stande waren ihre Abstammung der Sage nach bis auf den Stifter der Religion zurückzuführen, auch ganz besonders, durch die vom Vater auf den Sohn vererbte Tradition, sich im Besitze von Religionskenntnissen befunden haben. Grade diese Geschlechter konnten es auch Vorzugsweise seyn, welche die Gelegenheit dazu fanden, im Kampfe sich hervorzuthun. Die Kriege Germanischer Völker waren in der ältesten Zeit meistens solche, die durch die Verschiedenheit des Glaubens veranlaßt wurden [20]); es galt also in ihnen ganz besonders Sieg oder wenigstens Vertheidigung der Religion; Keinem konnte aber mehr

---

[17]) *Guil. Malmesb. d. gest. Reg. Angl. I.* 1. Erant enim (Hengistus et Horsa) abnepotes illius antiquissimi Woden, de quo omnium pene barbararum gentium regium genus lineam trahit, quemque gentes Anglorum Deum esse delirantes — perpetuo ad hoc tempus consecraverunt sacrilegio. — Vergl. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 230. Bd. 2. S. 115.

[18]) *Tac. Germ.* 2. — Vergl. Mone, a. a. O. B. 2. S. 4.

[19]) Vergl. Mone, a. a. O. Bd. 2. S. 12.

[20]) Vergl. Mone, a. a. O. Bd. 1. S. 300. Bd. 2. S. 13. S. 37.

als grade den zu jenen Geschlechtern Gehörigen an der Aufrechthaltung der Religion gelegen seyn, Keiner konnte mehr zur muthigen Vertheidigung, Gewere, und zur Vollführung tapferer Thaten entflammt werden. Sie waren es, welche zur Zeit des Friedens den Gottesdienst der Gemeinden leiteten, sie waren es, die, wo es die Vertheidigung der Religion galt, aus den geheiligten Hainen die Bildnisse der Götter zur Ermuthigung der Stammesgenossen in den Kampf trugen [21]).

Wenn darnach also die Freiheit ihre Abstufungen hatte, so hat sich auch wohl schon frühzeitig ein Herkommen gebildet, wornach auch analoge Verschiedenheiten unter den Unfreien sich entwickelt hatten, wornach also nicht alle Unfreien durchaus wie Sachen behandelt worden sind. Dieß Herkommen konnte zunächst daraus sich entwickeln, daß die Brauchbarkeit einzelner Unfreien denselben einen höheren Werth als andern gab, daß man ihnen ein etwas besseres Blut als den Thieren, wenigstens eine Art von Seele zutrauete, und dieß konnte auch dahin führen, daß dergleichen Unfreie von ihrem Herrn gänzlich aus seiner Sachengewere entlassen wurden. Ganz besonders aber scheint auf die Modifikation dieser Verhältnisse der Umstand Einfluß gehabt zu haben, daß einzelne freie Leute sich veranlaßt oder genöthigt sahen, mehrere ihrer Freiheitsrechte aufzugeben. Dieß konnte besonders darin seinen Grund haben, daß sie sich außer Stande sahen, ihre Wehrhaftigkeit im vollen Maaße zu behaupten und daher es vorzogen in ein Schutzverhältniß zu Anderen zu treten. Sie verloren

---

[21]) *Tac. Germ.* 7. — Vergl. Mone, a. a. O. Bd. 2. S. 19.

dadurch freilich nicht gänzlich ihr Waffenrecht, auch nicht völlig ihr Wehrgeld [22]), aber sie bedurften, da ihre Kräfte allein nicht ausreichten, eine Unterstützung derselben durch einen sie Wehrenden und darum auch vor Gericht für sie Sprechenden. Sie traten daher in das Verhältniß der Gewere zu Vormundschaft (§. 26. S. 325.) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß diejenige Classe von Leuten, welche in unsern Quellen bald liti, lidi, lati oder lazi genannt werden, auf die angegebene Weise einen Theil ihrer Freiheitsrechte aufgegeben oder den Mangel ihrer Wehrhaftigkeit anerkannt haben [23]). Aber auch aus andern Gründen konnte ein solcher Verlust eintreten. Der freie Mann nämlich, welcher einen Diebstahl beging oder eines andern erheblichen Friedensbruches, im spätern Sinne eines groben Verbrechens, sich schuldig machte, konnte von Demjenigen, der ihn auf handhafter That in seiner Gewere ertappte, erschlagen werden [24]); offenbar eine Folge des Grundsatzes, daß er als in der Gewere eines Andern befindlich, diesem wie irgend eine bewegliche Sache oder wie ein Unfreier anheim fiel (§. 13. S. 131. besonders Note 6). Wenn er jedoch dem ihm drohenden Tode entronnen war, dann aber vor Gericht des Diebstahles oder sonstigen Friedensbruches überführt wurde, so hatte er

---

22) *L. Sal.* 28. 1. — *L. Bajuv.* 4. — *L. Fris.* 1. 4.

23) Ueber die Ableitung des Wortes von laz (piger, tardus) und über den Zusammenhang der liti mit den im Byzantinischen Reiche vorkommenden leti oder laeti s. Grimm, a. a. O. S. 306. 308. Die Stelle in den Angelsächsischen Gesetzen, in welchen das Wort lät vorkommt, ist nicht wie *Lye, Dict. Sax.* anführt: *Leg. Aethelst.* sondern *Leg. Aethelb.* 26.

24) Vergl. Grimm, a. a. O. S. 743.

doch seine Freiheit verletzt, seine Ehre gekränkt, denn er war eigentlich in die Gewere eines Andern verfallen und nur zufällig entkommen [25]). Der überführte Dieb, Räuber (Note 28.) oder Brandstifter, verlor daher namentlich das Recht gegen andre freie Leute klagend oder als Eidhelfer aufzutreten, ja selbst seine Fähigkeit einen Eid für sich zu leisten war geschwächt, so wie dieß auch bei Demjenigen der Fall war, welcher bereits eines falschen Eides überführt worden war. Dergleichen Personen wurden zur Ablegung eines Eides nur mit einer bedeutend vermehrten Anzahl von Eidhelfern zugelassen oder mußten sich gleich einem Ordale und zwar einem schwereren unterziehen, als andre freie Leute, die zu diesem Beweismittel nur im Falle der Noth, wenn sie keine Eidhelfer fanden, zu schreiten brauchten [25a]). Die Ordalien verrathen, daß Derjenige, der zu ihnen seine Zuflucht nimmt, sich bereits in einem der Unfreiheit ähnlichen Zustande befindet [26]), da sie ihrem Ursprunge nach wahrscheinlich mit dem Umstande zusammenhängen, daß der Germane seinen von ihm in der Fehde verfolgten und gefangenen Feind, der ihm die Buße nicht hatte zahlen wollen und der eben durch das Fahen, Fangen unfrei wurde, den Göttern opferte [27]). Die Verfolgung des Feindes durch die Fehde geschah aber meistens

---

[25]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 2. Art. 13. (S. §. 30. Note 16).

[25a]) Vergl. Engl. R. u. Gesch. B. 2. S. 265. S. auch *Capit. Add.* III. 101. Furti quocunque genere damnatus infamis efficitur. (S. oben S. 5.).

[26]) Grimm, a. a. O. S. 911.

[27]) Vergl. Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 270. S. auch Angelsächs. RGesch. S. 187.

darum, weil derselbe die Buße nicht zahlen wollte, die das durch das Gericht ausgesprochene Herkommen ihm auferlegte. Daher steht eben damit auch die Entstehung der Todesstrafen in Verbindung. Wer nicht zahlen wollte, wurde aus dem Frieden der Gemeinde ausgestoßen, war also friedlos und völlig der Rache seines Feindes preisgegeben; dieser vollzog dann selbst an ihm die Strafe des Todes [27a]). Eben so nimmt das Deutsche Recht auch bei mehreren andern Personen eine Verminderung ihrer Freiheit an. Die Freiheit bestand in der Wehrhaftigkeit und wer sich wehren konnte, besaß auch Ehre. Der Gebrauch jener Fähigkeit mußte aber auch ein durch die Nothwendigkeit herbeigeführter seyn, denn das Wehren setzt einen Angriff voraus; es konnte daher nicht fehlen, daß solche Personen, welche sich nicht zu dem Zwecke ihre Freiheit zu behaupten, sondern bloß um des schnöden Gewinnstes halber wehrten, und daher für Lohn zu Stellvertretern im gerichtlichen Zweikampfe sich dingen ließen, die Campiones oder Kämpfen, dadurch die sonst dem freien Manne gebührende Achtung einbüßten. Ihnen war ihr Leben für Geld feil, sie hatten schon im Voraus dafür bezahlt erhalten, und daraus erklärt es sich auch sehr natürlich, weshalb sie eines Wehrgeldes gänzlich entbehrten. Spätere Rechtsquellen geben ihnen nach einer sehr weitgehenden Consequenz, in welcher das Deutsche Recht sich oft gefällt, ein scheinbares Wehrgeld in einem „Blicke der Sonnen gegen einen Schild" [28]). Nicht minder beraubten sich

[27a]) Vergl. z. B. *L. Sal.* 44. 10. Si quis caput de homine, quod inimici sui in palum miserunt, sine voluntate alterius deposuerit — sol. XV. culpabilis judicetur.

[28]) S. *L. Fris.* 4. 5. (§. 13. Note 6). — Landr. d. Sach-

sich auch solche Personen ihrer Freiheitsrechte, welche aus Gesang und Spiel ein Handwerk machten und im Lande herumzogen. Denn jeder freie Mann war ursprünglich nur in seiner Heimath rechtsfähig, jeder Fremde hingegen, weil er nicht an der Gemeindewehre Theil nahm, konnte in der fremden Gemeinde keine Rechte, also auch keine Freiheit haben [29]; am allerwenigsten konnten daher Diejenigen die vollkommenen Freiheitsrechte in Anspruch nehmen, welche heimathlos herumirrten, und ihr Leben auf die Weise fristeten, daß sie sich für ihre Kunst bezahlen ließen. Daher wird auch ihnen kein eigentliches Wehrgeld, sondern nur zum Scheine ein solches in einem „Schatten eines Mannes an der Wand" beigelegt [30].

Sachsensp. B. 1. Art. 38. §. 1. Kempen vnde ir kindere, spelüde, vnde alle die vnecht geboren sin (s. oben §. 28. S. 351.), unde die diüve oder rof sünet oder weder geuet vnde se des vor gerichte verwvnnen werdet oder die ir lif oder hvt vnde har ledeget, die sint alle rechtlos. — Ebendas. B. 3. Art. 45. §. 9. Papen kindere vnde die vnecht geboren sin, den gilt man to bute en vüder houwes, alse tvene iärge ossen getien mogen. — Spelluden vnde alle den, die sik to egene geuen, den gift man to bute den scaden enes mannes. — Kempen unde iren kinderen, den gift man to bute den blik von enem Kampscilde iegen die svnnen. — Tvene besmen vnde en schere is der bute, die ire recht mit düve oder mit roue oder mit anderen dingen verwerken. S. Landr. d. Schwabensp. Kap. 402. §. 15. Vergl. Note 30.

[29]) S. oben §. 3. S. 33. u. §. 13. Note 6. Vergl. auch Grimm, a. a. O. S. 397.

[30]) Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 45. §. 9. (Note 28). — Landr. d. Schwabensp. Kap. 402. §. 13. Spilleuten und allen den die gut für ere nement und die sich ze eygen habent ergeben den gybt man den schatten ei-

Diese Leute nun kamen und gingen, zogen aus einer Gewere in die andre, aber auch solche freie Leute, die sich von freien Stücken in einer fremden Gewere aufhielten und innerhalb derselben sich niederließen, und zwar unter lauter Unfreien (namentlich also bei Verheirathung mit einer Unfreien, s. §. 28. S. 356.), büßten eben dadurch ihre Freiheitsrechte ein; sie verloren die Gewere an ihrer eigenen Person, indem diese Gewere auf den Herrn überging und fast ließe sich vermuthen, daß es dazu der Frist von Jahr und Tag bedurft habe (§. 16. S. 204.). Dieß Verhältniß, welches das spätere Recht durch das Sprüchwort: „die Luft macht eigen" bezeichnet [31]), findet sich auch ins Besondre zu Gunsten der Kirchen und Klöster vor. Diese waren von jeher für besondere Friedstätten angesehen worden, (wahrscheinlich deshalb, weil auch ein Aehnliches in Beziehung auf die ältern heidnischen Tempel gegolten hat, womit denn auch wiederum der Gerichtsfrieden [s. §. 18. S. 242.] in Verbindung steht); deshalb brauchten die Friedensbrecher, die in ihnen eine Zuflucht fanden, nicht ausgeliefert zu werden, sondern setzten nun ihr Leben als Unfreie der Kirche oder des Klosters fort [32]). Au-

---

nes mannes gen der sunnen. §. 14. Das ist also vil gesprochen, wer in icht laydes thut das sol man in also bessern dafs der ienen beleydiget hat an einer wend steend da die sunn an scheint, und sol der spilman dargeen oder der sich zu eygen hat ergeben, und sol an den schatten der wend schlahen mit der fauscht domit sol im gebüfst sein und gebessert. — Vergl. Grimm, a. a. O. S. 677.

[31]) Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 74.

[32]) Angelsächs. RGesch. S. 92. S. 177.

ßerdem konnten aber freie Leute auch schon dadurch genöthigt werden, in das Verhältniß der Unfreiheit zu treten, weil sie nicht im Stande waren, eine Schuld zu bezahlen [33]) (s. auch §. 14. S. 160.). Sie blieben dann so lange in der Gewere dessen, dem sie schuldeten, bis sie durch ihre Arbeit die Schuld abverdient hatten. Die spätere Gefängnißstrafe hat augenscheinlich hierin ihren Grund (s. §. 20. S. 267.).

Auf diese Weise war nun also ein Uebergang und eine Annäherung zwischen Freiheit und Unfreiheit möglich, dadurch nämlich, daß die Ausgleichung durch den Verlust von Freiheitsrechten, besonders durch freiwilliges Aufgeben hervorgebracht wurde; umgekehrt aber konnte eine solche Ausgleichung auch darin ihren Grund haben, daß von unfreien Leuten einige Freiheitsrechte erworben wurden. In allen dergleichen Fällen ist aber die eigentliche Mittelstufe, die Verbindung zwischen Freiheit und Unfreiheit, oder zwischen Gewere an der eignen Person und Sachengewere, wiederum das Verhältniß der Vormundschaft (§. 26. S. 325.); doch kommen allerdings auch Fälle vor, wo dieses Verhältniß überschritten wird, indem sowohl freie Leute völlig in die Sachengewere hinabsinken (s. oben), als auch unfreie Leute zur völligen Freiheit gelangen. In das günstigere Verhältniß der Vormundschaft konnten die Unfreien namentlich dadurch versetzt werden, daß ihr Herr sie ausdrücklich aus seiner Sachengewere entließ, in welcher Beziehung bei den verschiedenen Germanischen Stäm-

---

[33]) *Tac. Germ.* 24. — *L. Bajuv.* II. 1. §. 4. §. 5. — Angelsächs. RGesch. S. 124. — Vergl. Grimm, a. a. O. S. 328. 329.

men verschiedene symbolische Handlungen, (namentlich Uebertragung der Waffen, und Erlaubniß: die Gewere des Herrn zu verlassen, [s. oben S. 6.] durch Eröffnung der Thüre, oder Weisung des Weges) üblich waren. Zu dergleichen Freigelassenen gehörten ins Besondre: die Chartularii, Tabularii und Denariales. Durch ihre Freilassung [34]) erlangten dieselben aber keineswegs immer eine vollkommene Wehrhaftigkeit [35]); sie konnten daher auch nicht im Zweikampfe gegen einen freigebornen Mann auftreten [36]), sondern erst ihre Nachkommen waren dazu fähig, denn diese bewiesen dadurch, daß sie nicht wieder der Unfreiheit unterlagen, daß in ihnen ein Blut floß, welches der Führung der Waffen fähig sey, die jenen gleichsam erst Versuchsweise anvertraut wa-

---

[34]) Vergl. hierüber Eichhorn, D. St. u. RGesch. §. 51. Einleitung §. 50. S. 146. — Grimm, a. a. O. S. 331. u. f. — S. auch Spangenberg, Urkundenbeweis. Bd. 1. S. 331. Bd. 2. S. 111.

[35]) Bisweilen war dieß der Fall, wenigstens sprechen die *Leg. Longob.* II. 34. 1. davon. Die Stelle lautet: Si quis servum suum proprium, aut ancillam suam propriam liberos dimittere voluerit, sit illi licentia, qualiter ei placuerit. Nam qui fulfreal et a se extraneum, id est amund, facere voluerit, sic debet facere. Tradat eum prius in manus alterius hominis, et per garathinx ipsum confirmet; et ille secundus tradat eum in manus tertii hominis, eodem modo et tertius tradat eum in quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium, et thingat in wadia, et gisiles ibi sint, et dicat sic: De quatuor viis ubi volueris ambulare, liberam habes potestatem. Si sic factum fuerit, tunc erit amund, et ei manebit certa libertas; et postea nullam repetitionem patronus adversus ipsum aut filios ejus habeat potestatem requirendi. Et si sine heredibus legitimis ipse, qui amund factus est mortuus fuerit, Curtis Regia illi succedat; nam non patronus aut heres patroni.

[36]) Vergl. auch noch Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 172.

ren [37]). Daher ist es gekommen daß die Gewohnheit sich dafür entschied, daß erst die dritte Generation die völligen Freiheitsrechte erlangte (s. unten), aus dem natürlichen Grunde, weil ja sehr oft der Freizulassende bereits einen unfrei gebornen Sohn haben konnte. So wie aber die Freiheit durch Ergreifung des Wohnsitzes in einer fremden Gewere nach dem Grundsatze „die Luft macht eigen" verloren ging, so konnte sie auch wohl auf ganz analoge Weise erworben werden, wenigstens wird dieß in ausländischen Germanischen Rechtsquellen und in manchen spätern einheimischen ausdrücklich angegeben [38]). Der Unfreie nämlich, welcher Jahr und Tag lang ohne Widerspruch seines Herren und der freien Leute selbst, in deren Mitte er sich niedergelassen hatte, unangefochten wohnt, erwirbt durch Ablauf jener Zeit die Gewere an seiner eignen Person, die bis dahin sein Herr über ihn ausgeübt hatte. —

Die Prinzipien, auf welchen alle diese geschilderten Rechtsverhältnisse beruhen, sind ganz die nämlichen, welche sich überhaupt als die ursprünglich dem gesammten Deutschen Rechte zum Grunde liegenden darbieten. Wir haben auch über jene Rechtsverhältnisse bereits in unsern ältesten Quellen ausführliche Nachrich-

---

[37]) Wegen Undankbarkeit konnte auch das Geschenk wiederum entzogen werden. Vergl. Landr. d. Schwabensp. Kap. 58. §. 1. Hat ein herr sein eygen man frei und er wil jn darnach nit eren als davor das er gegen im nitt will aufsteen und den hut nit will gegen im abziehen oder im ein ander schmach thut die disem geleich ist, so mag er in mit recht wider vodern. Vergl. §. 33.

[38]) *Leg. Guil. Conq.* 66. — (*Glanv.*) *Tract. d. legib.* V. 5. §. 5. S. Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. Note 730. — Vergl. Grimm, a. a. O. S. 337. — Sächs. Weichb. Art. 4.

ten, so daß also ihre Entstehung sich im höchsten Alterthume verliert. Besonders wichtig aber wird für die weitere Fortbildung dieser Verhältnisse, die Stiftung der monarchischen Reiche bei den Germanen und die damit im Zusammenhange stehende Entwickelung des Lehnwesens, um so mehr da auch die Einführung des Christenthums bei mehreren Germanischen Stämmen in eine nicht sehr viel spätere Zeit fällt. Auch in den monarchischen Reichen der Germanen finden wir eine, durch erbliche Vorzüge vor den übrigen sich auszeichnende Classe von freien Leuten [39]), welche unter dem Ausdrucke: Adel (§. 17. S. 230.) verstanden werden, zu welchen dann auch dasjenige Geschlecht gehört, bei welchem die Würde des Gefolgsherrn (§. 4. S. 36.) erblich geworden war. Unsre ältern Rechtsquellen gebrauchen zur Bezeichnung der zu dieser bevorzugten Classe gehörenden Personen hauptsächlich die Ausdrücke: nobiles, optimates, proceres, adalingi; im Angelsächsischen wird der Adlige: aethel, eorl, thegn, gesith [40]) oder auch wohl schlechthin gefera genannt. Der letztere Ausdruck erinnert ganz besonders an die Art der Entstehung des Adels in den monarchischen Reichen der Germanen; es ist jenes Wort dasselbe mit unserm: Gefährte (socius, comes) und es werden damit diejenigen Personen bezeichnet, die unter der Anführung eines, bereits durch Tapferkeit ausgezeich-

---

[39]) Grimm, a. a. O. S. 265.

[40]) S. zur Erklärung dieser Worte: Engl. R. und RGesch. Bd. 2. S. 4. u. f. — Angels. RGesch. S. 115. — Den Gegensatz zu eorl (nobilis) bildet c — eorl (ignobilis). Vergl. Montag, a. a. O. Bd. 1. S. 121. Note k.

neten Mannes auf eine kriegerische Unternehmung ausgezogen sind. Sie haben sich an ihren Anführer durch eine (wohl frühzeitig schon eidliche,) Gelobung der Treue und des Gehorsams angeschlossen, und erkennen also ihn als einen Höheren, Hehreren (hêriror, herro), als ihren Herrn an [41]; sie bilden also die Gefolgschaft [42] (Comitatus), er ist der Gefolgsherr. Er ist es, welcher, wenn dem Gefolge die Eroberung eines Landes gelang, mit seinen Gefährten, die auch fernerhin in dem Verhältnisse der Treue zu ihm blieben, jenes theilte; er, oder vielmehr derjenige, welcher nach seinem Tode durch Wahl der Gefährten unmittelbar an seine Stelle tritt, ist es, welcher in allen diesen Germanischen Reichen als König erscheint, deshalb nämlich, weil eben bei jener Wahl die Gefährten außer der persönlichen Tapferkeit auch hauptsächlich auf die Verwandtschaft des zu Wählenden mit dem Verstorbenen sahen, wodurch also die Gefolgsherrnwürde bei einem Geschlechte, (cyn im Angelsächsischen, davon die Würde selbst eine cynelice) sich erhielt und weshalb Derjenige, der sie bekleidete, König (Cyning) genannt wurde. Es waren aber mehrere Gründe, wodurch die Gefolgsgefährten veranlaßt wurden, bei ihrer Wahl des Nachfolgers ihres verstorbenen Herrn sich an sein Geschlecht zu halten. Erstens nämlich deshalb, weil das Geschlecht des Gefolgsherrn dasjenige war, welches bei der Theilung die bedeutendsten Besitzungen und in der Verleihung derselben an die Gefährten ein Mittel gewonnen hatte, diese zu einer noch

---

[41]) Grimm, a. a. O. S. 230.

[42]) S. *Tac. Germ.* 13. 14. — Vergl. die oben §. 4. Note 1 angeführten Schriften.

innigeren Treue (trustis, fidelitas) gegen sich zu verpflichten, als die war, in welcher sie bereits standen; weshalb auch bei den Franken, der Adel unter der Bezeichnung antrustiones [43]) vorkommt. Wäre nun ein Andrer zum Gefolgsherrn erhoben worden, so hätte es diesem nicht nur an Mitteln gefehlt, eine gleiche Menge von Gefährten auf die angegebene Weise an sich zu ketten, sondern ihm würde immer das Geschlecht seines Vorgängers als ein zu mächtiges im Wege gestanden haben, gleichzeitig würden aber die Vasallen des verstorbenen Gefolgsherrn der Gefahr ausgesetzt worden seyn, ihre Beneficien (§. 4. S.38.) zu verlieren. Zweitens lebte in dem Sohne und überhaupt in den Nachkommen des verstorbenen Gefolgsherrn sein Blut, seine Seele, weiter fort, und somit mußte dieß Geschlecht unter den edeln das edelste seyn, mußte also eben der Abstammung wegen am Meisten geehrt werden und auch das höchste Wehrgeld haben [44]). Dazu kommt dann aber auch noch ein dritter Grund, der in Verbindung mit den angegebenen, gewiß außerordentlich viel

---

[43]) *L. Sal.* 32. 20; 76. — *Marc. Form.* I. 18. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimania sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidis sexcentis esse vulpubilem judicetur. Vergl. *Lex Ripuar.* 11. 1.

[44]) Ein Wehrgeld wird wenigstens sehr consequent dem Könige in den Angelsächsischen Gesetzen beigelegt; die andern Volksrechte schweigen darüber. S. *Leg. Aethelst.* II. App. §. 16. S. Angels. RGesch. S. 94.

dazu beigetragen hat, die Wahl der Gefährten zu leiten. Es ist bereits (S. 12.) bemerkt worden, wie die meisten Germanischen Könige ihre Abstammung von Wodan herleiteten; sie gehörten also zu denjenigen Geschlechtern, die auch schon vor der Entstehung der monarchischen Reiche ganz besonders bevorzugt waren. Dieß führt nothwendig darauf, daß das Geschlecht des Gefolgsherrn auch dasjenige gewesen sey, welches ganz besonders zur Verpflanzung der alten Religion in das neu eroberte Land beigetragen hatte, daß also der Gefolgsherr selbst gleichzeitig der höchste Priester im Gefolge war [45]. Durch die Einführung des Christenthums verschwand allerdings die priesterliche Qualität des Königs; der Umstand indeß, daß man diese als etwas mit dem Adel Vereinbares ansah, indem der Adel überhaupt, oder doch wenigstens Viele aus demselben gleichzeitig Priester waren, ist die Veranlassung geworden, daß späterhin die Christliche Geistlichkeit ebenfalls zu dem Gefolge des Königs gerechnet wird. So erscheinen namentlich bei den Angelsachsen heidnische Priester als thegnas des Königs [46]) und nach Einführung des Christenthums die hohe Christliche Geistlichkeit in der nämlichen Qualität.

Diese Gefolgschaften sind es darnach, welche die eigentliche Grundlage der gesammten Germanischen Verfassungen bilden. Es charakterisiren sich diese hauptsächlich durch folgende Umstände: an der Spitze des Reiches steht der König, welcher seine Würde nach den

---

45) Vergl. Grimm, a. a. O. S. 243.

46) *Beda, Hist. Eccles. Anglor.* II. 13. S. Angels. RGesch. S. 71. — Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 14.

ursprünglichen Grundsätzen des Deutschen Rechtes, auf seine Descendenz vererbt [47]), jedoch mit hinzukommender Wahl des ihm zur Seite stehenden Adels, welcher von ihm bei allen wichtigen Angelegenheiten des Reiches zu Rathe gezogen wird. Der König aber ist der Beschützer des Friedens im ganzen Reiche; früherhin war es die Gemeinde, welche in ihrem Umkreise den Frieden bewahrte, für diesen Umkreis die Gewere ausübte und sich darin durch einen selbstgewählten Vorsteher [48]) vertreten ließ. Die freien Leute aber, welche aus der Heimath der siegreichen Gefolgschaft in ein erobertes Land nachzogen und auch ihr heimathliches Recht dorthin verpflanzten, trafen hier bereits einen Herrn an, den sein Gefolge als Denjenigen ansah, der, als mit der größten Macht ausgerüstet, auch die meiste Freiheit, den meisten Frieden hatte, dessen Frieden man daher gewinnen mußte, um selbst Frieden zu haben. Deshalb geht denn hier, (da sich auch in dem eroberten Lande freie Leute niederließen und die Gemeindeverfassung fortdauerte,) der Gemeindefrieden in den Königsfrieden über, daher denn auch der König die Vorsteher der Gemeinden, als die Handhaber seines Friedens durch Heerbann und Gerichtsbann, einsetzte, wobei sehr natürlich seine Wahl auf einzelne seiner Gefährten, auf Geferan (oder Gerefan) fiel. Dieser Name hat sich denn auch in der Bezeichnung der Vorsteher der größern Gemeinden durch das heutige Wort: Grafen [49]) er-

---

[47]) S. oben §. 13. u. §. 14. — Vergl. Angelsächs. RGesch. Note 229.

[48]) *Tac. Germ.* 12.

[49]) Vergl. Angelsächs. RGesch. Note 255. S. auch Grimm, a. a. O. S. 753.

halten (§. 4. S. 37.). Der einem solchen Grafen untergebene Bezirk wird gewöhnlich Gau, Gaugrafschaft oder schlechthin Grafschaft genannt; im Angelsächsischen ist der Ausdruck scire [50]) dafür gebräuchlich. Diese Gaue waren meistens von einem ziemlich bedeutenden Umfange, — mit ihnen kam öfters der Umfang einer bischöflichen Diöcese überein, — und zerfielen nicht nur in mehrere kleinere Bezirke, sondern in ihnen waren gleichzeitig die Besitzungen des Adels und der Geistlichkeit belegen, die in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit über die ihnen angehörigen Unfreien und in ihrer Vormundschaft befindlichen Schützlinge (s. oben S. 13.) von dem Grafen eximirt waren, (vergl. auch §. 4. S. 37.) und die späteren königlichen Immunitätsprivilegien sind häufig wohl weiter Nichts als die bloße Anerkennung bereits lange bestehender Verhältnisse gewesen [50a]).

Diese ältere Gauverfassung wurde indessen allmählig völlig aufgelöst, wozu mehrere Gründe die Veranlassung darboten. Sehr viele freie Leute nämlich, die sich nicht in ihrer Freiheit behaupten konnten, suchten den Schutz bei mächtigen adlichen Herrn, oft auch schon bloß um des äußern Vortheiles willen, um sich dem zur Zeit der Carolingischen Könige allmählig sehr drückend gewordenen Kriegsdienste zu entziehen, zu dem sie zwar als freie Leute berechtigt, aber auch verpflichtet waren, indem sie dem Heerbanne, den der Graf Namens des Königs gebot, Folge leisten mußten (vergl.

---

[50]) Sciran bedeutet theilen; damit hängt unser Wort: „Scheere" zusammen. —

[50a]) S. Montag, a. a. O. Bd. 1. S. 143.

oben §. 18. S. 242.). In der Regel brauchten sie indeß nicht weiter auszuziehen, als bis zu einer bestimmt Entfernung von ihrer Heimath [51]). Es kam daher öfters vor, daß solche freie Leute sich in jenes abhängige Schutzverhältniß zu dem Grafen selbst, der meistens aus den im Gaue angesessenen Adlichen von dem Könige gewählt worden war, am häufigsten aber unter den Schutz einer Kirche oder Kloster begaben [52]). Grade diese Leute sind es, welche besonders unter dem Namen Ministerialen auftreten; sie stimmen also im Allgemeinen wohl mit den ältern Liten überein. Der Dienst wurde ihnen dadurch besonders erleichtert, daß ihnen von ihren Herren Grundstücke geliehen wurden, die sie dann aber nicht nach Lehnrecht, sondern nach Hofrecht besaßen, weshalb sie denn auch nicht im Stande waren in den Mannengerichten zu erscheinen. Noch andre freie Leute, die nicht auf diese Weise im Kriegsdienste unterstützt wurden und denselben zu leisten nicht im Stande waren, kommen seit dieser Zeit sehr häufig unter dem Na-

---

[51]) *Cap.* 2. ann. 812. cap. 8. Constitutum est ut *secundum antiquam consuetudinem* praeparatio ad hostem faciendum indicaretur et servaretur, id est, victualia de marcha ad tres menses et arma atque vestimenta ita observari placuit, ut his qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de Ligere initium, victus sui computetur. Hi vero qui de Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium victualia habenda esse dinoscant. Qui autem trans Rhenum et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcham esse noscant. Et qui trans Ligerem manent, atque Hispaniam proficisci debent, montes Pyrenaeos marcham sibi esse cognoscant.

[52]) In den Königlichen Capitularien finden sich daher schon frühzeitig Beschränkungen der Befugniß freier Leute solches zu thun. *Capit.* 2. ann. 805. cap. 15. Vergl. Montag, a. a. O. Bd. 1. S. 107.

men der „Vogteipflichtigen" vor, weil auch sie einen Schutzherrn, Vormund, Vogt über sich anerkannten, während nur Ausnahmsweise ursprünglich freie Leute, obschon sie einen minder kostspieligen Kriegsdienst leisteten, sich in ihrer Freiheit behaupteten. Durch die Feldzüge gegen die Ungarn war nämlich seit dem zehnten Jahrhunderte der schwere und kostbare Kriegsdienst zu Pferde ganz besonders nothwendig [53]) geworden, weil man nur auf diese Weise der geübten Reiterei jener gefährlichen Feinde mit einigem Erfolg begegnen konnte. Für die meisten freien Leute indessen waren die Mittel zu einem solchen Dienste nicht zu erschwingen und darum blieb ihnen kaum eine Wahl übrig. Sobald aber ein freier Mann sich in ein solches Schutzverhältniß begeben hatte, war er nicht mehr fähig in dem Gerichte der Grafschaft zu erscheinen, sondern er mußte sich in allen seinen Verhältnissen von dem Hofgerichte seines Herrn beurtheilen lassen. So kam es, daß öfters ganze Gemeinden ihre Freiheit für die Gewinnung eines solchen Schutzes aufopferten. Dazu kam noch der Umstand, daß durch die allmählig sich bildende Gewohnheit die Erblichkeit der Lehen sich entwickelte (§. 4. S. 40.), nicht bloß in Beziehung auf diejenigen Personen, die die unmittelbaren Vasallen des Königs waren, sondern auch in Hinsicht derjenigen, die von diesen wiederum Lehen hatten. Dadurch waren dieselben freilich keineswegs unfähig geworden in den

---

[53]) Es kommt indessen auch früher schon vor. S. *Capit. Carol. Calv.* ann. 864. c. 26. Ut pagenses Franci, qui caballos habent vel habere possunt cum suis limitibus in hostem pergant. — S. Eichhorn, D. St. u. RGesch. §. 223.

freien Grafengerichten, Freigerichten, aufzutreten, obschon auch sie eine Gerichtsbarkeit eines Herren über sich anerkannten. Allein mit jener Gerichtsbarkeit des Grafen ging gleichzeitig die Veränderung vor, daß auch sie öfters erblich wurde und daher nun auch schon von gräflichen Familien die Rede seyn konnte. So wurden denn auch die Grafenrechte d. h. Heerbann und Gerichtsbann (Blutbann), nicht nur vom Kaiser erblich an solche Personen verliehen, welche ein gleiches Uebergewicht im Gaue gewonnen hatten, sondern sie wurden auch lehnsweise von denjenigen Personen des weltlichen, besonders aber des geistlichen Adels [54]), welche zu den Grafenrechten gelangt waren, an andre Personen vom Adel in kleineren Districten überlassen, wodurch denn allerdings die Zahl der Grafen sich bedeutend vermehren mußte. Da man aber gleichzeitig die Grafenwürde als auf den Gütern haftend und also auch mit diesen als übertragbar auf die Descendenz ansah, so kam es, daß sehr viele Geschlechter, obschon sie die Grafenrechte hatten, sich nur „freie Herren" nannten, da der Name der Güter schon hinlänglich die Grafenwürde bezeichnete [55]). Diese allmählige, gänzliche Auflösung der älteren Gauverfassung hatte somit die Entstehung der Landeshoheit, deren ursprüngliche Grundlage also eigentlich weiter Nichts als ein erblich gewordenes oder auf den Nachfolger übertragbares Amt war, in den meisten Gegenden Deutschlands mit wenigen Ausnahmen (§. 5. S. 50.) zur Folge. Nach den ur-

---

[54]) Vergl. Montag, a. a. O. Bd. 2. Th. 1. S. 86. u. f. S. 187. u. f.

[55]) S. Eichhorn, a. a. O. §. 234. a.

sprünglichen Prinzipien des Deutschen Rechtes läßt sich diese Erscheinung auch so auffassen: durch die Stiftung der monarchischen Reiche war der Gemeindefrieden, der eben in dem Gerichtsbanne und in dem Heerbanne bestand, auf den König übergegangen; der König ist also der erste und höchste Beschützer des Friedens im ganzen Reiche, er übt die oberste Gewere über alle Geweren aus, daher auch allen, von ihm eingesetzten Grafen nur Namens seiner der Heerbann und Gerichtsbann zusteht; dadurch wird aber schon der Schutz, den die durch diese Gewere geschützten Personen genießen, ein mittelbarer, die Gewere, die sie haben, üben sie also unmittelbar nur unter dem Schutze des Grafen aus; so lange aber die Person desselben noch wechselt, so kann der Graf selbst seine Gewere noch auf keinen Andern übertragen, es kann also hier die Regel „der Todte erbt den Lebendigen" keine Anwendung finden, sondern in dem Augenblicke des Todes des Grafen zeigt sich die Gewere des Königs eben darin kräftig, daß er einen andern Grafen einsetzt. Allmählig aber wurde auch in Beziehung auf die Grafenwürde jene Regel geltend, sie ist es also, die hier die Unmittelbarkeit des Einflusses der königlichen Gewere aufhob, sie machte die Grafenrechte, die eigentlich nur dem Könige zustanden, zu solchen Rechten, welche auch in die Gewere eines freien (adlichen) Mannes kommen und mit dieser auf seine Nachkommen vererbt werden konnten. Schon hierin lag der Keim zur Auflösung des Deutschen Reiches und wäre Deutschlands König nicht gleichzeitig Kaiser gewesen, dem als solchem noch eine, von dem Stellvertreter Gottes auf Erden geliehene Gewere (§. 17. S. 232.) über die Könige, die höchste Schirmvogtei über die ganze Chri-

stenheit, zustand, so hätte es nicht noch erst des langwierigen Kampfes gegen dieses und alle damit in Verbindung stehenden Prinzipien bedurft, um das gesammte Deutsche Reich in lauter einzelne selbstständige Reiche zu zerspalten. Außer den bisher angegebenen läßt sich wohl zuletzt noch ein andrer freilich secundairer Grund, aus welchem die Bande der ältern Gemeindeverfassung allmählig sehr locker werden mußten, darin finden, daß die Eheverbote der Kirche nothwendig die Folge hatten, daß die Bewohner kleinerer Gemeinden binnen kurzer Zeit sämmtlich mit einander so nahe verwandt und verschwägert seyn mußten, daß sie sich dadurch genöthigt sahen, aus andern Gemeinden zu heirathen; dadurch hörte natürlich die früherhin schroffe Scheidewand zwischen den einzelnen Gemeinden allmählig auf.

§. 30.

2. Geschichte der Freiheit seit der Entstehung der Landeshoheit.

Die Auflösung der Gauverfassung und allmählige Entwickelung der Landeshoheit ist natürlich auch für die Geschichte der Deutschen Freiheit von der allergrößten Bedeutung. Bis dahin hatte jeder freie, wehrhafte Mann, wenn nicht ein von ihm eingegangenes Schutzverhältniß eine Ausnahme veranlaßte, keinen andern Herrn als den König über sich anerkannt, weshalb denn auch das vasallitische Verhältniß, welches immer doch einige Aehnlichkeit mit der Vormundschaft hatte (s. §. 6. S. 60.), nicht von jeher als ein sehr ehrenvolles angese-

gesehen wurde [1]). Er war also nur dem königlichen Aufgebote zum Kampfe gefolgt, und nur, weil der Kö- nig es durch den Grafen gebot, vor dem Gerichte er- schienen. Nunmehr hatte in allen denjenigen Gegen- den, wo die Landeshoheit sich ausgebildet hatte, der Landesherr zu bestimmen, wer in den Krieg ausziehen sollte, und in seinem Namen wurde hier durch seinen Beamten Gericht gehalten. Dadurch war eine bedeu- tende Anzahl freier Leute aus dem unmittelbaren Verhält- nisse, in welchem sie zu dem Könige gestanden hatten, in ein ganz mittelbares versetzt worden und es bildet sich da- her um diese Zeit die Unterscheidung zwischen Reichs- unmittelbarkeit und Reichsmittelbarkeit aus. Verhältnißmäßig waren es nur wenige Personen, wel- che jene zu behaupten im Stande waren; zunächst die Fürsten, d. h. Diejenigen, in deren Familien die eigent- lichen Reichsämter erblich geworden waren, außer ihnen freilich auch noch mehrere Personen vom Adel, welche zwar die Grafenrechte, aber nicht im Umfange einer ganzen ehemaligen Grafschaft, sondern nur in kleineren Bezirken, die ihnen theils von jeher angehört, theils lehnsweise gegeben seyn konnten, erlangt hatten und welche unter der Bezeichnung: Herrenstand oder Dy- nasten verstanden wurden, (mit den Fürsten gemein- schaftlich heißen sie hohe Freie oder Semperfreie, d. h. sonderbar Freie; s. Note 6 u. 10), eben so auch einzel- ne andre freie, meistens reichbegüterte Geschlechter und hin und wieder auch mehrere freie Gemeinden (vergl. §. 5. S.

---

[1]) *Chron. Weing.* c. 3. (*Leibn. Script. Brunsv.* I. 782.). S. J. G. Eichhorn, Urgeschichte d. erlaucht. Hau- ses der Welfen. S. 48. — Vergl. Montag, a. a. O. S. 21.

50.). Außerdem war aber die Auflösung dieser Gemeinden allgemein, woran sich jedoch keineswegs eine völlige Gleichstellung in der Rechtsfähigkeit aller mittelbaren Personen knüpfte, namentlich kennt auch das spätere Recht sehr wohl den Begriff der Fremden und die Rechtsnachtheile, die damit in Verbindung stehen. In so fern ist dieser freilich verändert, als seit Entstehung der Landeshoheit bloß Derjenige für fremd gehalten wird, welcher in einem andern Territorium, als dasjenige ist, in welchem er seiner Geburt nach einheimisch ist, sich aufhält. Insbesondre wurden aber als Fremde angesehen alle Juden [2]; von jeher mußten sie, wenn sie geduldet werden wollten, ausdrücklich den Schutz des Königs, (welcher aber oft auf die Landesherrn übertragen wurde) gewinnen, weshalb sie auch unter der Bezeichnung: kaiserliche Kammerknechte vorkommen [3]. Sie also bedurften des Schutzes überall, andre Leute nur in den ihnen fremden Territorien, wo sie dann auch für das Geleit Abgaben zahlen mußten (§. 18. Note 6) und in so fern als Unfreie betrachtet wurden, als sie,

---

[2]) Landr. d. Sachsensp. B. 2. Art. 66. §. 1. Nv vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget heuet deme lande to sassen, mit der guden knechte wilkore von deme lande. Alle dage vnde alle tiet sollen vrede hebben papen, vnde wif vnde megede, vnde geistlike lüde, vnde ioden an irme gude vnde an irme liue. — Ebendas. B. 3. Art. 7. §. 3. Sleit ok die kerstene man enen ioden dot, man richtet over yne durch des koninges vrede, den he an yme gebroken heuet, oder dut he vngerichte an yme. Dissen vrede erwarf en iosephus weder den koning vespasianum, do he sinen sone tytus gesvnt makede von der iecht.

[3]) Vergl. Eichhorn, D. St. u. RGesch. §. 297. §. 350.

wenn sie innerhalb des fremden Territoriums starben, nicht von ihren sonstigen Erben, sondern von dem Herrn, dessen Schutz sie gewonnen hatten, entweder ganz und gar oder doch in so weit beerbt wurden, als die Erben nur durch eine bedeutende Abgabe (gabella haereditaria, Abschoß) die Erbschaft erlangen konnten [4]).

Durch alle diese bisher geschilderten Veänderungen war nun freilich der Begriff der Freiheit nicht geändert worden, wenigstens wurde eine vollkommene Freiheit eigentlich nur dem zugeschrieben, der in Beziehung auf Heerbann und Gerichtsbann keinem Andern als Kaiser und Reich pflichtig war, aber die Zahl der in diesem Sinne völlig freien Personen hatte sich um ein Bedeutendes vermindert. Der Reichsdienst selbst litt jedoch dadurch keinen Eintrag, da die Zahl derjenigen Personen, die ihn mittelbar leisteten, außerordentlich groß war, indem namentlich auch sehr viele Ministerialen daran Theil nahmen. Meistens hatten diese ehedem dem Stande der freien Leute angehört, und auch bei ihrer Ergebung in das Verhältniß der Ministerialität, wie die Liten (S. 28.), nicht völlig ihr Waffenrecht und ihr Wehrgeld eingebüßt. Allmählig aber gestalteten sich ihre Verhältnisse noch viel günstiger. Durch die Gemeinschaft und die völlige Gleichheit des Dienstes mit den freien Vasallen, die sich nur darin von den Ministerialen unterschieden, daß diese sich nach dem Hofrechte ihres Herrn beurtheilen lassen mußten, gewöhnte man sich auch allmählig daran, Ministerialen und Vasallen, eben wegen des Dienstes, unter dem gemeinschaftlichen

---

4) Vergl. Mittermaier, a. a. O. §. 99.

Namen: Ritterschaft [5]) zusammenzufassen, welcher Ausdruck im weitern Sinne aber auch den Adel in sich begriff. Auf diese Weise bildete sich in Deutschland sowohl, wie auch gleichzeitig in andern Germanischen Reichen, ein besonderer Ritterstand (Ordo militaris), zu welchem aber überall nur solche Personen gezählt wurden, welche aus Geschlechtern stammten, die bereits mehrere Generationen hindurch den Ritterdienst geleistet hatten, indem sie durch eine Gewere an Grundstücken von hinlänglichem Umfange und Einkommen in den Stand gesetzt wurden, ihre persönliche Wehrhaftigkeit zu behaupten. In Beziehung auf den Adel konnte hier kein Zweifel obwalten, ungewisser aber konnte es bei andern freien Leuten seyn, da sie theils nicht so leicht von den Ministerialen zu unterscheiden waren, theils auch in großer Zahl eine durchaus unritterliche Lebensart ergriffen hatten, in wie fern sie nunmehr gewöhnlich mit dem Ausdrucke der freien Landsassen [6]) bezeichnet wurden. Bei freien Leuten also und ganz ins Besondre bei den Ministerialen war, wenn sie zum Ritterstande gezählt werden wollten, immer der Beweis erforderlich, daß sie wirklich aus einem Geschlechte von der erwähnten Beschaffenheit, aus einem Genus militare, abstammten [7]).

---

[5]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 241. §. 242.

[6]) Landr. d. Schwabensp. Kap. 49. §. 1. Hie sol man hören dreyerley freier leut, welche recht die haben. §. 2. Es heissent eins semperfreien das seynd die freien herrn als fürsten und die andern freien herrn ze man habent. §. 3. Das ander seint mittelfreien; das seind die die der hohen freien man seind. §. 4. Das dritt seind gebauren, die frei seind die heyssend frei landsässen.

[7]) *Petr. d. Vineis. Epist.* VI. 17. (Nos Fridericus II)

Dieß hat seinen Grund offenbar in dem Umstande, daß Derjenige, der sich in der Unfreiheit befunden hatte und derselben entlassen wurde, dadurch noch nicht sogleich die völligen Rechte eines freien Mannes erlangte, sondern daß sein Blut sich erst als ein solches erweisen mußte, was ihm wirklich die Kraft verlieh sich zu wehren, also die Freiheit zu behaupten. Die Ministerialität kam nun freilich nicht mit der strengen Unfreiheit völlig überein, allein der Ministeriale befand sich grade auf der Stufe, auf welcher der eben freigelassene Unfreie stand, nämlich in der Vormundschaft, in welcher er also seine Vertheidigung nicht selbstständig, sondern unter dem Schutze seines Herrn ausübte. Sein Blut mußte sich daher auch noch nach Uebertragung auf Andre als der Ausübung von Freiheitsrechten fähig zeigen, (§. 29. S. 20.) und darum war es allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß auch der Ministeriale, der sich dem Ritterstande, als demjenigen, in welchem sich die Freiheit nach der damaligen Beschaffenheit des Kriegsdienstes hauptsächlich bewähren und aussprechen konnte, beigezählt wissen wollte, zunächst beweisen mußte, daß bereits sein Vater und seine beiden Großväter den Ritterdienst geleistet hatten. Dieß jedoch genügte noch nicht, sondern er mußte auch beweisen, daß das ritterliche Blut seiner Großväter nicht durch Beimischung unritterlichen Blutes, weder in der Person sei-

---

de potestatis nostrae plenitudine sibi (antedicto A. de N.) concedimus potestatem, quod, quamquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur, ipse tamen de culminis nostri licentia decorari valeat cingulo militari. Vergl. auch *Otto Frising. d. gest. Frid.* I. Lib. II. c. 13. a. — S. Dieck, Gesch. Alterth. u. Instit. d. D. Pr. R. §. 299. §. 300.

nes Vaters noch in der seiner Mutter geschwächt worden sey; daher lag es ihm ob darzuthun, daß auch seine beiden Großmütter bereits aus einem ritterlichen Geschlechte stammten [8]). Konnte er dieses nicht, so fehlte ihm auch die volle Wehrhaftigkeit und er konnte nach der alten Germanischen Rechtsregel: „das Kind folgt der ärgern Hand" nicht ritterlich, mithin auch den freien Vasallen nicht ebenbürtig und auch nicht, wie ein freier Vasall fähig zur Erlangung wahrer Lehen (jure feudi. s. §. 4. S. 39.) seyn [9]). Da aber auch Ministerialen durch jenen Beweis zu dieser Fähigkeit gelangen konnten, so wird ihrer bereits in der Aufzählung der sieben Heerschilde [10]) gedacht, worunter man eben

---

[8]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 51. §. 3. Svelk man von sinen vier anen, dat is von twen eldervaderen vnde von tven eldermvderen vmbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an sinen bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht. — S. auch Kaiserr. B. 3. Kap. 5. — Vnn en sal auch nymand des riches gut besiczin von lehins wegen, wan eyn ritter, Der von dem riche geborn ist, Daz sin stam von allen sin vir anen hat gehort in dez riches ritterschaft.

[9]) *Vetus auct. d. benif.* I. §. 4. Omnes qui non sunt ex homine militari, ex parte patris eorum et avi, jure carent beneficiali. — Lehnr. d. Sachsensp. Art. 2. Kaiserr. B. 3. Kap. 5. (Note 8).

[10]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 3. §. 2. Tu dirre seluen wis sint de herschilde vt geleget, der de koning den irsten heuet; de biscope vnde ebbede vnde ebdischen den anderen; die leyen vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden, de scepenbare lüde vnde der vrien herren man den veften; ire manne vort den sesten. Alse de kristenheit in der seueden werlt nene stedicheit ne weit, wo lange se stan solle, also ne weit man ok an dem seueden scilde, of he lenrecht oder herschilt hebben moge. Die leyen vorsten

die Rangordnung der nach den Grundsätzen des Mittelalters rechtsfähigen Personen versteht. Die Aufnahme in die Ritterschaft selbst geschah durch eine symbolische Handlung, die an die Freilassung erinnert, die aber hier sich zu einer Anerkennung des wichtigsten Freiheitsrechtes gestaltet, da sie, als der Ministeriale zuerst anfing sich in der Ausübung von Freiheitsrechten zu versuchen, nicht an ihm vorgenommen worden war. Der nämlichen Handlung unterzogen sich aber auch die ursprünglich freien Leute, welche zu der Ritterschaft gehören wollten und dieser Umstand dürfte mit dafür sprechen, wie selbst die Söhne freier Leute, welche noch nicht die Wehrhaftigkeit erlangt hatten, sich in einem der Unfreiheit wenigstens ähnlichen Verhältnisse befanden (§. 29. S. 7.). Sie genossen eine kriegerische Erziehung von Jugend auf, standen daher auch fortwährend unter der Aufsicht des Marschalls, als desjenigen Beamten, welchem überall an den Höfen des Adels, die zum Kriegsdienste verpflichteten Ministerialen untergeben waren, und wurden daher aus dieser Aufsicht durch die völlige (jetzt ritterliche) Wehrhaftmachung entlassen, womit denn auch leicht eine symbolische Handlung, die an die Abhängigkeit des früheren Verhältnisses erinnerte z. B. ein Schlag, verbunden werden konnte, und darnach dürfte also der Ritterschlag sowohl bei den Personen von Adel als den Ministerialen erklärlich seyn [11]). Da

---

hebbet aver den sesten schilt in den seueden gebracht, sin se worden der biscope man, des er nicht ne was. — Vergl. Landr. d. Schwabensp. Art. 8. — S. Eichhorn, a. a. O. §. 294. Nro. VII. Th. 2. S. 307.

[11]) S. Eichhorn, Deutsche St. u. RGesch. §. 241. Note c. — Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 43. — Vergl.

nun auf diese Weise wenigstens in so sehr vielen Punkten eine große Aehnlichkeit zwischen dem Adel und den andern neben ihm zu der Ritterschaft gezählten Personen bestand, so konnte im Laufe der Zeit, wenn auch sehr allmählig, die Ansicht Raum gewinnen, die freien Vasallen bildeten in Gemeinschaft mit den ritterbürtigen Ministerialen nur eine niedere Abstufung des Adels überhaupt und somit also auch die Unterscheidung zwischen hohem und niedern Adel aufkommen. Zu dem ersteren gehören diejenigen Geschlechter, welche den vorzüglichen Grad von Freiheit, der ihnen seit unvordenklicher Zeit beigelegt wurde, behauptet und die Landeshoheit, die auch dem Herrenstande wegen der lehnsweise geliehenen Grafenrechte nicht fehlte (s. oben S. 33.), erlangt haben, zu dem letztern diejenigen, die überhaupt nur frei waren, aber in sofern diese Freiheit auch als einen Vorzug vor andern ursprünglich freien Leuten behauptet hatten, als sie an dem regelmäßigen Ritterdienste Theil nahmen, ferner auch diejenigen, die, wenn auch eigentlich der Ministerialität angehörig, dennoch im Stande waren, denselben Kriegsdienst zu leisten und aus solchen Geschlechtern stammten, die schon mehrere Generationen hindurch jenen Kriegsdienst geleistet hatten. Den hohen Adel bildeten darnach also hauptsächlich diejenigen Geschlechter, deren wehrhafte Mitglieder als ursprünglich zu den Gefolgschaften des Königs gehörig, auch noch fernerhin von demselben zu Berathungen über Angelegenheiten des Reiches

---

über diesen Gegenstand überhaupt noch: De la Cürne de St. Palaye, über das Ritterwesen des Mittelalters, aus dem Französischen übersetzt nebst Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von J. L. Klüber. Nürnberg 1786 — 1791. 3 B. 8.

berufen wurden; mit dieser Reichsstandschaft war natürlich immer auch Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit verbunden, so daß man diese drei Eigenschaften als die nothwendigen Requisite zur Behauptung des hohen Adels ansehen kann; weshalb denn auch die sogenannte unmittelbare Reichsritterschaft, so wie alle diejenigen Geschlechter des niederen Adels, welche Titel des hohen Adels annahmen, darum doch nicht zu diesem gezählt wurden [12]).

Je enger sich also darnach die ritterbürtigen Ministerialen an den Adel anschlossen, desto schärfer mußten sich nun auch endlich diejenigen ursprünglich freien Leute von ihnen sondern, welche wegen ihrer Unfähigkeit den Ritterdienst zu leisten, eine unritterliche Lebensart führten, (s. oben S. 36.) und daher auch zum großen Theile mit den unfreien Bebauern des Landes in eine Classe zusammengeworfen und nun mit diesen gemeinschaftlich unter dem Ausdrucke: Bauernstand verstanden wurden. Ihre Verhältnisse gestalteten sich eben der Gemeinschaft mit den Unfreien wegen für sie ungünstiger und es liegt in dieser Erscheinung grade der Gegensatz von jener andern, daß die Ministerialen wegen ihrer Gemeinschaft mit dem Adel in der Ritterschaft selbst zum Adel gelangten. Zu dieser Ritterschaft werden denn auch ins Besondre diejenigen Bewohner der Städte gezählt, welche ihre Freiheit zu behaupten und auch den Ritterdienst zu leisten im Stande gewesen waren; unfrei war hingegen in diesen Städten die große und im spätern Mittelalter außerordentlich reiche Classe der Handwerker. Die bedeutenden Vortheile indeß,

---

[12]) Eichhorn, Einleitung. §. 56.

die diese seit dem dreizehnten Jahrhunderte in den meisten Städten zu erringen wußten [13]), gaben die Veranlassung zu der Entstehung eines besondern Standes, der unter der Bezeichnung **Bürgerstand** eine Mittelstufe zwischen dem Adel und dem Bauernstande bildet. Die ritterbürtigen Geschlechter in den Städten, wo sich überhaupt der Begriff der Gewere, und somit auch der ursprüngliche Begriff eigentlicher Freiheit, frühzeitig verlor, mußten daher jetzt ganz besonders darauf bedacht seyn, ihre alten Freiheitsrechte zu bewahren, da ihre Verbindung und Gemeinschaft mit den Handwerkern leicht dazu die Veranlassung geben konnte, daß der übrige Adel sie nicht für ebenbürtig anerkennen wollte und es ist daher auch oft geschehen, daß einzelne Geschlechter ihre Ritterbürtigkeit eingebüßt haben, was besonders durch den Eintritt in eine der Handwerksinnungen, die unter dem Namen der **Zünfte** vorkommen, geschehen konnte. Diese Zünfte [14]), welche sich nicht überall in Deutschland bis auf die gegenwärtige Zeit erhalten haben, sind große Corporationen und Verbindungen zum Zwecke der ausschließlichen Ausübung eines Handwerkes in einer Stadt und innerhalb der Bannmeile (vergl. §. 23. S. 298.) derselben; bisweilen umfaßt auch eine Zunft mehrere ähnliche Handwerke und heißt dann, im Gegensatze zu den **einfachen**, **zusammengesetzte** Zunft. Die einzelnen Mitglieder der Zünfte haben nicht gleiche Berechtigungen

---

13) **Eichhorn**, D. St. u. R Gesch. §. 224. a.

14) Vergl. **Ortloff**, das Recht der Handwerker. Erlang. 1803. — **Eichhorn**, **Einleitung**. §. 381. u. f. — **Mittermaier**, a. a. O. §. 450. u. f.

und man nimmt namentlich eine dreifache Abstufung derselben wahr: die Burschen sind die Lehrlinge, welche, nachdem sie ausgelernt, meistens wenn sie nicht zu einer gesperrten Zunft gehören, ihre Wanderungen antreten, und dann Gesellen heißen; diese können nach Anfertigung eines Meisterstückes, welches von den Meistern, dem obersten Grade in der Zunft, für gut befunden ist, selbst die Meisterschaft erlangen, die sie dazu berechtigt, selbstständig das Gewerbe zu betreiben. Die Verhältnisse der Zünfte sind in neuerer Zeit vielfältig durch die Gesetzgebungen angeordnet worden, und auch schon die Reichsgesetzgebung bemühte sich mehrere Mißbräuche in den Zünften abzustellen [15]). Gegenwärtig werden die Handwerker überhaupt, wenn sie nicht bedeutende Fabrikanten sind, zu einem sogenannten niedern Bürgerstande gezählt, von dem man wiederum den höhern Bürgerstand unterscheidet, zu welchem man im Allgemeinen alle diejenigen, nicht zum Adel und nicht zum Bauernstande gehörigen, Personen rechnet, welche auf eine gewisse höhere Achtung Anspruch machen dürfen [15]a).

Durch die Schicksale der Freiheit mußten natürlich auch mehrere andre in nahem Zusammenhange mit derselben stehende Verhältnisse bedeutende Modifikationen erfahren. Da die ursprüngliche Freiheit sich fast nur bei dem Adel erhalten hatte, so mußte nothwendig auch der Begriff der Ehre ein andrer werden, da man sonst den ganzen Bürgerstand nebst dem Bauernstande für ehrlos hätte halten müssen. Die neuere Zeit hat hier vielmehr eine ziemlich durchgreifende Ausgleichung her-

---

15) Reichsgesetz v. J. 1731.

15a) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 31.

beigeführt, wornach man eine allgemeine bürgerliche Ehre [15b]) annahm, bei welcher Bezeichnung man von dem Begriffe eines Staatsbürgers, wofür man auch den Adlichen ansah, ausgegegangen ist; dessen ungeachtet aber behauptet der Adel auch noch gegenwärtig eine besondre Standesehre. Die Unterscheidungen, welche das ältere Recht zwischen Friedlosigkeit (Echtlosigkeit), Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit machte, scheinen für die heutige Zeit in so fern nicht passend zu seyn, als man durch die, mittelst der Römischen Theorien von Infamie hervorgebrachte Verwirrung der Begriffe, mit jenen Ausdrücken, namentlich mit den beiden letztern, ganz andre als die ursprünglichen Verhältnisse bezeichnete. Trotz dessen kann man jedoch wohl nicht behaupten, daß das Römische Recht obschon in vieler Hinsicht in die Gesetzgebung aufgenommen, in Beziehung auf das Institut der sogenannten bürgerlichen Ehre jemals recht praktisch geworden sey, noch läßt sich mit Hülfe desselben eine unsern gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Theorie entwickeln, vielmehr kann man wohl für das ganze Institut, welches hauptsächlich auf den Sitten, Ansichten und Meinungen des Volkes beruht, eine solche Theorie, mit Beibehaltung des neuern Sprachgebrauches, auf die älteren Deutschrechtlichen Grundlagen bauen. Nach den ursprünglichen Germanischen Rechtsbegriffen hatte nur der freie Mann eine Ehre, und die Unfreiheit war darnach also gleichzeitig der Mangel aller Ehre (§. 29. S. 5.). Darum verlor der freie Mann durch Uebertritt in die

---

[15b]) S. Eichhorn, Einleitung. §. 83. u. f. — Mittermaier. §. 93, u. f.

Unfreiheit seine Ehre entweder zum Theile oder ganz, je nachdem er sich in eine höhere oder niedere Stufe der Unfreiheit versetzte. In jenem Falle büßte er daher nur einzelne wichtige Freiheitsrechte ein. Dieß Schicksal betraf namentlich alle diejenigen Personen, welche entweder friedensbrecherische Handlungen, die mindestens „zu Haut und Haar" gingen, namentlich Diebstahl und Raub, verübt, wenn sie dieselben auch mit Gelde abgekauft hatten [16]), oder auch bloß eine durchaus verächtliche Lebensweise ergriffen hatten (§. 29. S. 14. u. f.). Obschon also nur einzelne wichtige Rechte, ins Besondre diejenigen, welche von der Fähigkeit vor Gericht zu erscheinen abhängig waren, für sie verloren gegangen waren, so werden sie dennoch ganz in dem ursprünglichen Sinne des Wortes „Recht" Rechtlose genannt. Sie können nämlich in keiner Beziehung, weder als Richter, noch als Schöffen, noch als Zeugen [16a]), an der Wiederherstellung des Friedens (der Ehe, der Laga) Theil nehmen (§. 12. S. 124.), während sie die Ehe im ei-

---

[16]) Landr d. Sachsensp. B. 2. Art. 13. Nu vernemet vm ungerichte, welk gerichte dar over ga. Den dief sal man hengen; geschiet aver in me dorpe des dages en düve, die myn den drier schillinge wert is, dat mvt die burmeister wol richten des seluen dages to hvt vnde to hare, oder mit dren schillingen to losene. So blift iene erenlos vnde rechtlos. Vergl. auch *Capit.* 1. ann. 809. c. Ut postquam quisque ad mortem fuerit judicatus, neque Iudex fiat neque Scabinius, neque testis, nec ad sacramentum recipiatur, sed unde alii jurare debent, ipse semper ad judicium Dei examinandus accedat (s. §. 29. S. 15.). —

[16a]) Richtst. d. Landr. Kap. 49. Frage du, wer zo richte da tuych sin moge, so vind me: wer vollenkome si an sime rechten. Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 48. — Siehe d. vorhergehende Note.

gentlichen Sinne nicht verloren haben; sie sind also bloß recht-los, nicht echt-los (Note 17.), während umgekehrt der Echtlose gleichzeitig jederzeit auch rechtlos ist (s. unten). Man nimmt also bei diesen Verhältnissen immer wahr, wie die Verminderung der Ehre in einen der Unfreiheit ähnlichen Zustand versetzte. Zu diesen Personen werden ganz besonders auch die unehelichen Kinder, und zwar in einem sehr weiten Sinne des Wortes gerechnet [16b], denn auch sie entbehrten eines der bedeutendsten Freiheitsrechte; sie konnten nach dem Tode ihres Vaters nicht an seiner Stelle die Gewere seines Grundstückes ausüben (§. 28. S. 356.), sie entbehrten also einer vollkommenen Wehrhaftigkeit und somit also auch einer vollkommenen Freiheit.

Ganz anders aber stand es mit denjenigen Personen, welche in unsern Quellen mit dem bereits erwähnten Ausdrucke der Echtlosen bezeichnet werden. Sie sind Diejenigen, welche aller Ehe, alles Friedens los geworden sind und darum auch öfters Friedlose [17])

[16b]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 36. §. 1. Svenne dat wif erst man nymt, wint se kint er erer rechten tiet, dat dat kint leuen moge, man mach it bescelden an sime rechte, went it to vro geboren is. §. 2. Wint ok en wif kint na irs mannes dode na irer rechten tiet, man mach it ok bescelden, wend it to spede geboren is. — Ebendas. Art. 37. Sve so enes mannes wif behuret openbare, oder wif oder maget nodeget, nymt he se dar na to echte, echt kint ne wint he nymmer by ere. Ebendas. Art. 38. §. 1. (§. 29. Note 28). — Vergl. Weiske Grunds. d. Teutsch. Privatr. nach d. Sachsensp. §. 1.

[17]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 51. §. 1. It is meunich man rechtlos de nicht nis echtlos; wende ein rechtlos man mvt wol elik wif nemen vnde kindere by ire gewinnen, die yme euenburdich sin; die mvten ok wol sin

genannt werden. Dieser Zustand war offenbar ein noch ungünstigerer als der der Unfreiheit. Der Unfreie hatte in seinen Verhältnissen doch noch eine Garantie [18]) an der Gnade seines Herren, der Friedlose hingegen war Derjenige, welcher durch den ausdrücklichen Ausspruch des Gerichtes gänzlich aus aller Gemeinschaft der freien Leute, aus allem Frieden, aus aller Gewere (§. 23. Note 5) hinausgestoßen und ausgeschlossen worden war. Dieß Schicksal traf besonders solche Personen, welche sich bereits Jahr und Tag in der Reichsacht befunden hatten. Wer nämlich wegen einer Sache, die „an das Leben oder an die Hand" ging, verklagt worden war (vergl. oben S. 45.) und den Aufforderungen des Gerichtes vor demselben zu erscheinen, nicht nachkam, verfiel in die Verfestung [19]) (vergl. §. 16. S. 213.) d. h. er konnte, wo er sich innerhalb der Gewere des

---

erue nemen, vnde irer mvder also, wende sie en evenburdich sin, se ne tveien von yn mit egenscap. Echt man noch echt wif ne nymt ok vnechtes mannes erue nicht. — Ebendas. Bd. 3. Art. 45. §. 11. Ane weregelt sin vnechte lude. Doch sve so ir enen dodet oder wundet oder rouet oder vnechte wif nodeget, vnde den vrede an brict, man sal over yn richten na vredes rechte. Diese letztere Worte enthalten offenbar schon eine Modifikation des älteren Rechtes.

[18]) Die eigentliche Bedeutung dieses Wortes (guarandia) ist mit Gewere identisch.

[19]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 67. §. 1. Klaget man vngerichte over enen vrien scepenbaren man, deme sal man degedingen dries, ymmer over ses weken vnder koninges banne vnde to echter ding stat. §. 2. Sve nicht vore ne kvmt to deme dridden degedingen, den veruest man. Ebendas. Art. 68. §. 1. Umme anders nene klage ne sal man den man veruesten, ane vmme die an dat lief oder an die hant gat. — Vergl. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 12.

Gerichtes, welches die Verfestung über ihn verhängt hatte, außerhalb seiner eignen Gewere blicken ließ, ohne Weiteres von dem Kläger vor Gericht geführt und sogleich verurtheilt werden [20]). Der Gerichtsbezirk selbst wird in dieser Beziehung: die Festung (vestinge) genannt, auf ganz analoge Weise, wie der von der Gewere des einzelnen freien Mannes wie durch einen Bann beherrschte Bezirk selbst seine Gewere genannt wird (§. 13. S. 130.). In dieser „Festung", welche daher Nichts weiter, als der Gerichtsbann ist, liegt also gewissermaaßen der Begriff der fortwährenden, wenn auch unsichtbaren Gegenwart des Gerichtes an jedem Punkte des Bezirkes desselben, so wie man sich den Begriff der Gewere des freien Mannes am Deutlichsten so vergegenwärtigen kann, wenn man sich denselben auf jedem Punk-

---

[20]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 68. §. 5. Vmme svelkerhande scult die man veruest wert, wirt he bynnen der vestinge gevangen vnde vor gerichte gebracht, it gat yme an den lief, of he der dat vnde der vestinge vertücht wirt. Tiüt auer he sik vt der vestinge, vnde kvmt he vngevangen vor gerichte, he kvmt to sime rechte, als of he nye veruest ne wurde. — Vergl. Ebendas. B. 3. Art. 63. §. 2. Ban scadet der sele vnde ne nymt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte dar ne volge des koninges achte na. §. 3. Vestinge nymt dem manne sin lif, of he begrepen wert dar bynnen, vnde nicht sin recht, svo lange he dar an is. Ebendas. Bd. 3. Art. 17. §. 1. En veruest man mvt sik wol vttien in allen steden bynnen dem gerichte dar he veruest is. To geliker wis als man die klage er hebben mvt in allen steden, also mvt sik en man wol vttien in allen steden. §. 2. Bürgen sal aver he setten, dat he vorkome; ne heuet he des bürgen nicht, die richtere sal in seluen halden, bis dat he rechtes plege. Vergl. auch ebendas. Art. 18.

Punkte, namentlich der Grenze, seines Gebietes, mit entblößter Waffe zur Vertheidigung gerüstet denkt. Das Wort Verfestung selbst hängt vielleicht auch (vergl. §. 20. S. 264.) mit fahen, fassen zusammen. Wurde diese Verfestung von einem niederen Richter ausgesprochen, so konnte dieser auch bei dem höheren eine Anerkennung derselben auswirken und sie auf diese Weise auf einen größeren Bezirk ausdehnen [21]). Zieht der Beklagte sich dann nicht aus der Verfestung, die auch Acht [22]) genannt wird, heraus (Note 20), so verfällt er in die Reichsacht. Verbleibt er in dieser Jahr und Tag, so kommt er in die Oberacht [23]), in welcher er völ-

---

[21]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3. Art. 24. §. 1. Man ne mach nemanne mit nener vestinge verwinnen in enem anderen gerichte. Sve in dem hogesten gerichte veruest wert, die is in al den gerichten veruest, die in dat horet. Sve aver in me nederen gerichte veruest is, he nis in dem hogesten nicht veruest, he ne werde dar redelike ingebracht. §. 2. Die nedere richtere ne mvt nicht richten die vestinge, die die overe richtere gedan heuet, sie ne si yme also wetenlik, dat he ir selue getüch wille sin in des högeren richteres stat.

[22]) Unter dem Ausdruck Acht im weitern Sinne wird auch die erste Verfestung mit einbegriffen, öfters werden aber beide Bezeichnungen im Gegensatze zu einander gebraucht, indem erst die Verfestung des höhern Richters die Acht genannt wird. Vergl. Eichhorn, D. St. u. R.Gesch. §. 384. Note n. — Albrecht, Gewere. S. 42. Note. 79.

[23]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 66. §. 1. Svene man mit der hanthaften dat veit, also, alse he gevangen wirt, also sal man yne vor gerichte bringen, vnde selue seuede sal yne de klegere vertügen. §. 2. Also dvt man den veruesten man, of man die dat getücht, dar vmme he veruest wart. §. 3. Doch ne sal man niemanne verdelen sin lief mit der vestinge, noch mit dar achte, der he nicht

lig echt- und friedlos ist [24]). — Mit diesen beiden Verhältnissen der Friedlosigkeit und der vorhin geschilderten Rechtlosigkeit muß aber nicht ein drittes verwechselt werden, welches in den ältern Deutschen Quellen den Namen der Ehrlosigkeit führt; ein Verhältniß, welches zwar sehr wohl an die ursprüngliche Identität zwischen Ehre und Freiheit erinnert, die Bedeutung aber, in welcher es in den Rechtsquellen des Mittelalters vorkommt, wohl nicht von Anfang an gehabt hat. Aufhebung der Ehre war gleichzeitig Aufhebung der Freiheit; seitdem sich aber mehrere Abstufungen in der Freiheit gebildet hatten, konnte Jemand gar wohl in manchen

---

mit namen inkommen is. — Ebendas. B. 3. Art. 34. §. 1. Svene en richtere veruestet vnde mit siner vestinge bringt in des koninges achte, tüt sik iene vt der achte, he sal deme houe volgen ses weken; so sal yme die koning vrede werken, vnde he sal sveren vore to komene vor den richtere, die yne verueste vnde in die acht gebracht hadde; vor den sal he komen, vnde sik to rechte bieden bynnen vierteinnachten seder der tiet, dat he komen is to lande. Des koninges brief sal he mede bringen vnde sin ingesegele, die dem richtere dat to wetene dv, dat he der achte ledich si. — §. 3. Sve sik vt der vestinge tüt vnde rechtes nicht ne pleget, wert hes verwunnen, man dut yne in overachte, als of he iar vnde dach in achte hebbe gewesen. Vergl. noch Wigand, Femgericht Westphalens. S. 422. u. f.

24) Alt. Rechtsb. d. Femgerichts (Arnsb. Handschr. b. Wigand, a. a. O. S. 551.) Art. XIII. Den beklageden man mit namen N. den neme ich (d. Graf) hir vp vnd vit dem vreden, vit dem rechten vnd frieheide, as die paiste vnd keyser bestediget vnd gesatt hebn vnd vort alle foirsten, hern, Ritter und Knechte, scheffen vnd fryen beswaren hebben in dem lande to westfalen, vnd werpe one neder und sette ene vit allen vreden vnd frieheiden vnd vit allen rechten yn konnigbann vnd wed-

Fällen seine vorzüglichere Freiheit einbüßen ohne darum die Freiheit überhaupt zu verlieren, und somit wird das Wort Ehre hier in dem engern Sinne von besonderer Standesehre genommen, welche besonders durch „Flucht aus des Reiches Dienst" oder Treulosigkeit gegen den Lehnsherrn verloren gehen konnte [25]). Eine weitere Ausdehnung dieses Begriffes ist dann noch die, daß man ihn auch auf das weibliche Geschlecht in so fern überträgt, als namentlich der Sachsenspiegel von der Kränkung [26]) der weiblichen Ehre durch Unkeuschheit spricht;

---

de, vnd in den hogesten vnfreden vnd vngnade, vnd make en vnwerdich, achteloiſs, rechtloiſs, segeloiſs, vredeloiſs vnd vnbeqweme als rechten, vnd verſeme vnd verſore ene na saten der heymlichen achten vnd wyse synen hals dem reype, sinen lycham den vogelen vnd dieren in der lucht to verteren, vnd beuele sime seyle gade van hemele in syne gewalt vnd sette syne lene vnd gut ledich den heren, da ir die van rorende sint, syn Wiff Wedwe, sine Kinder weysen. So nym dan eyn deyll strenge off wyden geboget, vnd wirp ouer den warff vit dem gerichte vnd spyent dan alle semptlichen die vmb dat gerichte staint vit dem monde gelich off men den seluen vort tor seluen stont henge. Bamb. Hals-Ger. Ordn. Art. 241. — S. auch Grimm, D. R. Alterthüm. S. 39. u. f.

[25]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 40. Sve so trüwelos beredet wert, oder herevlüchtig vt des rikes denste, dem verdelt man sin ere vnde sin lenrecht vnde nicht sin lif. S. auch Richtst. d. Landr. Kap. 40. — Richtst. d. Lehnr. Kap. 15. 16. Vergl Reuterbestallung v. J. 1570. §. 62. Welcher zu den Feinden hinüber fallen würde, der soll durch den Feldmarschall und das Reuterrecht zu einem Schelmen und unehrlichen Mann gemacht — werden. §. 63. Indem da einer im Feld von seinen Fahnen fliehen oder sonsten heimlich oder öffentlich Flucht machen würde, der soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden.

[26]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 5. §. 2. — Wif

gleichsam als gäbe es zwei Stände von Frauen, von welchen die Vorzüge des ersteren durch Unkeuschheit verloren gehen können. —

Von einer wahren Friedlosigkeit kann nun nach unserm heutigen Rechte, wenigstens gemeinrechtlich nicht die Rede seyn, da wir bei uns, seit Auflösung der Reichsverfassung, auch nicht mehr die Reichsacht kennen und selbst ein ähnliches, dem ältern Römischen Rechte bekanntes Verhältniß, die servitus poenae, bereits von Justinian aufgehoben ist [27]. Particularrechtlich finden sich jedoch einzelne Strafen vor, welche eine gänzliche Entziehung der Rechtsfähigkeit (gegenwärtig am passendsten Ehrlosigkeit genannt), den sogenannten bürgerlichen Tod, zur Folge haben [28]. Allgemein kann aber auch nach heutigem Rechte Jemand durch richterliches Urtheil der besonderen Vorzüge seines Standes oder seines Amtes für verlustig erklärt werden [29]. Eben so kann auch in Folge einer von Henkershand vollzogenen Criminalstrafe eine Verminderung der bürgerlichen Ehre, in Beziehung auf die Bekleidung von Ehrenämtern und Ablegung des Zeugnisses, so wie auch, (nach dem Grundsatze: „die Zünfte müßten so rein seyn, wie von den Tauben gelesen"), in

---

mach mit unkuscheit irs liues ire wifliken ere krenken; ire recht ne verlüst se dar medd nicht noch ire erue.

[27]) *Novell.* 22. c. 8. — Vergl. Jarcke, Handbuch d. gemein. Deutsch. Strafrechts. Bd. 1. §. 45. S. 274. §. 46. S. 283.

[28]) Bairisch. Strafgesetzb. Art. 5. u. 7.

[29]) Z. B. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 9. §. 91. Tit. 20. §. 672. — Oestreich. Gesetzb. üb. Verbrechen. Th. 1. §. 23. — Vergl. Jarcke a. a. O. Note 22.

Hinsicht der Aufnahme in die Zünfte, eintreten; wie dieselbe auch bei denjenigen Personen, nach einer durch die Gesetze gebilligten Verachtung angenommen wird, welchen ein Makel der Geburt anklebt oder welche ein verächtliches Gewerbe ergriffen haben [30]). Im neuern Rechte sind es aber nur noch höchstens die Schinder [31]), welche mit einer solchen sogenannten levis notae macula oder Anrüchtigkeit behaftet sind, wenig-

---

[30]) Eichhorn, a. a. O. §. 89. Jarcke, a. a. O. Note 26.

[31]) R. Pol. Ordn. v. J. 1577. Tit. 38. §. 1. „Daß die Leinweber, Barbierer, Schäffer, Müller, Zöllner, Pfeiffer, Trummeter, Bader — so sie sich ehrlich und wohl gehalten haben, hinfüro in Zünfften, Gaffeln, Amten und Gilden keineswegs ausgeschlossen — werden sollen". — Kaiserl. Patent vom J. 1731. §. 4. — „Als hat es dabei sein festes Bewenden und sollen bewährte Constitutiones (R. P. O. a. a. O.) künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land — Gerichts — und Stadt — Knechte, wie auch derer Gerichts — Frohn — Thürn — Holtz — und Feldhüter, Todten — Gräber, Nacht — Wächter, Bettel — Vögten, Gassen — Kehrer, Bach — Feger, Schäfer, und dergleichen in summa keine Profession und Handthierung, denn bloß die Schinder allein bis auf deren zweite Generation, in so ferne allenfalls die erstern eine andre ehrliche Lebens — Art erwählet und darinn mit den Ihren wenigst dreißig Jahr lang retinuiret hätten, ausgenommen, verstanden und bei denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden". — Kaiserl. Patent v. J. 1772. §. 5. — Daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute (der Wasenmeister), welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerkern und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfalsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer redlichen Leute Kinder, unbedenklich in die Lehre zu nehmen und für Handwerks — auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf, sich an Handwerksleute und andre ehrliche Personen verheurathen können". Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 280.

stens kann dieselbe, wo sie auch noch bei unehelichen Kindern von einer Bedeutung ist, durch die Legitimation, nur nicht in Beziehung auf die Successionsfähigkeit in Lehen und Stammgüter, gehoben werden. Ferner nimmt auch das heutige Recht eine Verminderung der bürgerlichen Ehre bei solchen Frauenzimmern, welche einen unkeuschen Lebenswandel und überhaupt bei solchen Personen an, welche eine verächtliche Lebensart führen z. B. als Vagabunden sich umhertreiben. Es wird dieß Rechtsverhältniß Vorzugsweise mit dem Ausdrucke Verächtlichkeit (turpitudo) bezeichnet [32]).

Im Allgemeinen kann man aber wohl behaupten, daß in der neuern Zeit die Grenzlinien zwischen Ehre auf der einen, und deren Verminderung oder gänzlichem Mangel auf der andern Seite, nicht mehr so scharf gezogen sind, als ehedem, weil nunmehr die strenge Grenze zwischen Freiheit und Unfreiheit nicht mehr besteht. Indessen dürfte diese Ausgleichung nicht sowohl dadurch herbeigeführt seyn, daß etwa den Unfreien allmählig sämmtliche Freiheitsrechte zu Theil geworden wären, sondern von den alten Germanischen Geschlechtern haben ihre wirkliche Freiheit im vollen Umfange nur die noch gegenwärtig zu dem hohen souverainen Adel zu zählenden Geschlechter behauptet, die übrigen aber mehr oder weniger von derselben eingebüßt; auf diese Weise fiel denn auch das Charakteristische des Zustandes hinweg, in welchen Derjenige, welcher seiner Freiheit und damit gleichzeitig seiner Ehre Abbruch that, versetzt wurde und somit ist der Begriff Ehre, wo er nicht in der Bedeutung einer besonderen Standesehre aufgefaßt wird,

---

[32]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 92.

mehr zu einem moralischen als einem streng juristischen geworden.

Diese allmählich sich entwickelnde Ausgleichung der Standesverschiedenheit konnte natürlich auch nicht ohne den Einfluß seyn, daß nicht auch andre strenge Unterscheidungen, die das ältere Recht machte, im Laufe der Zeit immer mehr und mehr verschwanden. Namentlich also ist der Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden [33]) zwar keineswegs aufgehoben, indessen durchaus nicht mehr so bedeutend, wie ehedem, besonders seit das Fremdlingsrecht (jus albinagii, droit d'aubaine) meistens nur als Retorsion gegen die Pfalz und gegen Frankreich [34]) ausgeübt, und in neuerer Zeit nebst den damit verbundenen Abgaben aufgehoben wurde. Die gänzliche Abschaffung der sogenannten Nachsteuer (detractus), die in älterer Zeit namentlich auch von dem Bürger bezahlt werden mußte, der seinen Wohnsitz in einer Stadt aufgab, und des Abschoßes, ist freilich erst in allerneuester Zeit durch einen Bundestagsbeschluß erfolgt [35]). Man kann in der That nicht leugnen, daß allmählig diese Abgaben sehr lästig und drückend geworden waren und daß ihre

---

[33]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 73. u. f. — Mittermaier. §. 98. u. f.

[34]) Hier wurde es durch den Nationalconvent im Jahre 1790 für aufgehoben erklärt. Das Decret sagt: Le droit d'aubaine — etabli dans des temps barbares — doit être proscrit chez un peuple, qui a fondé sa constitution sur les droits de l'homme et du citoyen. — Le droit d'aubaine et celui de la detraction sont abolis pour toujours. — S. Dieck, Grundriß. S. 43.

[35]) Bundestagsbeschl. vom 23. Juny 1817. — Schon die Bundesakte selbst hatte den Grund dazu gelegt in Art. 18.

Abschaffung allerdings zur Erleichterung des geselligen Verkehres gedient hat; so gar barbarisch indessen waren sie auf der andern Seite wohl auch nicht, als die Französischen Revolutionsmänner sie ansahen (Note 34). Eben so ist auch der strenge Unterschied, der ehedem in Beziehung auf die Religionsverschiedenheit galt, sehr gemildert worden, indem in mehreren Territorien die Juden [36]) fast alle Rechte der christlichen Unterthanen erlangt haben, dann aber freilich auch wie diese sich in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen nach den landesherrlichen Gesetzen beurtheilen lassen müssen, während sonst, wo jene Gleichstellung nicht erfolgt ist, wohl von einer Anwendbarkeit des Jüdischen Rechtes neben dem gemeinen die Rede seyn kann. Ganz besonders wichtig aber ist selbst für den politischen Zustand Deutschlands, die endliche Anerkennung der völligen Gleichstellung der beiden christlichen Confessionen in Hinsicht ihrer Rechtsfähigkeit, welche durch die Deutsche Bundesakte [37]) und auch schon vorher in einzelnen Landesgesetzgebungen ausgesprochen ist [38]). —

So sehr heilsam auch diese Anerkennung der Gewissensfreiheit für den politischen Zustand Deutschlands ist, so wenig kann man behaupten, daß in andrer Beziehung „das Prinzip der Freiheit und Gleichheit" vortheilhaft gewirkt habe. So hat denn namentlich der Deutsche Adel, wo nicht die Souverainität ihm einen beson-

---

[36]) Eichhorn, a. a. O. §. 80. u. f.

[37]) Bundesakte, Art. 16. „Die Verschiedenheit der Christlichen Religionspartheien kann in den Ländern — des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen".

[38]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 11.

deren Glanz verlieh, sich leider nicht auf seinem eigentlichen historisch begründeten Standpunkte, der ihn vorzüglich zur Stütze der monarchischen Verfassung geschickt machte, behaupten können. Es war aber grade diese Germanische Verfassung, auf welche es bei der Revolution abgesehen war, die freilich nur in Frankreich den königlichen Thron umstürzte, aber auch in Deutschen Ländern demselben Gefahr drohte, hier aber noch bei Zeiten in ihrem Fortschreiten gehemmt, sich nur damit begnügt hat, den Glauben an historisch begründete Rechte, namentlich auch an die des Adels, wankend zu machen. Es befindet sich indessen der Adel auch noch heute zu Tage in dem Besitze mehrerer Ehrenrechte, die ihm einen Vorzug vor dem Bürger- und dem Bauernstande verleihen und die, da sie, in der Regel wenigstens, erblich sind, noch gewissermaaßen eine Fortdauer des Adels bewirken.

Neuntes Kapitel.

Vom Adel.

§. 31.

1. Von den Rechten des Adels im Allgemeinen [1]).

Man rechnet nach unserm heutigen Rechte zu dem Adel alle diejenigen Personen, welche aus solchen Geschlechtern stammen, die vor Auflösung der Reichsverfassung theils die Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft und Landeshoheit, theils auch nur die Ritterwürde erlangt hatten, ferner überhaupt alle diejenigen, welche sammt ihrer Nachkommenschaft durch ausdrückliche Standeserhöhung in den Adelstand erhoben worden sind; doch kennt man auch einen bloß persönlichen Adel, dessen Vorzüge nicht auf die Nachkommen vererbt werden. Es sind darnach auch noch gegenwärtig mehrere Unterscheidungen hier nicht unwichtig, ins Besondre die, welche

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 57. u. f.

zwischen dem hohen und niedern Adel gemacht wird. Dem letztern werden alle diejenigen Personen beigezählt, welche nach den Begriffen des Mittelalters bloß ritterbürtige sind, während diejenigen Geschlechter, welche sich vor der Auflösung der Reichsverfassung in dem Besitze jener drei wichtigen Rechte befanden, auch noch gegenwärtig den hohen Adel bilden, selbst wenn sie auch nicht die Souverainität bis auf die neueste Zeit behauptet, sondern sich zu einzelnen Landesherrn in ein abhängiges Verhältniß begeben, sich mediatisirt, haben [2]). Alle diese Geschlechter des hohen Adels, sind natürlich einander ebenbürtig, während ein Gleiches in dem Verhältnisse des niedern Adels zu dem hohen nicht Statt findet. Soll daher das Kind eines Mannes vom hohen Adel zur Erlangung der Rechte seines Vaters fähig seyn, so ist es nicht bloß nöthig, daß es in einer gültigen, sondern daß es auch in einer gleichen Ehe [3]) erzeugt sey. Ungleich wird die Ehe dann genannt, wenn die Frau ihrer Herkunft nach nicht auch zum hohen Adel gehört, und daher auch nicht den Stand ihres Mannes theilt, oder wenn ausdrücklich durch Vertrag festge-

---

[2]) Bundesakte Art. 14. „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt".

[3]) Eichhorn, a. a. O. §. 292. — Pütter, über Mißheirathen Deutscher Fürsten u. Grafen. Gött. 1796. — Montag, Gesch. d. staatsbürg. Freiheit. Th. 1. S. 102.

setzt worden ist, sie solle nicht alle Rechte einer wahren Ehefrau haben. Man pflegt gegenwärtig zwei Arten solcher ungleichen Ehen zu unterscheiden: die Mißheirath (disparagium) und die Ehe zur linken Hand [4]) (matrimonium ad legem Salicam, matr. ad morganaticam; s. oben §. 28. S. 357.), von denen bei der erstern die Ungleichheit auf gesetzlicher Vorschrift oder Gewohnheit (matr. inaequale lege tale) bei der letztern auf einem Vertrage beruht (matr. inaequale pacto tale), öfters aber auch schon ohne diesen vorhanden wäre. Bereits dem ältern Rechte war der Begriff der Ungleichheit der Ehe bekannt, und es unterschied sich ein solches Verhältniß von der eigentlichen Ehe durch den Mangel des sonst vorhergehenden Kaufes des Mundiums. Es ist darum auch nicht befremdend, daß schon in älteren Quellen [5]) ausdrücklich das Prinzip aufgestellt wird, der Edle solle nur eine Edle, der Freie nur

---

[4]) II. *Feud.* 29. Quidem habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit; qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa, nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum; verbi gratia, decem libras, vel quantum voluerit dare quando eam desponsavit, quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam, alibi, lege Salica; hic, filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedant, aliis extantibus; sed nec in feudo etiam aliis non existentibus; qui licet legitimi sint tamen in beneficio minime succedunt.

[5]) Z. B. sagt *Eginh.* (*Leibn. Scr. rer. Brunsv.* I. 76.) von den Sachsen: Id legibus firmatum est, ut nulla pars in copulandis Conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed Nobilis Nobilem ducat uxorem, et Liber Liberam; Libertus conjungatur Libertae, et servus Ancillae. Vergl. *Adam Brem.* I. 5.

eine Freie heirathen, denn sonst verstand es sich nach dem Grundsatze: „das Kind folgt der ärgern Hand" von selbst, daß dieses den Stand, d. h. nach den ältern Begriffen, die Wehrhaftigkeit, seines Vaters nicht theilte [6]) und darum auch in dessen Güter nicht zur Succession kommen konnte (§. 28. S. 356.). Durch die allmählige Entstehung der Ritterschaft oder vielmehr dadurch, daß man sie mit dem eigentlichen Adel gemeinschaftlich unter dem Ausdrucke Adel zu verstehen anfing, mußte der Begriff der ungleichen Ehe etwas schwankend werden, so daß man selbst in der Wahlcapitulation [6]a) vom Jahre 1742, durch welche dem Unwesen der vielfachen Mißheirathen beim hohen Adel abgeholfen werden sollte, sich scheuete, einen eigentlichen Begriff der Mißheirath auszusprechen, sondern gradezu

---

[6]) *Petr. d. Andlo, d. imp. Germ.* II. 12. Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, — ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet, filiique de caetero barones minime vocitentur.

[6]a) Wahlcapit. Art. 22. §. 4. „Noch (wollen Wir) auch denen aus ohnstreitig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsproßnen Herrns, zur Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondre Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehn." — Die Stelle findet sich wiederholt in der neuesten Wahlcapit. Art. 22. §. 4. mit dem Zusatze: „Soviel aber noch die erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Misheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen." —

nur den „ohnstreitig notorischen Mißheirathen", (unter welchen denn, da mehrere Beispiele der Art vorgekommen waren, nur die Ehen des hohen Adels mit Personen aus dem Bürgerstande verstanden wurden), die Wirkungen gleicher Ehen nicht beilegen wollte. Dieß hat nun freilich nicht den Erfolg gehabt, daß dadurch eine jede Ehe eines Souverains oder mediatisirten Herrn mit einer Person vom niedern Adel zu einer gleichen Ehe erhoben worden wäre, allein wenigstens in Beziehung auf einzelne Geschlechter des niedern Adels, ist die Sache keineswegs durchaus constant. Ganz besonders hat dazu der Umstand beigetragen, daß nach und nach die meisten Titel des hohen Adels auf den niedern übergegangen sind, weshalb heute zu Tage weder aus dem Grafen- noch aus dem Fürstentitel auf den hohen Adel geschlossen werden kann; man hat daher bisweilen in neuerer Zeit auch mehrere Abstufungen des niedern Adels [7]) oder wohl gar eine Mittelstufe zwischen hohem und niedern Adel angenommen. Was nun ins Besondre die Gleichheit der Ehe beim niedern Adel anbetrifft, so wird bei ihm eine jede gültige Ehe auch für eine gleiche gehalten, doch wird auch dem niedern Adel, nach ausdrücklichem Nachsuchen um die landesherrliche Erlaubniß, die Befugniß der Eingehung einer Ehe zur linken Hand eingeräumt [8]).

Eine sehr wichtige Verschiedenheit zwischen dem hohen und dem niedern Adel liegt ferner auch in dem Umstande, daß der erstere nunmehr eine geschlossene Anzahl von Geschlechtern umfaßt, die nicht mehr, wie zur Zeit der

---

7) Vergl. Bair. Adels-Edict. §. 6.

8) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 1. §. 836. §. 837.

Reichsverfassung durch kaiserliche Standeserhöhung vermehrt werden kann, da eben nach Auflösung jener Verfassung Niemand sonst zu dem eigentlichen Criterium des hohen Adels gelangen kann, als Derjenige, auf den seine zur Zeit der Reichsverfassung lebenden Vorfahren, die drei Rechte: Reichsstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit, wenn es sich auch nicht mehr um die Ausübung derselben handelt, vererbt haben. Wohl aber ist die Erwerbung des niedern Adels durch die bereits seit dem dreizehnten Jahrhunderte vorkommende Standeserhöhung (§. 30. Note 7) auch noch jetzt möglich, zu deren Ertheilung nunmehr zwar jeder Deutsche Souverain (zur Zeit der Reichsverfassung nur solche, welche wirklich Souverains waren, indem ihnen Länder angehörten, die nicht zum Deutschen Reiche gerechnet wurden), als befugt anzusehen ist, wenn auch bisher keineswegs sämmtliche Souverains von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben [9]). Diese Standeserhöhung hat auch zu der Unterscheidung zwischen **Uradel** (nobilitas avita) und **Briefadel** [10]) (nobilitas codicillaris) die Veranlassung gegeben, wornach man unter dem letztern eben diejenigen Geschlechter versteht, welche ihren Adel einer Standeserhöhung vermittelst eines Adelsbriefes (diploma nobilitatis) verdanken [11]). Hiermit

---

9) Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes. §. 411.

10) *Klüber, de nobilitate codicillari.* Erlang. 1788.

11) Im Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 9. §. 18. (vergl. ebendas. §. 17. — §. 20.) wird das Jahr 1740 in dieser Hinsicht als Normaljahr angesehen; wer sich damals selbst oder in der Person seiner Vorfahren im ungestörten Genusse des Adels befand, genoß seit der Abfassung des Landrechts einen gesetzlichen Schutz für seinen Adel.

ist nicht zu verwechseln der Unterschied zwischen **altem** und **neuem** Adel. Die Erwerbung gewisser Rechte, z. B. mancher Stiftspfründen, ist nämlich öfters davon abhängig, daß Jemand eine, nach den Umständen verschiedene Anzahl von Ahnen nachweist. In älterer Zeit war der Beweis von vier Ahnen in allen Fällen (§. 30. Note 8) vollkommen hinreichend; allein da dieser Beweis bald zu vielen Personen möglich wurde, so kam man namentlich bei der Aufnahme einer Person in ein Stift oder in einen Ritterorden darauf, ihn zu erschweren, so daß bisweilen bald acht, bald sechszehn Ahnen nachzuweisen sind. Diese Ahnenprobe wird geführt durch die sogenannte **Ahnentafel**, deren Richtigkeit von adlichen Standesgenossen, von der sogenannten **adlichen Kundschaft** beschworen wird; man nennt dieß technisch das **Aufschwören** [12]). Der Begriff des alten Adels, der auch **Ahnenadel** genannt wird, bleibt darnach immer ein relativer, je nachdem in dem einen Falle mehr, in dem andern weniger Ahnen nachzuweisen sind [13]). Daher können die Abkömmlinge eines jeden Adlichen in der Regel, wenn in seinem Geschlechte der Adel mehrere Generationen hindurch behauptet wird, dermaleinst zum alten Adel gezählt werden. Es giebt indessen auch mehrere Personen von Adel, welche denselben nicht auf ihre Nachkommenschaft übertragen, sondern ihn allein für ihre Person besitzen, durch welchen Umstand die Unterscheidung zwischen **Geschlechtsadel** und **persönlichem Adel** begründet wird. In früherer Zeit war es besonders die hohe Geistlichkeit, die, als

---

12) Vergl. **Eichhorn**, a. a. O. §. 59.

13) Vergl. **Preuß. Landr.** a. a. O. §. 22. — §. 31.

als im Besitze von Reichsstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit, einen persönlichen hohen Adel hatte, den sie jedoch durch die Säcularisirung der geistlichen Güter verloren hat. Eben so hat sich auch nicht der persönliche niedere Adel, den, mit allgemeiner Anerkennung [14]), die Doktoren der Rechte, auf mehrere Stellen des Römischen Rechtes sich berufend [15]), sich beilegten, bis auf den heutigen Tag erhalten, wohl aber wird in den sämmtlichen Deutschen Territorien ein solcher niederer persönlicher Adel als unmittelbar mit der Bekleidung gewisser Aemter, wie auch, nach den Statu-

---

[14]) Vergl. Reichs-Pol. Ordn. v. J. 1548. Tit. 11. Tit. 12. — Vergl. Ortloff, a. a. O. 192.

[15]) C. 7. *Cod. d. postuland.* (2. 6.). Providendum est, ne hi quos in foro ant meritum nobilissimos fecerit aut vetustas. — C. 14 *Cod. d. advoc. divers. judicior.* (2. 7.) Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum, suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos; militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine laborantium spem, vitam et posteros defendunt. — Vergl. Eichhorn, D. St. u. RGesch. §. 447. — Klüber bei de la Cürne de St. Palaye. Bd. 1. S. 118. Bd. 2. S. 324. S. auch Spangenberg, Urkundenbeweis. Bd. 1. S. 186. — Merkwürdig ist die hier und auch bei Runde (Deutsch. Privatr. §. 420. Note c) angeführte Stelle aus *Dubravii Hist. Bohem.* Lib. XXV. p. 665: Nae tu Georgi, sagte darnach Kaiser Sigismund zu dem Juristen Georg Fiscellinus, als derselbe die Ritterwürde erlangt hatte und es nun zweifelhaft war, ob er sich zu den Rittern oder Doktoren setzen sollte, nimis ridiculus es, qui militiam litteris anteponis, cum scias ex idiotis me vel sexcentos uno die equites creare posse at ex eodem genere ne unum quidem Doctorem.

ten einzelner Orden, mit der Erlangung dieser Orden verbunden angesehen [16]).

Aus dem bisher Bemerkten ergiebt sich nun, was insbesondre die Erwerbungsarten des Adels anbetrifft, daß zu der in dem ältern Rechte alleinig vorkommenden, nämlich Abstammung aus einer wirklichen Ehe zweier adlichen Personen, allmählig sich auch noch andre hinzugesellt haben, namentlich die Standeserhöhung, und bei dem niedern Adel in Beziehung auf Weiber aus dem Bürgerstande, die Eingehung einer Ehe mit einem Adlichen, so wie auch das in einer solchen Ehe geborene Kind zum Adel gelangt [17]). Es erwirbt dasselbe jedoch nur den Adel überhaupt, der darum noch nicht alter Adel ist, denn gehörte die Mutter nicht schon ihrer Herkunft nach dem Adel an, so konnte auf das Kind nicht einmal der alte Adel, der schon dem Vater zustand, übertragen werden. Es schadet daher dem Kinde nicht, wenn seine Mutter nur durch Eingehung einer früheren Ehe ihren Adel aufgegeben hatte [18]), worin offenbar ein merkwürdiger Ueberrest des Grundsatzes des ältern Rechts sich ausspricht, daß in dem Blute die Wehrhaftigkeit liege und daß durch dieses eine Uebertragung derselben möglich sey. Dagegen kann die Standeserhöhung eigentlich immer nur neuen Adel verleihen, indessen ist es in neuerer Zeit üblich geworden, in einzelnen

---

[16]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 9. §. 32. — Bair. Adelsedict. §. 5. — Stat. d. Guelphenord. Art. 7.

[17]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 9. §. 3. §. 4.

[18]) S. Preuß. Landr. a. a. O. §. 87. §. 89. §. 90. — S. Eichhorn, Einleitung. §. 61. S. 176.

Fällen die verstorbenen Vorfahren der in den Adelstand zu erhebenden Person ebenfalls zu adeln oder vielmehr Ahnen für sie zu fingiren [19]), und darnach also einen Adel mit vier oder acht Ahnen zu verleihen. Der Standeserhöhung, die sich nur Ausnahmsweise nach neuern Gesetzen, die in dieser Beziehung von den ursprünglichen Germanischen Rechtsprinzipien abweichen, auch auf die bereits geborenen Kinder der in den Adelstand zu erhebenden Person bezieht [19]a), stehen in ihren Wirkungen die Legitimation eines von einem Adlichen außerehelich erzeugten Kindes, und die Adoption [20]) durch einen Adlichen gleich. Die erstere, welche theils per subsequens matrimonium [21]), theils per rescriptum principis geschehen kann, hat überhaupt erst sehr allmählig in Deutschland Eingang gefunden und ist bei dem Adel bis auf den heutigen Tag gemeinrechtlich von beschränkten Wirkungen, indem ein solches legitimirtes Kind nur einen neuen Adel für sich gewinnt, daher niemals auf die von seiner Familie bereits erworbenen nnd in ihr durch Zeugung in rechtmäßiger Ehe fortgepflanzten Rechte Anspruch hat, also namentlich von der Succession in Lehen und Stammgüter ausgeschlossen bleibt (§. 30. S. 54.) [22]). Die Gewere an solchen Gütern hat nämlich in früherer Zeit überhaupt Vorzugsweise dem Adel zugestanden und wenn freilich in neuerer Zeit die Lehen sehr viel

---

19) Preuß. Landr. a. a. O. §. 23.

19a) Preuß. Landr. a. a. O. §. 11.

20) Vergl. Bair. Adelsedict. §. 2.

21) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 604. §. 605. — Th. 2. Tit. 9. §. 5.

22) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 60. S. 170. 171.

von ihrer eigentlichen Bedeutung verloren haben und auch zum Oefteren an andre Personen, als an solche die zum Adel gehören, gekommen sind, so lassen sich doch die rechtlichen Verhältnisse, auf die es dabei ankommt, nicht anders vollständig vergegenwärtigen, als eben durch eine Verbindung der Darstellung derselben mit den übrigen Verhältnissen des Adels. Da bei diesem auch ganz besonders die alten Erb- oder Stammgüter, wenn auch unter mancherlei Modifikationen sich erhalten haben, so ist auch hier ein entscheidender Grund vorhanden, die Darstellung der für dergleichen Güter geltenden Rechtsprinzipien ebenfalls an die Entwickelung der dem Adel ausschließlich zustehenden Vorrechte anzureihen (§. 32. u. f.).

Da der Adel überhaupt ein durchaus historisch begründetes Institut ist, so ist es auch sehr natürlich, daß die einzelnen Vorrechte desselben sich aus den älteren Verhältnissen dieses Standes hervorgebildet und in diesen ihren wahren Grund haben. Aus diesen ist es ins Besondere leicht erklärlich, warum in mehrern Ländern noch bis auf den heutigen Tag dem Adel die ausschließliche Fähigkeit zur Erlangung gewisser Aemter, besonders der Offizierstellen bei den stehenden Heeren beigelegt wird; eben dahin gehört auch die freilich nicht mehr überall anerkannte ausschließliche Fähigkeit zur Erwerbung von Rittergütern, so wie auch der überall dem Adel zukommende privilegirte Gerichtsstand [23]) (Schriftsässigkeit). Da ferner der Begriff der Freiheit überhaupt auf der Wehrhaftigkeit beruhte, die Freiheit sich aber schon während des Mittelalters in ihrer wahren Bedeutung nur bei denjenigen Personen

---

23) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 34 — §. 37.

erhielt, welche im Stande waren, den damals nothwendig und üblich gewordenen Kriegsdienst zu Pferde zu leisten, so gebührte also auch nur diesen Personen der eigentliche ritterliche Waffenschmuck. Daraus ist denn auch die Bezeichnung des Adlichen durch die Worte: „zu Schild und Helm geboren" erklärlich. Durch seinen ritterlichen Schmuck unterschied sich daher der Adliche (im neuern Sinne des Wortes) überhaupt von andern Personen und der einzelne Adliche durch Verschiedenheit seines Schmuckes von seinen Standesgenossen. Dergleichen Unterscheidungen waren um so natürlicher und nothwendiger, als die Rüstung den ganzen Körper bedeckte, weshalb es üblich wurde, daß der Eine, von dem Andern sich durch gewisse Figuren auf Schild und Helm auszeichnete. Da nun der Sohn nach dem Tode seines Vaters, dem Grundsatze: „der Todte erbt den Lebendigen" gemäß, die Gewere an den väterlichen Gütern auszuüben hatte und sich zu diesem Zwecke auch der väterlichen Rüstung, der väterlichen Waffen oder was dasselbe ist, Wappen bediente, so konnte es nicht fehlen, daß diese Wappen, unter welchen man bald in einem engern Sinne bloß jene beiden Bestandtheile der Rüstung, Schild und Helm, mit ihren besonderen Figuren zu verstehen anfing, zu erblichen Unterscheidungszeichen ganzer Familien wurden. In der ältern Zeit, wo noch seltner eine abgesonderte Succession in das Heergeräthe vorkam (§. 14. S. 146.), konnte dieses selbst zur Bezeichnung grade derjenigen Gewere d. h. desjenigen Inbegriffes von Immobilien dienen, zu welcher dasselbe gehörte, in späterer Zeit haben aber die Wappen diese specielle Beziehung verloren. Sobald nun aber einmal der Gebrauch der Wappen, als erbliches Unter-

scheidungszeichen der adlichen Familien anerkannt war, so war es auch ganz natürlich, daß mit einer jeden Standeserhöhung gleichzeitig auch die Verleihung eines Wappens verbunden wurde, und somit hat sich denn das adliche Wappenrecht als ein besonderes Vorrecht des Adels gebildet. Dieses Vorrecht besteht, gegenwärtig wenigstens, nicht darin, daß der Adliche ausschließlich ein Wappen führen dürfe, sondern es bezieht sich lediglich darauf, daß Niemand sich ein bei einer adlichen Familie zum erblichen Unterscheidungszeichen gewordenes Wappen anmaaßen [24]) darf; im Allgemeinen ist es aber auch herkömmlich geworden, daß dem Bürgerstande die Führung von Wappen unverwehrt blieb, weshalb denn auch Wappen, die einzelnen bestimmten bürgerlichen Familien gehören von Niemandem, der nicht Mitglied einer solchen Familie ist, angenommen werden dürfen, während das Nämliche in Beziehung auf ein willkührlich von einer einzelnen Person angenommenes Signet sich nicht behaupten läßt.

Mit dem Gebrauche der Wappen in dem angegebenen Sinne ist keineswegs zu verwechseln der Gebrauch derselben als Siegel, indem nicht eine jede wappenfähige Person darum auch von jeher für vollkommen siegelfähig gehalten worden ist [25]). Eine vollkommne Siegelfähigkeit [26]) d. h. die Fähigkeit ein allgemein

---

[24]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 16.

[25]) Vergl. Spangenberg, Urkundenbeweis. B. 1. S. 239. u. f.

[26]) Vergl. Landr. d. Schwabensp. Kap. 388. §. 1. Des bapst insigel heyssen bullen. §. 2. Wer die mit recht giebt und sy mit recht empfahet, so seynd sy gut und ge-

beglaubigendes Siegel (sigillum publicum) führen zu dürfen, stand eigentlich nur den Päbsten und Königen, als mit der höchsten Autorität begabt, zu, doch wurden theils an viele Personen des geistlichen und weltlichen Adels ausdrücklich Siegel verliehen, theils auch eine solche Verleihung von den Reichsständen, nach erlangter Landeshoheit, vorgenommen. Im Uebrigen wurde aber jeder freie Mann, welcher über seine Sachen zu verfügen und darum auch Urkunden darüber auszustellen im Stande war, als fähig angesehen ein Siegel zu führen, wodurch bloß eigene Geschäffte des Inhabers beglaubigt werden sollten (sigillum privatum). Diejenigen Personen, die in diesem Sinne nicht siegelbar waren, bedienten sich daher bei ihren Urkunden öfters der Siegel Derjenigen, unter deren Schutze sie sich befanden. In älterer Zeit waren besonders die sogenannten Reitersiegel [27]) (Sigilla equestria) gebräuchlich, auf welchen völlig geharnischte Figuren zu Pferde abgebildet waren; hier waren denn natürlich auch die besonderen Unterscheidungszeichen auf Helm und Schild sichtbar

---

recht. §. 3. Der künig insiegel habent auch grofs recht und kraft. §. 4. Der priester fürsten insigel und der leyenfürsten insigel seind recht. §. 5. Der prelaten und der capitel insigel seind recht, und aller convent insigel seind recht. §. 6. Und werden sy über ander sachen gegeben dann uber ir selbs sach die habent also grofs kraft als umb ir selbs geschefft. §. 7. Ander (*al.* Sunder) herrn insigel habent nitt kraft, wann umb ir selbs geschefft. §. 8. Die stet söllent auch insigel haben, doch mit irer herrn willen. §. 9. (Und hant sifs wider ir herrn willen, so hant sy keine kraft. Sie hant auch nit) kraft wann umb ir stet geschefft. §. 10. Ander leut mögent wol insigel haben, die habent nit kraft, wann umb ir selbs gescheft.

[27]) Vergl. Spangenberg, a. a. O. S. 254.

und so ist es allmählig gekommen, daß man alles Uebrige wegließ, und auch bloß mit den Wappen im engeren Sinne siegelte. —

Zu den Vorrechten des Adels gehört ferner auch noch gegenwärtig der Anspruch auf gewisse kanzleimäßige Titulaturen [28]), und die Bezeichnung seines Standes durch die Vorsetzung einzelner Partikeln, namentlich der Partikel „von" vor den Geschlechtsnamen. Die Entstehung dieser Geschlechtsnamen ist erst gleichzeitig mit der Erblichkeit der Wappen. Schon im zehnten und eilften Jahrhunderte trifft man die Beinamen an, die zum Theil die väterliche Abkunft bezeichnen, zum Theil von irgend einem Merkmale hergenommen sind, welches eine Person von einer andern, die den nämlichen Eigennamen führt, unterschied [29]). Ganz besonders wurde es aber bei dem Adel üblich, sich nach den Burgen und Besitzungen zu benennen, wobei man sich dann regelmäßig der Partikel „von" bediente. Auf diese Weise konnte es denn auch leicht geschehen, daß öfters zwei verschiedene Zweige der nämlichen Familie auch verschiedene Geschlechtsnamen führten. Obschon nun allerdings die adlichen Geschlechter vorzugsweise sich der Partikel „von" zur Bezeichnung ihres Standes und Herkunft bedienten, so kann doch weder aus ihrem Vorhandenseyn unbedingt auf den Adel, noch umgekehrt aus ihrem Mangel auf den Mangel des Adels geschlossen werden, indem sowohl mehrere Geschlechter adlicher Herkunft diese Partikel

---

[28]) In Beziehung auf den mediatisirten hohen Adel in Preußen, vgl. v. Strombeck, Ergänzungen zum Preuß. Landr. §. 2931. u. f.

[29]) Vergl. Spangenberg, a. a. O. S. Bd. 1. S. 172

nicht angewendet [30]), als umgekehrt Geschlechter aus dem Bürgerstande sie bei ihren Namen gebraucht haben, was freilich in Beziehung auf die letztern wohl oft den Erfolg gehabt hat, daß sie allmählig dem Adel beigezählt worden sind.

Eines der bedeutendsten Vorrechte endlich, welches dem Adel noch bis auf die gegenwärtige Zeit geblieben, und in Beziehung auf die mediatisirten Reichsstände und die ehemalige unmittelbare Reichsritterschaft ausdrücklich in der Deutschen Bundesakte [31]) anerkannt ist, ist das Recht der Autonomie (vergl. §. 9. S. 89.), welches in einem nur wenig beschränkterem Umfange nach den meisten particularen Rechten auch dem niedern Adel eingeräumt wird, wenn sich auch gemeinrechtlich ein Vorzug desselben vor dem Bürgerstande in dieser Beziehung nicht annehmen läßt [32]).

Alle diese Rechte des Adels können jedoch auch unter gewissen Umständen verloren gehen. Wenn schon in dem bloßen Nichtgebrauche nicht gradezu ein Verlust des Adels liegt, so kann er doch wenigstens leicht dazu Veranlassung geben, daß der Adel einer Familie zweifelhaft und daher eine Erneuerung [33]) desselben nothwendig wird, um welche bei dem Landesherrn nachgesucht werden muß. Ein gänzlicher Verlust des

---

[30]) *Hommel, Obs. feud.* p. 59. Nobiles familiae quaedam et illae quidem vetustissimi generis suis nominibus notam „von" non praefigunt, ut Loeseri, Tritschlerii, Bosii, Grotii aliique. — Vergl. Dieck, a. a. O. §. 315.

[31]) Deutsche Bundesakte. Art. 14.

[32]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 64. S. 189.

[33]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 9. §. 94 — §. 97.

Adels für eine Person (in der Regel jedoch nicht gleichzeitig für ihre bereits geborenen Kinder) kann aber theils ausdrücklich durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden, theils ist er die unmittelbare Folge einzelner entehrender Criminalstrafen [34]). Nicht minder geht der Adel auch verloren durch Ergreifung eines zünftigen Gewerbes und überhaupt einer dem Adel nicht angemessene Handthierung [35]). Hierin, so wie in der Adoption eines Adlichen durch einen Nichtadlichen [36]), wenn der erstere dabei seinen adlichen Namen verändert und in der Eingehung einer Ehe mit einem Nichtadlichen Seitens einer Frau von adlicher Herkunft, liegt eine stillschweigende Entsagung auf den Adel [37]), doch kann in manchen Fällen auch ausdrücklich auf denselben Verzicht geleistet werden [38]).

§. 32.

2. Von den Stammgütern [1]).

Diejenigen Güter, welche wir heute zu Tage im Allgemeinen unter dem Ausdrucke: „Stammgüter" verstehen und unter welchen man alle diejenigen von den Vorfahren ererbten Güter begreift, über die von ihrem Inhaber nicht frei verfügt werden darf, kommen zwar

---

34) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 91. §. 92.

35) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 81. §. 82. S. jedoch Edict v. 9. Octbr. 1807. (Strombeck, a. a. O. §. 3011.).

36) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 83.

37) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 84.

38) Bair. Adelsedict. §. 18.

1) Eichhorn, Einleitnng. §. 367. u. f. — Ortloff, Grundzüge. S. 614. u. f.

keineswegs ausschließlich bei dem Adel vor; wohl aber gilt dieß von den Stammgütern im engern Sinne, so wie auch die sogenannten Familienfideicommisse nach einzelnen particulairen Rechten [2]) nur von dem Adel errichtet werden können, aber auch da, wo ein solches Gebot nicht gegeben worden ist, Vorzugsweise von dem Adel errichtet werden. Die eigentlichen Stammgüter verdanken ihren Ursprung dem Umstande, daß es überhaupt dem Deutschen Adel gelungen ist, sich in Beziehung auf viele seiner Verhältnisse bei dem alten Rechte zu behaupten und dasselbe namentlich in Beziehung auf einzelne Güter aufrecht zu erhalten. Jene sind darnach diejenigen Güter, welche auf eben die Weise, wie nach dem ältern Rechte vermöge der eventuellen Gewere des Erben, von ihrem Inhaber nicht frei veräußert werden können und in welche auch, ganz den ursprünglichen Prinzipien des älteren Rechtes gemäß, nur die Söhne mit Ausschluß der Töchter zur Succession berufen werden [3]), während diese, was

---

[2]) Vergl. Bair. Edict üb. d. Familienfideicommisse vom 26. May 1818. §. 1.

[3]) Bremisch. Ritterr. (*Pufend. Obs.* IV. App. p. 6.) Tit. 1. §. 1. Wann einer vom Adel verstirbet, der fället, nach altem löblichen Herkommen und Gebrauche dieses Erzstiftes Bremen, alle seine Erbstammgüter auf seine Männliche Leibeserben und in Mangel deren auf seine Brüdere, Brüdersöhne oder sonsten auf die nächsten Agnaten oder Stammvettern, die sich am Nächsten dazu ziehen und rechnen können, ungeachtet, daß von der Spillseiten nähere Cognaten, als Töchtere, Schwestern, Töchter- und Schwestersöhne oder sonsten andre nahe Personen vorhanden seyn. Vergl. auch Ebendas. Tit. 12. §. 1. „So einer bey gesunden Leibe, oder in seinem Letzten bey guter Vernunft, ein beständig Testament gemacht und aufgerichtet hätte, dasselbige soll bey Würden und Macht gehalten werden, doch so

ehedem nicht nothwendig war, auf die Güter zu Gunsten ihrer Brüder oder auch wohl des Mannsstammes überhaupt (vergl. §. 24. S. 315.), Verzicht leisten müssen. Es sind diese Stammgüter also eigentlich weiter Nichts als die alten Erbgüter, von denen man aber im heutigen Rechte die Erbgüter im engern Sinne als eine besondre Gattung der Stammgüter überhaupt unterscheidet, welche auch sehr wohl bei dem Bürgerstande vorkommen können [4]) (vergl. §. 28

---

weit und ferne, daß darin keine Erbstammgüter, so vom Großvater herkommen, den nechsten Erben und Schwertmagen entwendet und vergeben werden: denn woferne dasselbige geschehe, soll solches zu Rechte kraftlos und unbündig seyn, aber von seinen wohlgewonnenen Gütern beweg- und unbeweglich, mag ein jeder in seinem Testament, oder sonst, verordnen und solche Güter hinwenden und kehren, wohin er will". — Ebendas. Tit. 13. §. 1. Niemand mag sein Erbstammgut ohne der nechsten Erben und Schwertmagen Willen Consens und Wissen, vergeben, verkauffen vel quovis alio titulo verändern; so aber jemand seine Stammgüter ganz oder eines Theils verkaufen wollte, so soll er dieselbigen am ersten seinen nechsten Stammvettern anzubieten und woferne ihrer einer oder mehr mit ihm darum handeln wolten, ihnen alsdann um einen Landsittlichen Werth zu lassen schuldig seyn. Würde aber jemand ohne solche Anbietung solche Güter einem andern verkaufen, so soll solcher Kauf auf Begehren der näheren Vettern cassiret und kraftlos erkannt und gehalten werden. §. 2. Wann aber die Anbietung geschehen und die Stammvettern sich des Kaufs entschlagen würden, so mögen alsdann wol solche Güter jemand anders beständiglich verkaufet werden, jedoch wo in solchem Falle, da die Vettern nicht kaufen wolten oder auch, so keine Vettern, sondern alsdann Töchtern, Schwestern und dergleichen nahe Spillmagen vorhanden wären, die sollen für andern und fremden zu dem Kauf gestattet und zugelassen werden.

[4]) S. Lüb. Stadtr. B. 1. Tit. 10. Art. 6. „Alles ist nach Lübischem Rechte wol gewonnen Gut, was kein Erbgut ist; Erbgut aber wird geheißen — welches einem Menschen anfallen

S. 366.), indem man darunter solche Güter versteht, die ganz allgemein dem Intestaterben ohne Rücksicht darauf, ob er männlichen oder weiblichen Geschlechtes ist, mit Ausnahme des Falles des Concurses, nicht entzogen werden können. Der Concurs nämlich kommt mit dem Falle der echten Noth überein (§. 13. S. 140.), weshalb von dem nämlichen Grundsatze eigentlich auch wohl in Beziehung auf die wirklichen Stammgüter Anwendung gemacht werden sollte.

Von diesen sowohl als von den Erbgütern muß man aber wiederum die sogenannten Familienfideicommisse unterscheiden. Man versteht unter diesen solche Güter, welchen durch ausdrückliche, sey es testamentarische oder vertragsmäßige Disposition des damaligen Inhabers die Stammguts- — (für welche wenigstens bei dem Adel präsumirt wird) [5]) oder Erbgutsqualität zu Gunsten derjenigen Person und ihrer Descendenz beigelegt ist, an welche der Inhaber diese Güter hinterläßt. Zu einer solchen Verfügung gehört natürlich die Dispositionsfähigkeit des Inhabers über diese Güter, welche in der Regel unbewegliche seyn müssen, obschon auch Geldfideicommisse nicht ausgeschlossen sind [6]); gewöhnlich wird auch Bestätigung durch den Landesherrn oder Richter, so wie auch Eintragung in die

---

mag von seinen Eltern oder Blutsfreunden. — Solches Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht alieniren, außer bei äußerster ehehafter Noth. Wenn solches geschieht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch vor so viel Geld, als der Frembde dafür geben wollen". Vergl. §. 14. Seite 170.

[5]) Eichhorn, a. a. O. §. 369. S. 877.

[6]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 4. §. 59.

Hypothenbücher zur Gültigkeit eines solchen Familienfideicommisses erfordert [7]). Derjenige nun, welcher eine Verfügung der Art trifft, hat auch das Recht ausdrückliche Bestimmungen über die Ordnung festzusetzen, nach welcher in das Fideicommiß succedirt werden soll, in welcher Beziehung denn auch öfters eigentliche Stammgüter in Familienfideicommißgüter verwandelt worden sind. Man unterscheidet bei diesen Successionsordnungen im Allgemeinen das Majorat und das Minorat, und zählt zu dem erstern die Successionsordnung nach dem Prinzipe der Primogenitur, des Majorats im engern Sinne und des Seniorats [8]).

3. Von den Lehen.

§. 33.

I. Von der Lehnstreue [1]).

Mit der Entstehung des Adels aus den Gefolgschaften (§. 29. S. 22.) hängt auch der Ursprung des Lehnrechts (§. 4. S. 39.) zusammen, welches diejenigen Rechtsgrundsätze umfaßt, die sich allmählig in Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Herren und Vasallen gebildet haben. Die ursprüngliche Grundlage al-

---

7) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 62. u. f. — Oestreich. Gesetzb. §. 627.

8) Preuß. Landr. a. a. O. §. 134. u. f. — Oestreich. Gesetzb. §. 619. §. 620.

1) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 213. u. f. §. 221. — Weber, Handbuch des Lehnrechts. Th. 4. S. 271. u. f. — Dieck, das gemeine in Deutschland gültige Lehnrecht im Grundrisse mit beigefügten Quellen. (2. Aufl. 1827.) §. 92. u. f. — Pätz, Handbuch des Lehnr. §. 70. u. f.

ler dieser Verhältnisse ist die Treue, zu welcher der Vasall gegen seinen Herren verpflichtet ist, denn hierauf beruhte das Gefolgschaftswesen, welches grade darin bestand, daß der einzelne Gefährte sich an seinen Herren zum Zwecke kriegerischer Unternehmungen durch das Versprechen einer besondern Treue angeschlossen hatte. Schon in der ursprünglichen Beschaffenheit dieses Verhältnisses lag nach den älteren Germanischen Rechtsbegriffen offenbar eine Verminderung der Freiheit Desjenigen, welcher gegen einen Andern ein solches Versprechen der Treue auf sich genommen hatte. Es konnte derselbe jetzt nicht mehr in allen Verhältnissen nach seinem eignen Willen handeln, sondern mußte auf den Willen eines Andern hören, einem Andern gehorsam seyn, in welcher Bedeutung auch der gesammte Angelsächsische Adel, des Königs hyrede (von hyran, hören) genannt wurde [2]). Von seiner Gewere, von seiner Wehrhaftigkeit, mußte der Vasall daher zunächst für einen Andern und dann erst konnte er von derselben für sich selbst Gebrauch machen; er mußte also nöthigen Falles seine eigne Gewere, seine eigne Freiheit, sein eignes Leben opfern, bloß um die Wehrhaftigkeit, die Freiheit, das Leben eines Andern zu erhalten. Er befindet sich daher nothwendig in einem sehr abhängigen Verhältnisse, in welchem er zwar seine Waffenfähigkeit nicht einbüßt, wohl aber seine Selbstvertheidigungsfähigkeit nicht in ihrem vollkommensten Umfange ausüben kann. Daher kämpft er auch nicht mit seinen eignen Waffen, sondern mit den Waffen seines Herren, die derselbe ihm bei der Eingehung des Verhältnisses zu diesem Zwecke überge-

---

2) S. Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 16.

ben hat [3]). Noch mehr aber ging eine Verminderung der Freiheit aus der weitern historischen Entwickelung des Verhältnisses hervor. Es war nicht die Lust und Liebe zum Kriege allein, welche viele freie Leute veranlaßte, sich in ein solches Verhältniß zu begeben, sondern sehr häufig auch das Bedürfniß des Schutzes (§. 6. S. 61.), und jene Verminderung spricht sich besonders in dem höchst bedeutsamen Umstande aus, daß, seitdem die Treue auch noch durch Verleihung von Grundstücken, die eben wegen der Verleihung *Beneficia* oder Lehen, wegen der Treue der vasallitischen Familie auch *Feuda* genannt werden, bestärkt und befestigt wurde (§. 4. S. 38.), der Vasall in einem gewissen Sinne in die Sachengewere seines Herren trat. Der Herr nämlich übertrug auf seinen Vasallen, ursprünglich wohl nur auf eine beliebige Zeit, eines seiner Grundstücke, welches also mit in den Umkreis seiner Gewere gehörte; der Vasall mußte daher diesen Umkreis betreten und, so lange er das Grundstück behalten wollte, in diesem Umkreise bleiben und grade hierin ist der Grund für die Erscheinung zu suchen, daß Hofrecht und Lehnrecht sich so sehr analog ausgebildet haben, von welchen daher natürlich in dieser Beziehung das Lehnrecht die spätere Nachbildung ist, wenn man anders hier bei einem sich selbstständig entwickelnden Rechtsverhältnisse von einer Nachbildung sprechen darf. Das Analoge in allen diesen Verhältnissen ist das, daß von einem Herren ein Schutz über andre Menschen ausgeübt wird, nämlich über Unfreie, die

[3]) *Tac. Germ.* 14. — Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. — Vergl. Weber, a. a. O. Th. 3. S. 107.

die er wie seine Sachen schützt (Hofrecht), über solche Leute, die nicht völlig unfrei sind, aber auch nur einzelne beschränkte Freiheitsrechte auszuüben im Stande sind (Dienstrecht) und über Freie, die nur darin ihre Freiheit geschmälert haben, daß sie gegen einen Herren zu besonderer Treue sich verpflichtet haben (Lehnrecht). Diese Verpflichtung wurde wohl schon von jeher durch ein feierliches Gelübde übernommen. Die technische Bezeichnung dafür ist: „Hulde thun", wie denn auch der Vasall in der Regel versprechen muß, seinem Herren „treu und hold" zu seyn [4]), weshalb auch bei den Angelsachsen dieses Gelübde des Vasallen der „Hold-eid" (Hold-ath) genannt wird [5]). Der Lateinische Ausdruck, der in unsern Quellen dafür gebraucht wird, ist *fidelitas*, womit sowohl das Verhältniß selbst, als auch das juramentum fidelitatis bezeichnet wird [6]).

---

[4]) S. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 3. Der man sal sine herren bi Phlicht hulte ton und sweren daz her ime so getruwe und also holt sie als durch recht der man sine herren sal diewile daz her sin man wesen will. Al diewile her des nicht en tut, so en mac her nimannes gezuc sin an lenrechte; her sol ouch sinen herren mit Wort und mit tat eren, woh er bi ime ist und ufsten gen ime und in lazen vorgen. — Landr. d. Schwabensp. Kap. 5. Der man sol seinem herren huld thun mit seinem eyd, dafs er im also hold und getreu wölle sein als er von recht schuldig ist; Wo er des gefraget wirt, seinen frommen zu fürdern und seinen schaden zu wenden als verr er müg. — Vergl. *Haltaus, Glossar.* s. v. Huld.

[5]) *Leg. Aethelst.* II. App. §. 1. S. Engl. R. u. RGesch. B. 2. S. 12.

[6]) S. II. *Feud.* 3. §. 4. (Note 13) II. *Feud.* 4. §. 1. Fidelitatem autem dicimus jusjurandum, quod a vasallo praestatur domino.

In dieser letztern Bedeutung kommen aber auch noch mehrere andre Ausdrücke vor, wie *vasallagium* und *leudesamium*, besonders wichtig aber sind die Bezeichnungen *homagium* und *hominium*, indem sie einen von dem gewöhnlichen juramentum fidelitatis verschiedenen Eid bezeichnen. In den Quellen des Deutschen Lehnrechts, namentlich aber auch in dem Longobardischen Lehnrechte, wird zwar auch ein Unterschied zwischen zweien verschiedenen Lehnseiden gemacht (Note 10 a), besonders scharf aber trennt das Recht derjenigen Germanischen Reiche, deren Verfassung noch mehr als die der übrigen auf das Lehnwesen basirt war, namentlich sowohl das Französische als auch das Englische Lehnrecht die beiden Begriffe Fidelitas und Homagium von einander, was daher wohl auf eine ursprüngliche Verschiedenheit derselben hinweiset. Darnach darf man wohl annehmen, daß die Fidelitas eigentlich dasjenige Gelübde war, welches im Allgemeinen eine freie Person gegen einen Herren zur Treue verpflichtete und daß das Homagium erst später hinzugekommen ist, als bereits Grundstücke zu Lehen gegeben wurden und dadurch die Treue noch eine besondere in Beziehung auf das einzelne verliehene Grundstück wurde. Dort versprach der Schwörende seine Wehrhaftigkeit zu Gunsten seines Herren zu verwenden, hier außerdem noch ganz besonders das ihm gegebene Grundstück zu wehren und zu vertheidigen. Die Fidelitas ist darnach sehr wohl denkbar ohne Homagium und braucht von dem Vasallen demselben Herren auch nur einmal geleistet zu werden, während umgekehrt das Homagium, dem die Fidelitas immer vorausgeht, für jedes einzelne Grundstück, welches der Vasall von demselben Herren empfängt, besonders

geleistet werden muß [7]). Der deutsche Ausdruck, welcher der Bezeichnung Homagium entspricht, ist „Mannschaft" [8]). In dem Worte Mann liegt überhaupt der Begriff der Abhängigkeit, ursprünglich freilich nur in so weit, als der von Gott erschaffene Mensch (welches Wort ja eigentlich nur das Adjectivum von Mann ist) von seinem Schöpfer abhängig, diesem unterworfen ist [9]). Darum heißt auch der Unfreie „seines Herren Mann" und da nun ebenfalls der Vasall einen Herren über sich anerkennt, so wird er nicht minder Mann oder Lateinisch homo genannt. Das Gelübde nun, vermöge dessen er sich in dieß Verhältniß begiebt, kann daher passend durch: Mannschaft [10]) oder homagium bezeichnet werden.

---

[7]) Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes findet sich in des Verfassers Englischer Reichs- u. RGesch. Bd. 2. S. 208. u. f.

[8]) *Gloss. Lat. Teut. MSC.* bei *Haltaus, Glossar.* p. 1311: Homagium ij. Manleen vel manschaft vel Hulde vel manguet. — Vergl. *Charta* de anno 1232 in Schwarz, Pommerische Lehnshistorie. S. 342.: pheodalia homagia, quae Manschop dicuntur. — Der Ausdruck Mannschaft darf daher nicht so gedeutet werden, als sey darunter der Kriegsdienst zu verstehen s. S. 87.

[9]) S. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 302. So hat denn auch das Wort man im Angelsächsischen, vornehmlich in Zusammensetzungen, die Bedeutung: „schlecht" im Gegensatze zu god welches überhaupt „gut" und ins Besondre den Schöpfer bezeichnet, den der Man (Mensch) gewissermaaßen als seinen obersten Lehnsherrn zu betrachten hat, von dem er Alles, was er hat, zu Lehen empfangen hat, über welches Lehen der Lehnsherr dereinst Rechenschaft verlangt.

[10]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 22. — „Here, Ick bidde Juw dat gi mi vorlehnenn alsodane gudt alse Ick mit rechte an Juw gebracht hebbe, vnnd bidde Juw dar mine Manschap vmme eyne werff, anderwerff vnnd drudde werue." —

Beide Begriffe sind aber auch wirklich völlig identisch und man hat darnach wohl im Deutschen Rechte eben so zwischen „Huld" und „Mannschaft" wie im Englischen zwischen fidelitas und homagium zu unterscheiden [10a]. Die Form, in welcher dieser Eid abgelegt wurde, war gewöhnlich die, daß der Vasall vor dem Herren niederkniete und seine zusammengefalteten Hände in die Hände des Herren legte [10b]. Das Symbol der

---

Sint he de truwe diner Manschap entfangenn hebbe efft he moge dy weigerenn dines gudes to vorlenende, So vint me: he ne moge.

[10a] Lehnr. d. Sachsensp. Art. 68. Der man sal jecliches gutes mit manschafft sinnen, abe er auch schon des herren man ist. Vergl. auch ebendas. Art. 67. *Wilhelm. Rex in Dipl. Mulhus.* ann. 1255.: facto nobis homagio *et* fidelitatis debitae juramento. — *Car. IV.* in *Dipl. Northus.* ann. 1349. Concedimus etiam eisdem civibus perpetuo duraturum, quod postquam ipsi regi, qui pro tempore fuerit, Huldam *et* fidelitatis homagium praestiterint corporale, etc. Das Longobardische Lehnrecht kennt wenigstens noch den Eid der Treue, ohne daß ein Lehn gegeben wird. II. *Feud.* 5. — si ideo jurat fidelitatem, non quod habet feudum, sed quia sub jurisdictione sit ejus cui jurat: nominatim vitam, membrum mentem et quis rectum bonorem custodire jurabit.

[10b] Lehnr. d. Sachsensp. Art. 22. Nah des Vaters tode binnen jahr unde tage kome der sun zu sime herren und bite im sine manschafft mit gesameneten henden und ge im also na ab der herre ste, daz er im gereichen moge. Siczet aber der herre, so sal her vor ime knien. Sweliche lute segen, daz he die hande sulle wegen deme herren zu; des en ist nicht, wend der man get zu me herren, da er stet oder kniet vor in, da he siczet, so weget sich alle sin lib und müzen auch die hende wagen. Sus sal der man sprechen, als her sines gutes sinnet mit gefaltenen handen: Herre, ich sinne an uch so getanes gutes, als ich mit rechte an uch gebracht habe und bitte uch darumbe mine

Hand (vergl. §. 28. S. 357.) drückt deutlich genug das der Vormundschaft gar nicht so ganz unähnliche Schutzverhältniß aus, in welches der Vasall zu seinem Herren tritt (vergl. §. 6. S. 61.). —

In den Eidesformeln selbst, in welchen der Vasall die Treue verspricht, pflegen die einzelnen Pflichten, die derselbe gegen seinen Herren zu erfüllen hat, nicht besonders angegeben zu werden, sondern gemeinhin sind jene Formeln mehr in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, namentlich nach dem ältern Deutschen Lehnrechte dahin, daß der Vasall zusagt: „dem Herren hold und getreu zu seyn, als er nach dem Rechte schuldig ist und in allen Verhältnissen nach Kräften des Herren Frommen zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden" (vergl. Note 4). Auch das Longobardische Lehnrecht erkennt eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Formel der Art als vollkommen genügend an, bemerkt indessen ausdrücklich, daß sie für diejenigen, welche dieselbe nicht in ihrer wahren Bedeutung aufzufassen vermöchten, auch noch vervollständigt werden könne [11]). Darnach ist

---

manschaft zu einem male zume andern male und zu me driten male und secze des uwere man zu gezuge. — Vergl. Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 213. — S. auch Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 139.

[11]) II. *Feud.* 5. Qualiter autem debeat jurare vasallus fidelitatem videamus. Jurare scilicet sic debet: „Ego juro ad haec sancta dei evangelia, quod amodo in antea ero fidelis huic, sicut debet esse vasallus domino; nec id quod mihi snb nomine fidelitatis commiserit dominus pandam alii ad ejus detrimentum, me sciente." — II. *Feud.* 7. pr. Est et alia de novo fidelitatis juramento forma inventa, et utentium approbata consuetudine, quae hodie fere in omni curia videtur obtinere; haec scilicet: „Ego Titius juro super haec sancta Dei evangelia, quod ab hac hora in antea usque ad ultimum diem vitae meae ero fidelis tibi Caio do-

denn also die Ablegung des Lehnseides [12]) die regel-

mino meo contra omnem hominem, excepto Imperatore vel Rege". Quod verbum si recte intelligatur, nulla quidem indiget adjectione, sed integram et perfectam in se continet fidelitatem; sed propter simplices et nominis significationis ignaros, ad illius verbi interpretationem hoc adjici solet; id est: „Ego juro [1] quod nunquam scienter ero in consilio, vel auxilio vel in facto, quod tu amittas vitam vel membrum aliquod; vel [2] quod tu recipias in persona aliquam laesionem vel iniuriam vel contumeliam; vel [3] quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes, vel in antea habebis. Et [4] si scivero vel audivero de aliquo, qui velit aliquod istorum contra te facere, pro posse meo, ut non fiat, impedimentum praestare nequivero, quam cito potero tibi nunciabo, et contra eum, prout potero, auxilium meum tibi praestabo. Et [5] si contigerit, te rem aliquam, quam habes vel habebis injuste vel fortuito casu amittere, eam recuperare juvabo, et recuperatam omni tempore retinere. Et [6] si scivero, te velle juste aliquem offendere, et inde generaliter vel specialiter fuero requisitus; meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium. Et [7] si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam, vel per quod pandatur, faciam. Et [8] si consilium mihi super aliquo facto postulaveris, illud tibi dabo consilium, quod mihi videbitur magis expedire tibi; et [9] nunquam ex persona mea aliquid faciam scienter, quod pertineat ad tuam vel tuorum injuriam vel contumeliam". An einer andern Stelle (II. *Feud.* 6.) heißt es: Qui domino suo fidelitatem jurat, ista sex in memoria semper habere debet: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile. *Incolume*: ne sit in damno domino suo de corpore suo. *Tutum*: ne sit ei in damno de secreto suo, vel de munitionibns suis, per quas esse tutus potest. *Honestum*: ne sit ei in damno de sua justitia, vel de aliis causis, quae ad honestatem ejus pertinere videntur. *Vtile*: ne sit ei in damno de possessionibus. *Facile* vel *possibile*: ne id bonum quod dominus suus facere leviter poterat, faciat ei difficile: neve id, quod possibile ei erat, faciat impossibile. —

[12]) Vergl. auch noch Bair. Lehnsedict. Tit. 2. Kap. 1. §. 46.

mäßige Art und Weise, auf welche von dem Vasallen die Lehnstreue übernommen wird. Es kommen aber auch einzelne Lehen vor, bei welchen der Eid nicht geleistet wird, der Vasall aber dennoch in dem gewöhnlichen Verhältnisse der Lehnstreue steht [13]). Dergleichen Lehen werden Handlehen, weil die Treue durch den Handschlag versprochen wird, oder „ungeschworene Lehen" (feuda injurata) genannt und finden sich besonders da, wo der Vasall höheren Standes ist, als der Lehnsherr. Dergleichen Lehen dürfen aber immer nur als Ausnahme von der Regel, welche die Rechtsbücher [13]a) dahin aufstellen: „welches Gut dem Mann ohne Mannschaft geliehen wird, das heißet nicht rechtes Lehn", angesehen werden. Man darf unter dem Ausdrucke „Mannschaft" sich nicht den Kriegsdienst denken, sondern es bezieht sich derselbe lediglich auf den Eid, welcher Eid dann aber freilich hauptsächlich auf die Verpflichtung des Vasallen zum Kriegsdienste für seinen Herren gerichtet war. Durch diesen wahren Vasalleneid, durch dieses homagium unterschei-

---

[13]) II. *Feud.* 3. §. 4. — Nulla autem investitura debet ei fieri, qui fidelitatem facere recusat, cum a fidelitate feudum dicatur, vel a fide (vergl. §. 4. S. 40.); nisi eo pacto acquisitum sit ei feudum, ut sine juramento fidelitatis habeatur. II. *Feud.* 24. §. 1. i. f. — Sunt quaedam feuda ita data, vt pro his fidelitas non sit praestanda. — II. *Feud.* 47. — non habita distinctione, qualis vasallus sit, vtrum per sacramentum, vel non.

[13]a) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 67. Swilch gut dem manne ane sine manschafft geligen wird, dez en heizet nichein recht len. Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 115. §. 1. — Der Ausdruck: „rechtes Lehen" wird aber auch noch in einem andern Sinne gebraucht, s. §. 35.

det sich daher das sogenannte: „rechte Lehen" (feudum proprium) von allen ähnlichen Verhältnissen, die im Deutschen Rechte auch wohl Lehen genannt werden. Da nun aber die Lehnstreue durch den Lehnseid übernommen wird, so befinden sich in derselben alle diejenigen Personen, welche den Eid entweder selbst geleistet oder — wenigstens nach den Prinzipien des Longobardischen Lehnrechts — ihr Blut von solchen Personen empfangen haben, die ihn abgelegt hatten [13b]. Im Deutschen Lehnrechte hatte sich aber die Erblichkeit nur unvollkommen entwickelt, weshalb hier nur höchstens von einer Verpflichtung des Sohnes zur Treue gegen den Lehnsherren die Rede seyn kann. Andrerseits steht aber auch ohne einen solchen Eid geleistet zu haben, sogar der Lehnsherr zu seinem Vasallen in dem Verhältnisse der Lehnstreue, die demnach eine gegenseitige ist, natürlich aber nicht auf beiden Seiten die gleichen Wirkungen haben kann (s. unten).

Man pflegt nun in Beziehung auf die von dem Vasallen gegen den Lehnsherrn zu erfüllende Lehnstreue zwischen der Lehnstreue im engern Sinne und der Lehnsreverenz (reverentia specialis, rev. feudalis) zu unterscheiden. Die letztere besteht darin, daß der Vasall in allen Verhältnissen [14]) darauf bedacht seyn

---

[13b]) II. *Feud.* 23. §. 2.

[14]) II. *Feud.* 23. pr. Quomodo enim vasallus, quam humiliter, quam devote, quam benigne, quam fideliter erga dominum suum debeat se habere, potius ex naturalibus et bonis curiarum consuetudinibus potest percipi, quam lege aut scripto aliquo possit comprehendi. — S. *Vet. auct. d. benef.* Cap. 1. §. 8. Vergl. auch Richtst. d. Lehnr. Kap. 8. Nu wetet, welke sake de man dut wedder sinen heren, de

muß, seinem Herren die gebührende Achtung zu erweisen, namentlich vor ihm aufzustehen, er möge reiten oder gehen, ihm den Vortritt zu lassen und ihm, wenn er sein Pferd besteigt, zu Zeiten den Stegreif zu halten (officium strepae) [15]. Insbesondre aber gehört dahin, daß der Vasall sich aller solcher Handlungen enthalten muß, die auf irgend eine Weise der Ehre des Herren nachtheilig werden könnten. Er darf daher weder von einem Verbrechen seines Herren Anzeige machen, oder gar ihn deshalb verklagen [16], noch über-

---

wedde wert sin, dar mach eme de here vmme degedinghen, dat is leenrichtes dage leggen. Thom e r s t e n eft ein man sinen heren nicht e r e n wolde. Also eft he eme nicht dynen wolde edder eft he sinen heren wat to schmaheit spreke edder dede, vnd ock eft he ime nicht wolde here heiten, edder yegen em nicht wolde vpstan, edder sinen heren nicht wolde vor laten gan. Tho deme a n d e r e n, eft he ene nicht t r u v e en were, also efft he van sime herren hedde vthe sinen weren lete, vnde so sines heren herschop wolde los sin, edder dat he sin gudt dat sineme heren leddich mochte werden wolde wedder recht vnde wedder sines heren willen em entfernen. Tho dem d r ü d d e n, eft he sineme heren nicht so h o l t en were, alse he scholde, also eft he sines heren mannen gewalt dede, Edder eft he se mysz handelde dar he wiste dat se in sines heren denste weren. — Vergl. auch e b e n d a s. Kap. 12.

[15] L e h n r. d. S c h w a b e n s p. Kap. 7. §. 3. (S. oben §. 17. Note 10.). — Vergl. *Vet. auct. d. benef.* Cap. 2. §. 34. — *Jus feud. Sax. lat.* Cap. 33. §. 2. (b. *Senckenberg*, *Corp. jur. feud. p.* 353.). — S. auch L e h n r. d. S a c h s e n s p. Art. 3. (Note 4). — Vergl. d. vorige Note.

[16] II. *Feud.* 24. §. 8. Item si delator domini sui extiterit, et per suam delationem graue dispendium eum sustinere fecerit —, feudum perdit. — II. *Feud.* 33. §. 5. Similiter vasallus dominum accusare, vel testimonium contra eum reddere non debet in civili causa modica, aut crimi-

haupt mit einer infamirenden Klage wider denselben auftreten [17]), selbst sein Zeugniß ist gegen den Herrn [18]) nur in eigentlichen Lehnssachen und höchstens in unerheblichen andern Rechtsstreiten zulässig [19]), so wie er auch von dem Herrn nicht das juramentum calumniae (Gefährdeeid) fordern darf [20]). Eine schwere Verletzung der Lehnsreverenz liegt namentlich ferner darin, wenn der Vasall sich ein Stuprum mit gewissen dem Herren nahe verwandten oder verschwägerten Personen zu Schulden kommen läßt [21]). Diese Weise des Bruches der Lehnstreue wird technisch die Cucurbi-

---

nali. Quidam tamen dicunt, in criminali non licere, in civili licere, in quibus, si contra fecerit, feudo privabitur. — Vergl. Richtst. d. Lehnr. Kap. 2.

[17]) Man begründet dieß, was sich eigentlich von selbst versteht, auf zwei Stellen des Römischen Rechts Arg. Fr. 11. §. 1. *D. d. dolo málo.* und Fr. 5. §. 1. *D. d. obseq. parent. et patron.* Aus II. *Feud.* 22. §. 1. (Pätz §. 71. Note k) läßt sich dieß Prinzip wohl nicht herleiten.

[18]) Für den Herrn ist er wegen der Treue, so lange der Herr ihn nicht derselben entbindet, ein verdächtiger Zeuge.

[19]) II. *Feud.* 33. §. 5. (Note 16).

[20]) II. *Feud.* 33. §. 4. — Rex Fridericus in Romandiola constituit: ut vasallus calumniae sacramentum a domino non exigat; quod etiam a parte domini intelligendum est, ut quod quisque juris in alium statuit, ipse eodem jure vtatur.

[21]) I. *Feud.* 5. pr. — Item si fidelis cucurbitaverit dominum, id est, cum uxore ejus concubuerit, vel concumbere se exercuerit. aut cum ea turpiter luserit, vel si cum filia aut cum nepte ex filio, aut cum nupta filio, aut cum sorore domini concubuerit (haec ita obtinent, si in domo domini maneat) jure feudum amittere censetur. Vergl. II. *Feud.* 24. §. 4. II. *Feud.* 38. — S. auch Cap. 2. ann. 813. Cap. 6.

tation [22]) genannt, während die allgemeine Bezeichnung dafür bald Untreue [23]) bald Schuld, bald Lehnsfehler, bald Gefährde [24]) ist. Der Feudist gebraucht hier außer infidelitas die Worte *Culpa* und *Felonia* [25]), von denen das erstere nicht mit der Culpa im Sinne des Römischen Rechtes zu verwechseln [25a]) (vergl. unten), das letztere aber nicht, wie öfters geschieht, aus dem Lateinischen herzuleiten ist, sondern wahrscheinlich auch mit dem Deutschen Worte „fehlen" zusammenhängt [26]). Einer solchen Felonie und zwar in besondrer Beziehung auf die Lehnstreue im eigentlichen Sinne macht sich natürlich der Vasall auch dann schuldig, wenn er irgend eine Handlung begeht, durch die er dem Lehnsherrn an seinem Leben, Leibe und Gütern einen Schaden zufügt, so wie auch dann, wenn er eine Handlung unterläßt, durch die einem solchen Schaden vorgebeugt werden könnte oder zu deren Erfüllung er überhaupt nach der allgemeinen Lehnsgewohnheit oder den Gesetzen verpflichtet ist. Dazu gehört vorzüglich,

---

[22]) Vergl. *du Cange, Glossar.* s. v. cucurbita.

[23]) S. „Form und rechte Weise, wie ein Lehnherr seinen Mann wegen Untreue — verklagen soll" bei Zepernick, Sammlung auserles. Abhandl. aus dem Lehnrecht. Th. 4. Nro. 1. — S. Eichhorn, D. St. u. RGesch. §. 364. Note 12. — S. oben §. 30. S. 51.

[24]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 124. §. 4. Was der man mit dem lehn tut gen dem Herrn, das geverde heiszet, damit hat der Man das Lehn verworckt gen sinem Herrn. Vergl. *Haltaus, Glossar.* s. v. Far.

[25]) II. *Feud.* 24. §. 11. II. *Feud.* 37. II. *Feud.* 39.

[25a]) Z. B. I. *Feud.* 17. — II. *Feud.* 24. §. 11.

[26]) Vergl. Weber a. a. O. S. 702.

daß der Vasall zu rechter Zeit um die Erneuerung der Investitur nachsuche, sobald dieselbe nothwendig geworden ist [27]) (§. 35.), ferner, daß er, falls er von einer dem Herren drohenden Gefahr Kunde erhält, davon denselben in Kenntniß setze [28]) (vergl. Note 11 Nro. 4.), so wie auch, daß er den gefangenen Lehnsherrn, wenn es ihm möglich ist, befreie [29]). Mit Ausnahme dieser zuletzt bemerkten Fälle braucht der Vasall seine übrigen Obliegenheiten, so weit dieselben in Verpflichtungen zu bestimmten Handlungen bestehen, nicht von freien Stücken, sondern immer erst nach ausdrücklicher Aufforderung Seitens des Lehnsherrn zu erfüllen [30]).

So brauchte der Vasall namentlich den eigentlichen Lehndienst selbst, um dessentwillen ihm in der Regel das Lehen gegeben worden war, nicht anders zu leisten, als wenn ihm derselbe in dem einzelnen Falle von dem Lehnsherrn angesagt worden war [31]). Dieser Lehndienst

---

27) Vergl. I. *Feud.* 22.

28) II. *Feud.* 24. §. 3. Praeterea si vasallus rescierit aliquem contra dominum suam assaltum vel mortem vel captionem aut patrimonii grandem jacturam facere molientem, debet dominum super hoc, quam citius potest, certiorare, ut proinde dominus sciens prudensque periculum valeat declinare. Quod si non fecerit, doloque vel negligentia sua vel fraude celaverit, beneficio se cariturum agnoscat.

29) II. *Feud.* 24. §. 8. — Si cognoverit dominum inclusum, et eum, cum potuerit, non liberavit, feudum perdit. Vergl. II. *Feud.* 28. §. 2. S. auch die folgende Note.

30) II. *Feud.* 26. §. 16. Licet vasallus domino servitium non offerat, quantocunque tempore steterit, dummodo domino petenti servire paratus sit, beneficium non amittit; si tamen sciat ei magnum periculum imminere, ultro adjutorium suum ei debet praebere.

31) II. *Feud.* 37. §. 1. Non cogitur vasallus omnino,

war während des Mittelalters regelmäßig der eigentliche Ritterdienst, doch finden sich allerdings auch schon um jene Zeit andre Dienste vor, die von dem Vasallen theils neben dem Ritterdienste, theils allein übernommen seyn können. Dahin gehören sowohl mannichfache Ehrendienste [32]), namentlich die Hofämter selbst, als auch insbesondre solche, welche zur Bewachung einer Burg geleistet werden, weshalb man auch die Ritterlehen (feuda equestria) von den sogenannten Burghutlehen oder auch Burglehen (s. §. 35.; feuda castrensia) zu unterscheiden pflegt. Es ruhte dieser Dienst auf dem zu Lehen gegebenen Grundstücke, und kann demnach im weitern Sinne ebenfalls zu den sogenannten Reallasten (§. 23. S. 295.) gezählt werden; der Unterschied des eigentlichen Lehnsverhältnisses von diesen andern ähnlichen Verhältnissen, die oft auch Lehen genannt werden, läßt sich auch nur auf das bei jenem üblichen Homagium zurückführen (vergl. oben S. 87. Note 13 a). Eine gemeinrechtliche Bestimmung in Beziehung auf die Zeit, wie lange vorher der Dienst angekündigt werden müsse, läßt sich nur in Betreff des Reichsdienstes aufstellen, welcher nämlich sechs Wochen [33]), wenn es aber ein Römerzug war, ein Jahr sechs Wochen und drei Tage vorher ange-

---

secundum usum Mediolanensium, dominum adire et servitium ei offerre, sed cum nunciatum ei fuerit, tunc domino si potest, serviat.

[32]) II. *Feud.* 2. §. 2. — S. Weber Th. 4. S. 325.

[33]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 4. Des riches dienst daz deme manne geboten wird mit urteil sechs wochen vor dem tage er hervaren sule und ime daz gekundigit wirt, daz ez zwene man dez herren horen, daz sal her tun die phlicht binnen duscher zungen, die deme romischen riche

sagt werden mußte, gleichsam als ob die Gewere des Königs an dem Reiche erst zu einer vollständig rechten Gewere habe werden müssen, und ihn diese dann erst zur Erlangung der Gewere über die ganze Christenheit fähig gemacht habe. Der Reichsdienst selbst dauerte in der Regel nicht länger als sechs Wochen (Note 33), und der Vasall war berechtigt für den Verlust, den er in dem Dienste erlitten hatte, Entschädigung zu verlangen, so daß er vor erhaltenem Schadensersatze nicht zu dienen brauchte [34]). Sobald nun aber der Lehndienst angesagt worden war, mußte auch der Vasall zu gehöriger Zeit [35]) und zwar in der Regel in eigner Person

---

undertan ist. Alle die aber offerhalb der Sale belenet sin, die sollen dinen zu Wenden und zu Polen und zu Behemen. Sechs wochen sal der man sime herren dienen mit sines selbes Kost und sechs wochen vor und sechs wochen nach sul her des riches vride haben und sal ruwen, so daz ihme nich ein sin herre zu lenrechte geteidingen en mag noch des riches dinst gebieten. Wenne aber die dutschen enen Kung kusen und her zu Rome vert zu der Wiunge, so sin phlichtic sechs vursten mit ime zu varene die die ersten in des reiches Kure sin. Der Bischof von Megenze u. s. w. — Auch sal dar varen jeclich man mit sime herren der des riches gut ze lehen hat oder her sal die vart losen mit den zehenden phunde daz her jarlicher von ime hat. Diese herevart sal man öch gebieten vor sechs wochen und ein jar und dri tage. — Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 37. — S. auch II. *Feud.* 54. (Note 35).

[34]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 4. — Swer so ein phert oder sines gutes icht sime herren geligen hat, oder icht an sime dienste verlorn hat, daz ime unvergulden ist, die wile en ist her nicht phlichtig sinen herren zu dinende noch lenrechtes zu phlegene. — Vergl. *Vet. auct. d. benef.* Cap. 1. §. 17.

[35]) II. *Feud.* 55. §. 1. Firmiter etiam statuimus, tam in Italia, quam in Alemannia, ut quicunque indicta publica expeditione vocatus a domino suo, in eodem expeditione

erscheinen [36]. Nur einzelne gesetzlich anerkannte Gründe befreieten ihn von dem persönlichen Dienste, z. B. Unmündigkeit [37], so wie auch dem Vasallen die Befugniß beigelegt wird, überhaupt den Lehndienst seinem Herren zu verweigern, wenn derselbe ihn zu einem ungerechten Angriffskriege aufgefordert hat, während er zu seiner Vertheidigung in allen Fällen verpflichtet bleibt [38].

---

spacio competenti temere venire supersederit, vel alium pro se domino acceptabilem mittere contempserit vel dimidium reditus feudi unius anni domino subministraverit: feudum, quod ab episcopo, vel alio domino habuit, amittat, et dominus feudi in usus suos illud redigendi modis omnibus habeat facultatem. — II. *Feud.* 54. — Firmiter statuimus, tam in Italia quam in Alemannia, ut quicunque indicta publica expeditione Romam, ad suscipiendam coronam, regem, aut sub rege dominum suum non adjuverit, aut eundo cum ipso, aut pro quantitate feudi stipendia militiae persolvendo, si de vocatione legitima a domino suo convici per compares suos poterit, feudum perdat: et dominus in suos usus illud habeat redigendi facultatem.

[36]) II. *Feud.* 24. §. 7. Sed non est alia justior causa benificium auferendi, quam si id propter quod beneficium datum fuerit, hoc servitium facere recusaverit; quia beneficium amittit. Aliud est si forte ideo non servierit, quia non potuerit, tunc enim feudum non amittit.

[37]) II. *Feud.* 26. §. 12. Si quis decesserit filo impubere relicto, fidelitatem nec ipse, nec alius pro eo facere cogitur. Idem de servitio personali; alius enim pro eo faciens servitium admittatur.

[38]) II. *Feud.* 28. pr. · Domino guerram faciente alicui, si sciatur quod juste aut cum dubitatur, vasallus eum adjuvare tenetur. Sed cum palam est, quod irrationabiliter eam facit, adjuvet eum ad ejus defensionem; ad offendendum vero alium non adjuvet, si vult. Sed si eum adjuvare noluerit, non tamen feudum amittet, secundum Obertum ab Orto et Gerardum (Capagistum). Alii vero sine distinctione dicunt semper debere eum adjuvare.

Offenbar liegt in diesen Grundsätzen bereits eine bedeutende Modifikation des ältern Rechtes, nach welchem es wohl schwerlich dem Vasallen zugekommen seyn dürfte, zu untersuchen und zu prüfen, ob die Sache seines Herren eine gerechte sey oder nicht. Eben so braucht auch der Vasall dem Aufgebote seines Herren nicht Folge zu leisten, wenn derselbe sich in der Reichsacht oder in dem Kirchenbanne befindet [39]. Insbesondre aber dient es dem Vasallen zu einem rechtmäßigen Entschuldigungsgrunde dem Aufgebote seines Lehnsherren zum Lehndienste nicht nachzukommen, wenn dieser, da ein Vasall mehrere Lehnsherren haben kann, gegen einen andern und zwar gegen einen älteren seiner Lehnsherren geleistet werden soll [40], oder überhaupt, wenn bereits ein andrer Lehnsherr den Vasallen zum Dienste aufgeboten hat [41]. Ein eigenthümliches Verhältniß ist hiebei das der sogenannten *Ligeantia* oder der Ledigkeit; gegen den-

[39]) II. *Feud.* 28. pr. Auf die in Note 38 angeführten Worte folgt: Sed Obertus et Gerardus utuntur eo argumento, quod quemadmodum dominum excommunicatum, vel a rege bannitum, non est obligatus vasallus ad adjuvandum, vel servitium ei praestandum, imo solutus est interim sacramento fidelitatis, nisi ab ecclesia vel a rege fuerit restitutus; ita nec istum injuste guerram alicui facientem.

[40]) II. *Feud.* 28. §. 4. Contra omnes debet vasallus dominum adjuvare, et contra fratrem et filium et patrem, nisi contra alium dominnm antiquiorem; hic enim caeteris est praeferendus.

[41]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 48. — Aber der man hat zwene herren oder mer die ime des riches dinst alle mit urteilen gebeuten, der ez ime zume ersten gebot, mit deme sal her varen und den anderen allen hersture geben den zehnden Schilling oder phunt das her jarliches von inen hat. Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 59. §. 1. §. 2.

denjenigen Lehnsherrn, zu welchem der Vasall in dieses Verhältniß getreten ist, dessen homo ligius [42]) oder Ledigmann er ist, von dem er ein feudum ligium hat, darf er keinem andern Lehnsherrn dienen, wohl aber ist er jenem gegen Jedermann zu dienen verpflichtet (contra omnem hominem). Damit hing, wie es scheint, gewöhnlich die Verpflichtung des Vasallen zusammen, diesem Lehnsherrn seine Burg zu öffnen, und somit war ein feudum ligium gleichzeitig, öfters wenigstens, ein

---

[42]) Das Wort ligius kommt aller Wahrscheinlichkeit von ligare her (S. Möser, Patriotische Phantasien Th. 3. S. 192.), und es scheint nicht, als ob die Worte ligeantia und, wie in den Urkunden geschrieben wird, Lethicheit, wenn auch gleichen Sinnes, in einem etymologischen Zusammenhange stehen. Wichtig sind hier noch besonders die beiden von Dieck, a. a. O. §. 50. aus *Guden. Cod. dipl.* mitgetheilten Urkunden, nämlich: 1) Tom. I. p. 991. Nos Johannes et Guntramnus de Hatzfeld notum facimus, quod (castrum Hatzfeld) — recepimus et nos recepisse recognoscimus in *feudum ligium* et aperibile a — Dno Baldewino archiepiscopo Treverense, — ita quod dictum castrum eidem domino nostro — aperibile erit et esse debeat — omni tempore *contra omnem hominem* (vergl. II. *Feud.* 99. Note 43) ad omnem ipsorum utilitatem. 2) *eod.* p. 519. (Ego) Henricus — comes de Suarzburch — confiteor, quod ego — servire teneor domino meo — Archiepiscopo Maguntino — *contra omnem hominem* ratione feodi — castri videlicet Cranichisvelt, quod me recognosco tenere illo jure feodi quod vulgariter *Lethicheit* dicitur. Eben dahin gehört auch die Stelle *eod.* p. 550: se fore adjutorem ipsius, quod *Ledichmann* dicitur in vulgari, contra quemlibet hominem in hoc mundo. (Weber, a. a. O. S. 318.). Vergl. auch noch *Günther Cod. Rhen. Mosell.* Tom. I. p. 385. (Urk. 182.) — (securitas) — que dicitur *Ledekett* ita ut si qua tempestas contra Coloniam emerserit nobis et successoribus nostris pateant eadem castra libere ad defensionem terrae. S. auch ebendas. Urk. Nro. 219. S. 455.

feudum aperibile oder Oeffnungslehen. Es scheint, als ob man eben in dieser Ligeantia die Aufrechthaltung des wahren und ursprünglichen Lehnsverhältnisses zu suchen habe, welches aber durch den Umstand, daß ein Vasall mehrere Herren haben konnte, leicht schwankend wurde. Einen dieser Herren mußte er dann natürlich als Denjenigen ansehen, welchem er in jeder Beziehung als Vasall unterworfen seyn wollte, namentlich auch darin, daß er seinem Aufgebote, es sey gegen wen es sey, Folge leistete [43]). Daher unterschied sich der Eid, der bei diesem Verhältnisse geschworen wurde von demjenigen, den der Vasall einem andern Lehnsherrn leistete, dadurch, daß er Niemand ausnehmen durfte, gegen den er etwa nicht dienen wollte. Wenn er hingegen bereits zu einem Herrn in dem Verhältnisse der Ligeantia stand, mußte er in dem Eide, den er einem andern Lehnsherrn schwur, (was er wohl auch nur mit Bewilligung desjenigen, dessen homo ligius er war, thun konnte), ausdrücklich den Lehndienst gegen jenen frühern Herrn ausnehmen [44]) und konnte daher in vielen Fällen dem spätern Herrn nur durch einen Substituten dienen [45]). Hiemit hängt denn auch wohl die gleiche Bestim-

---

[43]) S. II. *Feud.* 99. pr. Si quis investitus de feudo ligio, pro quo contra omnes fidelitatem domino debet, etc.

[44]) Vergl. hierüber noch Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 214. u. 415. (*Tract. d. legib.* IX. 1. §. 3.).

[45]) In II. *Feud.* 99. §. 1. wird auch eines Falles gedacht, wo der Vasall, der homo ligius eines Herrn ist, durch Succession in das Lehen seines Bruders auch noch homo ligius eines andern Herrn wird, und es wird eben dahin entschieden, daß einem der Herren der Dienst durch einen Substituten geleistet werden könne. Die Stelle sagt: domino *priori*. Es ist mög-

mung des Longobardischen Lehnrechtes (Note 40), hinsichtlich des Vorzuges des ältern Lehnsherrn, sehr natürlich zusammen. Eine durchgreifende Ausnahme tritt indessen auch in Beziehung auf diese Ligeantia ein, indem selbst hier gegen gewisse Personen der Vasall nicht aufgeboten werden konnte. Diese Personen waren der König und in manchen Fällen auch der obere Lehnsherr, was sich auf folgende Weise erklärt. Hatte der Lehnsherr, dessen homo ligius der Vasall geworden war, noch einen andern Lehnsherrn über sich, dessen Vasall er war, so befand er sich und mit ihm auch sein homo ligius in dem Umkreise der Gewere dieses oberen Herren und damit gleichzeitig auch in einem gewissen Sinne in der Vormundschaft desselben. Daher stand mittelbar auch jener homo ligius in der Treue zu dem oberen Lehnsherrn und durfte, selbst wenn es sein Herr für gut hielt die Treue gegen diesen zu brechen, sich nicht selbst eines Treubruches und gleichzeitig einer Verletzung der Gewere schuldig machen [46]. Jeder Vasall befindet sich

---

lich, daß hierunter wirklich der frühere Lehnsherr des succedirenden Bruders gemeint wird, ganz unbedingt indessen dürfte dieß wohl nicht anzunehmen seyn; vielleicht stehen diese Worte nur im Gegensatze zu: quod si ab *alio* domino Lucius *postea* feudum per investituram acquisierit, so daß denn also dominus prior der Lehnsherr wäre, von welchem bereits der Vater des jetzt erbenden Vasallen, das Lehen, welches auf diesen durch den Tod seines Bruders fällt, hatte. Es wird diese Ansicht bestätigt durch II. *Feud.* 52. §. 2. u. II. *Feud.* 93.

[46]) Ein Andres war es, wenn Jemand gleichzeitig Vasall zweier Lehnsherren war, von denen der eine ihn, besonders wenn er sein homo ligius war, gegen den Lehnsherrn des andern Lehnsherrn entboten hatte. Es sind diese beiden Fälle ja nicht mit einander zu verwechseln. S. II. *Feud.* 55. §. 4. Illud quoque praecipimus, ut si vasallus de feudo suo alium va-

ferner in dem von dem Könige gewehrten Bezirke, würde also des Königs Gewere verletzen und brechen, sobald er auch denjenigen, dessen homo ligius er ist, gegen den König mit seinem Dienste unterstützt [47]. In Ländern, wo ohnehin der König wirklich der oberste Lehnsherr über alle Lehen ist, wie in England, ist es daher auch üblich geworden, daß man ihm allein den Eid cum ligeantia (oath of allegiance) schwören darf [48].

In denjenigen Fällen nun, wo der Vasall rechtmäßige Entschuldigungsgründe für sich hatte, aus welchen er nicht persönlich den Dienst leisten konnte, mußte er entweder einen tauglichen Stellvertreter schicken (Note 45) oder den Dienst mit Gelde abkaufen. Das Aequivalent, welches statt des Dienstes gegeben wurde, hieß Adoha oder Hostenditiae [49]) und belief sich öfters

---

sallum habuerit, et vasallus vasalli dominum domini sui offenderit, *nisi pro servitio* a l t e r i u s *sui domini hoc fecerit, quem sine fraude ante habuerit*, feudo suo privetur.

[47]) II. *Feud.* 55. §. 5. i. f. — Illud quoque sancimus, ut in omni sacramento fidelitatis imperator nominatim excipiatur. S. oben II. *Feud.* 7. (Note 11.). Vergl. den Lehnseid bei *Bracton d. legib.* II. 35. §. 8. §. 9. (E n g l. R. u. R G e s ch. Bd. 2. S. 212.).

[48]) Vergl. *Blackstone, Commentaries on the Laws of England.* Vol. 1. p. 367. — Die Ansicht indessen, daß ein feudum ligium immer nur ein solches sey, bei welchem der Lehnsherr keinen höheren Lehnsherrn über sich anerkenne, welche von mehreren Juristen (z. B. *ab Eckstaedt, de feudis ligiis.* §. 11.) aufgestellt worden ist, ist sowohl in Beziehung auf das ä l t e r e Englische als auch auf das Deutsche und Longobardische Lehnrecht unrichtig. S. W e b e r, a. a. O. Th. 4. S. 317.

[49]) S. II. *Feud.* 40. §. 2. Similiter in petendis hostenditiis (hostenditiae dicuntur adjutorium, quod faciunt do-

auf eine sehr bedeutende Summe [50]). In der späteren Zeit des Mittelalters wurde das Abkaufen der Lehndienste häufiger, besonders aber seit dem dreißigjährigen Kriege, (nachdem die Deutsche Kriegsverfassung allmählig völlig umgeändert war, da der Vasall den stehenden Heeren gegenüber nicht mehr dienen konnte), regelmäßig. Somit hat sich in den einzelnen Territorien Deutschlands allmählig die sogenannte Adäration der Lehndienste gebildet, in welcher, da statt der Stellung bestimmter Ritterpferde sogenannte Ritterpferdsgelder bezahlt wurden, eine Art von Besteuerung der Rittergüter lag, die dieselben von dem Beitrage zu den sonstigen ordentlichen Steuern, welchen andre Güter unterworfen waren (§. 23. S. 297.), befreite [51]).

---

minis Romam cum Rege in hostem pergentibus) vasalli qui cum eis non vadunt; verbi gratia, in Lombardia de modio XII denarios, in Theutonica terra tertiam partem fructuum, facta computatione fructuum solummodo ejus anni quo hostem faciunt. — II. *Feud.* 55. §. 1. (Note 35).

50) S. die in Note 49 angeführten Stellen. Vergl. unter andern Eichhorn, D. St. u. R Gesch. §. 294. Note m u. n.

51) Vergl. hierüber besonders *de Carlowitz, de origine, fatis et natura pecuniae servitiorum equestrium vicariae.* Lips. 1803. (auch Deutsch unter dem Titel: „die Natur der Ritterpferdsgelder, deren Ursprung und Schicksale". Leipz. 1805. erschienen). — Zachariä, Königl. Sächs. Lehnr. §. 134. §. 135. — Für Preußen ist in dieser Beziehung hauptsächlich wichtig die Königl. Preuß. Assecuration für die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg vom 30. Juny 1717. — Vergl. noch Weber, a. a. O. Th. 4. S. 320. — Eichhorn, Einleitung. §. 214. S. 540. — Desselben Abhandlung über die Allodifikation d. Lehen. S. 9. Ortloff, Grundzüge. S. 349.

In dem Lehndienste, den der Vasall seinem Herren auf dessen Befehl leistete, lag offenbar eine sehr bedeutende Aeußerung seiner Lehnstreue, seines Gehorsams und seiner Ergebenheit. Indeß, eben so wenig, als es überall ein gleich bestimmtes Maaß für diese Lehndienste, gab [52]), eben so wenig war es überhaupt durchaus nothwendig, daß von einem jeden Lehen auch Lehndienste geleistet werden mußten. Dieser Mangel der Lehndienste bei einem Lehen, welches dann feudum francum genannt wird, hob darum noch keineswegs die Verpflichtung des Vasallen zur Lehnstreue auf [53]). Wo nun aber der Lehndienst geleistet wurde, da spricht sich in ihm sehr deutlich der wahre Begriff und die Wirkung der Gewere aus. Von einem eigentlichen Heerbanne des Herrn könnte freilich höchstens nur da die Rede seyn, wo dieser eine größere Anzahl von Vasallen hatte, dennoch aber findet, wenn auch in verkleinertem Maaßstabe, sich eine solche Art von Heerbann bei einem jeden Lehnsverhältnisse. So wie nämlich der König vermöge seiner Gewere den Heerbann ergehen ließ, um den Gegenstand derselben, das Reich, zu vertheidigen, so entbot auch der einzelne Lehnsherr vermöge seiner Gewere alle diejenigen waffenfähigen Personen, welche sich in-

---

[52]) II. *Feud.* 23. §. 2. — Ususfructus vero illius rei ita ad accipientem transeat — ut ille et sui heredes fideliter domino serviant, sive servitium illud nominatim quale esse debeat, sit expressum, sive indeterminate sit promissum. — II. *Feud.* 51. §. 7. Similiter potest feudum dari ad certum servitium.

[53]) II. *Feud.* 104. pr. — cum feudum sic datum est, ut nullum pro eo servitium fiat, ut pleraque hodie feuda dantur. — Vergl. Zepernick, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Th. 3. S. 182.

nerhalb seiner Gewere befanden, zur Vertheidigung seiner Gewere; der Vasall aber, der von seinem Lehnsherrn eben auch ein Grundstück zu Lehen empfangen hatte, befand sich grade dadurch nothwendig in der Gewere desselben. Darnach kann es denn auch nicht befremdend seyn, daß man neben diesem Rechte des Heerbannes auch das sonst regelmäßig mit demselben verbundene Recht des Gerichtsbannes antrifft. Der Lehnsherr ist demnach befugt, seine innerhalb seiner Gewere befindlichen Vasallen vor sein eignes Gericht zu laden, damit sie durch Urtheilsfindung zur Aufrechterhaltung des gesetzmäßigen Zustandes innerhalb der ganzen lehnsherrlichen Gewere und der einmal innerhalb derselben anerkannten Verhältnisse beitragen. Sobald nur überhaupt ein Lehnrecht sich auszubilden angefangen hatte, entstanden auch dergleichen Lehnsgerichte, die daher schon in eine frühe Zeit versetzt werden müssen [54]) und es machte einen bedeutenden Bestandtheil der Treue des Vasallen aus, daß er sich auch in diesem Stücke dem Herren unterwarf und seinem Aufgebote vor Gericht zu erscheinen, Folge leistete [55]). Das Lehnsgericht selbst wurde wenn der Lehnsherr die erforderliche Anzahl von Vasallen hatte [56]) von der Gesammtheit derselben unter dem

---

[54]) Vergl. Eichhorn, Deutsche St. u. RGesch. §. 303. Note i. — S. auch Albrecht, die Gewere. S. 292. 293.

[55]) II. *Feud.* 15. §. 1. — Illud tamen sciendum est, quod si inter duos, qui dixerint se esse vasallos, de feudo fuerit dubitatio; alter alterum invitum trahere non potest ad dominum, vel ejus curiae judicium. Si vero cum sua curia dominus vocaverit eos; nemini eorum licet illius domini vel ejus curiae examen declinare. Vergl. II. *Feud.* 22. pr.

[56]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 84. §. 1. Ein Herr

Vorsitze des Herrn gehalten [57]), außer wenn dieser bei dem Rechtsstreite selbst Parthei war, in welchem Falle er aus den Vasallen einen Stellvertreter (bode) [58]) wählte [59]), was er, wenn er wollte, auch überhaupt thun konnte. Es ergab sich diese Zusammensetzung des Gerichts aus der Natur der Sache; alle Rechtsverhältnisse betrafen hier immer eine und dieselbe Gewere [59]a), nämlich die Gewere (d. h. den Umkreis der

---

sol zu dem mynsten zwelff mann haben wann er umb lehenrecht richten will mit seinen mannen. — Ebendas. Kap. 60. §. 1. Wenn der herre also hoch ist, das er lehenrecht mag haben, und hat er also vil mann dye ein urteyl finden mügent, so mag er seinen mannen wol tag geben umb lehenrecht. §. 2. Der söllent zu dem minsten siben sein (doch lesen auch hier andre Handschriften: zwelff) die urteyl kündent sprechen. — Vergl. Landr. d. Schwabensp. Kap. 83. — S. jedoch Lehnr. d. Sachsensp. Art. 57.

[57]) II. *Feud.* 55. §. 5. Si inter duos vasallos de feudo sit controversia, domini sit cognitio, et per eum controversia terminetur. Si vero inter dominum et vasallum lis oriatur, per pares curiae, a domino sub fidelitatis debito conjuratos terminetur.

[58]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 9. Wenne denne de vthgelegede dach kummet, so kome de here vp bescheidene stede yo vor myddage, vnde bringe thom mynsten sesse siner man, vnde einen boden, vnde sette sick herliken vnde spreck sus etc.

[59]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 122. §. 1. Als der herr mit einem seinem mann lehenrecht thun will, so soll er seinen lehenmann an sein stat seczen, den der mann nit argkwänig hat; und ist er im argkwönig, er gewidert in wol mit recht zu einem richter. — Vergl. Landr. d. Schwabensp. Kap. 75.

[59]a) Sehr deutlich geht dieß hervor aus: Landr. d. Sachsensp. B. 2. Art. 42. §. 1. Sve so klaget vp enen anderen, he neme yme gut, dat ir ieweder ime to lene seget;

Immobilien) des Lehnsherrn, wenn auch verschiedene Theile derselben, und somit verstand es sich auch von selbst, daß die innerhalb dieser Gewere befindlichen Personen allein über diese Verhältnisse zu urtheilen hatten. Dieß war nach dem Begriffe der Gewere juristisch nothwendig, wozu sich dann freilich auch noch der Umstand gesellte, daß die Vasallen natürlich auch diejenigen Personen waren, welche am Leichtesten fähig waren über diese Verhältnisse, also namentlich in Streitigkeiten zwischen dem Lehnsherrn und dem einzelnen Vasallen, so wie der Vasallen desselben Lehnsherrn unter einander, ein Urtheil abzugeben. Die Gewere des Lehnsherrn nämlich war eine bereits durch das Landrecht anerkannte und geschützte Gewere; die Rechtsverhältnisse zwischen Lehnsherrn und Vasallen, so verschiedentlich sie sich auch gestalten mochten, veränderten doch nicht die dem Lehnsherrn zustehende Gewere im Verhältnisse zu andern Personen, die nicht seine Vasallen waren, und im Verhältnisse zu dem diese Gewere schützenden Landgerichte; so wie nach dem ältern Rechte auch die Gewere des Ehemannes sich dadurch nicht veränderte, daß er seine Frau in dieselbe nahm (§. 28. S. 352.). Daher konnte es auch dem Lehnsherrn überlassen bleiben, wenn eine Verletzung einer von ihm anerkannten Gewere innerhalb seiner Gewere vorgefallen war, für die Wiederherstellung

---

secget set yn von tven herren, ir ieweder sal sinen geweren to dinge (das gewöhnliche Landgericht) bringen. — §. 4. Secget aver se yn dat gut to beide von e n e m manne, vor d e n solen sie komen to rechte over ses weken, vnde die richtere sal tvene boden mede senden, die dar horen wie behalde oder wie verliese. — Vergl. L e h n r. d. S ch w a b e n s p. Kap. 125. — S. A l b r e c h t, a. a. O. Note 831.

derselben Sorge zu tragen oder mit andern Worten: zu richten (§. 12. S. 124.). Er hatte auf den einzelnen Vasallen durch Verleihung eines Grundstückes eine Gewere übertragen und gleichzeitig den Schutz dieser Gewere übernommen; an ihn und an keinen Andern konnte sich daher der Vasall wenden, sobald derselbe vermeinte, sie sey ihm entweder durch einen Mitvasallen oder durch den Lehnsherrn selbst verletzt worden. Das Longobardische Lehnrecht weicht indessen von diesen ursprünglichen Germanischen Prinzipien ab, indem es den Vasallen auch freistellt, bei ihren Streiten unter einander sich an den gewöhnlichen Richter zu wenden, es sey denn, daß der Lehnsherr sie auffordere, vor ihm zu erscheinen, in welchem Falle sie dann allerdings wegen der Lehnstreue Folge leisten müssen [60]). Wenn nun aber der Lehnsherr richtet, so richtet er nach Lehnrecht und zwar nach dem Lehnrechte, welches innerhalb seiner Gewere durch die Gewohnheit das geltende geworden ist. Ueber diese Gewohnheit können aber nur Diejenigen hinreichende Auskunft geben, welche nach ihr leben; sie können es also auch beurtheilen, in wie weit der durch die Gewohnheit anerkannte lehnrechtliche Zustand (wenn man will: der Lehns-Frieden, die Lehns-Ehe, die Lehns-Laga, das Lehns-Gesetz, wofür eben erst späterhin der Ausdruck: Lehns-Recht üblich geworden ist; §. 12. S. 123.) verletzt worden sey oder nicht. Sie finden demnach das Urtheil, der Lehnsherr als Richter hat es auszuführen. Die Personen also welche hier als Lehnsschöffen auftreten, stehen, in jedem Falle, wenigstens mit einem der streitenden Theile, in durchaus

---

[60]) II. *Feud.* 15. Vergl. Note 55.

gleichem Verhältnisse, indem sie sämmtlich wie er Inhaber einer von der Gewere des Herrn abhängigen Gewere sind. Dieß allein indessen giebt ihnen noch nicht die Befugniß über die Verhältnisse ihres Genossen in dieser Beziehung, ein Urtheil zu finden, sondern sie müssen auch eine gleiche Gewere, wie er, an ihrer eignen Person haben, oder mit andern Worten, sie müssen auch seine Standesgenossen seyn, weshalb denn auch die Ritterbürtigkeit (vergl. §. 30. S. 38.) als ein nothwendiges Erforderniß angesehen wird, wenn Jemand fähig seyn will, schöffenbares Mitglied einer Lehnscurie zu seyn. Darum müssen denn auch die Vasallen eines jeden Lehnsherrn sogar in dieser Beziehung Pares seyn [60a]. Da nun aber ein solches Lehnsgericht (Judicium parium, Mannengericht) immer eine bedeutende Anzahl von Vasallen voraussetzte (Note 56), so waren es meistens auch nur die Personen vom (späteren hohen) Adel, welche ein solches Gericht hatten und da dieselben nachmals zum großen Theile die Landeshoheit, d. h. den erblichen Heerbann und Gerichtsbann in einem ganzen Territorium, erlangten (§. 29. S. 30.), so konnte es leicht geschehen, daß das Lehnsgericht mit dem großen Landgerichte, welches der Landesherr nunmehr an seinem Hofe zu halten pflegte, in eines zusammenschmolz [61]), da es mit den nämlichen Personen wie dieses besetzt war. So befanden sich namentlich seit dem sechszehnten

---

[60a]) II. *Feud.* 16. — II. *Feud.* 20. — II. *Feud.* 32. — II. *Feud.* 33. §. 1. — II. *Feud.* 55. §. 5. (Note 59.). — II. *Feud.* 58. §. 2. — Vergl. Maurer, Geschichte des Altgermanischen — öffentlich — mündlichen Gerichtsverfahrens. S. 100.

[61]) Weber, a. a. O. Th. 4. S. 299.

Jahrhunderte die landesherrlichen Regierungen in der Ausübung der Lehnsjurisdiction, in welcher sie sich hin und wieder bis auf den heutigen Tag erhalten haben [62]). Bisweilen indeß hat man in neuerer Zeit streitige Lehnssachen an die niedern Landesgerichte, andre hingegen an die Ministerien gewiesen [63]). Von dem Vorkommen der alten Mannengerichte kann daher gegenwärtig nicht mehr die Rede seyn. Zu jenen streitigen Lehnssachen werden insbesondre die Fälle der Felonie gerechnet, die freilich allmählig sehr vereinfacht worden sind; die gegenwärtig sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit hatte es vorzüglich mit der Lehnserrichtung zu thun. Diese ist die gerichtliche Auflassung innerhalb der Gewere des Lehnsherrn, muß daher auch vor dem Gerichte des Lehnsherrn vorgenommen werden und steht zu der gewöhnlichen gerichtlichen Auflassung ganz in dem nämlichen Verhältnisse, wie überhaupt das Lehnrecht zu dem Landrechte. Außer diesen hier namhaft gemachten Verhältnissen gehören aber auch alle andern, die sich eben nur allein auf die Gewere des Lehnsherrn im weitern Sinne beziehen, worunter man denn also auch die in ihr enthaltenen Gewere der Vasallen mit versteht, vor das Lehnsgericht, welches darnach immer nur für diese eigentlichen Lehnssachen (Causae feudales) competent ist. Zu den wichtigsten Lehnssachen gehören aber unstreitig die erwähnten Rechtsstreite wegen der Felonie, die, wenn gegen den Vasallen entschieden wurde, den Verlust des Lehens, also die gänzliche Aufhebung eines bestehenden Lehnsverhältnisses

---

62) S. Zachariä, a. a. O. §. 64. §. 235.

63) Bair. Lehnsedict. Tit. 5. Tit. 6. —

zur Folge haben konnte. Mit Ausnahme eines einzigen Falles bedurfte es aber dazu immer eines vorhergehenden Urtheiles der Curie; nur dann, wenn der Vasall eine nach Lehnrecht verbotene Veräußerung des Lehens vorgenommen hatte, war nicht erst ein solches Erkenntniß gegen ihn nothwendig [63a]. Der Grund davon ist wohl darin zu suchen, daß der Vasall selbst schon seine Gewere an dem Grundstücke aufgegeben hatte und darum nicht erst auf den Verlust derselben gegen ihn erkannt zu werden brauchte. Es lag darin aber gleichzeitig eine so offenbare Verletzung der Gewere des Lehnsherrn, daß davon auch nicht erst der Beweis zu führen nöthig war. In allen andern Feloniefällen, deren eine ganze Menge in unsern Rechtsquellen aufgezählt wird [64], mußte hingegen ein förmlicher Lehnsprozeß, technisch Krieg [65]) genannt, eröffnet werden, über welchen wir namentlich in dem Richtsteige des Lehnrechtes ausführliche und interessante Auskunft erhalten. Was Felonie selbst sey, darüber gab es eigentlich keine allgemeine Regel [66], in dem einzelnen Falle konnte indeß

63a) II. *Feud.* 55. pr.

64) I. *Feud.* 5. I. *Feud.* 17. II. *Feud.* 24. — Vergl. Eichhorn, Einleitung §. 241. Note d. — Pätz. §. 183.

65) Richtst. d. Lehnr. Kap. 28. 29. 30.

66) II. *Feud.* 23. pr. Obertus ab Orto schreibt in dieser Stelle an seinen Sohn Anselmus (§. 7. S. 67.), der ihn wiederholentlich über die Art und Weise, wie das Lehen verloren gehen könne, befragt hatte, er wolle dieß mit wenigen Worten sagen, dummodo memineris causas illas sub aliqua certa regula aut definitione rotunda non posse comprehendi. — Si quis enim dixerit, quae causae quemadmodum alicui domino ad ingratitudinem alicujus vasalli probandum possint sufficere, nullo certo modo posse definiri, nihil erraverit.

doch darüber kaum ein Zweifel obwalten, da in älterer Zeit, wo überhaupt das Institut der Lehnstreue lediglich auf dem Volkscharacter beruhte, man sich auch in dieser Beziehung allein durch das Gefühl leiten ließ und dieses damals wohl nicht so leicht irre geführt hat. Darum wird auch in den ältern Rechtsquellen, sobald dieselbe eine Aufzählung einzelner Feloniefälle enthalten, bemerkt, daß damit noch keinesweges das ganze Gebiet der Felonie erschöpft sey, sondern es bleibe dem Ermessen der Lehnsgerichte überlassen, ob sie nicht auch in andern Handlungen, als in den namhaft gemachten, einen Bruch der Treue gegen den Herren erkennen würden [67]). Es kommt dabei natürlich auf die bösliche Absicht des Vasallen an [68]), während die bloße lata Culpa im

---

[67]) II. *Feud.* 24. §. 9. Praedictis modis beneficium debere amitti, tam naturalis, quam civilis ratio suadet: quae potest colligi, si quis novam constitutionem justas exheredationis causas enumerantem et alias constitutiones veteres, justas ingratitudinis et repudii causas, quibus matrimonia recte contracta solvuntur et donationes jure perfectae revocantur, subtiliter scrutatus fuerit. Sed quia natura novas deproperat edere formas; potest multis modis contingere, ut aliae emergant causae, quibus videantur juste adimi posse feudum, ideoque judex solers et discretus et aequitati obsecundare solicitus, cuncta subtiliter dispensans, provideat, si qua fuerit antiquioribus causis similis seu major ut proinde sciat utrum beneficium sit amittendum an nihilo minus retinendum. — Die Worte in II. *Feud.* 28. §. 1. — Bonus — judex varie ex personis causisque definiet beziehen sich in dieser Stelle zwar nur auf die Felonie wegen der Verweigerung des Lehnsdienstes, lassen sich aber wohl als ein allgemeines Prinzip ausdrückend ansehen.

[68]) II. *Feud.* 23. pr. (s. Note 65 a.). — II. *Feud.* 24. §. 1.

Sinne des Römischen Rechts nur in einigen Fällen [69]), jedoch nicht allgemein eine Felonie begründet; auch muß die treulose Handlung selbst vollständig vollzogen seyn [70]).

Der eigentlichen Felonie werden nun aber auch noch mehrere andere Handlungen, namentlich gewisse Verbrechen des Vasallen, in ihren Wirkungen gleichgestellt, weshalb sie auch gewöhnlich unter dem Namen der Quasifelonie zusammengefaßt werden [71]). — In allen die-

---

[69]) II. *Feud.* 24. §. 3. (Note 28). Es wird hier der Ausdruck negligentia gebraucht, das Wort culpa hat in der Regel gleiche Bedeutung mit felonia. S. oben Note 25 a.

[70]) II. *Feud.* 51. §. 2. — Vergl. II. *Feud.* 55. pr.

[71]) I. *Feud.* 5. pr. — Item (feudum amittere debet) si fratrem suum occiderit, vel nepotem, id est, filium fratris. — II. *Feud.* 24. §. 11. Denique saepe quaesitum est vasallo propter justam culpam a feudo cadente, utrum ad dominum, an ad successorem vasalli benificium pertineat; sed haec distinctio tam ratione quam moribus comprobata est, ut si quidem vasallus ita in dominum peccaverit, ut feudum amittere debeat: non ad proximos, sed ad dominum beneficium revertatur: ut hunc saltem habeat suae injuriae ultionem. Si vero non in dominum, sed alias graviter deliquerit, vel grave aliquid commiserit, sicut ille, qui fratrem suum interfecit, vel aliud grave crimen (quod parricidii appellatione continetur) commiserit, feudum amittit: et non ad dominum, sed ad proximos pertinet, si tamen beneficium fuerit paternum; sic enim saepe pronunciatum scio. — Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 84. §. 3. Dodet ok en man sinen vader oder sinen bruder oder sinen mach oder iemanne, des egenes oder lenes he wardende is, al sine wardvnge heuet he verloren; he ne dut in notwerunge sins liues, vnde die not vppe den doden beredet werde, oder he ne dut vnwetene, so dat it geschi ane sinen dank. — Vergl. noch II. *Feud.* 37. pr. Si quis interfecerit fratrem domini sui, non ideo beneficium amittit; sed si fratrem suum interfecerit ad hoc, ut totam haeredi-

sen Fällen verliert der Vasall das Lehen und zwar in Folge eines Vertheilungsurtheiles, wie dasselbe auch in den Landgerichten vorzukommen pflegte (§. 16. S. 211.); darin unterscheiden sich jedoch die Felonie und Quasifelonie, daß obschon der Lehnsherr in beiden Fällen das Lehen an sich nimmt, er es, seitdem die Erblichkeit der Lehen sich entwickelt hatte, bei der erstern nur den von dem ersten Erwerber desselben abstammenden Agnaten des Vasallen [72], nicht aber wie bei der Quasifelonie, auch schon den Descendenten des delinquirenden Vasallen [73], zu geben verpflichtet ist. In Fällen von geringe-

tatem habeat, vel aliam feloniam commiserit, verbi gratia hominem tradendo, ut in curia amplius stare non possit, privabitur beneficio: quia tamen erga dominum non fuerit facta, ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si paternum fuerit; eodem prorsus observando quantum ad ordinem gradus qui continetur in legibus. Cum autem ad dominum respicit felonia, feudum tunc domino aperitur.

[72]) II. *Feud.* 26. §. 17. Si vasallus culpam committat, propter quam feudum amittere debeat; neque filius, neque ejus descendentes ad id feudum revocabuntur; sed agnati qui quarto gradu sunt; dummodo ad eos pertineat. — II. *Feud.* 31. Vasalli feudum delinquentis, licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus aspirabit, nisi id iterum a domino licite acquirat sibi gratiam faciente. Verbi gratia, si non sunt alii ex latere, quibus aperiatur: ad ejus petitionem admittuntur qui quarto gradu sunt remoti ab eo, qui id acquisivit, et etiam usque ad infinitum, dum tamen hoc constet ab eo per masculos descendisse. — II. *Feud.* 24. §. 11. (Note 71.) II. *Feud.* 37. (ebendas.)

[73]) II. *Feud.* 24. §. 11. (Note 71). — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 61. §. 8. Und ist dafs ein mann sölliche unthat thut das im sein eygen und sein lehen vor dem künig oder vor dem landrichter oder vor eynem andern richter verteylet wirt, sein eygen sol seinen erben werden. — §. 10. Hat

ringerer Erheblichkeit trat nicht der Verlust des Lehens ein, sondern der Herr konnte sich hier mit Strafgeldern (gewette; vergl. §. 20. S. 65.), den sogenannten Lehnsemenden, begnügen, so wie er selbst bei wirklicher Felonie dem Vasallen verzeihen und der Klage ausdrücklich oder stillschweigend entsagen konnte [74].

So wie der Vasall konnte aber auch der Lehnsherr die Lehnstreue verletzen und daher eben so seiner Seits von einer Felonie die Rede seyn [75], die dann auch mit dem Verluste des Lehens bestraft wurde [76]. Man pflegt die Verpflichtungen des Lehnsherrn gegen den Vasallen unter dem Ausdrucke der Lehnsprotection zu verstehen, da sich dieselben hauptsächlich auf den

---

Hat aber der mann einen sun dem soll der Herr das lehen leihen; kein kind sol des vaters schult engelten do er selbs schuld nicht an hat, wann das wär wider got. —

[74]) Vergl. Weber, a. a. O. Th. 4. S. 714.

[75]) Auf die in Note 11 angeführten Worte aus II. *Feud.* 6. folgt: Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet. — II. *Feud.* 33. §. 4. (Note 20.). — II. *Feud.* 47. Interessant sind in dieser Beziehung mehrere Stellen aus den ältern Englischen Rechtsbüchern, namentlich (*Glanv.*) *Tract. d. legib.* IX. 4. §. 1. u. *Leg. Henr. Pr.* 43. (s. Engl. R. u. R Gesch. Bd. 2. S. 418. u. Note 833.).

[76]) II. *Feud.* 26. §. 22. Domino committente feloniam, ut ita dicam per quam vasallus amitteret feudum si eam committeret; quid obtinere debeat de consuetudine quaeritur; et respondetur, proprietatem feudi ad vasallum pertinere, sive peccaverit in vasallum, sive in alium. — Vergl. Landr. d. Sachsensp. B. 3. Art. 84. §. 2. Dodet en man sinen herren, he heuet verworcht sinen lif vnde sin ere vnde dat gut dat he von yme hadde. Dit selve verwerkt die herre of he sinen man dodet, vnde die ouereherre ne mach sine kindere mit deme gude an den herren nicht weder wisen.

Schutz beziehen, den der Herr seinem Vasallen angedeihen lassen muß. Das Sprüchwort drückt das Gegenseitige dieses Verhältnisses durch die Worte: „Getreuer Herr, getreuer Knecht" aus [77]).

§. 34.

II. Von der Lehnsgewere im Allgemeinen [1]).

Obschon die Treue die eigentliche Basis des Gefolgschaftswesens (§. 33. S. 79.) bildete, so nahm dasselbe natürlich doch eine sehr veränderte Gestalt an, seit es üblich geworden war, daß der Herr um seinen Vasallen inniger an sich zu fesseln [2]), auf denselben gewisse Rechte an einem Grundstücke in dessen Gewere übertrug. Es geschah dieß nicht vor dem Landgerichte, sondern auf dem Hofe des Herrn. Die Rechte des Vasallen an dem Grundstücke, zu welchen in der Regel auch das faktische Innehaben desselben gehörte, waren ursprünglich freilich nur solche, die derselbe weder überhaupt auf seine Erben übertragen, noch selber behaupten konnte, sobald der Lehnsherr starb und nun nach dem Grundsatze: „der Todte erbt den Lebendigen" die Gewere desselben an allen den zu ihr gehörigen Grundstücken, auf seinen Erben überging. Denn, da vor dem Landgerichte keine Handlung vorgenommen worden war,

---

[77]) Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 676.

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 192. u. f. §. 194. u. f. §. 200. u. f. §. 218. u. f.

[2]) *Capitul.* V. c. 377. Volumus illi beneficium dare, qui nobis bene servierit.

wodurch dasselbe über eine Veränderung in der Gewere jenes Herrn in Kenntniß gesetzt, diese vielmehr, trotz der geschehenen Uebertragung auf den Vasallen, ganz dieselbe geblieben war, so konnte der Erbe des Lehnsherrn auch das Gericht mit der Forderung angehen, daß es in ihm die Gewere seines Vorfahren ganz in dem nämlichen Umfange anerkennen solle, in welchem allein diese Gewere dem Gerichte bekannt war. Sobald daher der Vasall sich weigerte, das ihm Lehnsweise gegebene Grundstück dem Erben zu räumen, so machte er sich einer Verletzung der Gewere desselben schuldig, auf welche dann eine „Entwerung mit Recht" (§. 13. S. 142.) erfolgen konnte (vergl. unten §. 35. Note 31). So lange indeß jener Lehnsherr noch lebte, welcher selbst die Uebertragung vorgenommen hatte, so wurde dadurch allerdings der Gewere des Vasallen auf das Grundstück seines Lehnsherrn ein Einfluß eingeräumt; der einzige Gewere aber, der dem Vasallen einen Schutz in Beziehung auf dieses Verhältniß angedeihen lassen konnte, war dieser Lehnsherr selbst, gegen welchen der einzelne Vasall sich höchstens auf das Zeugniß seiner Mitvasallen, die bei der Uebertragung zugegen gewesen waren, berufen konnte. Da nun diese Versammlung der Vasallen eines und desselben Herrn gar bald den Charakter eines besonderen Gerichtes annahm, so konnte also auch das Verhältniß des Vasallen zu dem Grundstücke einen gerichtlichen Schutz erlangen und darum um so eher, dem herkömmlichen (aber uneigentlichen) Sprachgebrauche gemäß, der Inbegriff der dem Vasallen an dem Grundstücke zustehenden Rechte, mit dem Ausdrucke Lehnsgewere zur Unterscheidung von andern Verhältnissen bezeichnet werden. Diese Unterscheidung war aber wirk-

lich sehr wesentlich, denn während andre Verhältnisse, wegen der vor dem gewöhnlichen Landgerichte vorgenommenen Uebertragung, auch den Schutz dieses Gerichtes genossen und auf diese Weise sich auch auf sie der allgemeine Begriff der Gewere (§. 13. S. 132.) anwenden läßt, so kann dieß bei der Lehnsgewere nur unter der Voraussetzung geschehen, daß man unter dem Gerichte sich nur das Lehnsgericht denkt, dessen Gewere (denn auch das Gericht hat eine Gewere an allen zu seinem Bezirke gehörigen Grundstücken, weil es den Schutz, die Gewere über alle Geweren auszuüben hat) sich nur auf eine bestimmte einzelne dem Landgerichte unterworfene, oder vielmehr nach Landrecht anerkannte, Gewere bezog. Die Handlung nun, durch welche auf den Vasallen die Lehnsgewere übertragen wird, ist daher die Lehns-Investitur, die lehnsgerichtliche Auflassung, die Belehnung, welche auch, da sie für das Deutsche Recht eine so große Bedeutung gewonnen hat, gemeinhin Vorzugsweise die Investitur genannt wird. Durch sie also wurde ursprünglich nur ein Inbegriff von solchen Rechten übertragen, welche aufhörten, sobald entweder der Uebertragende oder der Empfänger starb. Sollte das bisher bestehende Verhältniß auch nach dem Tode des einen von beiden, zwischen dem Ueberlebenden und dem Erben des Verstorbenen fortdauern, so bedurfte es dazu natürlich einer abermaligen Investitur. Der Inbegriff von Rechten jedoch, welcher vermittelst dieser Investitur übertragen wird, kann ein verschiedener seyn (§. 35.); die Regel dabei ist indessen die, daß auf den Vasallen der Genuß des Grundstückes übertragen wird, er dagegen auf dieses Grundstück zu Gunsten seines Herrn einen Dienst

übernimmt, welchen er mit seinem Homagium zu erfüllen verspricht. Offenbar zeigt sich hierin eine große Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse bei manchen Arten von Reallasten; nur die Art des Dienstes und die besondre Treue, welche der Vasall verspricht, sind die unterscheidenden Kennzeichen; ja, selbst diese Treue (— und darauf beruhte eben der Unterschied zwischen Mannschaft und Hulde s. oben §. 33. S. 84. —) haftet auf dem Grundstücke, ist innig mit der Gewere an demselben verwebt und jede Person, die in dieser Gewere sich befindet, muß dem Herren treu seyn, weshalb auch in den Rechtsquellen ausdrücklich eine solche Verpflichtung des Sohnes des Vasallen zur Treue gegen den Herren desselben als nothwendig anerkannt wird [3]) (s. oben §. 33. S. 88.), so wie auch der sogenannte Aftervasall, der von dem Vasallen wiederum einen Theil des Lehens desselben zu Lehen empfangen hat und darum in seine Gewere und somit gleichzeitig in die Gewere des Lehnsherrn seines Herrn hineingekommen ist, zur Treue gegen den obern Lehnsherrn verpflichtet ist [4]). Das Homagium selbst kann daher gewissermaaßen mit einer Investitur verglichen werden; der Vasall übertrug aus sein'er Freiheitsgewere, gab von seinen Freiheitsrechten eines der bedeutendsten durch eine symbolische Handlung in die Gewere

---

[3]) II. *Feud.* 55. §. 3. Insuper si filius vasalli dominum offenderit, pater a domino requisitus deducat filium ad satisfaciendum domino; vel a se filium separet; alioqui feudo privetur. Si autem pater vult eum deducere, ut satisfaciat, et filius contemnit, patre mortuo in feudum non succedit, nisi prius satisfecerit domino. *Parique modo vasallus pro omnibus suis domesticis faciat.*

[4]) II. *Feud.* 55. §. 4. (s. oben §. 33. Note 46).

des Lehnsherrn; er theilte nämlich seine Freiheitsgewere. Während er bis jetzt nur sich selbst vertheidigt hatte und daher auch nur dem eignen Bedürfnisse der Vertheidigung Folge leistete, es sey denn daß der königliche Heerbann ihn rief, wollte er jetzt seine Wehrhaftigkeit, auch wenn das fremde Bedürfniß des Herrn und darum dessen Befehl es erheischte, verwenden; er gab also dem Herrn eine Forderung (§. 16.) auf seine Wehrhaftigkeit. Andrerseits nimmt denn auch der Herr eine Theilung seiner Gewere vor; nicht bloß darin, daß er, so weit das Verhältniß es gestattet (§. 33. S. 88. 113.), ebenfalls dem Vasallen die Lehnstreue zusagt, sondern daß er zu Gunsten des Vasallen, auch eine Theilung seiner Sachengewere vornimmt; aus seiner Gewere an einem Grundstücke überträgt er nämlich einzelne Rechte, deren Inbegriff eben die Lehnsgewere ausmacht und ein dominium utile (§. 17. S. 237.) nach dem spätern Sprachgebrauche begründet, auf den Vasallen, während er selbst keineswegs die Gewere an dem Grundstücke aufgiebt, weshalb eben nach jenem Sprachgebrauche dieselbe dominium directum genannt wird. Somit giebt sich denn die Theilung der Gewere [4a] überhaupt als ein nothwendiges Erforderniß der Existenz eines Lehnsverhältnisses kund. Diese Theilung der Gewere geschieht durch

---

[4a]) II. *Feud.* 23. §. 2. — beneficium — ex benevolentia ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat; ususfructus vero illius rei ita ad accipientem transeat, ut ad eum heredesque suos masculos, sive foeminas (si de his nominatim dictum sit) in perpetuum pertineat; ad hoc ut ille et sui heredes fideliter domino serviant.

Investitur auf der einen und Homagium auf der andern Seite, durch dieses wird die Lehnstreue, durch jene die Lehnsgewere begründet. Lehnstreue und Lehnsgewere sind daher die sogenannten Essentialia feudi d. h. ohne diese Eigenschaften kann, wenn das Verhältniß sonst auch Aehnlichkeit mit dem Lehen hat (ein sogenanntes Feudastrum oder negotium feudo vicinum ist) kein wahres Lehen bestehen; daher könnte man denn auch sagen: ohne Investitur und ohne Homagium kann kein wahres Lehen bestehen und könnte daher auch dieß als eine allgemeine Regel hinstellen; diese Regel erleidet indessen einige Ausnahmen, jene hingegen keine, und daher gehören Lehnseid und Investitur zu den sogenannten Naturalia feudi d. h. zu den regelmäßig bei jedem Lehen vorkommenden Eigenschaften, wovon man denn wieder die Accidentalia feudi, als die bloß zufälligen, unterscheidet [5]). Sie sind solche Eigenschaften, welche bei Eingehung des Verhältnisses ausdrücklich an die Stelle von Naturalien gesetzt sind und für welche daher niemals die Präsumtion streitet. Eben hierauf beruht denn auch der Unterschied zwischen Feuda propria und impropria, bei welchen letztern also irgend ein Naturale feudi fehlt, eine Abweichung von der communis feudi ratio Statt findet [5]a); da bei ihnen aber Lehnstreue und dominium utile sich findet, so sind sie doch Feuda und nicht Feudastra.

Jene Lehnstreue nun wurde durch das Homagium zugesagt oder gleichsam die Forderung auf sie durch das Homagium von dem Vasallen auf den Lehnsherrn

---

[5]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 192. §. 193.

[5]a) II. *Feud.* 2. §. 2. §. 3.

übertragen. Dieses war darnach also eine Art Investitur in Beziehung auf die Freiheitsgewere, aber in der eigentlichen Investitur selbst, lag wiederum in gewisser Hinsicht eine Angelobung der Lehnstreue Seitens des Herren. Sie setzt das Homagium voraus, denn auf die bloße Fidelitas braucht sie nicht zu erfolgen, darum ist auch nur bei dem durch wirkliches Homagium eingegangenen vasallitischen Verhältnisse eine eigentliche Verpflichtung des Herrn zur Lehnstreue denkbar [6]).

Bei jener Theilung der Gewere waren nun natürlich auch Rechte des Herren an der Lehnsweise überlassenen Sache bestehen geblieben; ja er hatte, was seine persönliche Wehrhaftigkeit anbetrifft, seine Gewere noch verstärkt, indem jetzt auch der wehrhafte Vasall in seine Gewere hineingekommen war und dem Herrn dieselbe vertheidigen half. Die in der Lehnsgewere enthaltenen Vortheile und Rechte übt der Vasall daher immer innerhalb der Gewere seines Herrn aus; seine Lehnsgewere ist daher eine niedere Gewere, die unter dem Schutze der oberen, höheren Gewere des Lehnsherrn, steht. Auch in dieser Beziehung (vergl. oben §. 33. S. 105.) ließe sich das Verhältniß nicht ganz unpassend mit demjenigen vergleichen, welches in späterer Zeit, als man auch schon den Weibern eine Gewere zuzuschreiben angefangen hatte (§. 28. S. 366.), bei der ehelichen Vormundschaft Statt fand. Das Weib hatte dabei zwar eine Gewere an Grundstücken (die sie freilich nicht von ihrem Manne, wie der Vasall vom Lehns-

---

[6]) So sagt auch das Englische Recht: *Mutua* quidem debet esse *dominii* et *homagii* fidelitatis connexio. S. Engl. R. u. RGesch. Bd. 2. S. 209.

herrn empfangen), aber, als in der Gewere des Mannes befindlich, konnte sie auch nur unter seinem Schutze ihre Gewere ausüben.

Die Theilung der Gewere, wie sie zwischen Lehnsherrn und Vasallen Statt fand, hörte nach den ältern Prinzipien natürlich in demselben Augenblicke auf, sobald eine der beiden Personen, die in dieses Verhältniß zu einander getreten waren, starb. Der Tod des Lehnsherrn übertrug seine Gewere in dem Umfange, als sie in dem Landrechte begründet war, auf seinen Erben, daher konnte dieser wie oben bemerkt (S. 114.) von dem bisherigen Vasallen die Räumung des Grundstückes fordern. Aber auch der Tod des Vasallen beendete das Lehnsverhältniß. Es stand dieser Todesfall in Beziehung auf das Lehen keineswegs dem gleich, wo Jemand als Inhaber einer völlig unabhängigen Gewere starb. Alsdann war es nothwendig, daß der wehrhafte Sohn die Vertheidigung übernahm (§. 13. S. 138.); dieß Bedürfniß nach der Vertheidigung des Lehens durch den Sohn war aber nicht vorhanden, denn beim Tode des Vasallen war eine wehrhafte Person da, welche die Gewere des zu Lehen gegebenen Grundstückes übernehmen konnte. Diese Person war der Lehnsherr selbst, denn das Lehen war ja bloß ein einzelner Bestandtheil seiner Gewere; sobald daher derjenige, den der Lehnsherr mit der Vertheidigung beauftragt hatte, dieselbe nicht mehr ausüben konnte, so verstand es sich von selbst, daß der Auftraggeber einstweilen, wenn er es nicht für immer wollte, selbst die Vertheidigung übernahm, bis er einen tauglichen Vertheidiger fand, der ihm die Stelle des früheren Vasallen ersetzte. Das Herkommen entschied sich indessen allmählig dafür, daß der Herr den wehr-

haften Sohn seines Vasallen nach dem Tode des Vaters in der Regel von Neuem investirte. Hatte der Vater mit aller seiner Wehrhaftigkeit treu seinem Herrn gedient, so ließ auch in dem Sohne sich nicht nur eine gleiche Wehrhaftigkeit, sondern auch gleiche durch das våterliche Blut auf ihn verpflanzte Treue (vergl. §. 29. S. 7.) voraussetzen und somit konnte denn auch in Beziehung auf die unter dem Schutze des Lehnsgerichtes stehende Lehnsgewere, während die Investitur ganz in ihrer früheren Bedeutung bestehen blieb und daher in denselben Fällen wie ehedem, wiederholt werden mußte (s. §. 35.), der Grundsatz: „der Todte erbt den Lebendigen" Eingang finden oder mit andern Worten: die Erblichkeit der Lehen sich entwickeln. Es geschah dieß freilich ganz allmählig und man kann erst das eilfte Jahrhundert, als denjenigen Zeitpunkt ansehen, wo die Lehnsgewere in Deutschland zu einer erblichen geworden war [7]), so daß es auch nicht eines besonderen Gesetzes zu ihrer Befestigung bedurfte, während der Zustand des Lehnswesens in Italien allerdings ein solches nothwendig machte [8]). Der Grundsatz: „der Todte erbt den Lebendigen" ist indessen in Deutschland in Beziehung auf die Lehen nicht zu dem vollen Umfange seiner sonstigen Bedeutung gelangt, indem bloß „der todte Vater den lebendigen Sohn" [9]) nicht aber „jeder todte Vasall

---

[7]) *Wippo, Vit. Conr. Sal. p.* 469. Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini auferri sustinuit. Vergl. Eichhorn, D. St. u. RGesch. §. 259. Note c.

[8]) V. *Feud.* 1. — ad reconciliandos animos seniorum et militum.

[9]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 6. Der vater erbet uffen son die gewere des gutes mit sament dem gute, dar

seinen nächsten Seitenverwandten, wenn derselbe auch Nachkomme des ersten Erwerbers des Lehens war, erbte" (s. unten §. 36.). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch in dem Deutschen Lehnrechte sich eine vollständige Erblichkeit der Lehen entwickelt haben würde, und zwar unabhängig von dem Longobardischen Lehnrechte, welches eine solche kannte, wenn man nicht durch dessen Reception einer solchen selbstständigen Entwicklung zuvorgekommen wäre.

In dieser Lehnsgewere lebte nun wirklich der wahre und ursprüngliche Begriff der Gewere, da es sich grade bei diesem Verhältnisse ganz besonders um die Vertheidigung handelte, von Neuem auf, wie sich dieß denn auch namentlich in Beziehung auf die Erblichkeit dieser Lehnsgewere zeigt (vergl. oben §. 14. S. 161.). Grade hier treffen wir wiederum das alte Prinzip von Neuem an, daß nur der Wehrhafte zur Succession kommen könne (§. 36.). Indessen auch auf diesem Gebiete hat sich das Prinzip der Blutsverwandtschaft geltend gemacht, indem man schon frühzeitig, wenn auch noch nicht in den Töchtern, so doch in dem noch nicht wehrhaften selbst ungeborenen [9a]) Sohne ein Erbrecht auf das vä-

umbbe en darf der sun nicht daz man ime des vaters gut bewise (§. 35.). Wilch man aber des sunes darbet der erbet uffe den herren die gewere des gutes.

[9a]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 14. Wann ein mann stirbt und lafst sein Weib hinder im berhaftig und gewynnet einen sun der als lang lebet, dafs man sein stimm höret, und ob man das nicht glauben will, so soll man es erzeugen mit den die vierczehn Jar alt seint oder elter, so erzeuget man es wol mit zwayen Frawen die ir arbeyt gesehen habent, oder das Kind lebendig habent gesehen die seint mit recht gezeugen. — Vergl. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 20. S. auch oben §. 14. Note 29. —

terliche Lehen anerkannte. Grade aber diese Erbfolge des minderjährigen Vasallen erinnert gar zu deutlich an das ursprüngliche Verhältniß. Dieß war eben das, daß nach dem Tode des bisherigen Vasallen, das Lehen dem Herren anheim fiel, was man technisch das Angewelle nannte, so daß nun also dieser selbst oder Derjenige, dem er sie geben wollte, die Gewere an dem Grundstücke übernahm. Dieß geschah auch regelmäßig, selbst nachdem die Erblichkeit der Lehen allgemein anerkannt war, in dem Falle, wo der Vasall nur einen noch nicht wehrhaften Sohn hinterließ. Ursprünglich war es nicht nothwendig, daß dieser dann jemals das Lehen erhielt, seitdem man aber auch in ihm ein Erbrecht anerkannte, so empfängt er es nach erlangter Mündigkeit, welche angenommen wird, sobald der Vasall dreizehn Jahr sechs Wochen und drei Tage alt geworden ist, in welcher Frist die gewöhnliche von zwölf Jahren (§. 26. S. 327.) nebst der Verjährung von einem Jahre sechs Wochen und dreien Tagen enthalten ist [9b]). Der Vasall leistete dann den Lehnseid, war indessen doch noch nicht zu seiner völligen Wehrhaftigkeit, nicht zu seinen Tagen, sondern bloß erst zu seinen Jahren gekommen (§. 26. S. 328.), hatte bloß die zu Ablegung des Eides erforderliche Zahl der Jahre, die Jahreszahl überschritten, konnte daher die Lehnspflicht, die Lehnsgewere noch nicht in ihrem völligen Umfange ausüben, sondern mußte es sich gefallen lassen, daß dieß durch eine andre (ursprünglich von dem Lehnsherrn dazu bestellte) Person geschah. Dieser Stellvertreter muß also

---

9b) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 414. Vergl. auch Kaiserr. B. 3. Kap. 9.

in allen vasallitischen Verhältnissen den Minderjährigen vertreten und zwar indem er selbst eine Gewere an dem Lehen erlangt, die, sobald man auch in dem Minderjährigen eine Lehensgewere anerkannt hatte, von diesem auf jenen übertragen seyn muß (§. 15. S. 182.), weshalb dann dieser Stellvertreter in der Qualität eines Treuhänders, in diesem Falle besonders Lehnsträger genannt, auftritt [10]). Auf diese Weise nun hat sich das eigenthümliche Institut der Lehnsvormundschaft gebildet [11]). Dieses hatte keineswegs die Bedeutung, daß der Lehnsherr oder der Lehnsträger in jeder Beziehung die Vormundschaft über den Vasallen hatte, die vielmehr dem nächsten Schwertmagen desselben zukam (Note 12), sondern nur die, daß der Lehnsherr oder der Lehnsträger bloß die Gewere an dem Lehen bis zur Mündigkeit des Vasallen ausübte und Vormund an dem Gute (s. Note 11) des minderjährigen Vasallen in allen vasallitischen Verhältnissen war. In der Regel war dieser Lehnsträger schon vor der Uebernahme der Lehnsvormundschaft Vasall desselben Herrn und es war sehr

---

[10]) Albrecht, die Gewere. S. 244.

[11]) Vergl. hierüber besonders: Lehnr. d. Sachsensp. Art. 28. Kindere jarzale ist drizen jahr und sechs wochen von ihrer geburt, doch bedurfen sie ez darnach, ab sie jeman beteidingen wil umbe hir lehen, die wile sie zu ihren tagen nicht komen sin, daz ist zu eime jare und zu zwentzigen, so muzen sie wol vormynden nemen einen ihres herren man, der sie verste zu lenrechte, deme suln sie die gewere geloben mit vingern und mit Zungen zu behaltene und zu verlisene. — Der herre ist jemer des kindes vormunde an deme gute, daz ez kint von ihme hat, diwile erz angevelle unverlihen hat uud sal das geld des gutes nehmen biz daz kint zu sinen jaren komme. — S. auch Richtst. d. Lehnr. Kap. 24. (§. 26. Note 20 a).

natürlich, daß, wenn der nächste Schwertmagen sich in diesem Verhältnisse zu dem Herrn befand, man grade ihn auch zum Lehnsvormunde ausersah [12]). Diese Lehnsvormundschaft, welche sich nach der Lehre von der tutela fructuaria (§. 26. S. 337.) ebenfalls als solche ansehen läßt, hat sich zwar in dieser Bedeutung nicht erhalten, indessen in manchen particulairen Rechten wird noch gegenwärtig zwischen Lehnsvormündern und andern Vormündern unterschieden [13]), während in andern dieser Unterschied im Uebrigen aufgehoben ist und nur darauf Rücksicht genommen wird, daß der Vormund eine lehnsfähige Person sey; ist dieß nicht der Fall, so wird ihm ein lehnsfähiger Mitvormund gesetzt [14]).

Nach dem Prinzipe der Wehrhaftigkeit, welches darnach dem ganzen Lehnsinstitute und ins Besondre auch der Lehnsvormundschaft zum Grunde liegt, ist denn auch die Frage zu beurtheilen, wer überhaupt dazu fähig sey, mit der Lehnsgewere belehnt zu werden [15])? Der allgemeine und ursprüngliche Grundsatz in dieser

---

[12]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 27. §. 2. Yedoch stirbt ein mann und lafst kind, die nicht zu iren tagen kommen seind, der herre leihet wol den anfalle einem anderen mann, ob die kind nicht vormunds habendt, der des herren mann sey. §. 3. Habend sy aber den vormund, der soll den kinden irs vaters lehen vorderen, und er sol es in mit recht leihen, und sol der vormund dem herren antwurten von dem lehen. §. 4. Wann ein kind zu seinen tagen kompt, so ist der anfall ledig.

[13]) S. Zachariä, Handbuch des Königl. Sächs. Lehnr. §. 181. u. f. — Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 996. u. f.

[14]) Bair. Lehnsedict. Tit. 3. Kap. 7.

[15]) Eichhorn, Einleitung. §. 201.

Beziehung kann daher allein der seyn, daß nur der Wehrhafte zur Ausübung der Gewere gelangen könne, mithin nur ihm die Lehnsfähigkeit im eigentlichen Sinne zustehe. Ja sogar es gehörte dazu die Ritterbürtigkeit, also eigentlich ein höherer Grad von Wehrhaftigkeit (§. 30. S. 38.); man mußte also zu einem Geschlechte gehören, welches bereits mehrere Generationen hindurch bewiesen hatte, daß es grade die Wehrhaftigkeit, auf die es während der Ritterzeit besonders ankam, wirklich besäße. Um so mehr mußten alle diejenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde unter einer eigentlichen Vormundschaft oder Vogtei standen, mit Ausnahme des minderjährigen Sohns des Vasallen (obschon ursprünglich auch dieser) von der Fähigkeit ein Lehen zu erwerben ausgeschlossen seyn. Unter einer Vogtei standen aber die im engeren Sinne sogenannten Vogteipflichtigen, ferner, weil sie eines weltlichen Schutzes bedurften, alle kirchlichen Institute, überhaupt alle sogenannten juristischen Personen (§. 6. S. 60.), damit aber gleichzeitig auch die Geistlichkeit selbst [16]), da sie nicht die Waffen führen konnte; ferner alle Weiber [17])

---

[16]) S. d. folg. Note. — II. *Feud.* 21. Miles, qui beneficium tenebat, cum esset sine liberis, venerabilem domum intravit, et seculo renuntiando, arma bellica deposuit, habitumque religionis assumpsit, et sic conversus factus est. Hic donec vixerit, feudum retinere conatur, quod dominus vel agnatus sibi pertinere contendit. Sed judicatum est, domini vel agnati conditionem esse potiorem, eo quod desiit esse miles seculi, qui factus est miles Christi; nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium. II. *Feud.* 26. §. 5. Qui clericus efficitur, aut votum religionis assumit, hoc ipso feudum amittit.

[17]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 2. Pfaffen, wib, dor-

und solche Personen, die wegen körperlicher oder Geistesgebrechen natürlich nicht wehrhaft seyn können und deshalb des Vormundes bedürfen [18]) (s. §. 26. S. 331.). Da darnach schon der Umstand, daß Jemand sich in der Vormundschaftsgewere eines Andern befand, ihn unfähig zur Erwerbung von Lehen machte, so mußte diese Unfähigkeit um so eher eine Folge der Sachengewere seyn und deshalb natürlich alle wirklich Unfreien gänzlich von der Lehnsfähigkeit ausgeschlossen seyn [19]). Es ist daher in allen diesen Fällen der gänzliche oder theilweise Mangel der Freiheit, die ja eben in der Wehrhaftigkeit besteht, welcher die Lehnsfähigkeit entzieht; zur vollkommenen Freiheit gehört aber auch vollkommene Ehre, Verminderung derselben versetzt in einen

fere, Kouflute und alle die rechtes darben oder unecht gebohren sin und alle die nicht en sin von ritters art Von vater und von elder vater die suln len recht darben. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 1. §. 4. Priester, weib und baur und alle die nicht semper seind und nicht von ritterlicher art geboren, die sollen alle lenrecht mangeln.

18) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 4. Auf die hier zu vergleichenden in §. 14. Note 28 angeführten Worte dieser Stelle folgt: Heuet aver he len vntfangen, er he wurde alsüs: dat verleuset he dar mede nicht. — De meselseke man ne vntveit weder len noch erue. Heuet het aver vnt vangen er der süke, he behalt it vnde erft it als ein ander men. — II. *Feud.* 36. Mutus et surdus, caecus, claudus vel aliter imperfectus, etiam si sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii quidam tamen dicunt (vergl. Dieck, Literärgeschichte des Longob. Lehnrechts. S. 46.) eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet. Sic dicimus et in clerico, et in foemina, et in similibus. Vergl. I. *Feud.* 6. §. 2.

19) II. *Feud.* 3. §. 2.

nen der Unfreiheit ähnlichen Zustand (§. 29. S. 15. 16. §. 30. S. 44.) und darum sind auch alle Personen, deren Ehre auf irgend eine Weise verringert worden ist, lehnsunfähig [20]). Unsre Deutschen Rechtsquellen pflegen zur Bezeichnung dieses Verhältnisses der Lehnsunfähigkeit von dergleichen Personen zu sagen: „sie darben Lehnrechtes" (Note 17). Dieß hatte indessen doch immer nur den Sinn, daß sie nicht fähig waren in einem Lehnsgerichte zu erscheinen und den Lehndienst zu leisten, während der Herr selbst unbeschränkt in der Befugniß blieb, auch den meisten solcher Personen ein Lehen zu leihen [21]). Aber auch dann „darbten sie (nach älterem Rechte) der Folge an den andern Herrn" (Note 21) d. h. der Nachfolger des Lehnsherrn war durchaus nicht verpflichtet, sie als seine Vasallen anzuerkennen, so wie sie auch nicht das Lehen auf ihre Kinder vererben konnten. Im späteren Rechte indessen ist dieses Prinzip schon modificirt, indem dergleichen Personen zwar „als des Lehnrechtes", aber nicht „der Folge an den andern Herrn darbend" angesehen wurden [22]).

---

[20]) S. Note 17. Vergl. noch *Vet. auct. d. benef.* I. §. 4. — Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 38.

[21]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 2. Auf die in Note 17 angeführten Worte dieser Stelle folgt: Welch here doch dirre eime gut liet von dem haben sie lenrecht in dem gute und en erben ez an ihre kinder nicht und darben selbe der volge an einem andern herrn.

[22]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 1. §. 6. Leihet aber der herr diser einem ein gut, der hat als gute recht daran, als der den sechsten hörschilt füret und erbent die lehen an ire kind. — Ebendas. Kap. 16. §. 7. Wem eyn herre gut hat gelyhen, des Kinden mag er nicht verzeihen ir lehen ze leyhen, wann das wäre wider das recht.

Die Lehnsunfähigkeit der meisten [23]) dieser Personen war daher immer nur eine relative; da sie aber, auch wenn sie von dem Lehnsherrn belehnt wurden, doch nicht selbst den Lehndienst verrichten konnten, so bedurften sie eines Stellvertreters oder Lehnsträgers, auf welchen denn natürlich auch hier (vergl. §. 15. S. 182. und oben S. 125.) eine Gewere „zur treuen Hand" übertragen werden mußte [24]).

Von dieser Lehnsfähigkeit im eigentlichen Sinne wie sie auf Seiten des Vasallen erforderlich war, unterscheidet man gewöhnlich noch die sogenannte aktive Lehnsfähigkeit, worunter man die Fähigkeit einer Person versteht, auf eine andre eine Lehnsgewere übertragen zu können. Dazu würde zunächst die unumschränkte Gewere an der Sache selbst gehören, die zu Lehen gegeben werden soll, welchen Begriff wir heute zu Tage unter den Ausdrücken: Eigenthumsfähigkeit und Dispositionsfähigkeit zusammenfassen [25]). Daher kann auch

---

[23]) Ausnahmen s. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 23. Der herre en sal niemannes manschaft vorsprechen, ane des der des herschildes darbet oder des der in des riches achte ist, oder in deme selben gerichte vervestet ist oder ab in derselbe herre beclaget hat vor des landes richtere ume roub oder um ander ungerichte unde ime mit urteiln geteidinget ist binnen den teydingen, en darf der herre in zu manne nicht entphan. — S. Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 38. — *Frid. II. Auth. Gazaros. Cod. d. haeret.* Gazaros — circumcisos et omnes haereticos — perpetua damnamus infamia — atque bannimus, censentes, ut omnia bona talium confiscentur.

[24]) Albrecht a. a. O. S. 234.

[25]) II. *Feud.* 3. pr. Novi vero investitura feudi non ab alio recte fit, nisi ab eo, qui legitime suorum bonorum

nach Longobardischem Lehnrechte der Miteigenthümer seinen Theil zu Lehen geben [26]). In der Regel aber ist auch dem Inhaber der bloßen Lehnsgewere gestattet, eine Uebertragung derselben auf einen Andern vorzunehmen, welcher Umstand sich wohl nur aus dem für den Lehnsherrn daraus hervorgehenden Vortheil, daß er dadurch noch einen Vasallen mehr gewinnt (s. oben S. 117.), erklären läßt [27]). Im Allgemeinen kann man es auch als Regel ansehen, daß nur vollkommen wehrhafte Personen, also auch nur solche, die eine voll-

---

administrationem habet. Qui enim qualibet ratione aliquid de suis rebus impeditur alienare, is nec per feudum poterit investituram facere. Vergl. II. *Feud.* 8. pr.

[26]) II. *Feud.* 58. §. 3. Item sciendum est, non esse impedimentum investiturae, etsi investituram faciat de re quam communem dominus habeat cum aliquo; quia si sponte dividere noluerit ille, cum quo habet rem communem, qui investivit: potest cogere per judicem ille, qui investitus est, ut dividat.

[27]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 14. Ein gut mag manges herren sin, also daz ez einer von deme andern habe, doch muz eines die gewer sin. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 22. §. 1. Es mag also geschehen, das ein lehen ye lehen ist von einem mann zum andern. §. 2. Unnd von hand zu hand als manig hörschilt ist, als offt leyhet ein herre deme anderen ein gut; es mag ye ein herre dem anderen leyhen uncz in die sybende hande. II. *Feud.* 34. §. 3. Similiter nec vasallus feudum sine voluntate domini alienabit; in feudum tamen recte dabit, si secunda persona sit talis, quae feudo servire possit; ut si dans miles est, et ille, qui accepit feudum, inveniatur miles, ad hoc, ut feudum, si contigerit, domino similiter servire ut et prior possit; et hoc ut dare liceat in infinitum. In quibusdam tamen curiis ultra tertiam personam feudi concessio non extenditur; ut cum feudum pervenit in quartam personam, ei auferre dominus possit.

kommene Ehre [28]) haben, Lehnsherren seyn können, da ja auch der Vasall von ihnen Schutz erwartet; jene Regel erleidet indessen schon in älterer Zeit in Beziehung auf die kirchlichen Institute, die Geistlichen [29]) und Unmündigen [30]) und in späterer auch in Beziehung auf die Weiber (Note 29) eine Ausnahme.

---

[28]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 38. (§. 29. Note 28). II. *Feud.* 28. pr. Dominum excommunicatum, vel a rege bannitum non est obligatus vasallus ad adjuvandum, vel servitium ei praestandum. S. Note 23.

[29]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 159. §. 1. Ob ein mann volkommen ist an dem hörschilte von priestern, oder von weyben, oder von eynem der des hörschiltes manglet, ob der auch belehnt wirt, dem lehen mag er nicht volgen an einen andern herrn. §. 2. Es sey dafs eyn priester oder ein weyb, er sol des reychs kür empfahen, und den hörschilt davon haben, das gut mügent sy leyhen, und dem gut mag man volgen an eynen andern herren. §. 3. Burglehen und kirchenlehen und alle die lehen, davon ein mann dem reych keinen dienst mufs thun, das mag leyhen priester oder weyb. Und habent sy joch des herren hörschiltes nicht und den mag man volgen an einen andern herrn. — I. *Feud.* 1. pr. Quia de feudis tractaturi sumus, videamus primum, qui feudum dare possunt. Feudum autem dare possunt Archiepiscopus, Episcopus, Abbas, Abbatissa, praepositus, si antiquitus consuetudo eorum fuerit feudum dare. — Vergl. II. *Feud.* 32. Sive clericus, sive laicus sit dominus, ad probandam novam investituram semper pares curiae sunt necessarii. — II. *Feud.* 3. §. 4. Foeminam quoque etiam novi feudi investituram facere posse plerique consentiunt.

[30]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 62. Kind mac kinde gut lihen, di wile si beyde binnen iren jaren sin und angevelle darmite ab ez im selben erst geligen ist. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 20. §. 1. Und ist das einem man sein herr stirbet und einen sun hinter im lafst der nicht zu seinen tagen kommen ist, der mann sol doch für seinen jungkherren kommen und sol auch sprechen: Herre

Diese sogenannte aktive Lehnsfähigkeit hat man in neuerer Zeit in Gemeinschaft mit der passiven öfters unter dem Ausdrucke: subjektive Lehnsfähigkeit zusammengefaßt, und sie von einer objektiven Lehnsfähigkeit unterschieden, welche man denjenigen Sachen beilegte, die sich dazu eigneten, zu Lehen gegeben zu werden. Man bezeichnet dieselben mit dem Ausdrucke: „lehnbare Sachen", weshalb denn auch das Verhältniß selbst am besten die Lehnbarkeit genannt wird [31]). Die eigentlichen Gegenstände, an welchen eine solche Lehnsgewere ausgeübt werden konnte, waren, wie ursprünglich bei der Gewere ganz allgemein (§. 13. S. 129.), die unbeweglichen Sachen [32]) d. h. es wurden bei der Investitur gewisse Rechte an diesen Sachen, insbesondre auch das faktische Innehaben derselben, dem Empfänger der Lehnsgewere eingeräumt. So wie aber die Gewere nach Landrecht nicht nothwendig mit dem faktischen Innehaben der unbeweglichen Sache verbunden zu seyn braucht (§. 13. S. 135.), so auch die Gewere nach Lehnrecht und es können daher auch

---

ich sol auch leben von euch haben; das empfahe ich auch geren, mügend ir mir es mit recht leyhen; unnd sol die leut zu gezeugen darczu nemen, wer die seind, die seind gut. §. 2. Und hat das Kinde das gut von einem herren, und leicht im das gut wie jung es ist, so mag es das gut wol leihen. — Vergl. Engl. R. u. RGesch. B. 2. S. 144.

[31]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 194. u. f. — Ortloff, Grundzüge. S. 325. — Weber, Handbuch Th. 2. S. 95. u. f.

[32]) II. *Feud.* 1. §. 1. Sciendum est autem, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli aut solo cohaerentibus aut in iis, quae inter immobilia connumerantur (veluti cum de camera aut de cavena feudum datur) posse consistere.

einzelne andre Rechte, welche Jemandem an einem Grundstücke zustehen, von ihm zu Lehen gegeben werden, indem auch schon dadurch der Gewere des Vasallen ein Einfluß auf das in der Gewere des Lehnsherrn befindliche Grundstück eingeräumt wird. Auf diese Weise sind namentlich viele derjenigen Rechte, die wir zu den Regalien zählen (§. 18.), zu Lehen gegeben worden. Eben so konnte der Lehnsherr auf seinen Vasallen das Recht übertragen, von einem bestimmten Grundstücke des Lehnsherren eine Rente oder sonst eine Einnahme zu erheben (Rentenlehen) [33]). Doch nicht immer erzeugt, wie hier, die Uebertragung von Rechten eine wahre Lehnsgewere, namentlich dann nicht, wenn jene bloß solche Gerechtsame zum Gegenstande hat, welche dem Vasallen nicht auch einen Einfluß seiner Gewere auf ein gleichzeitig in der Gewere des Lehnsherrn befindliches Grundstück gestatten. Ein Beispiel der Art ist das sogenannte Kammer- und Kellerlehen, welches zwar in dem Longobardischen Lehnrechte, unter dem Namen Feudum de camera et de cavena, als mit einer wahren Lehnsgewere verbunden, angesehen wird, nach Deutschem Rechte aber nicht, weil der Vasall dabei keine Gewere an einem Grundstücke erlangt [34]).

[33]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 89. Der aufs müncz oder mülin oder aus zöllen oder aus andern söllichen dingen icht ze lehen hat, dem sol der herr weisen sein gut als hievor gesprochen ist. — Ebendas. Kap. 79. §. 1. Und leyhet ein Herr eynem mann ein pfund oder mer aus einem gut, und das gilt mer, der herr sol den mann verweysen seins gelts aufs dem gut. §. 2. Und thut er des nitt, der mann sol sich des gelts unterwinden und sol sein gelt davon nemen, und sol dem Herrn das ander teyl behalten davon treulich und wann er es vordert, so sol er ims geben unverwandelt.

[34]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 102. §. 1. Kamer-

Nach den neuern Prinzipien ist natürlich dieses, so wie das bloße Geldlehen [35]), auch in Deutschland als ein Feudum proprium anzusehen, seit der eigentliche Begriff der Gewere schon mehr in den Hintergrund getreten war. Aber auch dann nimmt öfters das ältere Deutsche Recht bei der lehnsgerichtlichen Auflassung keine wahre Lehnsgewere an, wenn gleich die übertragene Gewere sich auf ein Grundstück bezieht, sobald der Lehnsherr in Betreff desselben schon eine Theilung seiner Gewere vorgenommen hat, es sey denn, er wolle seine ganze lehnsherrliche Gewere an diesem Grundstücke zu Lehen geben (S. 139.). Jenes gilt namentlich von dem sogenannten Gedinge (§. 35.), bei welchem zwar eine Investitur, also auch eine Uebertragung der Gewere, aber nicht der eigentlichen (schon übertragenen) Lehnsgewere, Statt findet [36]).

Außer den oben erwähnten Fällen kommen nun auch noch mehrere andre vor, in welchen dem Vasallen

---

lehn ist nit recht lehen, wann das hat ende, so der mann und der herr will. §. 2. Kamerlehn das ist also, wann ein herr spricht zu seinem mann: Ich leihe dir aus meiner kamer ein marck oder mer: da hat der mann keinen gewer an. — II. *Feud.* 1. §. 1. (Note 32). II. *Feud.* 58. pr. Notandum est in feudo quod de cavena seu Camera dicitur, non debere dari nisi cum sit in camera, vel cavena, unde solvi possit; vel si ita evacuata sit cavena sine culpa promissoris, expectandum est donec iterum de cavena vel de camera dari possit.

[35]) Weber, a. a. O. Th. 2. S. 474.

[36]) In diesem Sinne ist es denn auch zu nehmen, wenn die Rechtsbücher, namentlich das Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 32. §. 6. sagen: Lehenrecht spricht also: lehenrecht on gewere ist nit lehen; gewere on lehen ist nicht lehen. — Vergl. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 63.

Rechte durch den Lehnsherrn vor dem Lehnsgerichte übertragen werden, deren Inbegriff aber, da sie sich wirklich auf bestimmte Grundstücke beziehen, eine wahre Lehnsgewere ausmacht. Darauf beruht denn auch die Ansicht, daß zu den lehnbaren Sachen, nur die unbeweglichen, und die ihnen gleichgestellten unkörperlichen zu zählen seyen. So paradox der Begriff: „unkörperliche Sache" scheinen mag, so wird derselbe doch durch den Begriff der Gewere an Grundstücken und durch die Zulässigkeit der Ablösung einzelner in derselben enthaltenen Rechte sehr anschaulich. Immer ist auch bei der Verleihung solcher sogenannten unkörperlichen Sachen eine unbewegliche der eigentliche Gegenstand und die Verleihung ist nur darnach verschieden, ob zu den verliehenen Rechten an dieser unbeweglichen Sache, das faktische Innehaben derselben ebenfalls gehört oder nicht. Hieher ist namentlich noch das sogenannte Zehntlehen (feudum decimarum) [37]) zu rechnen, welches in dem zu Lehen gegebenen Rechte, von einem Grundstücke den Zehnten zu erheben besteht. Eben so kann Lehnsweise die Vogtei, insbesondre die kirchliche (§. 6. S. 60.), übertragen werden; auch diese Vogtei ist auf ein Grundstück, auf eine Gewere in diesem Sinne, basirt, da das Schutzrecht über Personen gleichzeitig einen Schutz, also eine Gewere der ihnen angehörigen Grundstücke mit sich führt; darum konnte ja auch sogar der Lehnsherr seine Vormundschaft, seine Vogtei über den unmündigen Vasallen, zu Lehen geben (s. oben S. 124.). Außer jenen Vogteilehen [37]a) (feuda advocatiae) kennt das Deut-

---

[37]) Eichhorn, Einleitung. §. 195.

[37]a) II. *Feud.* 27. §. 17. (Note 50).

sche Lehnrecht noch das sogenannte Amtslehen, doch auch hier ist das Recht ein Amt zu führen, in der Regel von der Gewere an einem bestimmten Grundstücke abhängig. Dem Longobardischen Lehnrechte, welches diese Verhältnisse bereits ganz aus dem Gesichtspunkte des Römischen Rechtes auffaßt, ist sogar schon die infeudirte Römische Servitut der habitatio bekannt, auf welche Weise das sogenannte Feudum habitationis [38]) entsteht, welches aber nicht mit dem Feudum aedificii, bei welchem ein wirkliches Gebäude, namentlich eine Burg (feudum castri), zu Lehen gegeben wird [39]), zu verwechseln ist. Im neueren Rechte kommt auch noch ein sogenanntes Pfandlehen vor, bei welchem das einem Gläubiger zustehende Pfandrecht ihm zu Lehen ausgethan wird [40]). Ein Lehnsverhältniß der Art war dem ältern Deutschen Rechte sowohl, als auch dem Longobardischen Lehnrechte völlig fremd, obschon allerdings jener Name nicht ganz unpassend zur Bezeichnung eines andern Verhältnisses dienen könnte, welches der Sachsenspiegel: „geliehene Satzung" nennt, aber nicht für ein wahres Lehen anerkennt. Dieß besteht darin, daß der Schuldner dem Gläubiger eine Sache nach

[38]) II. *Feud.* 105. Feuda habitationum, nisi aliud specialiter cautum sit, morte accipientium finiuntur.

[39]) Dieses feudum castri oder Burglehen ist aber nicht identisch mit dem feudum castrense, dem in dem Rechtsbüchern sogenannten Burglehen (s. oben §. 33. S. 93. und unten §. 35.), welches man am Passendsten durch den Ausdruck Burghutlehen bezeichnet, zu verwechseln.

[40]) Preuß. Landr. Th. 1. Tit. 18. §. 75. „Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Sache, zu Lehn verliehen worden, so heißt es ein Pfandlehen".

Lehnrecht zu Pfand gab, so daß dieser also während der Frist, bis jener seine Schuld abbezahlte, Vasall desselben wurde [41].

Eines der wichtigsten Verhältnisse aber, welches durch die Uebertragung solcher einzelnen Rechte, begründet werden kann, ist in manchen Fällen das Afterlehen, welches auf mehrfache verschiedene Weise vorkommt. Zunächst zwar so, daß der Vasall sein Lehen, also hier die Sache selbst, entweder ganz oder, was wohl häufiger war, zum Theile auf einen Andern überträgt, der dadurch ihn als seinen unmittelbaren Lehnsherrn, und den Lehnsherrn dieses Vasallen, als seinen mittelbaren Herrn anerkennt. Der bisherige Vasall wird bei diesem Verhältnisse die Mittelsperson zwischen seinem bisherigen Lehnsherrn und seinem Vasallen, dem Aftervasallen (subvallus, vasallus secundus). Jener Lehnsherr wird dadurch zum Oberherrn (Major dominus, dominus primus), der bisherige Vasall zum Unterherrn (Minor dominus, subdominus, dominus secundus, vasallus primus). Man bezeichnet diesen Fall gewöhnlich mit dem Ausdrucke Subinfeudatio per dationem, zum Unterschiede von der Subinfeudatio per oblationem, die darin besteht, daß der Vasall seine vasallitischen Rechte einem Andern zu Lehen giebt, so daß dieser an seiner Stelle Vasall des Lehnsherrn, also Unterherr wird, jener frühere Vasall aber Aftervasall des neuen Vasallen, der bei diesem Verhältnisse die Mittelsperson zwischen den beiden Personen wird, welche ursprünglich die Lehnserrichtung eingegangen waren. Ein ähnliches Verhältniß wird dadurch hervorgebracht, daß der Lehnsherr seine

---

41) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 59.

Lehnsherrlichkeit selbst einem Andern zu Lehen giebt, wodurch er seinen bisherigen Vasallen zu sich in das Verhältniß eines Aftervasallen bringt. Man nennt dieß die Obinfeudatio per dationem, von welcher man dann ebenfalls eine Obinfeudatio per oblationem unterscheiden kann, bei welcher der Lehnsherr selbst, in Beziehung auf seine Lehnsherrschaft über seinen Vasallen sich zum Vasallen eines Andern bekennt und dadurch zur Mittelsperson zwischen seinem bisherigen Vasallen und dem neuen Lehnsherrn, der dann der Oberherr ist, wird [42]).

Bei der großen Verschiedenheit aller dieser Verhältnisse kann man daher nicht eine allgemeine Regel darüber aufstellen, welche Rechte die Lehnsgewere in sich schließe; nur in so fern lassen sich dieselben unter einen allgemeinen Gesichtspunkt bringen, als man bei der Lehnsgewere unterscheidet, ob zu ihr gleichzeitig das faktische Innehaben einer bestimmten unbeweglichen Sache gehöre, oder nicht. Von ganz besonderer Wichtigkeit sind nun aber wegen ihrer Vortheile für den Vasallen grade diejenigen Lehen, bei welchen eben dieses faktische Innehaben mit zu dem Inbegriffe der in der Lehnsgewere enthaltenen Rechte gehört. Man darf indessen die im Allgemeinen anerkannte Lehnbarkeit der unbeweglichen Sachen nicht auf jede einzelne Gattung derselben ausdehnen, vielmehr sind manche, wenn nicht ganz und gar davon ausgeschlossen, so doch nur unter gewissen Beschränkun-

---

[42]) Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 8. II. *Feud.* 3. §. 1. — II. *Feud.* 9. pr. — II. *Feud.* 34. §. 2. §. 3. II. *Feud.* 55. §. 4. (§. 33. Note 46.). — Vergl. Weber, a. a. O. Th. 4. S. 501. — Eichhorn, a. a. O. §. 198.

gen lehnbar. Dieß gilt namentlich in Beziehung auf die Kirchensachen; die Veräußerung derselben hat die Kirche überhaupt an bestimmte Solennitäten geknüpft und nur unter Voraussetzung einer justa causa gestattet, daher muß denn auch die Investitur bei denselben, durch welche die sogenannten Kirchen- oder krummstäbischen Lehen entstehen, grade unter den vorgeschriebenen Solennitäten vorgenommen werden [43]. Es genügt indessen, wenn dieß nur bei der ersten mit einer solchen Sache vorzunehmenden Investitur beobachtet ist, bei den folgenden Investituren wird die Sache, wenn sie noch nicht wieder dem übrigen Kirchenvermögen einverleibt worden ist, dann schon als eine res infeudari solita angesehen, die daher wie eine jede andre Sache zu Lehen gegeben werden kann [44]. Eben so pflegt auch verfassungsmäßig in den einzelnen Deutschen Territorien die Veräußerung und somit auch die Infeudation der landesherrlichen Güter und Rechte, namentlich also der Regalien beschränkt und darum auch hier die Beobachtung einer bestimmten Form nothwendig zu seyn [45].

Die einzelnen in der Lehnsgewere nach Verschieden-

---

[43]) C. 52. c. 12. q. 2. Sine exceptione decernimus, ne quis Episcopus de rebus Ecclesiae suae quidquam donare, vel commutare, vel vendere audeat: nisi forte aliquid horum faciat, ut meliora prospiciat, et cum totius Cleri tractatu atque consensu id eligat, quod non sit dubium profuturum Ecclesiae. Cap. 1. 8. X. *d. his, quae fiunt a praelato* (3. 10.). S. auch I. *Feud.* 6. pr. — Vergl. Walter, Kirchenrecht. §. 213. — Weber, a. a. O. Th. 2. S. 124.

[44]) Cap. 2. X. *d. feud.* (3. 20.) — II. *Feud.* 35.

[45]) S. Weber, a. a. O. S. 155. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 199.

heit des Umfanges derselben enthaltenen Befugnisse sind natürlich in neuerer Zeit, wozu noch besonders der Einfluß, den das Römische Recht auf das Longobardische Lehnrecht gewonnen hatte, mitgewirkt hat, nach Römischem Rechte beurtheilt worden. In so fern ist indessen der Vasall möglichst vor dem nachtheiligen Einflusse, den gar leicht die sehr nahe liegende Analogie des Ususfructus auf seine Verhältnisse hätte haben können, bewahrt worden, als die Glossatoren die Ansicht von dem dominium utile aufgefaßt hatten (§. 17. S. 237.), wodurch das Verhältniß des Vasallen sich viel mehr zu einer besonderen Art von Eigenthum, mit dem Schutze einer rei vindicatio utilis versehen, gestaltet hat, und auf diese Weise auch in heutiger Zeit, nach Untergang des Lehnswesens, von Bedeutung ist [46]). Aus jenem Grunde werden dem Vasallen überhaupt sowohl die petitorischen als possessorischen Rechtsmittel [47]) des Eigenthümers zugeschrieben, so wie umgekehrt er auch Derjenige ist, welcher in einem Prozesse wegen des Lehens mit diesen Rechtsmitteln anzugreifen ist und sich

---

[46]) Vergl. hierüber Vermehren, Erinnerungen an's Lehnrecht. Erste Abhandlung. Ueber das Studium des Lehnrechts in unsern Tagen.

[47]) II. *Feud.* 22. §. 1. Si vero vasallus conqueritur de domino, forsan quia feudum malo ordine intravit, domino perperam respondente, quid vasallo faciendum sit, quaeritur. Respondeo eum curiam debere vocare, et in eadem curia de domino conqueri. Curia autem debet adire dominum, eumque salva reverentia competenter cogere, ut vel possessionem restituat et acquiescat, vel judicio curiae se committat. Quod si ter admonitus facere distulerit, tunc licet vasallo ad aliam majorem potestatem ire, et sibi consulere; et si dominus ei justitiam facere noluerit, poterit eum depraedare. — II. *Feud.* 43. (s. Note 48.). —

dann auch über dasselbe vergleichen kann [48]. In vielen sehr wichtigen Punkten unterscheidet sich aber auch noch im neuern Rechte der Vasall von dem gewöhnlichen Eigenthümer, indem er in mancher Hinsicht in seiner Dispositionsfähigkeit beschränkt ist. Diese Beschränkungen schreiben sich aus dem ältern Rechte her, haben daher in den auf der Gewere beruhenden Verhältnissen ihren Grund.

Da nämlich der Vasall selbst sich innerhalb der Gewere seines Lehnsherrn aufhält und seine Gewere unter dem Schutze seines Herrn ausübt, so kann er auch nur einen solchen Gebrauch von derselben machen, daß er nicht die Gewere seines Lehnsherrn auf irgend eine Weise verletzt. Dem Vasallen steht es darnach zwar unbedenklich zu, alle und jede Früchte aus dem Lehen zu bezie-

---

[48]) II. *Feud.* 26. §. 21. Si vasallus de beneficio suo agat vel conveniatur; sive obtineat, sive non, licet ignorante domino fiat, omni tempore firmum erit illud judicium; nam et transigere recte poterit; nec quod accepit transactionis nomine, feudum erit. II. *Feud.* 43. Si controversia inter vasallum et alium, de beneficio fuerit, adversario proprietatem totius, vel partem, vel aliud aliquod jus sibi vindicante; causa per vasallum, etiam domino absente, quasi propria ad finem perducatur. Ipse enim solus utiliter agendi et excipiendi habet potestatem; et si pro eo, aut contra eum judicatum fuerit, vel cum adversario transegerit, dummodo fraudulenter actum non sit, etiamsi post beneficium domino aperiatur, tale erit ac si eo causam agente judicatum fuisset, et ideo ab eo ratum haberi oportet. — II. *Feud.* 8. pr. Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habet potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare, et si ab alio ejus rei nomine conveniatur, defensionem opponere. Nam et servitutem eidem rei debitam petere potest et retinere.

hen [49]) und diese auch, als unabhängig von der Lehnsgewere, in seiner Sachengewere überhaupt stehend zu betrachten so wie auch in Beziehung auf die Verwaltung des Lehens ganz frei zu verfügen, aber er darf das Lehen in keiner Weise verschlechtern, eben weil das Lehen nicht sein, sondern des Lehnsherrn ist und dieser für den Fall, daß dasselbe aus irgend einem Grunde an ihn zurückfallen sollte, es in einem guten Zustande zurückfordern kann [50]). Doch es war nicht allein die höhere Gewere des Lehnsherrn, durch welche der Vasall an allen Deteriorationen des Lehens behindert wird, sondern seitdem sich die Erblichkeit der Lehen entwickelt hatte, stand nach Longobardischem Lehnrechte wenigstens,

---

[49]) II. *Feud.* 23. §. 2. (§. 33. Note 52 u. ob. Note 4a).

[50]) II. *Feud.* 8. pr. Auf die in Note 48 angeführten Worte dieser Stelle folgt: Quid ergo, si precio vel dolo, aut incuria servitutem rei beneficiariae imponi patiatur, et ad dominum ex qualibet causa postea beneficium revertatur, an ex eo praejudicium domino generetur, quaesitum fuit; et responsum est, ut vasallo quidem, donec feudum tenet, possit obesse, domino autem, etsi per longa tempora perseveraverit servitus, minime noceat. §. 1. E contrario autem, si quid feudo a vasallo additum sit, si quidem tale adjectum sit, quod per se non subsistere possit, id est, ut per se censeatur ut praedium, id non accesscit feudo. Si vero per se non possit — subsistere, ut servitus, plerisque placet feudo accedere, et sicut partem feudi disponendam esse; *meliorem namque conditionem feudi facere potest, deteriorem vero sine domini voluntate, vel eorum agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest.* — II. *Feud.* 27. §. 17. Quicunque advocatiam suam, vel aliquod aliud beneficium inornate tractaverit, et a domino suo admonitus non respuerit, et in sua perdurans insolentia, ordine judiciario tam advocatia, quam beneficio exutus fuerit, si postmodum ausu temerario advocatiam vel beneficium invaserit, pro violatore habeatur.

auch schon den Schwertmagen des Vasallen im Voraus eine eventuelle Gewere an dem Lehen zu, die sogar früher wirksam werden konnte, als die höhere Gewere des Lehnsherrn. Aus denselben Gründen mußte dann natürlich der Vasall auch in der Veräußerung des Lehens beschränkt seyn, da in einer jeden solchen Veräußerung sowohl eine Verletzung der Gewere des Herrn als der Agnaten lag. Da sich die Vasallen dergleichen Verletzungen der Gewere sehr häufig haben zu Schulden kommen lassen, so sind dadurch, wenigstens in Italien, mehrere Gesetze nothwendig geworden, durch die man diesem Mißbrauche hat Einhalt thun wollen. —

Nach dem Prinzipe, daß eine jede Gewere nicht anders als unter dem Schutze des Gerichtes ausgeübt werden konnte, war es nicht möglich, daß Derjenige, an welchen der Vasall das Lehen oder einen Theil desselben veräußerte, eine Gewere daran erlangte. Denn, vor dem Lehnsgerichte konnte der Vasall eine solche Gewere nicht übertragen, weil er hier durch den Widerspruch des Lehnsherrn und seiner Agnaten behindert worden wäre, vor dem gewöhnlichen Landgerichte aber auch nicht, da dieses gar nicht einmal eine Gewere des Vasallen an dem Lehen kannte, sondern sich nur in Kenntniß der dem Lehnsherrn an demselben zustehenden Gewere befand; der Vasall hätte hier daher höchstens als Stellvertreter seines Herrn auftreten können, dann hätte es aber auch zu diesem Zwecke der Uebertragung einer besonderen Gewere auf ihn bedurft und somit war der Lehnsherr in allen diesen Fällen durch das Recht vor einer Veräußerung seines Lehens durch den Vasallen geschützt [51]).

Die-

[51]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 28. §. 1. Nyeman mag

Dieser konnte daher höchstens dadurch seinem Herrn das Lehen entziehen, daß er es außergerichtlich auf eine andre Person übertrug, die aber dann niemals eine Gewere daran erlangte (§. 13. S. 137.). Dieser Fall stand der „Entwerung ohne Recht" gleich; der Lehnsherr verlor seine Gewere dadurch nicht, vielmehr konnte er, gegen die von seinem Vasallen zum Inhaber des Lehens gemachte Person, seine aus der Gewere entspringende Forderung auf Einräumung des Grundstückes anstellen; diese Person wird freilich sich auf den Vasallen berufen, der dann natürlich als treulos seines Lehens beraubt wird. So kraftlos darnach auch dergleichen außergerichtliche Veräußerungen waren, so mußten sie doch wegen der vielen Unannehmlichkeiten, die daraus für den Lehnsherrn und den Kaiser hervorgingen, so wie auch schon deshalb, weil sie meistens einen offenbaren Bruch der Lehnstreue in sich schlossen, durch die Gesetzgebung nachdrücklich verboten werden. Diese bezieht sich indessen, wie bemerkt, nur auf Italien, während in Deutschland das ältere Recht sich durch die Gewohnheit erhielt, worüber uns denn auch die Rechtsbücher Auskunft geben. Es konnte darnach hier allerdings eine Veräußerung des Lehens von dem Vasallen vorgenommen werden, allein die übliche Form in der sie geschah, war die, daß der Vasall das Lehen an den Lehnsherrn zurückgab und zwar unter der Bedingung, daß derselbe es auf diejenige Person, welcher der Vasall das Lehen verkaufen wollte, übertrüge; der Herr konnte dazu

---

mag mit recht gewer haben an einem lehen, dem es verseczet wirt on des herren hand.

jedoch nicht gezwungen werden [52]), durfte aber auch nicht das Lehen für sich behalten, wenn er die Bedingung nicht erfüllen wollte [53]). Andre Veräußerungen zogen dem Vasallen in der Regel den Verlust des Lehens zu, es sey denn, daß es ihm gelang, das Grundstück wiederum in seine Gewere zurückzubekommen [64]); jedoch auch dadurch schon konnte eine von dem Vasallen vorgenommene Veräußerung Gültigkeit erlangen, daß der Lehnsherr um sie wußte und dennoch schwieg, sie also Jahr und Tag in des Käufers stiller

---

[52]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap.. 87. §. 1. Und gibt ein mann dem andern ein gut ze kauffen, und gelobt im es ze vertigen von seinem herrn on allen schaden, der man bit seinen herrn, dafs er das gut von im auffnem und es diesem leihe. §. 2. Der Herr verzeihet im das, er sol dem herrn als lieb thun, dafs er es thu, wann der herr widert sich des wol mit recht. Ebendas. Kap. 47. Ob ein mann dem andern gut auffgibt vor seinem herrn zehand, so er das empfahet, so hat er die gewere daran, die des herren mannes was.

[53]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 41. §. 1. Gibt ein mann seinem herren gut auff also bescheidentlich, dafs er das gut einem andern leyhe, und will das denn der selb herre im selber haben, so pricht der herre sein trew añ dem mann und hilfft in doch nicht. §. 2. Er hat sein gut mit recht nicht verloren, er soll es wider vorderen, dafs er im sein gut wider leyhe, thut er des nit, so hab sein gut mit recht als ee.

[54]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 34. Wer seinem herren oder seinen kinden, oder yemant der des warten ist, sein lehen will empfüren, ob er es seinem herren auffgibt oder es hinleicht, nitt mag es im schaden, ob er es wider in seinen nucz nympt, und es in seiner gewer hat uncz an sein ende, so söllent es sein lehen erben von recht haben; hat er aber der gewere nicht, so sol es dem herren ledig sein. Vergl. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 32.

Gewere ließ, während er jene sonst immer anfechten konnte [55]). Sobald aber einmal der Lehnsherr seine Einwilligung in die Veräußerung gegeben hatte, so war er auch verpflichtet, dieselbe anzuerkennen [56]). Dadurch

[55]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 92. §. 1. Ob ein mann ein gut verseczt, das er von einem Herrn hat, on des hand, und hat es yener in stiller gewer ein jar und sechs wochen, dafs der herr den mann, nachdem er es verseczet hat, darumb nit rechtfertiget, so hat yener recht an der saczung und mag er sein man darumb nit ansprechen, wann würde es dem herrn ledig, er mufs es lösen. §. 2. Also (bezieht sich auf das Folgende, nicht auf das Vorhergehende) sprechen wir, ob der herr nit wifst, das es verseczet was, und geet für seinen mann, und beredt bey den heyligen, dafs er nit hab gewifst, ob er im sein gut verseczet hab oder nit. Der Herr beklaget sein gut wol. §. 3. Bricht aber der mann dem herren den eyd selb dritte, das er es wol gewifst habe, des sol er geniessen, mag er das bezeugen mit des herren mannen; mag er aber der nit gehaben, so neme ander biderlewt; das ist lehensrecht. §. 4. Nyeman mag sein lehen verseczen on seines herren hand, das es krafft hab (vergl. Kap. 28. §. 1; oben Note 51) §. 5. Von dem tag daran der herr innen wirt, dafs sein gut verseczt ist, sol er dem mann gebietten oder seinem eygen mann, oder der lehen von im hat, dafs er im sein gut löse in sechs wochen und einen tag, und sol das dreystund thun; das seind achtzehen wochen und drey tag. Vergl. Ebendas. Kap. 124. §. 1 — §. 4. §. 5. Und ist, dafs ein mann gut hat von einem herrn zelehen und hat nit lehenserben, der mann geet zu seinem herrn, unnd bitt in, dafs er seiner haufsfrawen oder einem andern seinem freund das gut secz mit seiner hand unnd zehen marck oder minder oder mer. Der herr verzeihet im das mit recht, ob er will. §. 6. So bittet er in, das er in das gut lafs dingen einen seinen Freund; das versagt er im auch. — S. auch Richtst. d. Lehnr. Kap. 19. 20.

[56]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 36. §. 1. Aygnet ein man (*al.* herr) sein lehen mit seines herren hande und mit seiner lehens erben (*al.* lehens herren) urlob, darumb das

hatte er dann selbst den Schutz des neuen Verhältnisses übernommen, weshalb denn auch in unsern Quellen zur Bezeichnung einer solchen Veräußerung gesagt wird, sie sey „mit des Herren Hand" (§. 28. S. 357.) geschehen.

In Italien stand hingegen bereits am Anfange des zwölften Jahrhunderts die Sache ganz anders, indem dem Vasallen, im Falle dringender Noth (Note 58.) es freistand, einen Theil seines Lehens, der nicht die Hälfte überstieg, ohne Wissen und Willen des Lehnsherrn [57]) zu veräußern; auch war es ihm gestattet,

---

es seinem weib werde, und seind die lehenserben zu iren tagen kommen, das kan weder er noch die kind prechen. §. 2. Sind aber die kind zu iren tagen kommen, sy mügen es stätte halten oder nicht, der herre soll es dannocht stäte haben; das ist recht.

[57]) I. *Feud.* 13. Si clientulus voluerit partem suam feudi alienare, id est, medium, sine domini voluntate poterit hoc facere; ulterius progredi non potest secundum justum et verum usum; alioquin et feudum amittit et non valebit, quod factum est. Quod dictum est alienare, intelligas de libello. (Huic consuetudini derogatum est per legem Lotharii (Dieck, Litterärgeschichte. S. 74.). Mediolanenses vero irrationabiliter considerantes dicunt clientulum etiam alienare posse in totum et sine domini voluntate. §. 1. Inde potest praesumi, si clientulus fecerit libellum in perpetuum de feudi suo alicui ecclesiae, non valet, ideo scilicet, quia nunquam reversurum sit ad dominum, cum ecclesia non desinat esse haeres; quod observandum est et in privato ex natura perpetui libelli. Sed diversum observatur in ecclesia quam in privato. Ecclesia enim cultrix et auctrix justitiae non patitur contra justitiam aliquid fieri in se, vel in alterum; privatus vero saepius obviat justitiae. §. 2. Et si clientulus fecerit libellum, vel aliud de medietate feudi sine domini voluntate, eo mortuo sine legitimo haerede masculo (quod verbum ita intelligendum est in feudo, id est, sine filio masculo) revertitur feudum ad do-

sogar das ganze Lehen durch Investitur auf einen Andern zu übertragen; dieß geschah in der Lehnscurie und darum auch mit Wissen des Lehnsherrn. Hatte dieser indessen nicht seine Einwilligung zu einer solchen oder einer andern Veräußerung gegeben, so brauchte er sie sich nur in soweit gefallen zu lassen, als er sie bestehen ließ bis zu dem Augenblicke, in welchem aus irgend einem Grunde das Lehen an ihn zurückfiel; hatte jene Veräußerung in einer Subinfeudation bestanden, so konnte dieselbe auch selbst in diesem Falle bestehen bleiben, wenn der Aftervasall dem bisherigen oberen Lehnsherrn als unmittelbarer Vasall zu dienen sich anheischig machte. Einzelne Arten von Veräußerungen durften aber nach allgemeiner Gewohnheit nicht mit einem Lehen vorgenommen werden, namentlich durfte der Vasall nicht das Lehen, seiner Tochter als Dos mitgeben, so wie auch nicht zum Heile seiner Seele an Klöster oder Kirchen vermachen [58]); wohl aber stand es einer Ehefrau frei,

---

minum. §. 3 Si vero domini voluntate totum vel medium alienaverit stabilis permaneat alienatio; fratri vero vel nepoti per libellum facta alienatio etiam sine voluntate domini. I. *Feud.* 5. pr. Vergl. die folgende Note.

[58]) II. *Feud.* 9. (Dieck a. a. O. S. 102. 104.) pr. Est autem optima consuetudine interdicta feudi alienatio, super qua multae et diversae sententiae dabantur in singulis civitatibus seu curiis, donec Imperator divae memoriae Lotharius tertius promulgavit super hoc novam constitutionem quae posita est in titulo de beneficiis. Necessitate namque suadente poterat olim vasallus domino nescio vel invito feudi partem vendere, retenta videlicet alia parte. Si vero vel totum vel partem volebat per feudum aliquem investire, hoc licebat ei sine fraude facere. Si autem dissentiente domino vendebat sive feudum investiebat (quod et ipsum syncere hodie et sine fraude licet ei facere) si

ein Lehen, welches ihr zugefallen war, ihrem Ehemanne als Dos zu geben, wodurch dieser freilich keine Successionsrechte erwarb (Note 65). Durch eine Constitution Kaiser Lothars II. vom Jahre 1136 wurde dagegen die Veräußerung der Lehen ohne die ausdrückliche Einwilligung der Lehnsherren schlechthin untersagt, sobald dadurch der Reichsdienst in irgend einem Maaße beschränkt wurde; nicht nur wurde durch dieses Gesetz der Vasall, der dawider handelte, mit dem Verluste des Lehens bedroht, sondern auch der Notar, welcher zur Eingehung eines solchen verbotenen Geschäfftes, hülfreiche Hand geleistet hatte, sollte seines Amtes und seiner Ehre verlustig gehen [59]. Hieran schloß sich denn auch

---

tamen sine haerede masculo descendente decedebat, vel feudum in manum domini refutabat aut alia forte ratione intercedente culpa amittebat, tunc omnis feudi alienatio ad irritum revocabatur; eo excepto, quod ille, qui secundo loco beneficium acceperat, non amittebat, si priori domino servire, et ab eo feudum recognoscere volebat. §. 1. Donare autem aut judicare pro anima, vel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat consuetudine, licet posset locare, nisi locatio esset fraudulenta alienatio, sicut est per libellum, ut dicatur venditio. Quis enim dubitat, quod libellario nomine sub vilissima duorum denariorum pensione perpetuo concedatur utendum, alienatum in fraudem esse? Porro sive de bona consuetudine sive de prava quaeramus, concessa erat domino pro aequali precio redemptio, nisi hoc beneficium amiserit dominus per refutationem, vel annali silentio, ex quo sciverit, computando. Praescriptione autem triginta annorum submovebatur tam sciens, quam ignorans; in prohibendo autem vel redimendo potior erat proximi agnati quam domini conditio; si tamen feudum erat paternum.

[59]) II. *Feud.* 52. pr. — Per multas enim interpellationes ad nos factas comperimus milites sua beneficia passim distrahere; ac ita omnibus exhaustis, suorum seniorum

ein Gesetz Friedrichs I. vom Jahre 1158 an, worin zum Theil die Verordnung Lothars mit besondrer Beziehung auf einzelne Arten von Veräußerungen, namentlich hinsichtlich der Verpfändung wiederholt wird; es wird diesem neuern Gesetze aber auch noch sogar eine rückwirkende Kraft beigelegt, indem alle Veräußerungen der Art, die bisher geschehen, ausdrücklich für ungültig erklärt werden. Besonders gedenkt dieses Gesetz auch noch der Subinfeudation; es wird dieselbe zwar an und für sich nicht für ungültig, wohl aber ein solches Geschäfft für strafbar erklärt, bei welchem die Investitur bloß zum Vorwande dient, um mit ihr einen Kaufcontract zu bemänteln. Der Notar büßte, nach diesem neuern Gesetze, welches die früheren Strafen wiederholt, außerdem noch die Hand ein [60].

---

servitia subterfugere, per quod vires Imperii maxime attenuatas cognovimus, dum proceres nostri milites suos, omnibus beneficiis suis exutos ad foeliciss. nostri numinis expeditionem nullo modo transducere valeant. Hortatu itaque et consilio archiepiscoporum — decernimus nemini licere beneficia, quae a suis senioribus habeat, sine ipsorum permissione distrahere, vel aliquod commercium adversus tenorem nostrae constitutionis cogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas. §. 1. Si quis vero contra haec nostrae legis saluberrima praecepta ad hujusmodi illicitum commercium accesserit, vel aliquid in fraudem hujus legis machinari tentaverit, precio ac beneficio se cariturum agnoscat. Notarium vero, qui super tali contractu libellum vel aliud libellum conscripserit, post amissionem officii infamiae periculum sustinere sancimus.

[60]) II. *Feud.* 55 — a principibus Italicis tam rectoribus ecclesiarum, quam aliis fidelibus regni non modicas accepimus querelas, quod beneficia eorum et feuda, quae vasalli ab eis retinebant, sine dominorum licentia pignori obligaverant, et quadam collusione nomine libelli vendiderant,

Die in Beziehung auf die Veräußerungen der Lehen in diesen Gesetzen ausgesprochenen Verbote betreffen das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen und räumen jenem, sobald eine solche Veräußerung geschehen ist, das Recht ein, dieselbe als völlig nichtig und ungültig anzufechten und zwar auf die Weise, daß diesem Rechte des Lehnsherrn durchaus gar keine Verjährung im Wege stehen sollte. Natürlich mußte aber das Lehen dem Vasallen nicht schon von dem Lehnsherrn als ein frei veräußerliches (feudum alienabile) geliehen worden seyn [61]. Eine andre Frage

---

unde debita servitia amittebant, et honor imperii, et nostrae felicis expeditionis complementum minuebatur. Habito ergo consilio episcoporum — sancimus ut nulli liceat feudum totum vel partem aliquam vendere, vel pignorare, vel quocunque modo distrahere seu alienare, vel pro anima judicare, sine permissione illius domini, ad quem feudum spectare dignoscitur. Unde Imperator Lotharius tantum in futurum praecavens, ne fieret legem permulgavit. Nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes, non solum in posterum, sed etiam hujusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas, hac praesenti sanctione cassamus, et in irritum deducimus, nullius temporis praescriptione impediente: quia, quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet; emptori bonae fidei ex empto actione de precio contra venditorem competente. Callidis insuper machinationibus quorundam obviantes qui precio accepto, quasi sub colore investiturae, quam sibi licere dicunt, feudum vendunt et in alios transferunt: ne tale figmentum vel aliud ulterius in fraudem hujus nostrae constitutionis excogitetur, modis omnibus prohibemus poena authoritate nostra inminente, ut venditor et emptor, qui tam illicitas alienationes reperti fuerint contraxisse; feudum amittant et ad dominum libere revertatur. Scriba vero qui hoc instrumentum sciens conscripserit, post amissionem officii, cum infamine periculo manum amittat. —

[61]) II. *Feud.* 26. §. 23. Feudum ea lege datum, ut

aber, die freilich nur nach Longabardischem Lehnrechte in Betracht kommen kann (§. 33. S. 88.) ist es, ob eine jede Veräußerung der Art auch den Agnaten des Vasallen ein gleiches Recht einräume, so daß sie, wie der Lehnsherr, sogleich gegen eine solche Veräußerung sich erklären dürften. In manchen Fällen sind sie allerdings dazu befugt, wegen des ihnen zustehenden Retractrechtes (§. 14. S. 169.), von welchem, nachdem sich die Erblichkeit der Lehen entwickelt hatte, natürlich eben sowohl und zwar bei einer jeden Veräußerung Gebrauch gemacht werden konnte, wie bei den Erbgütern [61a]. Es gab indessen mehrere Veräußerungen, welche die Agnaten sich einstweilen gefallen lassen mußten und welche sie erst dann anfechten und widerrufen konnten, wenn sie

---

ipse et heredes sui masculi foeminae et cui dederit, habeant, iisdem culpis amittitur, quibus et aliud feudum. Quod si vasallus alienavit, feudum esse desinit apud emptorem.— II. *Feud.* 48. Si quis ea lege alicui feudum dederit, ut ipse et sui heredes et cui ipse dederit, habeant; Respondeo, iste, qui sic accepit, poterit id vendere, vel donare, vel aliter, si sibi placuerit etiam sine voluntate domini alienare, et ille, cui datum fuerit, non habebit ipsum pro feudo, nisi sicut ei datum est. §. 1. Sed qualitercumque ei datum fuerit, sive ad proprium sive ad libellum; licet propriam feudi naturam non habeat, jure tamen feudi censebitur, ut ex his causis ipsum amittat, quibus et verum feudam. §. 2. Ubi ergo sic datum est feudum, et cui in feudum dederis, aliud est: et propriam feudi naturam habet.

[61a]) II. *Feud.* 26. §. 13. Titius filios masculos non habens, partem suam feudi Sejo, partem ejusdem possidenti agnato suo concessit. Sempronius proximior agnatus mortuo demum Titio partem illius feudi nullo dato precio recuperare potest; quodsi Titius filios proprios haberet, precio reddito etiam vivo Titio; quodsi consensit alienationi, vel per annum ex quo scivit, tacuit, omnino removebitur. Vergl. II. *Feud.* 3. §. 1.

zur Succession in das Lehen kamen; ja in manchen Fällen stand ihnen der Lehnsherr nicht nur gleich, sondern mußte sich sogar Veräußerungen gefallen lassen, die unter Umständen der Agnat revociren konnte, so wie jener auch mit dem ihm zustehenden Retractrechte [62]), den Agnaten nachstand [63]). Jene Gesetze hatten hauptsächlich den Zweck, daß die Lehen nicht an solche Personen kämen, die als nicht in der Treue zu dem Herren stehend, auch nicht von diesem zum Lehndienste verpflichtet werden konnten. Es mußte also hier die Abhülfe eben des Reichsdienstes wegen getroffen werden. Diese Voraussetzung trat aber dann nicht ein, wenn die Veräußerung des Lehens an eine Person geschah, welche bereits in Beziehung auf dieses Lehen, in der Treue zum Lehnsherrn stand, namentlich also, wenn auf einen der Agnaten selbst, der vom ersten Erwerber dieses Lehens abstammte, von dem gegenwärtigen Inhaber die Lehnsgewere übertragen wurde [64]). Dem Lehnsherrn wurde hierdurch das Lehen gar nicht entfremdet, sondern an die Stelle der bisher zum Dienste verpflichteten Person trat nunmehr eine andre, die ebenfalls und in gleichem Maaße zum Dienste verpflichtet war. Obschon darnach der Herr gegen eine solche Veräußerung

---

[62]) Ueber den Unterschied zwischen dem Retract- und dem Revocationsrechte s. besonders *F. B. Vermehren, dissertatio juris feudalis de discrimine inter jus revocandi et jus retrahendi feudum ex principiis juris Longobardici feudalis inter utrumque obtinente.* Jena 1825. Vergl. auch Desselben, Erinnerungen an's Lehnrecht. Zweite Abhandlung: Ein Beitrag zur Lehre von der Widerrufsklage. Jena 1827.

[63]) II. *Feud.* 9. §. 1. (Note 58).

[64]) I. *Feud.* 13. §. 3. (Note 57). II. *Feud.* 39. (Note 68).

Nichts haben konnte, so konnte sie doch gar leicht von dem nächsten Agnaten, der nach dem Ableben des ohne männliche Nachkommen versterbenden Vasallen zur Succession kam, angefochten werden; dann nämlich, wenn sie an einen entfernteren Agnaten geschehen war. Außer diesem pflegt man noch mehrere andre Fälle zur Unterscheidung der zu Gunsten des Lehnsherrn völlig verbotenen Veräußerungen, unter dem Namen Alienationes in sensu lato zu verstehen, während man die völlig verbotenen: Alienationes in sensu stricto nennt [65]); bei jenen ist den Agnaten der Lehnsherr in so weit gleichgestellt, als er die Veräußerung erst bei dem Anfalle des Lehens anfechten kann, während bei diesen die Agnaten ebenfalls nur beim Anfalle des Lehens zur Revocation zugelassen werden. Zu den Fällen der letztern Art gehört nun außer dem gänzlichen Verkaufe, auch schon die Verpfändung des Lehens, so daß, wenn bei einem Lehen eine Verpfändung geschehen ist, sich diese doch immer nur auf die Früchte des Lehens beziehen kann, ferner die Subinfeudation per oblationem, (nicht aber per dationem, wenn nur der Aftervasall eine lehnsfähige Person ist), die datio in dotem und letztwillige Verfügungen *). Zu jenen Alienationes in sensu lato rechnet man dann ins Besondre den vorhin erwähnten Fall, wo die Ehefrau ihrem Manne ein Lehen als Dos mitbringt [65]a), ferner, wenn der Vasall irrthümlicher Weise eine eigentlich verbotene Veräußerung vorgenommen hat,

---

[65]) S. Pätz. §. 135.

*) Eichhorn, Einleit. §. 230 — §. 232. s. oben S. 149.

[65]a) II. *Feud.* 13. Titius a Sempronio talem investituram accepit feudi, ut haberet ipse et heredes sui legitimi

zu deren Widerruf dieser ja selbst berechtigt war [66]), eben so die Einräumung irgend einer Befugniß oder Gerechtsame an dem Lehen, ohne daß der Vasall selbst dadurch sich dem Lehndienste entzieht [67]); ja sogar einen wirklichen Ususfructus kann der Vasall an seinem Lehen einräumen, woraus um so mehr hervorgeht, wie wenig man befugt sey auf dieses vasallitische Verhältniß, die Analogie vom Ususfructus anzuwenden. Alle dergleichen Veräußerungen können nun in der Regel, welche jedoch durch einzelne particulaire Rechte Ausnahmen erleidet, ohne Einwilligung des Lehnsherrn von dem Vasallen vorgenommen werden.

---

masculi, et iis omnibus deficientibus, foeminae. Porro Titius superstite tantum filia decessit. Ipsa a domino investita fuit et feudum in dotem dedit; maritoque superstite sine liberis decessit. Quaerebatur, si ad maritum successio pertineat. Responsum est non pertinere. — Vergl. II. *Feud.* 17.

66) II. *Feud.* 26. §. 18. Si vasallus feudum alienavit ignorans, non domino, sed ipsi vasallo feudum restituendum est; ad interesse verum emptori ignoranti condemnandus est vasallus. II. *Feud.* 42. pr. Domino cum emptore feudi agente, si vasallus jurare poterit, quod ignorans esse beneficium vendidisset, credens proprium, electioni emptoris committitur, utrum domino velit ipsum cedere, an vasallo restituere. Obertus dicit omnia vasallo restituenda. §. 1. Quo restituto, id beneficium vasallus retinebit, non nocente, nec obstante venditione, eo quod ignorans alienavit, et quod dicitur, alienatione feudum aperiri domino, intelligendum est, cum a scientibus alienatur beneficium. Et quod dicitur de venditione, idem est in omnibus alienationibus.

67) II. *Feud.* 8. (Note 48. 50.). Dieß folgt auch schon aus den in II. *Feud.* 52. u. 55. (Note 59. 60.) enthaltenen Verboten, die eben nur auf solche Veräußerungen Rücksicht nehmen, durch welche der Reichsdienst beeinträchtigt wird.

Sobald es sich nun ereignet, daß ein Agnat zur Succession in das Lehen gelangt oder dasselbe durch Anfall dem Lehnsherrn zukommt, so kann er alle dergleichen von dem Vasallen vorgenommene Veräußerungen widerrufen [68]); die Klage, zu deren Anstellung er sich dann genöthigt sehen könnte, wird gewöhnlich die actio feudi revocatoria genannt und hat ganz und gar die Natur einer Vindication. Dieß Revocationsrecht besteht in der Befugniß, eine solche Veräußerung völlig nichtig zu machen und muß daher ja nicht mit dem in mancher Beziehung damit ähnlichen Retractrechte verwechselt werden, welches dem Retrahenten das Recht giebt unter denselben Bedingungen, unter welchen eine Person mit dem Vasallen ein Geschäfft abgeschlossen hat, an die Stelle dieser Person zu treten. Diese Revocatorienklage steht in allen Fällen nur dem nächsten Agnaten und in Ermanglung aller Agnaten dem Lehnsherrn zu; daher kann sie, wenn der nächste Agnat nicht von ihr Gebrauch macht, von dem entfernteren nicht ange-

---

[68]) II. *Feud.* 26. §. 13. (Note 61a). — I. *Feud.* 8. §. 1. — Si frater meus alienaverit partem suam feudi, vel fecerit investiri filiam suam; si moriatur sine haerede masculo, nihilo minus revertitur ad me; et olim observabatur usque ad quartum gradum tantum secundum quosdam; hoc ideo, quia postea non vocatur feudum paternum. Alii autem dicunt, usque ad septimum gradum. — II. *Feud.* 8. §. 1. (Note 50). — II. *Feud.* 39. pr. Alienatio feudi paterni non valet etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum; nec in filiam vasallus feudum poterit confirmare agnatis non consentientibus vel postea ratum non habentibus; et licet prohibeatur beneficii alienatio inter agnatos, tamen si paternum fuit, concederetur; et si libellum unus alteri fecerit de feudo paterno, non est libellus, sed quasi refutatio.

stellt werden, da diesem das Lehen noch gar nicht angefallen ist [69].

Es ist bisher bei der Schilderung der in Beziehung auf die Veräußerung der Lehen Statt findenden Verhältnisse immer nur der Fall, daß der Vasall von seinen nächsten Agnaten in dem Lehen beerbt wird, vorausgesetzt und eben diesen ein Revocationsrecht beigelegt worden. Es frägt sich aber noch ins Besondre, ob nicht ein gleiches Recht auch dem Sohne des Vasallen zustehe, ob er also nicht auch die von seinem Vater vorgenommenen Veräußerungen des Lehens anfechten könne. Da das Deutsche Recht ebenfalls eine Succession des Sohnes in das väterliche Lehen anerkannte, so sind deshalb die Prinzipien, die dasselbe in dieser Hinsicht aufstellt, ebenfalls in Erörterung zu ziehen und mit denen des Longobardischen Lehnrechts zu vergleichen. —

In dem Deutschen Rechte ist das Prinzip der Erblichkeit der Lehen nicht zu seiner vollständigen Entwickelung gekommen, wie dieß in dem Longobardischen Rechte der Fall ist. Wäre nun Jenes geschehen, so hätte der Erwerber eines Lehens auf seine sämmtlichen wehrhaften Descendenten eine Lehnsgewere übertragen, also auch auf Diejenigen von ihnen, die vielleicht gar nicht zur wirklichen Ausübung ihrer Gewere gelangen. Dieß müßte sich nun namentlich darin geäußert haben, daß der Inhaber der Lehnsgewere, wenn er diese auf eine andre Person übertragen wollte, dazu die Einwilligung derjenigen seiner wehrhaften Verwandten hätte haben müssen, die mit ihm gemeinschaftlich von dem Erwerber des Lehens

---

69) *Vermehren, dissertat. cit.* §. 31.

abstammten. Wenn diese Verwandten wirklich ihre Einwilligung zu einer solchen Veräußerung geben, so verzichten sie damit auf ihre Gewere an dem Lehen; folglich können sie auch auf diejenigen ihrer Erben, auf welche sie nach jener Einwilligung durch Zeugung ihr Blut und damit ihre Wehrhaftigkeit verpflanzen, nicht mehr eine Gewere an jenem Lehen übertragen. Nach diesen aus den Grundprinzipien des Deutschen Erbrechts nothwendig folgenden Schlüssen, würden die nach jener Einwilligung der Agnaten geborenen Kinder niemals befugt gewesen seyn, eine solche Veräußerung anzufechten; wohl aber müßte dieß von den bereits geborenen behauptet werden, da diese schon durch die Zeugung von ihrem Vater, mit dessen Blute auch die Wehrhaftigkeit, also alle damals zu derselben gehörenden Rechte, mithin auch jede ihm zustehende eventuelle Lehnsgewere empfangen hatten. Die Analogie dieses Falles entscheidet nun aber auch für den einen Fall, der nach dem Deutschen Rechte in dieser Hinsicht, allein zur Sprache kommen kann, nämlich: der Vasall, welcher veräußern will, braucht nach Deutschem Lehnrechte zwar nicht die Agnaten, weil in diesen keine Lehensgewere anerkannt wird, zur Einwilligung in eine von ihm vorzunehmende Veräußerung des Lehens hinzuzuziehen, muß aber zu derselben die Einwilligung seiner bereits geborenen Söhne haben [70]), denn auf diese hat er bereits durch die Zeugung mit seinem Blute eine eventuelle Gewere an dem Lehen übertragen; haben aber diese Söhne eingewilligt, so können nachge-

---

70) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 9. §. 6. Stirft aver iene det laten solde, sin sone nis ne plichtig to latene, he ne hebbet selue gelobet oder bürgen vor gesat. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 36. §. 1. (Note 56).

borene Söhne die Veräußerung nicht mehr anfechten, denn als ihr Vater sie zeugte hatte er bereits selbst seine Wehrhaftigkeit, seine Lehnsgewere, durch jene Veräußerung geschwächt. —

Da nun in der Lombardei auch die Agnaten zur Succession zugelassen wurden und das Longobardische Lehnrecht doch auch zum großen Theile auf Germanischen Rechtsprinzipien beruht, so sollte man vermuthen, daß grade hier sich solche Verhältnisse entwickelt hätten, welche sich als die unmittelbare Folge aus den Grundsätzen des Germanischen Erbrechts ergeben. Das Longobardische Lehnrecht indessen, in Beziehung auf welches der Einfluß des Römischen Rechtes sich so sehr geltend gemacht hat, weicht in vielfacher Hinsicht von jenen Grundsätzen ab. Es stellt dasselbe nämlich folgendes Prinzip auf: „der Sohn, welcher dem verstorbenen Vasallen succedirt, muß sämmtliche von demselben vorgenommene Veräußerungen anerkennen, während der Agnat nicht dazu verpflichtet ist" [71]). Von Mehreren wird diese

[71]) I. *Feud.* 8. §. 1. (Note 68). II, *Feud.* 8. §. 1. (Note 50). II. *Feud.* 26. §. 13. (Note 61 a). II. *Feud.* 45. pr. Si contigerit vasallum sine omni prole decedere, agnatus ad quem universa haereditas pertinet, repudiata haereditate, feudum si paternum fuerit, retinere poterit; nec de debito haereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur, sed in fructibus si quos reliquit, at de eis debitum solvatur, quo tempore decesserit — considerabitur. §. 1. Ubi vero filium reliquit, ipse non potest haereditatem sine beneficio repudiare, sed aut utrumque retineat, aut utrumque repudiet: quo repudiato ad agnatos, si paternum sit, pertinebit; et licet alterum sine altero retinere non possit, agnatis tamen consentientibus poterit dominus eum, si voluerit, quasi de novo beneficio investire: quo facto licebit ei repudiata haereditate feudum tenere, nullo onere ei haereditario imminen-

diese Ansicht freilich bestritten und dagegen behauptet, die Lehnssukcession sey eine successio ex pacto et providentia majorum, vermöge welcher denn auch schon der Sohn des Vasallen ein Recht auf das Lehen habe, welches ihm nicht ohne seine Einwilligung von dem Vater entzogen werden könne [72]. Es läßt sich gar nicht leugnen, daß diese diejenige Ansicht ist, welche, wenn man dabei nur noch zwischen den bereits geborenen und den noch nicht geborenen Kindern des Vasallen unterscheidet, am aller Meisten mit den eigentlichen Germanischen Successionsprinzipien übereinstimmt, indessen es lassen sich mit derselben durchaus nicht die über diesen Gegenstand handelnden Stellen des Feudisten vereinigen, welche unzweifelhaft die oben angegebene Abweichung von diesen Prinzipien aussprechen [73]. Der Grund dieser Modifikation ist offenbar in dem Römischen Rechte zu suchen, nach welchem man, bei dessen Anwendung auf die Lehnsverhältnisse, die Lehnssuccession zwar als eine successio singularis betrachtete, die aber bei dem Sohne gar nicht als solche hervortreten konnte,

---

nente. — II. *Feud.* 83. Si alter ex fratribus qui paternum habeat beneficium, suam portionem dederit domino vel alicui extraneo, dominus vel extraneus tamdiu teneat sine praejudicio, quamdiu ille, qui dedit, haeredem masculum habuerit; si vero sine haerede decesserit, alter frater si vixerit, vel ejus haeredes sine ullo obstaculo et temporis praescriptione beneficium, quod haereditarium est, vendicet a quocunque possidente. Hoc idem dicimus, etsi fratres fuerint, et alter ab altero ex fratribus acquisierit; hoc enim verissimum ex usu comprobato dicimus.

72) Vergl. Weber, Handbuch. Th. 4. S. 455. u. f.

73) Eichhorn, Einleitung. §. 228. — Vermehren, a. a. O. (s. Note 62).

da er gleichzeitig seinen Vater in allen seinen übrigen Gütern, die im Gegensatze zu den Lehen die Allodien (vergl. §. 17. S. 228.) genannt werden, beerbte, also sein successor universalis war. Kam hingegen ein Agnat zur Succession, so war es bloß zufällig, daß er in manchen Fällen auch die Allodien des Vasallen erbte, da er, wenn Töchter desselben vorhanden waren, in Beziehung auf solche Güter denselben nachstand. Da es darnach zur Regel gehörte, daß bei einer eintretenden Agnatensuccession das Lehen von den übrigen Vermögenstheilen des Verstorbenen abgesondert wurde, so konnte sich allmählig überhaupt das Prinzip feststellen, daß in jedem Falle der Agnat eine solche Absonderung vornehmen könne und nicht verpflichtet sey, die Erbschaft anzunehmen, während dem Sohne dieses nicht freigestellt seyn konnte, da in Beziehung auf ihn von jeher das Gegentheil als Regel gegolten hatte, daß er nämlich sowohl in Lehen als in Allod succedirte und somit also auch als successor universalis die facta defuncti prästiren mußte (Note 71).

Für diese wichtige Modifikation des Germanischen Rechtes enthalten nun nicht nur mehrere Stellen des Feudisten nach der alleinig richtigen Interpretation den unwiderlegbaren Beweis (Note 71), sondern es dürfte für die aufgestellte Ansicht vorzüglich folgende Analogie entscheidend seyn. Es ist allgemeines Prinzip des Lehnrechts, daß, wenn der Vasall wegen einer Felonie seines Lehens für verlustig erklärt wird, seine sämmtlichen Descendenten des Anspruches in dieses Lehen zu succediren beraubt werden [74]). Die gegen den Vasal-

[74]) II. *Feud.* 26. §. 17. (§. 33. Note 72). II. *Feud.* 31. (ebendas.)

len verhängte Strafe traf darnach also auch die schuldlosen Descendenten, um so mehr mußte für sie das Lehen verloren gehen können, wenn der Vater durch eine nicht strafbare Handlung sein bisheriges Verhältniß zu diesem Lehen aufhob. Die Felonie des Vasallen schadete aber nicht den Agnaten, sondern diese konnten, sobald sich durch das Aussterben der bisherigen vasallitischen Linie der Anfall für sie ereignete, von dem Lehnsherrn die Verleihung verlangen [75]). Eben so wenig konnte ihnen daher auch irgend eine von dem Vasallen, wenn auch mit Einwilligung des Lehnsherrn, vorgenommene Veräußerung des Lehens, wenn sie zu derselben nicht ihren Consens gegeben hatten, nachtheilig seyn, während der Sohn sie sich gefallen lassen mußte.

Hatten nun aber die Agnaten zu einer Veräußerung des Lehens ihre Zustimmung gegeben, so waren durch diese nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Descendenten, sowohl nach den Prinzipien, die nach dem eigentlich Germanischen Rechte sich möglicher Weise hätten geltend machen können, gebunden, als auch nach Longobardischem Rechte schon deshalb, weil ja diese Descendenten als successores universales ihrer Vorfahren, auch die Handlungen derselben anerkennen mußten. Es war daher ein ganz gewöhnliches Verfahren, daß der Vasall sich in allen solchen Fällen, wo es ihm darauf ankam, seinen Gläubiger besonders sicher zu stellen, um die Einwilligung seiner Agnaten bewarb, die denn natürlich auch dann eingeholt werden mußte, wenn der Vasall bloß eine Schuld auf das Lehen legen wollte, die mit demselben auch auf die Lehnsfolger über-

---

[75]) II. *Feud.* 24. §. 11. (§. 33. Note 71).

gehen sollte. Dergleichen Lehnsschulden werden gewöhnlich mit dem Ausdrucke: „consentirte Lehnsschulden" (debita feudalia consensuata) bezeichnet, von denen man wiederum die gesetzlichen Lehnsschulden unterscheidet, unter welchen man solche versteht, zu deren Uebernahme mit dem Lehen ein jeder Lehnsfolger und in Ermanglung eines solchen der Lehnsherr auch ohne seinen ausdrücklich gegebenen Consens verpflichtet ist. Außerdem pflegt man bei den Lehnsschulden überhaupt darnach zu unterscheiden, ob sie gegen alle Lehnsfolger ohne Unterschied oder nur gegen einzelne unter ihnen geltend gemacht werden können (debita feudalia absoluta und respectiva), ferner auch darnach, ob sie überhaupt oder bloß in Ermanglung von Allodium aus dem Lehen zu bezahlen sind (debita feudalia necessaria und subsidiaria). Nach der zuerst angegebenen Unterscheidung rechnet man nun zu den gesetzlichen Lehnsschulden ganz besonders die Verpflichtung dem wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglichen Lehnsfolger aus dem Lehen den nothwendigen Unterhalt zu gewähren [76]; ferner den Allodialnachfolgern des Vasallen allen Aufwand, den derselbe aus seinem allodialen Vermögen, wohin ja auch der Ertrag des Lehens selbst gehört (S. 143.), zu Gunsten des Lehens gemacht hat, wiederzuerstatten, so wie auch die Schulden zu übernehmen, welche der Vasall zu Gunsten der Lehnsfolger gemacht hat, in welcher Beziehung besonders der sogenannte

---

[76]) II. *Feud.* 6. §. 2. Mutus feudum retinere non potest, scilicet qui nullo modo loquitur, sed si feudum fuerit magnum, quo ei ablato se exhibere non valeat, tantum ei relinqui debeat, unde se sustinere possit.

Lehnsstamm (Constitutum feudale) in Betracht kommt. Außerdem ist nach den neuern Ansichten hieher zu zählen, die Alimentation ja sogar die Dotation der Töchter des verstorbenen Vasallen, ferner Kosten, welche das Begräbniß desselben veranlaßt und endlich auch ist es hin und wieder üblich geworden, der Wittwe ebenfalls den Anspruch auf ein dotalitium oder vidualitium aus dem Lehen einzuräumen [77]).

Ist nun eine Schuld keine gesetzliche Lehnsschuld, so kann der Gläubiger sich in der Regel auch nur an den Vasallen halten, der sie selbst übernommen hat, so wie an seine Descendenten, die die Handlungen ihres Vorfahren anerkennen müssen. Er kann sich daher in diesen Fällen nur mit den Früchten des Lehens bezahlt machen, hingegen mit dem Lehen selbst nur dann, wenn entweder in Beziehung auf dasselbe die Veräußerlichkeit anerkannt ist, die entweder auf ausdrücklicher Bestellung, oder auf particulairem Lehnhofsrechte beruht, oder — wenn dem Gläubiger eine von allen Lehnsfolgern mit Einschluß des Lehnsherrn anerkannte Hypothek eingeräumt ist. Wenn es nun aber zum Concurse kommt, ohne daß der Gläubiger diese günstige Stellung hätte, so gewährt ihm eine nicht consentirte Hypothek wenigstens den Vorzug vor den Allodialgläubigern, so daß er sich vor ihnen aus den Früchten des Lehens bezahlt machen kann. Das gewöhnliche Verfahren in solchen Fällen, wo Lehns- und Allodialgläubiger mit einander collidiren, ist dann das, daß zwei Concursmassen, eine Feudal- und Allodialmasse, von einander abgesondert

---

[77]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 234. u. f. — Ortloff, Grundzüge. S. 371. u. f.

werden [78]); somit erfolgt denn auch hier die besonders bei der Erbfolge wichtige Separatio feudi ab allodio.

Alle diese bisher angegebenen, wenn auch in mancher Beziehung beschränkten Befugnisse, stehen dem Vasallen in Folge einer Theilung der in der Gewere des Lehnsherrn an einem Grundstücke enthaltenen Rechte zu; sie bilden also seine Lehnsgewere, sein dominum utile, welchem wiederum auf der andern Seite diejenigen Rechte gegenüberstehen, welche der Lehnsherr bei jener Theilung nicht auf den Vasallen übertragen, sondern für sich behalten hat und deren Inbegriff sein dominium directum ausmachen. Die Wirksamkeit dieser vorbehaltenen lehnsherrlichen Gewere zeigt sich besonders in den einzelnen Beschränkungen, welche die Lehnsgewere des Vasallen namentlich in Beziehung auf die Veräußerung des Lehens erleidet; ferner darin, daß der Herr auch eine Veräußerung seiner Lehnsherrlichkeit vornehmen kann [79]), wobei er jedoch in der Regel [80]), besonders bei der Obinfeudation per dationem an die Einwilligung seines Vasallen gebunden ist [81]), der es sich nicht gefallen zu lassen braucht, durch eine sol-

---

[78]) Eichhorn, a. a. O. §. 237.

[79]) Eichhorn, a. a. O. §. 217.

[80]) Eine Ausnahme macht der Fall, wo die ganze Curie mit allen zu derselben gehörigen Lehen veräußert wird. II. *Feud.* 34. §. 2.

[81]) I. *Feud.* 22. §. 1. Si quis fecerit investituram vel cambium de beneficio sui militis sine illius consensu, cujus est beneficium, pro non facto habeatur. II. *Feud.* 55. §. 2. — nec dominus feudum sine voluntate vasalli ad alium transferat.

che Veräußerung Vasall eines Lehnsherrn zu werden, der in der Rangordnung der Heerschilde unter dem früheren Lehnsherrn steht, wodurch also der Vasall selbst seinen Heerschild erniedrigen müßte [82]). Gegen die Obinfeudation per oblationem kann außer in jenem Falle (Note 82) im Ganzen der Vasall Nichts haben, so wie der Herr auch darin unbehindert zu seyn pflegt, daß er außer dem Vasallen auch noch andre Personen, unter gewissen diesem nicht nachtheiligen Bedingungen, mit dem Lehen belehnen kann (§. 35.). —

Die regelmäßige Art und Weise nun, wie diese Theilung der Gewere zwischen Lehnsherrn und Vasallen vorgenommen wurde, war die Investitur; Ausnahmsweise indessen kann eine solche Theilung, zwar nicht nach Deutschem, wohl aber nach Longobardischem Lehnrechte [83]) und nach der an dasselbe sich anschließenden

---

[82]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 56. Swenne der herre sinen Schild mit manschafft niedert, alle siner manne len hat er verlorn, die sein sin, daz sin eigen nicht en ist und die man suln ir gut vor deme obersten herre entfahn oder sul sie wisen an ires herren genoz. Daz selbe tu der man, ab der herre sin gut nidert und ez von eime niedern herren entpheet denne erz ee hatte. — Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 9. §. 2. Ob aber der herre das gut aufgiebt seinem herrn, oder ob ers verkaufft und aufgiebt, an der Stund sol der man das gut empfahen, ob er es nicht gewer hat und sol es ervorderen an wen in sein herre weiset, der als erber sey als er. §. 3. Und weiset er in anders, des wägert wol der man. — Ebendas. Kap. 61. §. 1. Ob ein herre seines mannes gut auffgibt seinem herren on des mannes urlob unnd ob der herre nidrer ist dann er, der mann widerspricht das wol, das er sein gut von im empfahe.

[83]) II. *Feud.* 26. §. 4. Si quis per triginta annos rem aliquam ut feudum possedit et servitium domino exhibue-

Praxis auch durch Verjährung [84]), über welche im Allgemeinen die Regeln des Römischen Rechtes entscheiden, herbeigeführt werden, in welchem Falle das Lehen ein feudum informe genannt wird. Eine solche Verjährung, welche nach der Ansicht Mehrerer nur die dreißigjährige, nach Andern auch die ordentliche seyn kann [85]), giebt vornehmlich in folgenden Fällen zur Entstehung eines Lehnsverhältnisses die Veranlassung: Es kann Jemand an einem fremden Grundstücke das dominium directum entweder auf die Weise erwerben, daß ihm der Eigenthümer des Grundstückes selbst oder dessen Vasall während der Verjährungsfrist den Lehndienst leistet, so wie umgekehrt Jemand an einem fremden Grundstücke das dominium utile dadurch erwerben kann, daß er dem Eigenthümer während der Verjährungsfrist, wenn auch an der Stelle eines wirklichen Vassallen desselben, den Lehndienst leistet.

Auf der andern Seite kann aber auch die Verjährung ein hinlänglicher Grund seyn, um ein bestehendes Lehnsverhältniß aufzuheben, und zwar wird der Vasall gegen den Lehnsherrn durch die ordentliche, der Lehnsherr aber gegen die Agnaten des Vasallen nur durch die unvordenkliche Verjährung geschützt. Dieser Fall bildet eine sogenannte Consolidation [86]), jener andre

---

rit; quamvis de ea re non sit investitus, praescriptione tamen triginta annorum se tueri potest. Vergl. II. *Feud.* 33. pr.

[84]) Vergl. *d. Lancizolle, de praescriptione feudali.* Berol. 1820. S. Eichhorn, a. a. O. §. 211.

[85]) *Böhmer, Princ. jur. feud.* §. 203. — Pätz a. a. O. §. 66. — Eichhorn, a. a. O. S. 533.

[86]) Eichhorn, a. a. O. §. 239. u. f.

eine sogenannte Appropriation [86a]. Beide Begriffe unterscheiden sich darnach, ob die Vereinigung des dominium utile mit dem directum in der Person des Lehnsherrn oder des Vasallen sich ereignet, wozu außer der Verjährung auch noch mehrere andre Umstände die Veranlassung darbieten können. Namentlich tritt eine solche Consolidation in Folge der Felonie und Quasifelonie des Vasallen ein, ist aber dann bloß eine temporäre, da der Lehnsherr verpflichtet ist, das Lehen den Agnaten des bisherigen Vasallen nach dem Abgange seiner Descendenten und bei der Quasifelonie schon diesen einzuräumen (vergl. oben §. 33. S. 112.). Für immer aber geschieht die Consolidation dann, wenn bei dem Tode des Vasallen keine lehnsfähigen Verwandten desselben und außer ihnen keine Personen vorhanden sind, die durch eine frühere Belehnung Ansprüche auf das Lehen machen könnten. In einem solchen Falle sind, wenn der Vasall zwischen September und März gestorben ist, die Allodialerben desselben, auch zur Herausgabe sämmtlicher Früchte des laufenden Jahres verpflichtet [87]. Außerdem aber ist es dem Vasalle jederzeit freigestellt, einseitig durch Aufkündigung, Refutation [88], das Lehnsverhältniß aufzugeben [89], was

---

86a) Eichhorn, a. a. O. §. 244.

87) II. *Feud.* 28. §. 3.

88) Vergl. Weber, Handbuch. Th. 4. S. 350.

89) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 6. §. 1. Und wil ein man sein lehen seinem lehenherren aufgeben, und will es nicht mer cze lehen von im haben, er mag es mit recht nit geweren, er mufs es von im aufnehmen. §. 2. Und will der herr des nicht thun, so sol der man also sprechen: Herr, ich gib euch das lehen auf, das ich von euch

dann öfters unter der Bedingung geschieht, daß der Lehnsherr es einer bestimmten Person leihen möge [90]) (vergl. Note 52); da aber unter allen Umständen (nach Longobardischem Lehnrechte) die Rechte der Agnaten dadurch nicht gekränkt werden können, so ist eine solche Refutation auch nur mit ihrer Einwilligung vollkommen gültig, weshalb denn auch die Consolidation hier leicht ebenfalls eine bloß temporäre seyn kann. Die Appropriation dagegen erfolgt außer in dem oben angegebenen Falle, durch die Felonie des Lehnsherrn (§. 33. S. 113.) und vornehmlich durch die sogenannte Allodifikation [91]), die darin besteht, daß der Lehnsherr seine Rechte an dem Lehen zu Gunsten des Vasallen aufgiebt, wodurch jedoch keineswegs die Rechte der Agnaten an diesem Lehen aufgehoben werden. Aber auch diese Personen verlieren ihre sämmtlichen Ansprüche an dem Lehen, so daß das ganze Lehnsverhältniß durchaus

---

hab, und bewt euch das einest, anderst, dreystund, und soll das thun mit gefalten hennden. Vergl. Ebendas. Kap. 153. §. 1. Wer seinem herrn sein gut auffgibt oder im verteylet wirdt mit recht, der sol des guttes beraubet sein mit recht; dennocht sol der mann dem herrn, noch der herr dem mann eynander nit widersagen, wann sy selb von munde ze mund, und söllen eynander keinen schaden tun in eynem tag noch in eyner nacht. S. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 81. Vergl. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit. Bd. 2. S. 23.

[90]) II. *Feud.* 14. Quidam vasallus cum decrepitae aetatis esset, feudum suum in manu domini ad hoc refutavit, ut Sejum et Sempronium filios suos de eodem beneficio investiret. Vergl. auch noch II. *Feud.* 38. i. f. 49.

[91]) Vergl. Eichhorn, Abhandlung über die Allodifikation der Lehen. Gött. 1828. — Weber, Handbuch Th. 4. S. 727. u. f.

aufgehoben wird, wenn mit ihrer Zustimmung das Lehen als Allodium verkauft wird oder selbst zu Grunde geht [92]). —

§. 35.

III. Von der lehnsgerichtlichen Auflassung [1]).

Die Auflassung im Lehnsgerichte kommt im Allgemeinen mit derjenigen, welche in dem Landgerichte vorgenommen wird, überein, unterscheidet sich indessen nach der Natur der Lehnsgerichtsbarkeit, zunächst dadurch, daß der Uebertragende bei ihr gleichzeitig meistens auch der Richter ist. Wir treffen daher auch bei ihr in der Regel den, wenn schon nicht nothwendigen [2]), Gebrauch der Symbole an, durch welche sinnbildlich die zum Lehen bestimmte Sache oder das dazu bestimmte Recht bezeichnet werden soll. Nach Verschiedenheit der Beschaffenheit des Lehens war auch das Symbol verschieden [2a]), wornach denn auch die Lehen selbst verschiedene Namen führten. Sehr viele Lehen wurden durch Uebergabe eines Handschuhes (per wantonem), eines Schildes (per

---

[92]) Eichhorn, Einleitung. §. 238.

[1]) Vergl. oben §. 15. — Eichhorn, Einleitung. §. 202. — Weber, Handbuch. Th. 3. S. 96. u. f.

[2]) II. *Feud.* 33. pr. Sciendum est itaque feudum acquiri investitura, successione, vel eo, quod habeatur pro investitura: ut ecce, si dominus alicui coram paribus curiae dixerit, Vade in possessionem illius fundi, et teneas illum pro feudo. Licet enim non intercessisset investitura, tamen tale est, ac si intercessisset: quia ille ejus voluntate possessionem fundi nactus est feudi nomine.

[2a]) Vergl. *du Cange, Glossar.* s. v. investitura.

clypeum), eines Hutes [3]) (per pileum), eines Harnisches (per loricam, per halsbergam, fiefs d'haubert; daher auch der Ausdruck per loricam tenere) übertragen, die Grafenrechte verlieh der König gewöhnlich durch das Symbol des Schwertes [4]), wodurch der Blutbann bezeichnet wurde, die herzoglichen Rechte durch eine Fahne (daher die Fahnlehen), die bischöflichen durch Ring und Stab (per annulum et baculum), so wie die Belehnung des Königs mit den kaiserlichen Rechten durch eine Krone geschah (§. 17. Note 10). Dieser symbolischen Uebergabe des Lehens (actus traditionis) ging die sogenannte Inauguration (actus inaugurationis) voran, in welcher der Vasall mit gefalteten Händen den Eid in die Hände des Lehnsherrn ablegte und öfters dabei von ihm einen Kuß empfing [5]). Auch bei dieser lehnsgerichtlichen Auflassung finden sich frühzeitig Urkunden vor, welche bei Gelegenheit derselben aufgezeichnet werden, weshalb dann auch späterhin die Belehnung selbst durch die Uebergabe des Lehnbriefes geschehen konnte. Dieser Lehnbrief (das Breve testatum des Longobardischen Lehnrechtes) [6]), so wie der interimistisch seine Stelle vertretende Lehensschein, enthält die Angabe der näheren Bedingungen (die sogenannte Lex investiturae), unter welchen das Lehnsverhältniß bestehen soll und wird vornehmlich zu Gunsten des Vasallen aufgesetzt, während dieser dagegen öfters

---

[3]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthüm. S. 149.

[4]) Grimm, a. a. O. S. 161.

[5]) Weber, a. a. O. S. 105. — Grimm, a. a. O. S. 143.

[6]) I. *Feud* 2. §. 1. I. *Feud.* 3. pr. (Note 35). I. *Feud.* 4. pr. (s. Note 10). II. *Feud.* 32. II. *Feud.* 88.

einen sogenannten Revers- oder Gegenbrief ausstellt, welchen er dem Lehnsherrn einhändigt. Außerdem finden sich als Urkunden über die Investitur besonders noch das Lehnsprotocoll, welches bei der Verhandlung selbst geführt wird, und die sogenannten Lehnsdinumeramente [7]) vor.

Sobald nun die Investitur von dem Lehnsherrn an dem Vasallen vollzogen worden ist, erlangt dieser auch die vollständige Lehnsgewere an dem Lehen und daher auch eine vor dem Lehnsgerichte geltend zu machende Forderung auf Einräumung des Lehens. Es bedarf daher nicht erst dieser Einräumung selbst, nicht der sogenannten Beweisung, um dem Vasallen die in der Lehnsgewere enthaltenen Rechte zu verschaffen, sondern diese ist nur die nothwendige Folge der schon erworbenen Gewere (s. oben §. 15. S. 177.). Es ist daher auch nicht richtig, wenn man die hieher gehörige Stelle des Longobardischen Lehnrechtes [8]) auf die Weise interpretirt, als ließe sich nach derselben ein Unterschied zwischen investitura propria und abusiva machen, je nachdem dieselbe mit der Uebertragung des Besitzes verbunden sey oder nicht [9]). Sobald darnach nun der Lehnsherr die Beweisung unterläßt, so ist der Vasall nicht nur befugt gegen ihn zu klagen [10]), weil der Herr sich

---

[7]) Vergl. hierüber Weber, a. a. O. S. 131. u. f.

[8]) II. *Feud.* 2. §. 2. s. oben §. 15. (Note 8). S. Eichhorn a. a. O. §. 207.

[9]) Weber a. a. O. S. 111.

[10]) I. *Feud.* 4. pr. Si autem controversia inter dominum et fidelem de feudi investitura fuerit, quid juris sit, videamus. Et si investitura facta fuerit coram paribus curtis, aut in brevi testato; recte eum, qui investitus est, co-

dadurch einer Verletzung der Gewere seines Vasallen schuldig macht, sondern hat auch das Recht sich selbst des Gutes zu unterwinden [11]. Es liegt in der Consequenz, daß der Vasall auch dann zu einer solchen Forderung gegen seinen Lehnsherrn befugt sey, sobald dieser ihm zwar ein Lehen eigeräumt hat, dasselbe aber von einer andern Person dem Vasallen weggenommen wird. Da nämlich der Lehnsherr eine Gewere übertragen hat, so muß er denn auch seiner Seits als Vertheidiger, als Gewere (vergl. §. 13. S. 133.), dieser Gewere auftreten und falls er dem Vasallen nicht das verlorne Lehen wiederverschaffen kann, demselben ein andres dafür geben [12]. Dazu ist aber nothwendig, daß der Vasall sich wirklich darum bei dem Lehnsherrn binnen Jahresfrist bewerbe, während, wenn er dazu schweigt, daß ein Andrer ihm sein Lehen nimmt, dadurch auch seine Ansprüche auf ein andres Lehen verloren gehen; ein Fall,

---

gitur dominus mittere in feudi possessionem. — II. *Feud.* 7. §. 1. Investitura vero facta et fidelitate subsecuta omni modo cogatur dominus investitum in vacuam possessionem mittere; quod si differat, omnem utilitatem ei praestabit.

11) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 10. — Wenne aber der herre weigert zu bewisene so getan gut, als er ime gelegen hat, der man unterwinde sich sogetanes gutes als ime der herre geligen hat. — Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 86. §. 2. —

12) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 38. §. 1. Was so ein herr von muttwillen leihet einem mann des er nit sein gewer mag sein, das sol er im erstatten. Ob der mann sein jarczal nit versaumet hat, er sol sich des guts underwinden. §. 2. Und nympt es im yemand, das sol er dem herren kundt thun in jarsfrist, und thut er des nit, so erstattet auch im der herre nit. — Vergl. *Vet. auct. d. benef.* I. §. 86.

in welchem in gewisser Hinsicht eine Analogie mit der verbotenen Veräußerung liegt; der Vasall darf es nicht geschehen lassen, daß wider den Willen seines Lehnsherrn eine andre Person sich des Lehens bemächtigt [13]). Natürlich bleibt es auch bei diesem Falle dem Lehnsherrn überlassen, gegen den nunmehrigen Inhaber des Lehens eine Forderung wegen seiner verletzten Gewere zu erheben.

Das ganze Lehnsverhältniß beruhte darnach auf dem Begriffe der Gewere; seitdem sich aber überhaupt die Römischen Ansichten über die obligatorischen Verhältnisse in dem Deutschen Rechte, auf einem ihnen ursprünglich sehr fremden Gebiete, geltend machten, glaubte man auch dieses Lehnsverhältniß nicht anders als unter der Voraussetzung eines besonderen Lehnscontractes (vergl. §. 17. Note 22) verstehen zu können und hat auch viel darüber gestritten, in wie weit dieser Contra-

---

[13]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 123. §. 1. §. 2. — Richtst. d. Lehnr. Kap. 17. *Wo mennigerleye wyſs ein man syn gudt untruweliken vth synen weren ledt, dat den heren schaden moge.* — Dit schüt drierleye wyſs. Tho dem ersten also, here eft me yuwen manne gudt nyme, dat he van yuw hedde vth synen weren, vnde he dat nicht klagede. — Ebendas. Kap. 18. To dem ersten let sick de man nemen yuwe gudt vth synen weren vnde wil gy ene dar vmme schuldigen, so spreke yuwe vorsprake alsus, N. myn here schuldiget dy, dat du alsodane gudt, alse he dy gelegen het tho N. in dynen weren nicht en heft vnde bidde dat gy en to der antwerde byden. Wan dat geschen is, Sprickt denn de man, Here, N. het my dat gudt genomen ane mynen danck, So vrage des heren vorsprake, Eft he dat synem heren tho rechte icht scholde hebben gekundiget. Dat vintme. So vrage he vort, Sint dat he dat nicht gedan hefft, eft he dar vmme nicht wedden schole. Dat vint me. Vergl. auch die vorhergehende Note. —

ctus feudalis auf der einen Seite von einem Pactum de infeudando und auf der andern von der Investitur zu unterscheiden sey [14]). Will man hierbei dem eigentlichen Deutschen Rechte einen Einfluß auf diese Theorie gestatten, so kann man wohl behaupten, daß in den meisten Fällen, dieser sogenannte Lehnscontract mit der Investitur in eine Handlung zusammenfalle, wovon man denn allerdings, wenn man will, eine vorhergehende Uebereinkunft unter den Namen eines Pactum de infeudando unterscheiden kann. Bei manchen Verhältnissen aber dürfte auch schon mit einer der Investitur vorhergehenden Uebertragung einer Gewere ein solches Pactum de infeudando verbunden seyn, insbesondre mit dem Lehnsauftrage, sey es daß derselbe zu Gunsten einer dritten Person oder unter der Bedingung geschieht, (vergl. §. 34. S. 145.), daß der Lehnsherr den Auftragenden selbst mit der aufgetragenen oder einer andern Sache belehne [15]). Im letztern Falle kann die durch den Auftrag auf den Lehnsherrn übertragene Gewere in der Regel (eine Ausnahme s. weiter unten) nicht die Lehnsgewere seyn, was in dem erstern Falle sehr gut möglich ist. Ueberträgt darnach Jemand, dem ein Grundstück aber nicht als Lehen gehörte, die sämmtlichen Rechte an demselben

---

[14]) Vergl. über diese Materie überhaupt: Weber, Handbuch. Th. 2. S. 47. u. f. S. auch Eichhorn, a. a. O. §. 204. Note a.

[15]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 38. §. 4. Hat aber im ein mann sein gut geben, dafs er im das gutt leihe, Wie dann dem mann, des das gut aus der hand geet, unnd im yenes gut nicht wird, das sol im der herre erstatten mit einem andern lehen oder er gebe im sein gut wider, das er im darumb gabe. §. 5. Die wal stat an dem manne.

ben auf eine andre Person, um dasselbe von dieser als Lehen zurückzuempfangen, so ist es nothwendig, daß der Empfänger diese Sache erst Jahr und Tag in seinen „lediglichen Geweren" behalte (§. 13. S. 144.); alsdann ist er auch im Stande, die zu einer Lehnsgewere gehörigen Rechte davon abzusondern und auf den Auftragenden zu übertragen [16]). Bestand hingegen der Lehnsauftrag in der Rückgabe der Lehnsgewere an den Lehnsherrn, so konnte dieser natürlich auch sogleich wiederum eine Verleihung dieser Lehnsgewere vornehmen. Der eigentliche Lehnscontract wird daher auch hier wiederum durch die Investitur geschlossen, und es unterscheidet sich dieselbe in durchaus keinem Punkte von derjenigen, welche vorgenommen wird ohne vorhergehenden Lehnsauftrag. Das nämliche Prinzip entscheidet denn auch bei dem „Gedinge" oder der „Exspectanz" (s. unten). — Durch diese lehnsgerichtliche Auflassung werden nun, nach der Unterscheidung, welche das Deutsche Lehnrecht macht, hauptsächlich vier verschiedene Verhältnisse [17]) erzeugt, nämlich:

---

[16]) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 34. §. 2. (s. oben §. 13. Note 20).

[17]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 59. — Swaz der herre iglichen lihet daz ist recht len oder erbe len oder burg len oder gedinge an eines benumeten mannes gute swa ez deme herren ledic wirt. — Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 99. 100. — Richtst. d. Lehnr. Kap. 21. Here, nu gy weten wo gy scholen degedingen yuwe man recht tho donde. Nu wetet ock dat guwe man van yuw hebben vierley lehen, vnde is gudt dat gy dith weten, wat in desser ysliken sunderlikes rechtes sy yuw vnde yuwer manne. — Nu is ydt erste erff leen, dat em sin vader geervet heft, Dat ander dat is recht leen, also dat ein here sineme manne gelegen vnde suluen bewiset heft. Dat drüdde dat is gedinghe, dat is dat de here lyet met vnterscheid, also dat

Erstens, wenn der Lehnsherr nach dem Tode seines Vasallen, den Sohn desselben mit dem väterlichen Lehen belehnt, so daß also in diesem Sohne die vererbte Lehnsgewere durch die Investitur ausdrücklich anerkannt wird. Ein solches Lehen wird technisch Erblehen[18]) oder Vaterlehen[19]) genannt, welchem Begriffe denn auch das Feudum paternum des Longobardischen Lehnrechtes in gewisser Beziehung entspricht, nur daß hier eine solche Belehnung auch zu Gunsten der Agnaten eintreten kann[20]), was nach Deutschem Rechte in der

---

he yd dy lyet, du en schalt des auer nicht lengher hebben, wen tho dyneme lyue, edder du schalt des nicht ee hebben N. de sterue denne ane leeneruen, edder du ne schalt des nicht ee hebben, wente dat ydt erst leddich wert. Dat vierde is Borchleen.

[18]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 22. — Wie lange ock dyn vader en leen in synen weren gehat heft, dat machstu reken tho der tydt dat du ydt gehat hest in geweren, vnd ock met eden, wenn de vader eruet vp den sone als vaste de were des gudes also dat gudt. Nymt denne der here dyne manschap, dat is de truwe de twisschen dy vnde dyneme heren sin schal, vnde wolde he dy denne des gudes nicht reyken mit einer kogelen, edder wat dar sodanes were, wente dar lyget de here dat gud mede, So vraghe de man, Sint he de truwe dyner manschap vntfangen hebbe, eft he moge dy weigeren dynes gudes tho lygende. So vintme he ne moge. — Tho erffleen derff men ock nenes inwysers. — Vergl. auch Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 42.

[19]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 16. §. 6. Und stirbt der man inner den Dingen, ee das er sich entschuldiget und lafst er lehenserben, der her sol in mit recht ir vaterlehen leyhen. Der sun sol an der sache seines Vatters schulde nicht entgelten (s. oben §. 33. Note 73.).

[20]) II. *Feud.* 11. §. 1. His (descendentibus) vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuo-

Regel nicht zulässig ist. Nicht zu verwechseln aber ist dieses sogenannte Erblehen mit einem Verhältnisse, welches neueren Theorien seinen Ursprung verdankt und mit eben diesem Namen bezeichnet worden ist (§. 36.). —

Zweitens kann die Investitur zu dem Zwecke vorgenommen werden, damit eine Person, die bis dahin noch nicht Vasall eines Lehnsherrn gewesen ist, zu demselben in ein solches Verhältniß trete und nunmehr auch eine erbliche Lehnsgewere an dem Grundstücke erhalte. Das auf diese Weise errichtete Lehen, bei welchem also bisher noch keine Vererbung der Lehnsgewere Statt gefunden hat, welches also ein Feudum novum im eigentlichen Sinne des Wortes ist [21], wird „rechtes Lehen" genannt [22]. Es ist diese Bezeichnung Vorzugsweise dem angegebenen Verhältnisse deshalb beigelegt worden, weil es bei demselben auf die rechte Gewere, so weit dieselbe auf dem Gebiete des Lehnrechtes zulässig ist, ankommt, die sich hier eben in der „Folge an den andern Herrn" äußert [23], so daß also der dem Lehnsherrn succedirende Sohn, den Vasallen seines Va-

---

rum filiis, deinde agnati ulteriores. Quod ita intelligendum est, si feudum sit paternum, hoc est, si fuit illius parentis, qui ejus fuit agnationis communis.

[21]) II. *Feud.* 11. §. 1. — Si enim Titii avus de novo beneficio fuerit investitus. —

[22]) Vergl. Note 17. — Richtst. d. Lehnr. Kap. 23. Dat ander leen, dat is recht leen, dat moten yuw man van yuw vntfanghen eft yuw vater storue, edder steruet en here yuwe man erfloss, so moten syne man ore gut van yuw vntfangen. Edder here verkoffte yuwe mann gutt, dat muste de van yuw vntfangen, de dat kofte. S. auch Note 24.

[23]) Albrecht, Gewere. S. 282.

ters als seinen Vasallen anerkennen muß; nicht minder auch der obere Lehnsherr den Aftervasallen, wenn der Herr desselben ohne Nachfolger verstirbt [24]) oder des Gutes durch Urtheil verlustig erklärt wird [25]), in welchen Fällen also eine „Folge an den oberen Herrn" Statt findet [26]). Es stand indessen hier in der Wahl des Lehnsherrn, ob er den Aftervasallen an einen seiner andern Vasallen weisen oder gleich als seinen unmittelbaren Vasallen annehmen wollte; war das Erstere nicht binnen Jahr und Tag geschehen, so mußte das Letztere eintreten [27]). Der Vasall aber, an welchen der

---

[24]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 21. — So wetet ock dat ydt vierleye wis tho kummet dat de manne gudt van yuw vntfangen. Tho dem ersten steruet yuwe vader, so moten yuwes vader manne ere gudt van yuw vntfangen. Tho deme andern steruet yuwe man, so moten sine kindere dat gudt van yuw vntfangen. Tho dem drüdden steruet en here yuwe man erfflofs, so moten syne man dat gudt van yuw untfanghen. Tho dem vierden let en man sin gudt up, dat mot de ander van yuw vntfanghen. S. auch Ebendas. Kap. 24. (b. *Senckenb. Corp. jur. feud.* p. 455.). — Vergl. Note 22.

[25]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 21. §. 2. Und ist auch das ein herr zu seinen tagen kommen ist, und sein jarzale versaumet gegen seinem herren, und im sein gut verteilet wirt mit recht, Darumb sollen ir mann ir recht nicht verlieren. Sie sollen an den herren kommen derselben lehen, und söllent ir lehen vordern an in, er sol in mit recht leihen. — Richtst. d. Lehnr. a. a. O. — Alsus do ock de man efft syn here sik yegen synen ouerheren versumet hedde, also, efft de ouerhere syneme heren syn gut tho leenrechte affgedeilet hedde, edder efft dat syn here vpgelaten hefft, so mvt em der ouerhere vorwysen binnen yar und dage. Deit he des dar binnen nicht, so mvt he em dat suluen lygen.

[26]) Albrecht, a. a. O. S. 289.

[27]) Richtst. d. Lehnr. a. a. O. (Note 28).

Herr den Aftervasallen weiset, muß wirklicher Standesgenosse des früheren Herrn desselben seyn, wenn schon der Aftervasall andre Güter von jenem zu Lehen hat [28]). Sobald der Aftervasall eine Einwendung der Art gegen seinen ihm zugedachten unmittelbaren Lehnsherrn vor dem oberen Herrn beschworen hat, in welcher Beziehung sein Zeugniß, wie überhaupt, dem seines Herrn vorgeht, so darf der obere Herr jenen Aftervasallen auch nicht mehr an einen andern Herrn weisen, sondern muß ihn selbst zum Vasallen annehmen [29]).

---

[28]) Richtst. d. Lehnr. a. a. O. (p. 457.) — Wert denne de man an den heren gewyset — vnde duncket ene, dat de, an den he gewyset sy, synes erers heren genöt nicht en sy, so schal he wan he dat ersten vernempt binnen siner yartale komen vor den ouerheren vnde spreken sus: Here, gy hebben my gewyset an den heren, de is mynes heren genöt nicht, vnde bidde eines ordels tho leenrechte, efft gy my meth myneme gude nedderen mogen. Vraget denne de here. Sint he doch vore des suluen heren man sy van anderen gude, efft he eme denne met dessen gude ok icht mochte an en wysen. So vintme he ne mochte. Wente me schal eines yfsliken mannes gud in syner werde behalden. Wil den de here, so mach he sy an einen anderen heren wysen. Wil ock de here, se moten seggen war vmme se dat vorwysent vorspreken. Spreken se denne, Here, he is vnser heren genote nicht an den herschilde, wen he hefft sick verschnodet, edder syn vader, edder syn older vader. So vrage de here, wo se dat betügen scholen. So vintme, met sefs bederuen mannen de tho dem herschilde geboren sin. Spreken se aver he sy wers geboren, wen er here, So vrage he, wo se dat bewysen schullen. So vintme met ses bederuen mannen, we se sin.

[29]) Richtst. d. Lehnr. a. a. O. (p. 458.). Kumt aver de here, de dar de manne an gewyset sin, und vraget eines rechtes, Sint dat he bewysen vnde betügen wil, dat he also hoch an deme herschilde sy vnde also wol geboren sy,

Drittens kann der Lehnsherr durch eine Investitur auch bedingte Rechte an dem Lehen in die Gewere einer Person übertragen; das Verhältniß, welches dadurch entsteht, heißt im Allgemeinen Gedinge, in einem besondern Falle aber Anwartung oder Anwartschaft. Ein solches Gedinge ist namentlich dann vorhanden, wenn der Lehnsherr seinem Vasallen ein Lehen nur auf dessen Lebenszeit verliehen hat (Note 17), also darnach ein eigentliches Leibgedinge besteht, was denn auch öfters zu Gunsten von Wittwen sich vorfindet und in diesem Falle gewöhnlich so bestellt wurde, daß der Mann sein Lehen oder einen Theil desselben an den Herrn aufgab, dann aber gemeinschaftlich mit der Frau zurück empfing [30]). Die Anwartung dagegen ist insbesondre

---

alse ere here was, vnde biddet eines ordels, efft he icht neger tho beholdene sy synes herschildes vnde syner bord, edder sy em neger aff to tygende sint. So vintme, de man sy des neger. Wolde sy denne de here an einen andern wysen, So vrage de man, Sint se enes met getüge syne vorwysinghe vorlecht hebben, efft he se yergen mer wysen moge. So vintme he ne moge mer; he schole se suluen belenen, so schole se denne des gudes synnen vnde nener wysinghe mer bidden, vnde lyet en des de here nicht, so het en de here det met vnrechte geweigert. —

[30]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 25. — Mercke — wan ein man syneme wyue lyffgedinge let lygen, so let he dat gut vp vnde entfenghet dat wedder met der vrouwen, so hefft he den herschilt vnde dat len, vnde de vrouwe hefft dat sulue leen vnde de gewere. — Hir by mercke, dat ein man synes wyfes lyffgedinghe nicht laten mach, wente he dar nicht ouer is wen ein vormunder. Storue auer de, de dat aldus met der vrouwen vntfangen hedde, vnde queme de vrouwe in de were allene, vnd voranderde sik ere herschap, so schal se by plicht tho eren heren komen binnen orer yartale vnde spreken aldus: Here ick bidde yuw dat gy my bekennen an deme gude to N. myner

die Gattung von Gedinge, wobei der Lehnsherr einer Person ein Lehen verspricht, sobald ihm ein solches ledig werden sollte; hat er Mehreren ein solches Versprechen gegeben, so genießt bei der eintretenden Erledigung der zuerst Belehnte den Vorzug [30a]. Ist bei dem Gedinge ein bestimmtes Lehen bezeichnet, welches nach dem Tode des jetzigen Vasallen geliehen werden soll, so heißt das Gedinge: „das benannte Gedinge". Alle diese Verhältnisse sind aber gleichzeitig nicht bloß in dem Sinne Leibgedinge, als der Vasall seine Gerechtsame nicht auf seine Erben übertragen kann, sondern daß auch der Nachfolger des Lehnsherrn nicht durch die von seinem Vorgänger vorgenommene Investitur gebunden wird [31], was denn auch namentlich in Beziehung auf

---

lyfftucht. Weigerde or des de here, so vrage er vorsprake eines ordels, Sint se dat in leene vnde in geweren heft, eft he das, er nicht bekennen schole. Dat vintme, Efft se des vulkomen moge. So vrage he vort, wo se des vulkomen schole. So vintme met eres enes hant vppen hilgen. —

30a) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 51. Lihet ein herre, zwen mannen oder drin gut, Swar ez ime erste ledic wird; der da erst belenet wird, der sal des ersten guts warten.

31) Richtst. d. Lehnr. Kap. 24. Here hedde ock yuwe vader eneme anwardinge gelegen, so vraget eines ordels eft gy em des phlichtig na tho liegende syn, So vintme, he ne sy. Vergl. auch ebendas. p. 456. (b. *Senckenb. Corp. jur. feud.*). — Lehnr. d. Sachsensp. Art. 5. Zwen manne mag der herr ein gut lihen, also daz ein die gewere dar an habe und der andere das gedinge, ab der ane lenerbe sterbe, der daz gut in geweren hat. Anme gedinge en ist nicht em folge, leit ez ouch jene der ez in gewern hat, daz gedinge ist gebrochen, ez en sie daz erz wider entpha, der es gelazen hat und daran ersterbe. Wer das gut in gewehren hat, der mac ez gezugen, ab erz bedarf mit alle des herren mannen, die ez vor wizzen, daz ez sin len sie der das gedinge daran hat, der muz ez gezugen

das einer Frau auf den Todesfall ihres Mannes nach Lehnrecht bestellte Leibgedinge gilt, wenn nicht dieser (Note 29) oder einer ihrer Freunde es mit ihr zu Lehen empfangen hat [32]). Es ist leicht erklärlich, warum diese Gedinge grade im Deutschen Lehnrechte so häufig waren und sich auch in ihrer eigentlichen Bedeutung erhielten, während in dem Longobardischen Lehnrechte sich aus ihnen und neben ihnen noch ein anderes Institut gebildet hat [33]). Da nämlich die Erblichkeit der Lehen sich in Deutschland nur zu Gunsten des Sohnes entwickelt hatte, so mußte darum auch der Anfall des Lehens an den Lehnsherrn sehr viel häufiger sich ereignen, als nach Longobardischem Lehnrechte, wo die sämmtlichen wehrhaften Descendenten des ersten Erwerbers eines Lehens für successionsberechtigt in Beziehung auf dasselbe galten. Aus diesem Grunde konnte der Herr sich auch in Deutschland viel leichter im Voraus zur Wiederverleihung eines Lehens verpflichten, als in Italien; dort konnte der Beliehene mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß, wenn das Gedinge nicht ein benanntes war, der Herr doch den Anfall wenig-

---

mit den die ez sahen und horten, daz ez ime gelegen si, durch das her der gewere darbet. — Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 63. 77. 78. 85.

[32]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 25. Here, were ock einer vrowen lyffgedinghe gelegen van yuwen voruaren, vnde were se noch nicht gekomen in de gewere, efft de noch leuede, de dat er hadde lygen laten, here, des en dörue gy ock or nicht lygen, gy ne willent denne don, dat ne were denne dat yd ein vrouwen vrunt de to den herschilde geboren were, met der vrouwen vntfangen hedde, vnde sunne des to syner vnde to der vrouwen hant.

[33]) Vergl. Albrecht, a. a. O. S. 286.

stens eines seiner Lehen erleben und somit ihm noch ein Lehen zu Theil werden würde, in Italien hingegen hätte er oft das Aussterben mehrerer Generationen abwarten müssen. Dieß war der Grund, weshalb sich hier das Institut der Eventualbelehnung bildete, welches sich darin von dem Deutschen Gedinge unterscheidet, daß, nach der Ansicht die allmählig die Oberhand gewann, der Vasall seine bedingte Gewere ebenfalls auf seine Descendenten vererbt [34]) und auch der Nachfolger des Lehnsherrn zur Einräumung des Lehens an den bedingt Beliehenen und seine Descendenten verpflichtet ist. Es steht dieß in einem sehr natürlichen Zusammenhange mit der Ausdehnung, welche die Erblichkeit der Lehen überhaupt in dem Longobardischen Lehnrechte gewonnen hatte und wird auch noch dadurch besonders unterstützt, daß, bei dem Einflusse, den das Römische Recht auf alle diese Verhältnisse gewonnen hatte, der Nachfolger des Lehnsherrn, wenn er ein Laie war, als sein successor universalis auch für verpflichtet gehalten wurde, die Handlungen seines Vorfahren, anzuerkennen, während die nämliche Verpflichtung nicht auf Seiten eines Nachfolgers geistlichen Standes, der immer bloß successor singularis war, Statt fand [35]).

---

[34]) I. *Feud.* 9. Si quis investitus fuerit de alieno feudo post mortem ejus vel si quis fuerit investitus sub conditione aliqua, vel tempore, quo nullus erat investitus; sive praemoriatur tenens feudum, sive investitor, sive investitus, investitor et investitoris heredes tenentur investito vel haeredi ejus veniente tempore vel conditione; licet alii dicant, si moriatur investitus antequam tenens feudum vel ante conditionem existentem vel ante tempus, quod haeredes ejus non debeant investiri. —

[35]) II. *Feud.* 3. pr. Si vero Archiepiscopus, Episco-

In unserm heutigen Rechte nun finden sich beide Institute, Eventualbelehnung und Anwartung, sehr häufig Exspectanz (exspectativa feudalis) genannt, bei welcher denn nach der vorhin angegebenen Verschiedenheit eine generelle von einer speciellen Exspectanz unterschieden wird [36]. Durch die Investitur kann

Viertens auch ein sogenanntes Burglehen (borgklen), oder bezeichnender gesagt Burghutlehen (§.34. Note 39) errichtet werden (Note 17), welches sich von den andern Lehen hauptsächlich durch den zur Bewachung einer Burg zu leistenden Dienst, so wie auch dadurch unterscheidet, daß die Afterbelehnung bei dem-

---

pus, vel Abbas vel Abbatissa investituram ejus feudi, quod alius detinebat, eo tenore alicui dederit, ut post decessum ejus, qui possidet, habeat, et ante decesserit Archiepiscopus, quam ille, qui feudum possidet, successores eorum non coguntur eam investituram facere, vel confirmare, etiamsi pares ejus curtis adsint testes, vel breve testatum inde sit, nisi ille, qui investituram acceperit, nomine ejus in possessionem missus feudi sit eo consentiente, qui detinet. Sed si ille, qui feudum possidet, prius decesserit, quam ille qui investituram fecit, jure cogitur eam ratam habere. §. 1. Laici vero iisdem omnibus modis, quibus supra diximus, si aliis investituram dederint, haeredes eorum, si rationibus claruerint, omnimodo eam adimplere compelluntur. — II. *Feud.* 26. §. 2. Moribus receptum est, dominum de feudo militis sui, quod post mortem ipsius ad dominum reverti sperabatur, in alium militem investituram facere posse; quae investitura tunc demum capiet effectum, cum feudum domino aut haeredi suo fuerit apertum. Secus est in ecclesiasticis personis; nam si ecclesiastica persona talem faciat investituram, non aliter valebit, nisi sibi, non etiam successori suo feudum aperiatur; et in tali investitura consensus ejus de cujus feudo sit, exquiri non oportet. Vergl. nach I. *Feud.* 27. §. 1. II. *Feud.* 35.

36) Eichhorn, a. a. O. §. 220. II.

selben ausgeschlossen ist [36a]). Gewissermaaßen bildet das Burglehnrecht eine niedere Stufe des Lehnrechts überhaupt, indem der Burg-Vasall nicht vollkommener Genosse des ritterlichen Vasallen in der Curie seyn konnte; daher mußte denn auch das Burg-Lehnsgericht aus lauter Burg-Vasallen, die nur unter einander Pares waren [37]), zusammengesetzt seyn. Es war dasselbe hauptsächlich in dreierlei Sachen competent, wenn nämlich ein Burgmann wegen eines Burglehens wider den andern klagte, ferner wenn er seines Herren Burg „schwächte" d. h. wenn er sich nicht seiner Pflicht gemäß mit seinem Gesinde auf der Burg aufhielt und endlich, wenn er sich einer Untreue gegen seinen Herrn schuldig machte [38]).

[36a]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 140. §. 2. Burgklehen mag nieman leyhen, der es ze lehen hat. Leyhet aber der burger (so ist richtiger für burgherre zu lesen) sein burglehen (richtige Lesart für burg) hin einem andern, wann der herr des innen wirdet, er mag im wol mit urteyl gebieten, das er sein burglehen in rundt sechs wochen wider neme. Und thut er das nicht, er mag im mit urteyl sein burglehen angewinnen, als das lehenrecht sagt. —

[37]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 26. — Vrage de borchman eines ordels tho borchrechte, Eft yemand moge ordel vinden over einen borchman, he ne sy denne des sulueu heren borchman. So vintme, he ne moge.

[38]) Richtst. d. Lehnr. a. a. O. — So vraghet, wan ghy eme bescheyden scholene. So vintme, up yuwre borch. So doth deme Borchrechte alse dat leenrechte hir vor geleret heft; wenne gy denne gevraget hebben, eft he also gekomen is, als he yuw antwerden wil to borchrechte, mach he denne des nicht weigeren, so moge gy ene schuldigen vmme drierleye sake. Tho dem ersten, Eft ein borger klaget vmme borchleen ouer den anderen. Tho dem anderen male, eft he der borch bysweke dede. Tho dem

Nach den hier angegebenen Fällen kann nun die Bedeutung der Investitur eine zwiefache seyn, entweder Errichtung eines neuen Lehnsverhältnisses oder Anerkennung eines schon bestehenden [39]. Diese Erneuerung der Investitur [40] (bei welcher der Vasall sehr häufig zur Entrichtung einer sogenannten Lehnsware [Laudemium], die bisweilen auch bei der constitiven Investitur sich findet, verpflichtet ist), ist, der ursprünglichen Natur des Lehnsverhältnisses gemäß, in allen Fällen nothwendig, sobald irgend eine Veränderung, sey es in der Person des Lehnsherrn oder des Vasallen, vorgeht. Man unterscheidet darnach den sogenannten „Thronfall" von „dem Lehnfalle" oder der „Veränderung in der dienenden Hand". Es ist eine in der Lehnstreue des Vasallen enthaltene Pflicht [41], dem

---

drüdden, eft he sick yegen yuw voruntruwet heft. Schuldige gy ene vmme yennigerleye andere sake, So vrage de borchman, Eft he dar vmme plichtig sy tho antwerdene tho borchrechte, So vintme, he ne sy. Vergl. auch Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 143. 147.

[39]) II. *Feud.* 3. pr. Investitura autem aut fit de veteri beneficio, aut de novo; quae de veteri fit, etiam a minore potest fieri. — II. *Feud.* 32. — Novam investituram dico, quando feudum primo quaeritur; de veteri autem beneficio investitur*am*, quae fit a domini successore, vel vasallo successori. —

[40]) Eichhorn, a. a. O. §. 216. 217.

[41]) II. *Feud.* 24. pr. Prima autem causa beneficii amittendi haec fuit — quod si vasallus per annum et diem domino suo mortuo steterit, quod haeredem domini sui, investituram petendo, fidelitatem pollicendo, non adierit; tanquam ingratus existens, beneficium amittit; et e converso, si domino superstite vasallus decesserit, et filius ejus per jam dictum tempus neglexerit petere investituram, beneficio carebit.

Herrn in einem solchen Falle innerhalb der Frist von Jahr und Tag, nachdem er von der Nothwendigkeit der Erneuerung Kunde erlangt hat, oder überhaupt dieselbe zu bewirken im Stande ist [42]) seinen Lehnseid anzubieten und denselben um die Investitur zu bitten [43]) (s.

[42]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 52. Ab der herre uz deme lande vert binnen des mannes jarzale, die wile her sin gut entphahn sal, daz en schadet sime mane nicht zu sine rechte. Swenne aber der herre wider kume dar geht des mannes jarzal an. Sucht aber der man den herren binnen siner jarzale zu hofe und zu huse oder zu tegedingen nah des daz der herre wider komen ist und sinet her noch entphet her sin gut von ime nicht, Her versumet sich an sime gute. Veret ouch der man uz dem lande binnen siner jarzale, her enlenget sine jarzale darmete nicht. Also als der man sine jarzale lenget, ab her sines gutes sinnet und ez ime der herre weigeret mit unrechte, also kurczet se ime der herre, ab her ime daz gut bitet. Hutet sich der herre oder bescluzet her sich uf einer burg, daz der man zu ime nicht komen en mag, ez en schadet dem manne nicht zu sime rechte, ab erz gezug hut, daz her sinem herren gesuchet habe zu hofe und huse, da sin uzvart ist und sin invart, und manschafft geboten habe ume sin gut oder sin gut uzgezeogen nach rechte. Stirbt ein man uber mer oder anderzwar alse sine kindere sinen tot erst vereischen dar get an ire jarczale ir gut zuentphane. Stirbt ouch jenes mannes herre unwissenlich sinen mannen Swenne sie sinen tot erst vereischen, dar get an ir jarzale ir gut zu entphahne.

[43]) I. *Feud.* 22. pr. Sancimus, ut nemo miles ultra annum et mensem vadat ut investituram beneficii sui a filio vel successore domini sui petat, vel post mortem domini sui, vel patris sui, vel alterius, cui succedere debet; nisi justa causa intervenerit, quare non petierit; veluti mortis, vel capitales inimicitiae vel infantia, vel justa absentia; et si — non petierit, damnetur. — II. *Feud.* 40. pr. — Constituit (Corradus), ut si post mortem domini vasallus, vel post mortem vasalli haeredes ejus per annum et diem

§. 33. S. 92), was technisch die Lehnsmuthung genannt wird, doch kann ihm auch von dem Lehnsherrn auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Frist, eine sogenannter Lehnsindult bewilligt werden; umgekehrt aber ist es nicht in allen Fällen des Lehnsherrn Pflicht, die Investitur zu erneuern. Namentlich „darbt" das vorhin mit dem Ausdrucke Gedinge bezeichnete Verhältniß „der Folge an den andern Herrn" (Note 31), so daß es hier ganz in des Herrn Belieben gestellt ist, ob er den Vasallen belehnen will oder nicht, während er in andern Fällen denselben nicht zurückweisen darf. Ganz besonders wichtig ist hiebei das Verhältniß der minderjährigen Vasallen, die denn auch in dieser Beziehung durch ihren Lehnsvormund vertreten werden. Dieser Vormund empfängt nach Deutschem Lehnrechte für sie die Investitur, sie selbst aber leisten, nach erlangter Lehnsmündigkeit dem Herrn den Lehnseid (s. oben §. 34. S. 124). Nach Longobardischem Lehnrechte kann aber die Muthung überhaupt aufgeschoben werden, bis der Vasall die Pubertät erreicht hat, alsdann ist er selbst zu derselben verpflichtet [44]).

Der Vormund tritt bei diesem Verhältnisse, nach

---

steterint, quod dominum, vel haeredem ejus non adierint, fidelitatem pollicendo et investituram petendo; si tale sit beneficium ut fidelitas sit praestanda, ipsum perdat; sicut et antiquitus consuetudo fuit, sed non Mediolani. — II. *Feud.* 52. §. 3. Quoniam inter dominum et vasallum nulla fraus nec ullum malum ingenium debet intervenire, idcirco per praesentem legem sancimus, si vasallus non dolose per annum et diem steterit, quod a domino sui beneficii investituram non petierit, feudum non ob hoc amittat; dolus enim abesse videtur, si justa causa impediente steterit.

[44]) II. *Feud.* 26. §. 11. §. 12.

den eigentlichen Principien des Deutschen Rechtes als Treuhänder auf, indem an ihm, nicht an dem eigentlichen Vasallen die Investitur vollzogen wird. Es unterscheidet sich diese vormundschaftliche Treuhänderschaft von andern ähnlichen Verhältnissen, besonders dadurch, daß der Vormund die Verpflichtung hat, beim Eintritte einer bestimmten Bedingung, nämlich der Mündigkeit des Vasallen, ganz und gar seine Treuhänderschaft aufzugeben, während andre Treuhänder bis an ihr Lebensende in diesem Verhältnisse bleiben. Dieß ist namentlich der Fall bei dem sogenannten Provasallagium, bei welchem Verhältnisse der Vasall entweder Treuhänder für eine juristische Person (§. 34. S. 130.), oder für andre Personen ist, die gemeinschaftlich mit ihm eine Sache von demselben Lehnsherrn zu Lehen tragen, auf jenen aber allein die wirkliche Ausübung der Lehnsgewere haben übergehen lassen. Je nachdem nun ein solcher Provasallus sich gleichzeitig in dem Besitze der Landeshoheit befindet oder nicht, unterscheidet man ein Provasallagium sublime und simplex. Den Gegensatz dazu bildet das Prodominium sublime und simplex, wozu namentlich dasjenige Verhältniß gehört, bei welchem entweder eine juristische oder mehrere Personen gemeinschaftlich die Lehnsherrlichkeit haben, von denen dann aber im letztern Falle nur eine wirklich die Belehnung an dem Vasallen ausübt [45]). Besonders wichtig aber wird hier das oben bezeichnete Verhältniß, bei welchem mehrere Personen in Beziehung auf dasselbe Lehen, Vasallen desselben Lehnsherrn sind. Dies ist die Wirkung der sogenannten Gesammtbelehnung [46])

[45]) S. Eichhorn a. a. O. §. 212. 222.

[46]) Eichhorn a. a. O. §. 209. §. 359. S. unten §. 36.

oder Belehnung zur gesammten Hand, die in dem Deutschen Lehnrechte die Lücke ausfüllt, welche in demselben durch die unvollkommene Ausbildung der Erblichkeit der Lehen entstanden war. Sie diente zu einem Mittel, um auch den Seitenverwandten des Vasallen die Succession in das Lehen zu verschaffen und kommt in einer zwiefachen Gestalt vor (§. 36.), ist aber nicht mit der dem Longobardischen Lehnrechte bekannten Mitbelehnung, die auf dem Römischen Condominium beruht, zu verwechseln.

§. 36.

IV. Von der Vererbung der Lehnsgewere [1]).

Man kann im Allgemeinen die Lehnsgewere eigentlich in so fern nicht für eine besondre Gattung von Gewere halten, als etwa die Gewere zu Pfandrecht oder zu Leibgedinge es ist; ursprünglich steht sie zwar derselben gleich, aber seitdem sich die Lehnsgerichte und somit auch ein besonderes Lehnrecht, nach welchem in diesen gesprochen wurde, gebildet hatte, so war dieses Lehnrecht in vieler Hinsicht ein Inbegriff von Rechtsverhältnissen, welcher einem andern, wenn auch umfassenderen, dem Landrechte, sich nun zur Seite gestellt hatte (s. jedoch §. 37.). Darum kann man denn auch wohl sagen, daß die nach diesem Lehnrechte bestehende Gewere, nicht einer einzelnen Art von Gewere gleich zu erachten sey, sondern daß sie selbst dem allgemeinen Begriffe der Gewere nach Landrecht

---

1) Eichhorn, Einleitung. §. 351. u. f. Weber, Handbuch des Lehnrechts. Th. 3. S. 158. u. f. Th. 4. S. 1. u. f. — Dieck, das Deutsche Lehnrecht im Grundriße §. 126. u. f. — Pätz, Handbuch des Lehnrechts. §. 97. u. f.

recht zur Seite stehe, und daher, wie diese, selbst mehrere einzelne Gattungen von Geweren umfassen könne z. B. eine solche Gewere, die gleichzeitig mit dem Genusse des zu Lehen gegebenen Grundstückes verbunden ist und auch eine solche Gewere, bei welcher dieser fehlt. Die Keime zu der Entwickelung dieser Verhältnisse liegen freilich schon in früher Zeit, haben aber, streng genommen, ihre völlige Ausbildung in Deutschland nie erreicht. Bevor nämlich die Gewere nach Lehnrecht zu dem höchsten Grade von Ausbildung, den sie überhaupt in Deutschland erlangt hat, gekommen war, unterschied sie sich von der Gewere zu Landrecht, besonders durch den Umstand, daß jede einzelne Lehnsgewere, sey es, daß sie mit dem Innehaben einer Sache verbunden war oder in einer bloßen Anwartung bestand, von Demjenigen, dem sie zugestanden worden war, nicht auf seine Descendenten vererbt werden konnte. Allmählig hat sich aber auch auf dem Gebiete des Lehnrechts der Begriff der rechten Gewere (§. 16. S. 206.) bei den Verhältnissen der erstern Art, wo die Gewere mit dem Innehaben der Sache und deren Genusse verbunden war, gebildet, der zunächst darin sich wirksam äußerte, daß auch der Nachfolger des Uebertragenden, ganz so wie dieser, die (obere) Gewere, den Schutz des Verhältnisses, in welches der Empfänger zu demselben getreten war, übernehmen mußte, darnach also der Tod des Uebertragenden keine wesentliche Veränderung in dem bisherigen Verhältnisse hervorbrachte. Demnach wurde also hier die „Folge an den andern Herrn" möglich [2], womit auf der andern Seite sehr natürlich zusammenhing, daß

[2]) Albrecht, Gewere. S. 282.

sich auch die Zulässigkeit einer „Folge des Sohnes des Vasallen an denselben Herrn" entwickelte (s. oben §. 34. S. 129.). —

Die Prinzipien, welche das Deutsche Lehnrecht in Beziehung auf die Vererbung der Lehnsgewere aufstellt, sind sehr einfach, indem es eine solche Vererbung nur von dem Vater auf den Sohn gestattet, darnach also alle Seitenverwandte gänzlich von der Succession ausschließt [3]), bei dem Gedinge aber überhaupt gar keine Folge an den andern Herrn anerkennt (§. 35. Note 31). Man kann daher eigentlich auch nicht sagen, daß bei der Gesammtbelehnung (§. 35. S. 191.), in ihrer ursprünglichen Gestalt, die Seitenverwandten zur Succession berufen seyen. Wenn nämlich zwei Personen „zu gesammter Hand" mit einem Lehen beliehen wurden, so galt hier dieselbe Regel, daß nur der Vater auf den Sohn die Gewere vererbe und darum konnten auch die lehnsfähigen Descendenten eines jeden der beiden Belehnten nur eine mit dem andern Theile selbst oder seinen Descendenten desselben gemeinschaftliche Gewere an dem ganzen Lehen erlangen. Darum fiel denn auch das Lehen natürlich nicht theilweise an den Lehnsherrn zurück, sobald einer der Gesammthänder ohne Descendenz verstarb, denn die übrigen hatten ebenfalls die Gewere an dem ganzen Lehen [4]). Sobald aber die Gesammt-

---

[3]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 6. (§. 35. Note 9). Art. 21. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 18. §. 2. Es erbet nyemant lehen wann der Vater auf den sun, das heyſst erblehen (§. 35. S. 178.) nach des Vaters tod.

[4]) Lehnr. d. Sachsensp. Art. 34. Man mac vil brudern ein gut liben, ab sie ez mit gesameter hand empfahen und gliche gewere daran haben, wollen sie aber sich schei-

händer selbst durch Theilung die Gewere brachen, so war es ganz natürlich, daß, wenn nun einer der bisherigen Theilnehmer mit Tode abging, ohne lehnsfähige Descendenten zu hinterlassen, sein Theil als erledigt dem Lehnsherrn anheim fiel [5]). Eine solche Verleihung zu gesammter Hand wurde sehr häufig in dem Falle vorgenommen, wo ein Vasall bei seinem Tode mehrere wehrhafte Söhne hinterließ. Aber auch auf diesem Gebiete des Deutschen Rechts stößt man auf den, nach den ursprünglichen Prinzipien begründeten, Vorzug der Primogenitur (§. 13. S. 138. §. 14. S. 148.). War nämlich bei dem Tode des Vasallen nur der älteste Sohn wehrhaft, so wurde ursprünglich wohl nur er von dem Lehnsherrn belehnt; da man aber in der spätern Zeit auch in den jüngern noch nicht wehrhaften Söhnen ein gleiches Erbrecht anerkannte, so mußte der ältere, der

---

den mit deme gute, sie teilen iz unter sich ane des herren urloub wye si wollen. Swenne aber sie sich beteylen ir ni chein hat recht an des anderen gute ab der andere stirbet, em si anderwerde daz gedinge daran gelegen; di wile ouch sie daz gut zu samene haben, stirbet ir einer, sein Kint trit in des vaters stat und behelt sein gut gemeine mit den Vettern, als is sein vater hat. Die weil si ein gut zusamen habent, die zusamene belenet sin, ir nichein en mac an den andern nichein teil darab gelihen, noch lazen, da erz deme andern mite verne, wend des der man nicht einen theil entphangen kan, des en mac her ni cheine teil gelihen noch gelazen. Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 37. §. 1. u. f. — *Vet. auct. d. benef.* 1. §. 83. u. f.

[5]) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 37. §. 3. Wann aber sy mit dem gut also beteylent, so hat ir keiner an des andern gut nichcz, und stirbt in einer on lehens erben des teyl ist dem herren ledig. — Vergl. Lehnr. d. Sachsensp. a. a. O.

von dem Herrn die Investitur empfing, denselben vor allen Ansprüchen seiner jüngeren Brüder sicher stellen [6]). Sobald diese dann selbst zur Wehrhaftigkeit gelangt waren, mußte ihr älterer belehnter Bruder auf gehörige Weise mit ihnen theilen, es sey denn, daß ihm schon sein Vater zu seinen Gunsten das Lehen aufgelassen hatte [7]). Statt dessen aber, daß man wirklich theilte,

---

6) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 32. §. 1. Und vordert eines mannes sun der zu seinen jaren kommen ist sein lehen an seinen lehenherrn, Und hat er prüder die dennocht in iren jaren nit seint, er muſs den herren geloben. §. 2. Wenn seine prüder zu iren tagen komment, so vordern sy das lehen an iren herren; des pruder soll den herren versprechen umb das gut und soll in biten, daſs er im und seinen prüdern einen tag gebe für seinen mann. §. 3. Do sol er in lenrecht tun, als recht ist, also daſs es stet an des eltesten pruders wal; will er sein pruder das lehen mit im lassen empfahen das thut er wol. Vergl. Lehnr. d. Sachsensp. Art. 31. S. auch Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 14. §. 1. Als it lenrecht, dat de herre nicht ne lie men eme sone sines vader len, it nis doch nit lantrecht, dat het al ene behalde. — Richtst. d. Lehnr. Kap. 22. (*Senckenb. Corp. jur. feud.* p. 447): — Here — vraget, Eft gy yuwes mannes kinderen icht plichtig sin to lyende eres vader leen mer den erer eneme, So vint me, he ne sy. So vrage de here vort, Efft dat an yw sta edder an eme, welkeme vnder en gy belenen scholen. So vint me. In den ersten yare steit dat an en, darna steit dat an den heren. Is desse aver alleine mundich vnder den kinderen, vnde wil he beleent sin van yuw here, so vraget, Eft he yuw icht vorwissen schole, dat gy van den anderen broderen unbedinget bliuen, eft he dat gut vorlege, edder vplete edder allene beholden wolde, vnde den anderen broderen nene wedderstadinge don wolde. S. ebendas. Kap. 23. (p. 450.) s. Note 8.

7) Landr. d. Sachsensp. B. 1. Art. 14. §. 2. Alse nist ok nicht lantrecht, of de vader den sone mit sime lene van yme sundert und et san vplet, dat he dat to vo-

konnte man sich auch eine Gesammtbelehnung von dem Herrn ertheilen lassen [8]), die sich denn allmählig dahin entwickelt hat, daß sie neben der früheren in der Gestalt vorkommt, daß nur einer der Brüder, namentlich der älteste die wirkliche Belehnung, aber auch für seine Brüder empfing, so daß diese ebenfalls zwar die Gewere an dem Lehen erlangten, ohne selbst in den Genuß desselben zu kommen, ferner daß sie ebenfalls zwar in der Lehnstreue standen, den eigentlichen Lehndienst aber nicht leisteten, indem der ältere Bruder als Provasallus alle dergleichen Verpflichtungen, namentlich auch Erneuerung der Investitur, auf sich nahm. Durch dieses Institut entsteht scheinbar eine Modifikation der ältern Prinzipien des Deutschen Rechts hinsichtlich der Lehnsfolge, indem, wenn bei einer solchen Gesammtbelehnung der Provasall ohne Descendenten zu hinterlassen, stirbt, wirklich Seitenverwandte zur Ausübung des Provasallagiums berufen werden. Allein auch hier erbet immer nur der Vater auf den Sohn, denn sämmtliche Brüder und somit auch ihre wehrhaften Descendenten haben eine Gewere an dem ganzen Lehen, deren faktische Ausübung sie auf den ältesten Bruder, den senior familiae,

---

ren behalde na sines vader dode, vnde in dem anderen lene gelike dele neme sinen brüderen; al ne künnen ses ime nicht geweigeren to lenrechte, nicht nist doch lantrecht: vnde klaget se ouer ene to lantrecht, se gedvinget in dar wol mit ordelen to rechter dele. — Vergl. Richtst. d. Lehnr. Kap. 28. (p. 474.).

[8]) Richtst. d. Lehnr. Kap. 23. — Were auer erer mer den en, vnde sinen sy des alle, vnde sprecen, sy hedden ene samende hant, So vraget here enes ordels tho leenrechte, wo mennigen gy dat legen doruen. So vint me, nicht dan einem.

übertragen haben. Diese beiden Arten von Gesammtbelehnung pflegt man, da sich Ueberbleibsel derselben in mehreren particulairen Rechten erhalten haben [9]), nach der neuern Terminologie auf die Weise zu unterscheiden, daß man die jüngere mit dem Ausdrucke Investitura simultanea bezeichnet, die ältere Coinvestitura in specie nennt. Gemeinrechtlich ist bei uns jedoch die von der Deutschen sehr abweichende Successionsordnung des Longobardischen Rechtes geworden, daneben denn auch das in demselben vorkommende Institut der Mitbelehnung. Diese findet sich freilich auch in der Weise vor, daß nicht nothwendig die beiden in einem solchen Verhältnisse befindlichen Personen, mit einander verwandt zu seyn brauchen, es unterscheidet sich aber die Mitbelehnung von der Deutschen Gesammtbelehnung besonders darin, daß, während bei dieser jeder einzelne Theilnehmer Vasall seines Lehnsherrn in Beziehung auf das ganze Lehen war, bei der Mitbelehnung jeder einzelne Mitbelehnte nur Vasall in Hinsicht eines ihm an dem Lehen zustehenden intellectuellen Theiles war [10]). Daher konnte auch nicht der einzelne Gesammthänder ohne Einwilligung der übrigen über einen Theil des Lehens

---

[9]) Eichhorn, Einleitung. §. 359. S. 845.

[10]) I. *Feud.* 8. §. 3. In alio vero feudo, quod habuit initium tantum a fratribus, non succedit unus alteri, sive una investitura, sive duabus, nisi hoc dictum fuerit expressim, ut alter alteri succedat. — I. *Feud.* 14. §. 2. Si duo fratres simul investiti fuerint de beneficio novo, et non de paterno, si unus eorum sine descendentibus masculini sexus mortuus fuerit, dominus succedit, non frater, nisi pactum fuerit in investitura, quod frater fratri succedat. — II. *Feud.* 85. — si vero uterque (maritus et uxor) insimul investiatur, pro parte proficiunt.

verfügen [11]), während der Mitbelehnte dazu befugt war [12]). Eben so mußte denn auch die Succession bei beiden Verhältnissen eine verschiedene seyn; bei jener Gesammtbelehnung treten die wehrhaften Söhne eines mit Tode abgehenden Vasallen ebenfalls in das gemeinschaftliche Verhältniß in Beziehung auf das ganze Lehen ein, während bei der Mitbelehnung jeder Theilnehmer nur in seinem intellectuellen Antheile an dem Lehen beerbt wurde, indem die gegenseitige Succession der Mitbelehnten in der Regel [13]) ausdrücklich verabredet werden muß. Da nun aber auch die Gesammtbelehnten oder Mitbelehnten wiederum eine Verleihung des ihnen gemeinschaftlich zustehenden Lehens vornehmen können, so spricht sich auch hiebei die Verschiedenheit beider Verhältnisse sehr deutlich aus. Wenn nämlich der Vasall der Gesammtbelehnten gegen einen von ihnen sich eine Verletzung der Lehnstreue zu Schulden kommen läßt, so büßt er dadurch natürlich zur Strafe sein ganzes Lehen ein, bricht er hingegen die Lehnstreue gegen einen der Mitbelehnten, so verliert er auch nur den diesem Mitbelehnten an dem Lehen zu stehenden in-

---

11) Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 37. §. 5. — Lehnr. d. Sachsensp. Art. 34. (s. oben. Note 4). —

12) Vergl. Weber, Handbuch. Th. 4. S. 82.

13) I. *Feud.* 1. §. 1. (Note 15). Eine Ausnahme enthält I. *Feud.* 20. Si quis acquisierit beneficium, et sine filio masculo mortuus fuerit, et fratrem reliquerit, frater non succedat fratri, sed dominus habeat, nisi per investituram a domino ordinatum fuerit, ut frater succedat fratri, si mortuus fuerit sine haerede masculo: vel succedat frater fratri morienti sine filio, vel nisi beneficium de communibus bonis fuerit exemptum, vel utriusque nomine domino sciente, si insimul peterint, vel in hostem regis acquisierint.

tellectuellen Theil [14]). Alle diese Verschiedenheiten nun beruhen eben darauf, daß bei der Longobardischen Mitbelehnung die Theorie vom Römischen Condominium zum Grunde liegt.

Bei den Prinzipien aber, welche das Longobardische Lehnrecht überhaupt in Betreff der Lehnsfolge aufstellt und die bei uns auch gemeinrechtliche Gültigkeit erlangt haben, läßt sich, trotz einzelner Modifikationen, doch immer nicht die Germanische Grundlage verkennen. Es hat in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume auch in dieser Hinsicht das Longobardische Lehnrecht eine außerordentlich schnelle Ausdehnung gewonnen, indem bereits in dem zwölften Jahrhunderte eine Succession derjenigen Seitenverwandten des Vasallen, welche gleichzeitig Descendenten des ersten Erwerbers des Lehens waren, bis zum siebenten Grade anerkannt wurde [15]). Wie sehr aber dieser Lehnsfolge das eigentliche

---

[14]) II. *Feud.* 38 — si contra unum dominorum, quorum communis vasallus erat, fecerit feloniam cum forte cucurbitando; ejus solius parte privabitur.

[15]) I. *Feud.* 1. §. 1. (s. §. 7. S. 66). Et quia vidimus de personis (s. oben §. 34. Note 29), videamus, qualia prius habuerunt initia. Antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestatem connexum, ut quando vellent, possent auferre rem in feudum a se datam; postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent; deinde statutum est, ut usque ad vitam fidelis produceretur, sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret; sic progressum est, ut ad filios deveniret; in quem scilicet dominus vellet hoc beneficium confirmare; quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter veniat. Cum vero Corradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio, ut lege ab eo promulgata hoc etiam ad nepotes ex filio producere dignaretur et ut frater

Germanische Recht zum Grunde liegt, zeigt sich besonders in der Anwendung des Prinzipes der Gewere, welche durch das Sprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen" ausgedrückt wird [16]. Aber auch hier muß man wiederum das ganze Verhältniß, wie es in dem Landrechte sich findet, auf das Gebiet des Lehnrechtes übertragen, weshalb denn natürlich jene Parömie nur unter einer lehnrechtlichen Beimischung aufgefaßt werden kann. Der Todte nämlich muß auf dem Gebiete des Lehnrechts eine von dem Herrn investirte Person gewesen seyn und der Lebendige eine solche Person seyn, welche aus einer früheren Investitur seiner Vorfahren Rechte an dem Lehen hat. In Beziehung auf die Veräußerung der Lehen, wo grade diese Grundsätze ihre ganz besondere Anwendung hätten finden können, hat freilich das Longobardische Lehnrecht bedeutenden

fratri sine legitimo haerede defuncto, vel filius in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit; eo defuncto sine legitimo haerede, frater ejus in feudum non succedit, quod etsi communiter acceperint, unus alteri non succedit, nisi hoc nominatim dictum sit, scilicet ut uno defuncto sine legitimo haerede, alter succedat, haerede vero relicto, alter frater removebitur. §. 3. Hoc quoque sciendum est, quod beneficium ad venientes ex latere ultra fratres patrueles non progreditur successione, secundum usum ab antiquis sapientibus constitutum; licet moderno tempore usque ad septimum geniculum sit usurpatum: quod in masculini descendentibus novo jure usque in infinitum extenditur. — Vergl. I. *Feud.* 14. §. 1. (Note 18). I. *Feud.* 19. §. 1. II. *Feud.* 11. pr. (Note 20) §. 1. II. *Feud.* 37. pr. II. *Feud.* 50.

[16]) S. oben Note 3. II. *Feud.* 1. §. 1. Sciendum est autem — feudum neminem posse acquirere nisi investitura aut successione. II. *Feud.* 11. pr. (Note 20). II. *Feud.* 33. pr.

durch das Römische Recht herbeigeführten Modifikationen unterlegen (§. 34. S. 161.), in Beziehung auf die Succession selbst aber ist es trotz des Einflusses des Römischen Rechtes bei den ältern Prinzipien geblieben. Derjenige nämlich, welcher von dem Lehnsherrn mit der Gewere an einem Lehen durch eine Investitur ausgerüstet ist, verpflanzt mit seinem Blute auch diesen Theil seiner Wehrhaftigkeit auf seine Descendenten; folglich, wenn auch bei seinem Tode eine Theilung des Lehens unter seine Söhne erfolgt, so behält doch jeder der Brüder eine eventuelle Lehnsgewere an dem Lehen des andern, die er auf seine Descendenten vererbt. Sobald daher ein Vasall ohne wehrhafte Descendenten verstirbt, so können auch seine von dem Erwerber des Lehens abstammenden wehrhaften Seitenverwandten zur Succession kommen. Auf diese Weise begründet sich daher das Successionsrecht, welches darnach (mit Rücksicht auf die Investitur) dasselbe ist, wie überhaupt das Deutsche Recht es anerkennt, welches nur in dem Deutschen Lehnrechte nicht zu seiner vollständigen Entwickelung gelangt ist. Jener Grundsatz heißt daher hier: der Todte (Investirte) erbt den (aus früherer Investitur berechtigten) [17] Lebendigen. Dieser Lebendige bedarf dann freilich auch immer der ausdrücklichen Investitur Seitens des Lehnsherrn, aber es ist nicht erforderlich, daß auch

---

[17]) I. *Feud.* 14. §. 1. Si capitanei, vel valvasores majores vel minores investiti fuerint de beneficio, filii vel nepotes ex parte filiorum succedent. Si vero unus ex his filiis vel nepotibus sine descendentibus masculini sexus haeredibus mortuus fuerit, praedicti fratres vel nepotes per investituram patris et avi in beneficium succedunt. Et similiter intelligendem est in consobrinis.

noch eine besondre Beweisung (§. 35. S. 173.) vorgenommen werde [18]). Von diesem Successionsrechte pflegt man die Successionsordnung, und zwar indem man jenes Jus succedendi in abstracto, diese Jus succedendi in concreto nennt, zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um die Reihefolge, um die Rangordnung, in welcher in dem einzelnen Falle die Successionsberechtigten wirklich zur Succession kommen. Von Vielen wird diese Unterscheidung als ungegründet verworfen, der Beweis davon hat indessen nicht gelingen wollen und somit kann man sie wohl als in dem Wesen der Lehnsfolge gegründet ansehen [19]), wie sie sich denn auch überall, wo es sich um eine Erbfolge handelt, geltend machen muß. Auch in Beziehung auf die Successionsordnung weicht das Longobardische Lehnrecht nicht von den ursprünglichen Germanischen Prinzipien (§. 14. S. 145.) ab, höchstens in so fern, als dasselbe eine Repräsentation der Enkel (§. 14. S. 156.) zuläßt. Darnach werden also bei dem Tode eines Vasallen zunächst seine Descendenten berufen, so daß also die Enkel von früher verstorbenen Söhnen den Theil erhalten, der auf ihren Vater gefallen seyn würde [20]). Eigentliche

---

[18]) Vergl. Richtst. d. Lehnr. Kap. 22. i. f. Tho erfleen derff men ock nenes inwysers. —

[19]) Vergl. J. Fr. Runde, Beiträge Bd. 1. Nro. 13. — Dagegen: A. F. H. Posse, Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rost. u. Leipz. 1796 und: Erbfolge in Lehen- und Stammgüter ohne den Unterschied zwischen E. F. R. und E. F. O. ebendas. 1800. — S. über diesen Gegenstand hauptsächlich noch: Weber, Handbuch. Th. 3. S. 377. u. f. — Eichhorn a. a. O. §. 351. S. 824.

[20]) I. *Feud.* 8. pr. — Si quis igitur decesserit filiis et

Bedingung ist aber die, daß der Lehnsfolger wirklich wehrhaft sey, doch wird allgemein eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Personen gestattet, von welchen sich voraussetzen läßt, daß sie dermaleinst wirklich die Wehrhaftigkeit erlangen, die ihnen jetzt, da sie nicht erwachsen sind, noch mangelt. Daher sind außer den Töchtern und ihrer Descendenz [21]) auch alle diejenigen Personen, die an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, ausgeschlossen, doch kann ihnen, wenn sie in diesen Zustand erst späterhin verfallen, das Lehen nicht genommen werden [22]). Auch kann es eine besondre Impropriëtät eines Lehens seyn, wornach dasselbe ausdrücklich für ein Weiberlehen (feudum femininum) erklärt worden ist (Note 21), was in der Regel bei einem von einem Weibe zuerst erworbenen Lehen (feudum femineum) stillschweigend vorausgesetzt wird [23]). Aus dem näm-

---

filiabus superstitibus, succedunt tantum filii aequaliter vel nepotes ex filio, loco sui patris; nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. — II. *Feud.* 11. pr. Per successionem quoque sicut per investituram beneficium ad nos pertinet. Mortuo enim eo, qui beneficium tenebat, primo causa liberorum est. Filiis enim existentibus masculis, vel ex filio nepotibus, vel deinceps per masculinum sexum descendentibus, caeteri removentur agnati. —

[21]) II. *Feud.* 11. pr. — Ad filias vero seu neptes vel proneptes, vel ex filia nepotes seu pronepotes successio feudi non pertinet. Proles enim foeminini sexus, vel ex foemineo sexu descendens ad hujusmodi successionem aspirare non potest, nisi ejus conditionis sit feudum, vel ex pacto acquisitum.

[22]) I. *Feud.* 6. §. 2. — Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Kap. 35. Richtst. d. Lehnr. Kap. 28. (p. 476.)

[23]) II. *Feud.* 30. pr. Si foemina habens feudum decesserit, quia foemineum est feudum, et sine pacto speciali,

lichen Grunde bleiben eigentlich auch Geistliche von der Succession in Lehen ausgeschlossen [24]), wovon jedoch schon frühzeitig eine Ausnahme zu Gunsten der höhern Geistlichkeit und den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden bestanden hat [25]). Zu der vollkommenen Wehrhaftigkeit gehört aber Abstammung aus einer wirklichen Ehe (§. 28. S. 356. §. 30. S. 46.), weshalb denn auch, freilich mit particularrechtlichen Ausnahmen, selbst legitimirte [26]) und adoptirte [27]), so wie in morganatischer Ehe erzeugte [28]) Kinder niemals zur Succession in Lehen zugelassen werden. — In Ermanglung aller Descendenten des Vasallen wurden dann die Seitenverwandten desselben zur Succession berufen, sobald diese

---

deficientibus filiis masculis ad filias pertinebit. Obertus et Gerardus. Alii vero dicunt nisi per pactum speciale ad eas non pertinere: sicut si datum esset filio masculo; quia si ideo, quod est foemineum, sine pacto transit in foeminas; eadem ratione, quia est foemineum, transit in foemineam prolem, etiam masculis extantibus, quod falsum est. — Vergl. II. *Feud.* 50 (Note 29).

[24]) II. *Feud.* 30. §. 1. Ex hoc illud descendit, quod dicitur clericum nullo modo in beneficium paternum debere succedere, etiamsi si posteaquam habitum religionis assumpserit postposuerit. §. 2. Jdem in omnibus qui habitum religionis assumunt, ut conversi. Hi enim nec postea in feudo succedunt; et si quod habent, perdunt. Vergl. §. 34. Note

[25]) Vergl. Eichhorn, Einleitung. §. 354.

[26]) II. *Feud.* 26. §. 10. Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi, nec soli nec cum aliis admittuntur.

[27]) II. *Feud.* 26. §. 8. Adoptivus filius in feudum — non succedit.

[28]) II. *Feud.* 29. (s. oben §. 31. Note 4).

von dem ersten Erwerber des Lehens abstammten (Note 15). Die Ordnung, in welcher dieselben ohne Rücksicht darauf, ob sie vollbürtig oder halbbürtig waren, succedirten [29]), war ebenfalls nicht von der ursprünglich Germanischen weiter verschieden (§. 14. S. 145.), als daß auch hier eine Repräsentation der Brüder durch die Bruderskinder zulässig war [30]), außer wenn nur Bruderskinder vorhanden waren, die dann nach Köpfen theilten. Dieses Successionssystem ist es, welches in der neuern Zeit unter dem Namen des gemischten oder Lineal-Gradualsystems verstanden und unter dieser

---

[29]) II. *Feud.* 50. Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedent; verbi gratia pater filio; inferius vero filius patri succedit, et non filia nisi ex pacto, vel nisi sit foemineum. Tunc enim succedit filia matri et patri, secundum quosdam succedit nepos ex filio solus, et sic in infinitum; ex latere omnes per masculos descendentes, si feudum sit paternum. Paternum autem vero, quicunque ex superioribus id acquisivit: dummodo scias, quod si quis habens beneficium quatuor superstitibus filiis decedat, et feudum ad unum solum ex divisione deveniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur, et ad unum eorum beneficium feudi ex divisione perveniat, et similiter iste superstitibus filiis decedat, qui patrueles dicuntur, ad quorum unum feudum similiter pervenit; sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculis si ille, qui feudum habet decesserit nullo filio relicto; an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur. Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex illa linea snnt, ex qua iste fuit. Et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur, respectu aliarum linearum; sed omnibus ex hac linea dificientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur. Vergl. I. *Feud.* 19. §. 1. II. *Feud.* 37. pr.

[30]) II. *Feud.* 11. §. 1. His vero deficientibus (s. Note 20) vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores.

Bezeichnung zweien andern, dem reinen Gradual- und dem reinen Lineal-System, zu denen man sich öfters in der Theorie bekannt hat, entgegengesetzt wird [31]. Durch besonderen Vertrag kann freilich diese gewöhnliche Successionsordnung verändert und dafür entweder Majorat oder Minorat eingeführt werden (vergl. oben §. 32. S. 78.)

Unter diesen Voraussetzungen kann denn auch bei der Lehnsfolge nicht davon die Rede seyn, daß etwa Ascendenten (s. Note 29. vergl. §. 14. S. 158.), oder daß andre Seitenverwandte, als solche, die Descendenten des ersten Erwerbers sind, zur Succession berufen werden. Ausnahmsweise aber können auch bei der Investitur des ersten Erwerbers Seitenverwandte desselben mit in die Belehnung aufgenommen seyn, so daß dann für sie und ihre Descendenz das Lehen zwar ein feudum novum, aber jure antiqui concessum ist [32]. Eine Succession der Ascendenten wird zwar von Mehreren für zulässig angesehen, läßt sich aber nicht aus den Quellen begründen.

Eben so wenig wird durch diese die, häufig auch praktisch gemachte und in Gesetzgebungen übertragene, Ansicht unterstützt, wornach man in späterer Zeit ein sogenanntes Erblehen (feudum haereditarium), freilich in einem ganz anderen Sinne, als das Deutsche Recht ein solches kannte, von dem Stammlehen (feudum ex pacto et providentia majorum) unterschied. Es

---

[31]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 356. — Weber, Handbuch. Th. 3. S. 482. u. f. — S. Dieck, a. a. O. §. 143. u. f.

[32]) Eichhorn, a. a. O. §. 208.

beruhte diese Eintheilung auf dem Umstande, daß das Longobardische Lehnrecht, dem Einflusse des Römischen Rechtes nachgebend, den Sohn für verpflichtet hielt, sowohl in Lehen als in Allod zu succediren. Da man den wahren Grund (s. oben §. 34. S. 161.) dieser eigenthümlichen Modifikation nicht kannte, so glaubte man, daß Longobardische Lehnrecht kenne zwei verschiedene Arten von Lehen, von welchen bei der einen die gewöhnliche Allodialsuccession, bei der andern aber die ursprüngliche Feudalsuccession, ohne jene Modifikation in Beziehung auf das Verhältniß des Sohnes, eintreten könne. Bei jenem Erblehen hat man dann wiederum auch eine Unterscheidung zwischen einem reinen (feudum haereditarium merum) und einem gemischten Erblehen (feudum haereditarium mixtum) gemacht, je nachdem dabei die successio universalis in jeder Beziehung vollständig anerkannt ist, oder einzelne Modifikationen erleidet [33]. —

[33]) Eichhorn, a. a. O. §. 353. S. 829. §. 355.

Lehn=

Zehntes Kapitel.

Vom Bauernstande.

§. 37.

1. Von den Verhältnissen des Bauernstandes im Allgemeinen [1]).

Obschon unsern heutigen Standesverhältnissen, bei welchen wir drei Stände, Adel- Bürger- und Bauernstand von einander sondern, allerdings der Unterschied, welchen das ältere Recht zwischen Freiheit und Unfreiheit machte, zum Grunde liegt, so ist dieß doch nicht etwa so zu denken, als bildeten den Adel die ehemaligen Freien, den Bauernstand die ehedem Unfreien und als sey nur die mittlere Classe, der Bürgerstand, die Mischung aus Freien und Unfreien. Jeder der drei gedachten Stände ist vielmehr eine solche Mischung, der Adel aus dem frühern Adel, einigen freien Geschlechtern und Ministerialen, der Bürgerstand aus freien Leuten und unfreien Handwer-

---

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 68. u. f. — Mittermaier, Grundsätze. §. 82. u. f. — Ortloff, Grundzüge. S. 194. u. f.

kern, der Bauernstand aus den freien und unfreien Leuten, welche das Land bebaueten. So wie daher die Rechtsverhältnisse der zu dem Adel zu zählenden Personen nicht allgemein die nämlichen sind, sondern grade hier die Unterscheidung zwischen hohem Adel und niederem Adel, d. h. zwischen (hoher) Freiheit und Ministerialität, sehr wichtig wird, so kann man auch nicht die Rechtsverhältnisse aller zum Bauernstande gehörigen Personen ganz allgemein für gleichartig halten. In den meisten Ländern ist zwar die, sehr passend (§. 17. S. 227. §. 29. S. 6.) mit dem Ausdrucke Leibeigenschaft bezeichnete, Unfreiheit ausdrücklich dnrch gesetzliche Vorschrift aufgehoben worden, dessen ungeachtet hat aber dennoch der ursprüngliche Unterschied mancherlei noch gegenwärtig nicht unwichtige Spuren zurückgelassen. Im Allgemeinen hat freilich der Bauernstand bei uns eine Rechtsfähigkeit erlangt, welche der des niedern Bürgerstandes ziemlich gleichkommt, wie denn auch das Sprüchwort sagt: „Bürger und Bauer scheidet Nichts als die Mauer" [2]), wogegen jedoch neuere Gesetze darin wiederum einen Unterschied begründet haben, daß sie das Landvolk überhaupt, ohne Rücksicht auf den Besitz von Bauergütern, hinsichtlich der Ausübung von Rechten, einer besondern polizeilichen Aufsicht unterwerfen [3]). Mit Rücksicht hierauf kann man den Begriff des Bauernstandes wohl im Allgemeinen, da er eben Personen von so verschiedener Herkunft umfaßt, nur dahin stellen,

---

[2]) Vergl. Eisenhart, das Deutsche Recht in Sprüchwörtern. S. 49.

[3]) Vergl. v. Bülow u. Hagemann, praktische Erörterungen. Bd. 4. Nro. 83.

daß man unter demselben alle diejenigen Personen versteht, welche zu einer Dorfgemeinde gehören. Aber auch diese Regel erleidet natürlich eine Ausnahme zu Gunsten solcher Personen, die, ihrer besondern Rechtsverhältnisse wegen, einem der beiden andern Stände beizuzählen sind [4]). —

Da nun die Aufhebung der Leibeigenschaft neu [5]) und auch noch nicht allgemein [6]) durchgeführt ist, so hat eben darum auch gegenwärtig die Unterscheidung der Bauern, ihrer Herkunft nach, nicht bloß in Beziehung auf ihre Rechte an Grundstücken, nicht ihre Bedeutung verloren. Ursprünglich war diese freilich die, daß der Unfreie einer Sache gleich in der Gewere seines Herrn stand. Trotz dessen, daß von diesem Grundsatze sich außerordentlich viel in den Verhältnissen des Bauernstandes erhalten hat, so darf auf der andern Seite auch nicht in Abrede gestellt werden, wie durch das überhaupt so mächtig wirkende Herkommen, sich für diese unfreien Leute schon frühzeitig Rechtsverhältnisse ausgebildet hatten, wodurch sich ihre Lage auf eine Weise gestaltet hatte, daß man wohl kaum berechtigt ist, die Leibeigenschaft für ein so schreckliches und unmenschliches Institut anzusehen, als dieß in neuerer Zeit wohl geschehen ist. Höchstens in den von den Deutschen den Slaven abgenommenen Ländern, war die Leibeigenschaft eine strengere geblieben; sie war hier überhaupt jüngeren Ursprunges

---

4) S. Eichhorn, a. a. O. S. 196. — Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 7. §. 1.

5) Ein Verzeichniß der Aufhebungsgesetze findet sich bei Eichhorn, a. a. O. S. 198. 199. und Klüber, öffentl. Recht d. Deutsch. Bundes. §. 201. Note 6.

6) S. Ortloff, a. a. O. S. 196.

und konnte sich auch nicht auf die nämliche Weise im Laufe der Zeit entwickeln, weil eben diese Entwickelung nothwendig das, in neuerer Zeit so sehr schwankend gemachte, Prinzip des Herkommens und der Gewohnheit voraussetzte. Im Allgemeinen darf man wohl behaupten, daß die Rechtsverhältnisse der Unfreien, so lange eben das Deutsche Recht sich frei und selbstständig entwickeln konnte, allmählig denen der freien Leute gar nicht sehr unähnlich geworden waren und daß der Unterschied hauptsächlich nur darauf beruhte, daß die Rechtsfähigkeit der Einen sich auf einem andern Gebiete als die der Andern äußerte [7]). Allmählig nämlich hatte sich das Hofrecht als ein sehr selbstständiges Rechtsgebiet neben das ursprüngliche Landrecht hingestellt und zwar viel selbstständiger, als etwas Aehnliches auch in Beziehung auf das Lehnrecht galt (§. 36. S. 192). Der Vasall, der in allen Lehnssachen vor dem Lehnsgerichte seines Herrn zu erscheinen hatte, war als freier Mann in allen andern Fällen dem gewöhnlichen Gerichte der freien Leute unterworfen, so daß eigentlich doch immer das Lehnsgericht dem Landgerichte, oder das Lehnrecht dem Landrechte untergeordnet war. Anders stand es mit dem Hofrechte. Der Herr war es, welcher über seine unfreien Leute zu Gericht saß und zwar ganz und gar in der Qualität eines Richters zu Landrecht. Vor ihm konnten daher alle möglichen Arten von Verhältnissen zwischen den Unfreien begründet und somit auch alle Arten von Geweren übertragen werden; hier konnten Erbverträge eingegangen, Pfandrechte errichtet, Eide geleistet werden, kurz das Hofgericht sah ganz dem ge-

---

[7]) Vergl. Albrecht, die Gewere. S. 306. u. f.

wöhnlichen Landgerichte gleich, nur mit dem Unterschiede, daß mit Ausnahme des Herrn sämmtliche Mitglieder unfreie Leute waren. Somit war denn also die hofrechtliche Gewere der Gewere nach Landrecht nicht bloß nicht unähnlich, sondern selbstständig ihr zur Seite gestellt. Will man diese Analogie bis auf die ursprüngliche Grundlage des Begriffes der Gewere verfolgen, so sehen wir den freien Mann überhaupt, so wie den Vasallen insbesondere, beide auf gleiche Weise mit Schwert und Lanze (arma libertatis; s. §. 3. Note 6. §. 29. S. 20.) sich wehren; der Unfreie aber, dem kein viel besseres Blut als dem Thiere zugetrauet wird, wehrt sich so gut er kann, greift höchstens zu seiner Vertheidigung nach dem Stocke, den zu tragen, ihm nicht verwehrt war (arma servitutis; vergl. §. 3. Note 6.). Somit wird ihm denn auch eine Gewere an Grundstücken beigelegt, sobald ihm solche durch die Gnade seines Herrn eingeräumt sind, welche Gewere er denn natürlich unter dem Schutze seines Herrn, unter der Gewere seines Herrn ausüben und insbesondre auch vor dem Gerichte des Herrn geltend machen kann. Zu einem solchen Gerichte vereinigt der Herr gewissermaaßen seine ganze Wehrhaftigkeit, indem er alle Personen, denen er theilweise eine Gewere an einem Grundstücke anvertraut hat, zusammenberuft und vor diesem Gerichte wird eben Dasjenige als Rechtens und zwar als Hofrechtens anerkannt, worin alle diese Personen übereinstimmen, zu dessen Vertheidigung gleichsam jene ganze vereinigte Wehrhaftigkeit bereit ist, und somit hier also entschieden wird, was Hofrechtens ist. Die allmählige Entwickelung der Standesverhältnisse, besonders in Folge der Auflösung der Gauverfassung und der Entstehung der Ritterschaft

hat nun allerdings sehr viel dazu beigetragen, den schroffen Gegensatz, der zwischen Freiheit und Unfreiheit bestand, so wie auch den Unterschied zwischen Landrecht und Hofrecht auszugleichen, indem theils viele ursprünglich Unfreie nach Landrecht rechtsfähig wurden, theils umgekehrt viele freie Leute sich es immer mehr gefallen lassen mußten, sich in Beziehung ihrer Rechtsfähigkeit nach dem Hofrechte beurtheilen zu lassen [8]). Dieß ist namentlich das Verhältniß, in welches die sogenannten freien Landsassen sich sehr bald versetzt sahen, die sich aber dessen ungeachtet auch noch ferner darin von den leibeignen Bauern unterscheiden, daß bei diesen noch in mancher Rücksicht sich mehr die Spuren des ursprünglich sachlichen Verhältnisses erhalten haben.

Als den Sachen gleichgestellt gehörten die Leibeignen gleichsam wie untrennbare Pertinenzen zu dem Umfange von Immobilien, in welchem sie sich ihrer Geburt nach befanden. Daher kann denn auch der Leibeigne nicht willkürlich die Gewere seines Herrn, das Grundstück auf welchem er geboren ist, verlassen [8]a), ist also ein glebae adscriptus und überall außerhalb dieser Gewere der aus der seinem Herrn an ihm zustehenden Gewere entspringenden Forderung und dem Anfange desselben ausgesetzt [9]) (§. 29. S. 6.). Diese Forderung hätte nun in unserm neuern Rechte die Natur einer Vindikation annehmen müssen, wenigstens scheint diese Analogie passender und den Deutschrechtlichen Be-

---

[8]) Eichhorn, Deutsche St. u. RGesch. §. 448. — Albrecht, a. a. O. S. 314.

[8]a) S. Grimm a. a. O. S. 345.

[9]) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 150. §. 155 — §. 160.

griffen gemäßer, als die der actio confessoria zu seyn. Man hat indessen in neuerer Zeit dem Herrn gewöhnlich nicht mehr ein Eigenthum an der Person seines Leibeignen gewissermaaßen im Widerspruche mit diesem Ausdrucke) zugeschrieben, sondern diesen gleichsam wie ein praedium serviens dem Herrn unterworfen gedacht, nach welcher Ansicht denn natürlich auch die actio confessoria ihre Stelle finden konnte [10]). Aus eben jenen ursprünglichen Verhältnissen erklärt es sich denn auch, weshalb der Leibeigne oder Unfreie zu Diensten [10a]) gegen seinen Herrn verpflichtet ist (§. 29. S. 5. 13.), während dieser sein Recht auf dieselben, wenn der Unfreie sich widerspenstig oder nachlässig bezeigt, durch Züchtigung desselben verfolgen kann [11]). Es hat sich für diese Dienste allmählig eben durch das auf dem Herkommen beruhende und dann auch schriftlich aufgezeichnete Hofrecht (§. 5. S. 48.) meistens ein Maaß gebildet, wenn freilich der Unterschied zwischen gemessenen und ungemessenen Diensten [12]) selbst in neuerer Zeit nicht bedeutungslos ist. Da ferner die in der Gewere ihres Herrn befindlichen Leibeignen gar häufig durch die Freigiebigkeit desselben Grundstücke erhalten haben, so stand es natürlich auch bei dem Herrn, die Bedingungen

---

[10]) Eine Vermischung dieser Begriffe ist es offenbar, wenn die Osnabr. Eigenth. Ordn. Kap. 13. §. 13. sagt: „Wenn ein Knecht — entweder des Eigenthums oder desselben Schuldigkeit sich entziehen will, so stehet dem Gutsherrn die — *actio confessoria* — zu, wodurch er solche Personen *quasi* vindiciren — kann.

[10a]) Vergl. Grimm, a. a. O. S. 350. u. f.

[11]) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 227. u. f.

[12]) Eichhorn, Einleitung. §. 249. §. 251.

zu bestimmen, unter welchen das Grundstück dem Leibeignen eingeräumt werden solle. Namentlich konnte grade bei solchen Gütern der Herr sich gar leicht eine Abgabe, einen Zins vorbehalten (Census reservativus; s. §. 23. S. 294.), welcher von dem Leibeignen an ihn bezahlt werden mußte. Verzögerte oder verweigerte dann der Leibeigne die Abgabe zu zahlen, so standen dem Herrn zu der Eintreibung derselben sowohl ein Recht eine Zinsbuße (Rutscherzins, Census promobilis) zu fordern zu [13]), als auch ein Pfändungsrecht, ja sogar im Nothfalle ein Abtreibungs- oder Abmeierungsrecht [14]) (§. 22. S. 288.) zu. Eben auch durch eine solche Verleihung von Grundstücken konnte der Leibeigne noch ganz besonders zu Diensten gegen den Herrn verpflichtet werden, die gleich den Zinsen wie eine Reallast auf das Grundstück gelegt wurden (§. 23. S. 298.) und da die Verhältnisse der freien Landsassen es mit sich brachten, daß auch sie gar wohl geneigt waren, von einem Herrn Grundstücke zu empfangen, so konnte es auch leicht geschehen, daß sie denselben als ihren Dienst- oder Zinsherrn anzuerkennen genöthigt wurden. Daher kann es auch vorkommen, daß von den Gütern solcher persönlich freien Bauern ebenfalls ein sogenanntes Mortuarium an den Herrn bezahlt werden muß. Wenn nämlich der Unfreie, welchem sein Herr ein Grundstück eingeräumt hatte, starb, so fiel dasselbe ursprünglich na-

---

[13]) Vergl. Landr. d. Sachsensp. Bd. 1. Art. 54. §. 2. Sve sinen tyns to rechten dagen nicht ne gift, tvigelde sal he yne geuen des anderen dages, vnde alle dage also, de wile he yne vnder yme heuet. — Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 387. —

[14]) S. Eichhorn, a. a. O. §. 264.

türlich an den Herrn zurück und es war eine noch größere Gnade und Freigiebigkeit dieses Herrn, wenn derselbe das Grundstück auch dem Erben seines Leibeignen gegen Entrichtung einer Abgabe von verschiedenem Umfange ließ. Diese Abgabe und das Recht dieselbe zu fordern, welches sich auch, nachdem bei vielen Bauergütern die Erblichkeit zu einer feststehenden Gewohnheit geworden war, erhalten hat, werden theils allgemein mit dem Ausdrucke: Mortuarium und Todfallsrecht, theils nach dem Gegenstande benannt, welcher nach Verschiedenheit der Gegend in einem solchen Falle gegeben zu werden pflegt, z. B. Besthaupt, Köhrpferd, Gewandrecht [15]). Außerdem ist der Erbe eines Bauerngutes in der Regel verpflichtet, eine Abgabe unter dem Namen des Handlohns oder Laudemium an den Herrn zu zahlen, in welcher Hinsicht ihm aber ein jeder Erwerber eines Bauergutes gleichzustehen pflegt [15]a).

Mit eben diesen älteren Verhältnissen steht dann auch der Umstand im Zusammenhange, daß der Leibeigne in der Eingehung der Ehe beschränkt ist [16]). Es konnte dem Herrn natürlich nicht Einerlei seyn, mit wem namentlich seine Unfreie sich verheirathete, wenn der Mann derselben sich nun ebenfalls in der Gewere des Herrn seiner Frau niederlassen wollte, so wie umgekehrt der Herr auch nicht genöthigt werden konnte, eine Leibeigne deshalb, weil sie sich verheirathen wollte, aus seiner Gewere zu entlassen. Im neuern Rechte sind in-

---

15) Vergl. Grimm, a. a. O. S. 364. u. f. — S. Eichhorn, a. a. O. §. 71. S. 206.

15a) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 262.

16) Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 161.

dessen diese Prinzipien gemildert worden, indem der Herr nur aus gewissen genügenden Gründen seine Einwilligung in eine von seinem Leibeignen zu schließende Ehe verweigern kann, besonders dann, wenn der aufheirathende Mann ihm als ein schlechter Wirth bekannt ist; sonst muß der Herr es sich gefallen lassen, daß sein Unfreier, der sich verheirathen will, sich aus der Leibeigenschaft freikauft. Durch eine solche Verheirathung aber, bei welcher eine Person auf den Hof eines Herrn aufheirathet, kann denn auch in neuerer Zeit der Herr die Leibherrschaft über sie gewinnen, so wie nach dem alten Prinzipe „die Luft macht eigen" überhaupt dann, wenn eine freie Person sich innerhalb seiner Gewere unter lauter Unfreien niederläßt [16a] (§. 29. S. 18.). Sonst pflegt die Leibeigenschaft auch durch ausdrückliche Ergebung und insbesondre durch Geburt von unfreien Eltern zu entstehen, doch ist man darin von dem ältern Rechte abgewichen, daß die Regel: „das Kind folgt der ärgern Hand" nicht mehr unbedingt zur Anwendung kommt, indem nur die von einer unfreien Mutter gebornen Kinder nach der milderen Regel: „das Kind folgt dem Busen" [17]) ebenfalls unfrei werden und darnach also der Herr, in dessen Sachengewere sich die Mutter befindet auch die Sachengewere an dem Kinde gewinnt [18]). Keinem Zweifel konnte dieß in allen denjenigen Fällen unterliegen, wo der Vater des Kindes ebenfalls Leibeigner desselben Herrn war und es ist den

---

16a) Eichhorn, a. a. O. §. 70. — Vergl. Dieck, Gesch. Alterth. u. Institut. d. Deutsch. Privatr. §. 343. §. 345.

17) Vergl. Grimm, a. a. O. S. 325.

18) Vergl. Osnabrück. Eigenth. Ordn. Kap. 2. §. 2.

Prinzipien des ältern Rechtes gemäß, daß überhaupt, der Vater mochte auch einem andern Herrn angehören, der Herr der Mutter Herr des Kindes wurde. Von diesem Prinzipe finden sich denn auch nur in einzelnen particulairen Rechten Abweichungen vor, indem bisweilen, in einem solchen Falle eine Theilung der Kinder, ein sogenanntes Kindgedinge, zwischen den beiden Herren Statt finden darf [19]).

Außerdem hat man denn in dem neuern Rechte die Leibeigenschaft durch Verjährung von dreißig Jahren entstehen [20]), so wie auch durch Ablauf einer eben so langen Frist aufhören [21]) lassen. Sonst kann man als die regelmäßige Aufhebungsart der Leibeigenschaft die Freilassung (vergl. oben §. 29. S. 20.) ansehen. Mit derselben pflegt sehr häufig das verbunden zu seyn, daß der Freizulassende an den Herrn ein Manumissionsgeld (lytrum personale), daneben denn auch eine seinen Vermögensumständen angemessene Abgabe (lytrum reale) bezahlt. In manchen Fällen ist der Herr sogar verpflichtet seinen Leibeignen freizulassen und kann selbst, wenn er sich dessen widerrechtlich weigert, so wie auch dann, wenn er von seinem Züchtigungsrechte einen Miß-

---

[19]) Schon die *Lex Wisigoth.* stellt dieß Prinzip auf. Hier heißt es nämlich in Lib. X. Tit. 1. c. 17. — Si enim filius ab utroque parente gignitur et creatur, cur idem ad conditionem tantum pertineat genetricis, qui sine patre nullatenus potuit procreari? Hac rationabiliter naturae lege compellimur, agnationem ancillae, quae servo alieno juncta peperit, inter utrosque dominos aequaliter dividendam. — Vergl. Grimm, a. a. O. S. 324. — Eichhorn, a. a. O.

[20]) Münstersche Eigenth. Ordn. Th. 1. Tit. 2. §. 10.

[21]) Osnabr. Eigenth. Ordn. Kap. 10. §. 1. Vergl. damit oben §. 29. S. 21.

brauch macht, durch richterliches Erkenntniß seiner Leibherrschaft verlustig erklärt werden [22]). In den meisten Ländern Deutschlands ist nun aber, wie bemerkt, durch ausdrückliche Gesetzgebung die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben und somit das ganze Institut größtentheils zu einem bloß historischen gemacht worden. Es stehen diese Gesetze in genauem Zusammenhange mit der Richtung der neuern Zeit, nach welcher man die meisten historisch begründeten Verhältnisse für drückende Beschränkungen der menschlichen Freiheit ansah. Es haben indessen die meisten Gesetze dieser Art dem Zweifel Raum gelassen, ob der Zustand der Freiheit, in welchen der von den vermeintlichen Fesseln der Leibeigenschaft befreite Bauer versetzt worden ist, denselben nicht zu einem sehnsüchtigen Rückblicke nach dem früheren Zustande veranlassen dürfte, in welchem er zwar persönlich unfrei, aber durch seinen Herrn gesichert und geschützt in dem Wechsel der Zeiten, nicht so jedem Zufalle, der ihn leicht der gänzlichen Verarmung entgegenführen könnte, preisgegeben war. —

§. 38.

2. Von den Bauergütern [1]).

Auf ähnliche Weise, wie man in den neuern Gesetzgebungen darnach getrachtet hat, durch die Aufhebung der Leibeigenschaft eine Gleichheit der persönlichen Verhältnisse der Bauern zu bewirken, so hat man sich

---

[22]) Eichhorn, a. a. O. §. 72.

[1]) Eichhorn, Einleitung. §. 245. u. f. — §. 364. u. f. Mittermaier, Grundsätze. §. 428. u. f. — Ortloff, Grundzüge. S. 391. u. f. S. 617. u. f.

auch bemüht, die sehr verschiedenartigen Rechte, welche den Besitzern von Bauerngütern an diesen zustanden, einander völlig gleichzustellen. Nicht nur ist zu diesem Zwecke die Aufhebung der Gemeindegüter geboten (§. 17. S. 236.), sondern es ist hin und wieder festgesetzt worden, daß jeder Bauer Eigenthümer seines Grundstückes [2]) und höchstens zu einem Zinse gegen den frühern Eigenthümer verpflichtet seyn solle. Es sind diese Gesetze noch sehr neu und da man auch jetzt, nachdem sie gegeben, aber noch nicht allgemein durchgeführt worden sind, noch nicht weiß, welche günstige oder ungünstige Wirkungen sich an dieselben anknüpfen werden, so bleibt auch hier die Unterscheidung der bäuerlichen Verhältnisse nach den ältern historischen Grundlagen, zu deren Modifikation freilich schon die Römischen Juristen des sechszehnten Jahrhunderts bedeutend mitgewirkt haben [3]), noch immer nicht unwichtig.

Darnach sind denn nun viele Bauergüter von jeher solche gewesen, welche sich in einer nach dem Landrechte anerkannten unbeschränkten und selbstständigen Gewere ihrer Inhaber befunden haben und daher nach unsern heutigen Rechtsbegriffen für wirkliches Eigenthum angesehen werden müssen. Eben diese Theorie muß auch für mehrere Güter, an welchen ursprünglich eine bloße Gewere, oder nach dem neuern Sprachgebrauche: ein Besitzrecht, nach Hofrecht Statt gefunden hat, angewendet werden, wenn schon mit dem Besitze dieser Güter am

---

[2]) Z. B. Preuß. Edict v. 14. Septbr. 1811. S. v. Strombeck, Ergänzungen zum Preuß. Landr. Th. 1. §. 1792.

[3]) S. Eichhorn, a. a. O. §. 256.

Leichtesten die Verpflichtung zu Zinsen und Diensten von bedeutenderem Umfange verbunden seyn kann [4]. Wo nicht ausdrücklich in den Gesetzgebungen diese Eigenthumsqualität gewissen Gütern beigelegt ist, da ist man auf dieselbe schon bei dem bloßen Mangel der Leihebriefe und bei der Zulässigkeit der Succession der Seitenverwandten zu schließen berechtigt. Bei andern Bauergütern hingegen steht dem Inhaber derselben nicht das Eigenthum daran zu, vielmehr findet sich hier das Verhältniß der Leihe, welche theils nach den Prinzipien, die das Römische Recht in Beziehung auf die Emphyteuse aufstellt, zu beurtheilen ist, theils aber auch noch in späterer Zeit nach Lehnrecht geschehen kann, indem statt des Ritterdienstes ein andrer Dienst auf ein Grundstück gelegt wird, dessen Inhaber wirklich das dominium utile an demselben und gleichzeitig zur Lehnstreue sich verpflichtet hat, so daß wenigstens die Essentialia feudi (§. 34. S. 119.) bei diesen Verhältnissen nicht fehlen. Daneben kommen denn auch noch besondre Arten Deutscher Leihe vor, die bald eine erbliche, bald eine nicht erbliche seyn kann. Diese Verhältnisse beruhen in der Regel auf einem ausdrücklichen Ueberlassungsvertrage, der in neuerer Zeit in die schriftliche Form eines Leihebriefes gebracht und bei einer Veränderung in der Person des Besitzers erneuert zu werden pflegt. Sobald nun in dem Vertrage, dessen Inhalt aus den Landesgesetzen und der Gewohnheit zu erklären und zu ergänzen ist, ausdrücklich ein Recht an der Sache selbst eingeräumt ist, dessen Erblichkeit besonders aus dem von dem Erben zu zahlenden Laude-

[4]) Eichhorn, a. a. O. §. 256.

mium erkannt wird, so kann denn auch zur Beurtheilung eines solchen jus in re ebenfalls die Analogie der Römischen Emphyteuse gebraucht werden. In einem solchen Falle, in welchem das geliehene Grundstück gewöhnlich Colonat [5]) genannt wird, pflegt auch die Veräußerung desselben durch den Colonen, der sämmtliche auf dem Grundstücke ruhende Lasten zu tragen und dasselbe auch vor Gericht zu vertreten hat, unter hinzutretender Einwilligung des Herrn gestattet zu seyn; so lange diese fehlt, können namentlich Hypotheken, welche der Colon bestellt, nur sein Eigenthum, sein Allodium, ergreifen. In ganz ähnlicher Beschaffenheit kommen bisweilen auch nicht erbliche Leihen vor, die dann von den erblichen lediglich durch die beschränkte Dauer, an welche die Existenz des Verhältnisses geknüpft ist, abweichen; in der Regel aber kommt hier nicht die Analogie des Colonatrechtes zur Anwendung, sondern vielmehr die bloße Zeitpacht [6]).

Was nun insbesondre die Prinzipien anbetrifft, nach welchen die Vererbung eines solchen erblich geliehenen Bauergutes sich richtet [7]), so findet in der Regel eine Untheilbarkeit des Gutes und damit ein sogenanntes Anerbenrecht Statt. Der Anerbe wird theils durch eine gesetzliche Successionsordnung, die bald Majorat bald Minorat seyn kann, theils durch den letzten Besitzer mit Genehmigung des Herrn bestimmt. Ein solches Anerbenrecht findet sich bisweilen auch bei den-

---

[5]) Eichhorn, a. a. O. §. 259. — Ortloff, a. a. O. S. 392.

[6]) Eichhorn, a. a. O. §. 260.

[7]) Eichhorn, a. a. O. §. 364.

jenigen Bauergütern, welche zu Eigenthum besessen werden, wenigstens ist sehr häufig auch hier Untheilbarkeit des Gutes festgesetzt, wobei es dann den Erben überlassen bleibt, sich über eine Civiltheilung zu einigen. Die durch ein solches Anerbenrecht von der Succession ausgeschlossenen Personen empfangen dann von dem Anerben in der Regel eine sogenannte Auslobung oder Abfindung, die sich nach der Größe des allodialen Vermögens zu richten pflegt. In denjenigen Fällen aber, wo der Anerbe seiner Jugend halber noch nicht im Stande ist, das ihm angefallene Gut zu übernehmen, pflegt statt einer vormundschaftlichen Verwaltung das eigenthümliche Verhältniß der sogenannten Interimswirthschaft [8]) einzutreten. Diese besteht darin, daß bis zur Volljährigkeit der Anerben eine andre Person die Bewirthung des Gutes mit dem Nießbrauche desselben übernimmt und bloß die Verpflichtung auf sich hat, während dieser Zeit den Anerben aus dem Gute zu alimentiren. Der Ursprung dieses Instituts ist besonders darin gesucht worden [9]), daß, da die überlebende Wittwe, wie bei einer Communio bonorum prorogata (§. 28. S. 374.) den Mitbesitz und die Verwaltung des Gutes hat, somit auch das Recht habe, einen zweiten Ehemann auf das Gut zu bringen, dieser dann vertragsmäßig von dem Herrn als Interimswirth bestellt worden sey. Vielleicht dürfte aber hier die Analogie der ursprünglichen Beschaffenheit der Lehnsvormund-

---

8) S. C. L. Runde, Abhandl. d. Rechtslehre v. d. Interimswirthschaft auf Deutschen Bauergütern. Gött. 1796.

9) Eichhorn, a. a. O. §. 366.

mundschaft entscheiden. Auch die Erblichkeit bei den Gütern, an welchen eine Gewere nach Hofrecht bestand, hat sich erst allmählig gebildet. So wie nun während der Unmündigkeit des Vasallen eine andre vom Lehnsherrn bestellte Person die vormundschaftliche Gewere über den Vasallen bis zu der Mündigkeit des Schützlings in Beziehung auf das Lehen ausübte, so auch konnte sich ein ganz ähnliches interimistisches Verhältniß auf dem Gebiete des Hofrechts ausbilden. —

Bei allen diesen bäuerlichen Verhältnissen sind nun am Bedeutendsten die Dienste und Abgaben, die man als Reallasten auf den Bauergütern im Allgemeinen ruhend, antrifft. Von denselben pflegen selbst diejenigen Bauern, welche ihre Güter als Eigenthum besitzen, nicht völlig befreit zu seyn und grade in dieser Beziehung wird die Unterscheidung der einzelnen Arten der Dienste und Abgaben, die man gemeinschaftlich unter dem Ausdrucke der bäuerlichen Lasten versteht, wichtig.

Bei den Diensten pflegt man zunächst im Allgemeinen zwischen der sogenannten Landfolge, den Gemeindefrohnden und Gutsfrohnden zu unterscheiden, je nachdem dieselben dem Landesherrn oder einer Gemeinde oder einem einzelnen Gutsherrn zu leisten sind. Die erstern, welche im Collisionsfalle den Vorzug vor den andern genießen, haben ihren Ursprung theils aus der alten Heerbannspflichtigkeit aller freien Leute genommen, weshalb denn auch grade dieser Gattung von Diensten alle freie Bauern unterworfen sind (vergl. §. 23. S. 297.), theils begründen sich dieselben auf die vogteilichen Verhältnisse, die ebenfalls zur Entstehung vieler Gutsfrohnden die Veranlassung gegeben haben, während die meisten derselben auf einem ausdrück-

lichen Verträge beruhen. Bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse entscheiden im Allgemeinen ganz die den Reallasten überhaupt zum Grunde liegenden Prinzipien, doch läßt sich auch manche Eigenthümlichkeit grade dieser auf den Bauergütern ruhenden Reallasten hervorheben. Es kommen diese Dienste, deren Existenz und Qualität im Falle des Zweifels von dem Herrn zu erweisen steht, darin mit den Lehndiensten überein, daß sie nur in Folge ausdrücklicher Ansage geleistet zu werden brauchen. Der Dienstpflichtige muß dann entweder selbst oder durch taugliche Personen den Dienst leisten und ist dieser ein Spanndienst, so muß der Verpflichtete auch sein eignes Geschirr dazu hergeben. Die Forderung des Herrn kann aber nur auf solche Dienste gerichtet seyn, die nicht eine besondre Geschicklichkeit oder Kunstfertigkeit des Verpflichteten nothwendig machen, so wie auch der Zeit nach die Verpflichtung sich nur auf Werktage und zwar in der Regel von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränkt [10]). Oefters findet sich, daß für die Dienste ein, wenn auch verhältnißmäßig geringer Lohn, bezahlt wird [11]). —

Mit diesen Diensten haben denn auch die Zinsen [12]), die bald als Census constitutivi bald als Census reservativi sich finden, das gemein, daß auch sie als Reallasten anzusehen und zu beurtheilen, aber nicht, wie jene, erst nach ausdrücklicher Aufforderung, sondern von freien Stücken zu leisten sind. Sie beru-

---

[10]) Eichhorn, a. a. O. §. 248.

[11]) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 357.

[12]) Eichhorn, a. a. O. §. 252.

hen zum großen Theile auf dem Herkommen und der Verjährung, was auch sogar von den sogenannten Zehnten gilt, (da die über sie erlassenen gesetzlichen Vorschriften des Canonischen Rechts, in Deutschland nie vollständig praktisch geworden, und sehr viele Zehnten, ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen, in Laienhände übergegangen sind), zum Theile auch auf ausdrücklichen Verträgen. Die letztere Entstehungsart macht, wenigstens bei den vorbehaltenen Zinsen, eine Erhöhung derselben bei Gelegenheit der Erneuerung des Vertrages zulässig, während umgekehrt bei Unglücksfällen der Zinsmann berechtigt zu seyn pflegt, eine Erniedrigung oder einen temporären Erlaß des Zinses zu fordern, wenn dieser Zins nicht bloßes signum recognitionis ist. In dieser Beschaffenheit kommen die Zinsen gar häufig vor, zum Beispiel zur bloßen Anerkennung der Gerichtsbarkeit. Die Gegenstände nun, welche als Zinsen zu geben sind, sind sehr verschieden, theils nämlich können diese in Geldprästationen bestehen, theils als Fruchtzinsen, Viehzinsen, oder Geräthezinsen vorkommen [13]). In eben dieser Verschiedenheit trifft man auch die Zehnten an. —

[13]) Grimm, a. a. O. S. 358. u. f.

Eilftes Kapitel.

Von den obligatorischen Verhältnissen.

§. 39.

1. Von den obligatorischen Verhältnissen im Allgemeinen [1]).

Die ursprüngliche Grundlage aller bisher geschilderten Verhältnisse des Deutschen Rechts war die Gewere gewesen; dieser Begriff der Gewere ist aber allmählig aus unserm Rechte entschwunden. Schon das spätere Mittelalter faßte denselben nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung auf, indem es z. B. den älteren Prinzipien ganz entgegen, auch Weibern die Fähigkeit zur Ausübung einer Gewere beilegte. Ganz besonders äußert sich aber das allmählige Verschwinden und endliche Aufhören dieses Begriffes darin, daß die unbeweglichen Sachen nicht mehr allein als selbstständige Gegenstände von Rechten vorkommen, sondern daß auch be-

---

1) Eichhorn, Einleitung. §. 91 — §. 96. — Mittermaier, Grundsätze. §. 188. — Ortloff, Grundzüge. S. 441. u. f. — Dieck, Grundriß. §. 182. u. f.

wegliche Sachen nach und nach einen so hohen Grad von Wichtigkeit erlangten, daß nunmehr Jemand gar wohl ein großes Vermögen besitzen kann, welches bloß aus solchen beweglichen Sachen besteht. Damit war denn aber auch der Begriff der Gewere unverträglich; in ihr lag allerdings auch eine Vertheidigung beweglicher Sachen, jedoch immer nur in so weit, als ein Andrer sie widerrechtlich aus dem gewehrten Bezirke einer unbeweglichen herausgenommen hatte oder nehmen wollte. Sie kamen daher immer nur gleichsam als Pertinenzen in Betracht; da nun aber die Hauptsache, mit welcher sie zusammen vertheidigt wurden, nicht mehr vorhanden zu seyn brauchte, somit also das eigentliche Band, welches die beweglichen Sachen zusammenhielt, oder die Schutzwehr, durch deren Vertheidigung sie auch vertheidigt wurden, fehlte, darnach also eine solche Vertheidigung, wie sie früher geübt wurde, unmöglich geworden war, so war auch die Anwendung der auf dem Begriffe der alten Gewere beruhenden Rechtsgrundsätze unmöglich geworden. Darum mußte man um so bereitwilliger in dieser Hinsicht die Prinzipien des Römischen Rechtes aufnehmen, die aber keineswegs eine der früheren ähnliche Basis an die Stelle setzten. Insbesondre mußten daher die Lehren des Römischen Rechtes von den obligatorischen Verhältnissen (da eben solche ganz in dem Sinne, wie das Römische Recht sie auffaßte, sich in Deutschland entwickelt hatten), leicht Eingang finden und somit auch mehrere, wesentlich auf der Gewere beruhende Verhältnisse und Einrichtungen, wo nicht verdrängen, so doch in den Hintergrund treten lassen. Es entscheiden daher im Allgemeinen in Hinsicht der Verträge die Regeln des Römischen Rechtes, welche

aber freilich theils durch einzelne Prinzipien des älteren Rechtes, die in die Gesetzgebungen übergegangen sind, theils überhaupt durch diese modificirt werden. Vor allen Dingen erleidet aber darin das Römische Recht eine durchgreifende Ausnahme, daß in unserm heutigen Rechte alle sogenannte Pacta nuda ebenfalls für klagbar gehalten werden, wofür der Grund in der unrichtigen aber in früherer Zeit allgemein verbreiteten Ansicht zu suchen ist, Justinian habe die Stipulation und darum auch den Unterschied zwischen Contractus und Pactum völlig aufgehoben. Daraus ist nun aber wiederum auf der andern Seite nicht der Schluß zu ziehen, als sey nunmehr ein jedes beliebige Versprechen für einen klagbaren Contrakt zu halten, sondern ein solcher ist nur dann vorhanden, wenn der Inhalt desselben vollständig und auch in der gehörigen Form festgestellt worden ist [2]). Eine solche Form ist durch unsere neuern Gesetzgebungen fast überall vorgeschrieben und ganz besonders ist es die schriftliche Form, von welcher bei manchen Geschäfften, die Klagbarkeit des Vertrages abhängig gemacht worden ist [3]), ja ohne welche einzelne Gattungen von Verträgen, schon ihrer Natur nach nicht bestehen können. Dieß Letztere gilt namentlich von dem Wechselgeschäffte; bei jenen andern beruht jene gesetzliche Vorschrift ihrem ersten Ursprunge nach auf dem Umstande, daß es schon im Mittelalter bei den Gerichten üblich geworden war, die einzelnen Geschäfte die vor demselben vorgenommen wurden, um dem Ge-

---

[2]) Vergl. Oestreich. Gesetzb. Th. 2. Hauptst. 17. §. 936.

[3]) Vergl. Preußisches Landr. Th. 1. Tit. 5 §. 131. §. 155. §. 156.

dächtnisse der Schöffen nachzuhelfen, in die Gerichtsbücher einzutragen (§. 15. S. 190. §. 21. S. 278.). In Beziehung auf jene neueren Gesetze aber ist bei einzelnen Fällen wohl zu unterscheiden, indem für manche Verträge nur die Klagbarkeit (s. Note 3), also das Klagrecht auf Erfüllung, für andre hingegen auch sogar die Gültigkeit überhaupt von der schriftlichen Form abhängig gemacht worden ist [4]). Zu der Form eines solchen schriftlichen Vertrages gehört nun insbesondre eine Reinschrift und Unterschrift beider Theile [5]). Außer den bemerklich gemachten Fällen kann aber auch nach dem Belieben der Partheien bei einem jeden Geschäffte die schriftliche Form gebraucht werden, deshalb aber ist eine jede schriftliche Verabredung unter den Partheien noch nicht für einen Vertrag zu halten.

Auf gleiche Weise, wie die schriftliche Form der Verträge, läßt sich auch eine andre in unsern neuern Gesetzen [6]) sehr häufig vorgeschriebene oder durch Verabredung der Partheien angewandte Form, die der gerichtlichen Abschließung oder Bestätigung der Verträge, ihrem Ursprunge nach auf die alte Deutsche gerichtliche Auflassung zurückführen. Da diese in einem genauen Zusammenhange mit der Gewere steht, in der frühern Zeit aber nur da, wo eine Gewere Statt fand, Rechte vorhanden waren, so ist wohl in neuerer Zeit die nicht weiter erklärte Regel aufgestellt worden: jedes außergerichtlich gegebene Versprechen habe bei den Deutschen in der älteren Zeit eidlich abgeleugnet werden kön-

---

4) Vergl. Oestreich. Gesetzb. Th. 2. Hauptst. 28. §. 1249.

5) C. 17. *Cod. d. fid. instrum.* (4. 21.)

6) Vergl. Preuß. Gerichtsordn. Th. 2. Tit. §. 3—§. 6.

nen [7]). Dieß ist an und für sich ganz richtig, indessen wird dieser Satz ganz nackt ohne eine Erklärung, wie dieß in neuerer Zeit geschehen ist, hingestellt, so wirft er ein etwas zweideutiges Licht auf die Zuverlässigkeit der Deutschen. Man muß sich aber hierbei an den Begriff der Gewere erinnern und an die Bedeutung des Eides, der eben die gerichtliche Behauptung der Gewere ist (§. 16. S. 218.). Es wurde daher in einem solchen Falle keineswegs das außergerichtlich gegebene Versprechen, sondern vielmehr das abgeleugnet, daß man auf den andern Theil einen Inbegriff von Rechten, der eine Gewere begründet hätte, übertragen habe. Eine jede Gewere nämlich mußte vor Gericht übertragen werden, folglich war eine außergerichtliche Uebertragung der Gewere gar nicht denkbar und darum lag auch in dem Eide keine Ableugnung, sondern vielmehr eine Behauptung der durch keine gerichtliche Auflassung geschwächten Gewere. Das neuere Recht, in welchem der Begriff der Gewere verloren gegangen ist, kennt in dieser Hinsicht natürlich ganz andre Prinzipien, hat aber doch für viele Fälle jene gerichtliche Abschließung oder — was eine bloße Modifikation derselben ist — die gerichtliche Bestätigung von Rechtsgeschäfften geboten, so wie es daneben auch ohne eine solche Vorschrift den Partheien unbenommen bleibt, grade diese Form für ein unter ihnen abzuschließendes Rechtsgeschäfft zu wählen. Sehr häufig sind es in neuerer Zeit polizeiliche Gründe gewesen, die jene Vorschrift veranlaßt haben, namentlich in Hinsicht der Verträge des Bauernstandes, so wie

---

7) Eichhorn, Deutsche St. u. RGesch. §. 67. — Einleitung. §. 91.

überhaupt bei solchen Verträgen, bei denen es auf eine genaue Anordnung der Bedingungen ankommt.

Außerdem findet sich dann noch in unserm neuern Rechte das auch für die Abschließung von Verträgen wichtige Institut der Notarien vor, das seinen Ursprung aus dem Römischen Rechte, in welchem in ähnlicher Bedeutung die Tabellionen vorkommen, genommen, seine festere Einrichtung aber insbesondre durch die Reichsgesetzgebung in der sogenannten Reichsnotariatsordnung vom Jahre 1512 gefunden hat. Man versteht unter den Notarien solche, mit einer öffentlichen Autorität begabte, Personen, welche befugt sind, über Dasjenige, was in ihrer und zweier Zeugen Gegenwart vorgeht, eine öffentliche Urkunde aufzunehmen, indem eine solche in neuern Gesetzen für mehrere Geschäffte ausdrücklich verlangt wird [8]). Niemals kann jedoch der Notar nebst den Zeugen die Stelle des Gerichtes ersetzen, so daß man sich etwa dieser Form statt der bei einem Geschäffte vorgeschriebenen gerichtlichen Abschließung oder Bestätigung bedienen könnte.

§. 40.

2. Von dem Rechte des Handels und der Schifffahrt [1]).

Die für die Geschichte unsres Rechtes so wichtige Erscheinung, daß das Römische Recht in Deutsch-

---

[8]) Vergl. Preuß. Gerichtsordn. Th. 2. Tit. 1. §. 10.

[1]) Vergl. Meno Pöhls, Darstellung des gemeinen Deutschen und Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute. Bd. 1. Hamb. 1828. — Eichhorn,

land einen so großen Einfluß (in Folge des Verschwindens des eigentlichen Begriffes der Gewere) gewonnen hat, ist hauptsächlich durch das Aufblühen des Handels veranlaßt und vorbereitet worden, besonders seit nach der Entstehung der Hansa auch der Seehandel für Deutschland bedeutend wurde. Durch diesen haben sich denn auch mehrere Institute in dem Deutschen Rechte entwickelt, die demselben in der frühern Zeit völlig unbekannt waren. Mehrere dieser Institute bildeten sich erst durch den lebhaften Verkehr der Deutschen mit andern Völkern, und so sind denn auch die denselben zum Grunde liegenden Prinzipien keineswegs als dem Deutschen Rechte ausschließlich angehörend zu betrachten, wenn freilich, wie es in der Natur der Verhältnisse liegt, das einzelne Institut in Deutschland mit der Zeit sich auf eine, wenn auch nicht sehr grell hervortretende, eigenthümliche Weise entwickelt hat. Es kann daher auch nicht befremdend seyn, wenn wir in mehreren ausländischen Rechtsquellen grade auf solche Prinzipien stoßen, die wir unmittelbar als die Grundlage der hieher gehörigen Deutschrechtlichen Institute betrachten könnten, so daß man daher wohl berechtigt ist, für die durch den Seehandel begründeten Verhältnisse, ein allgemeines (Europäisches) Seerecht anzunehmen [2]). Von den ge-

---

Einleitung. §. 386 — §. 392. — Mittermaier, Grundsätze §. 476. u. f. — v. Martens, Grundriß des Handelsrechts. 3te Aufl. Gött. 1817. — Bender, Grundſ. d. Handelsr. Darmst. 1824.

[2]) Vergl. *E. Meyer, Dissertatio de historia legum maritimarum medii aevi celeberrimarum.* (Gotting. 1824.) p. 10. p. 77. — Mittermaier, a. a. O. §. 35. — Vergl. *Gildemeister, Diss. qua disquiritur, sitne aliquod fuerine jus maritimum universale.* Gotting. 1803.

schriebenen älteren Quellen ist für Deutschland hauptsächlich das Wisbysche Seerecht wichtig, welches aber wiederum in einem historisch nachzuweisenden Zusammenhange mit dem Oleronischen Seerechte und somit mittelbar mit dem berühmten *Consulado del Mare* in Verbindung steht [3]). Es kommen nun freilich auch in Deutschland viele einzelne Gesetze, die auf das Seerecht Bezug haben vor, ein bedeutender Theil desselben beruht aber dessenungeachtet noch immer auf ungeschriebenem Rechte. Ganz besonders sind auf dem Gebiete des Seerechts die beiden Institute Assecuranz (§. 40.) und Bodmerei (§. 42.) von Bedeutung, die freilich durch ein dringendes Bedürfniß hervorgerufen worden sind, aber eben dadurch, daß sie für Denjenigen, welcher sein Schiff und seine Waaren den Meereswellen anvertraut, die Gefahr aufheben oder vermindern, außerordentlich zur Belebung des Seehandels und der Schifffahrt beigetragen haben. Diese wird besonders von den sogenannten Rhedern [4]) als ein Gewerbe betrieben. Die Rheder, welche darnach ihre Schiffe zur Frachtfahrt gebrauchen, pflegen Gesellschaften zu bilden [5]), deren Verhältnisse denn auch nach den Regeln des Römischen Rechtes von der Societät zu beurtheilen sind.

---

[3]) Vergl. *Meyer, diss. cit.*

[4]) Jakobsen, Seerecht des Friedens und Krieges in Bezug auf Kauffartheischiffahrt. Altona 1815. — S. Mittermaier, a. a. O. §. 487. u. f. — Leuchs, vollständiges Handelsrecht mit Beziehung auf die neuesten Gesetze der vorzüglichsten Länder und Städte. Nürnb. 1822. §. 108. u. f. — Sonnleithner, Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechts. §. 595. u. f.

[5]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 1433. u. f.

In dieser Societät entscheidet aber in Beziehung auf die Leitung des Geschäfftes die Stimmenmehrheit, die sich jedoch nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Anzahl der Schiffsparten richtet. Die wirkliche Ausführung der Geschäffte dieser Gesellschaft ist in der Regel einem der Rheder ausschließlich übertragen. Auch in Beziehung auf das Verhältniß zwischen den Rhedern und dem Schiffer, dem dieselben das Schiff anvertrauen, entscheidet das Römische Recht, indem hier eine locatio conductio operarum eintritt; nicht minder findet die Analogie der exercitoria actio ihre Anwendung hinsichtlich der Verpflichtung der Rheder die Handlungen ihres Schiffers im Verhältnisse gegen dritte Personen anzuerkennen, zu welchem Zwecke dem Schiffer zu seiner eignen Sicherung es obliegt, ein genaues Tagebuch zu führen. Den Raum ihres Schiffes vermiethen nun die Rheder an diejenigen Personen, welche ihre Waaren durch dasselbe über See nach einem andern Orte befördern wollen. Entweder kann sich nun dieser Befrachtungscontract auf das ganze Schiff, in welchem Falle er in der Regel schriftlich abgeschlossen werden muß, oder nur auf einen so großen Raum desselben beziehen, als zum Transporte einzelner bestimmter Güter (Stückgüter) nothwendig ist; über diese pflegt dann ein sogenanntes Connossement und zwar in dreien Exemplaren ausgefertigt zu werden. In diesem sind die Waaren, der Empfänger, die ausbedungene Fracht und der Schiffer angegeben, so wie es auch von demselben unterzeichnet wird. In dem Connossemente liegt eine symbolische Tradition der Waare [6]), weshalb auch durch

---

6) Pöhls, a. a. O. S. 181.

dasselbe von dem Empfänger das Eigenthum an der Waare auf Andre übertragen werden kann. Jener schriftliche Contract über die Befrachtung eines ganzen Schiffes hingegen wird Certepartie genannt; in ihm kann ausdrücklich ausbedungen seyn, daß der Schiffer auch einige Tage lang nach dem zur Befrachtung angesetzten Termine, auf dieselbe warten solle, wofür ihm denn auch Wartegelder zugesichert werden. Sind dergleichen sogenannte Liegetage aber nicht ausbedungen worden, so kann der Schiffer, was ihm überhaupt auch dann frei steht, wenn die Ladung aus Stückgütern bestehen soll, wegen Fautfracht Protest erheben, was ihn berechtigt die ganze Fracht zu fordern, wenn es ihm nicht gelingt, innerhalb bestimmter Zeit eine andre Ladung zu erhalten. Hat er die Ladung empfangen, so ist es ihm für den Fall, daß widerrechtlich die Fracht vorenthalten wird, gestattet, so viel von jener zu verkaufen, als zur Deckung der Fracht hinreicht. —

Es bildet der Seehandel den Gegensatz zu dem Landhandel und ist somit wie dieser nur eine Art des Handels im Allgemeinen. Der Handel hat es überhaupt mit dem Umsatze von Waaren zu thun und es gehören zu ihm wesentlich auch alle diejenigen Geschäffte, die diesen Umsatz möglich machen [8]), in welcher Hinsicht man daher mehrere Arten von Handel unterscheiden kann z. B. Kaufhandel, Wechselhandel, Speditionshandel, doch pflegt man grade den Kaufhandel vorzugsweise unter dem allgemeinen Ausdrucke Handel zu verstehen, der dann also öfters in diesem engern Sinne zu

---

7) Eichhorn, a. a. O. §. 392.

8) Pöhls, a. a. O. S. 3.

nehmen ist. Auch bei dem Handelsrechte, welches vorzugsweise auf den sogenannten Usancen (d. h. dem Gewohnheitsrechte in Handelssachen) beruht, findet das Römische Recht eine Anwendung, die aber schon nach den allgemeinen Prinzipien über dessen Gültigkeit (§. 9. S. 95.) natürlich nicht anders als eine subsidiarische seyn kann, wenn nämlich jene Usancen und die zum großen Theile aus ihnen hervorgegangenen statutarischen und Landesgesetze, nicht ausreichen [9]).

Im Allgemeinen ist die Befugniß Handel zu treiben einem Jeden beizulegen, welche Regel jedoch mehrere Ausnahmen erleidet, da manchen Personen allerdings gesetzliche Hindernisse in dieser Hinsicht im Wege stehen [10]). Dergleichen Personen sind namentlich Minderjährige, die nicht venia aetatis erlangt haben, ferner Weiber mit Ausnahme der Handelsfrauen [11]), welche in Folge einer gehörigen Erklärung eine Handlung im eignen Namen und für eigne Rechnung führen. Den Juden pflegt im Allgemeinen in den einzelnen Deutschen Ländern heute zu Tage nicht weiter ein Hinderniß in Beziehung auf die Betreibung des Handels im Wege zu stehen, als christlichen Unterthanen, die ebenfalls durch den in manchen Ländern noch stattfindenden Zunftzwang beschränkt seyn können. Außerdem aber sind sowohl Geistliche als Soldaten nach gemeinem Rechte gänzlich von der Führung eines Handelsgeschäfftes ausgeschlossen, und nach den meisten parti-

---

9) Pöhls, a. a. O. S. 45. u. f. — Mittermaier, a. a. O. §. 34.

10) Pöhls, a. a. O. S. 53. u. f.

11) Mittermaier, a. a. O. §. 482. — Pöhls, a. a. O. S. 61. u. f. Vergl. Heise und Cropp, jurist. Abhandlungen. Bd. 1. Nro. 1. u. 2.

culairen Rechten auch die Civilbeamten und Mäkler. Eigentlich sollte nach den ältern Prinzipien des Deutschen Rechtes der Adel ebenfalls für ein begründetes Hinderniß in dieser Beziehung angesehen werden; von diesen Grundsätzen ist man indessen in neuerer Zeit meistens sehr abgewichen (s. §. 31. Note 35).

Derjenige nun, welcher einen Waarenhandel auf eigene Rechnung führt, wird Kaufmann [12]) genannt; im Gegensatze zu andern Personen, die er in seiner Handlung beschäfftigt, heißt er der Handelsherr oder Prinzipal. Es kann derselbe seine Handlung entweder allein oder in Gemeinschaft mit Andern betreiben. Das Verhältniß, welches im letztern Falle zwischen den Theilnehmern besteht und sich entweder bloß auf einzelne gemeinschaftlich zu unternehmende, oder sämmtliche Handelsgeschäffte dieser Personen bezieht, heißt: Handelsgesellschaft, Societät, Compagnie oder Mascopey. Diese kann nach der eben angegebenen Verschiedenheit bald eine particulaire bald eine generelle seyn, wird aber in jedem Falle nach den Regeln des Römischen Rechtes von der societas beurtheilt [13]) Als besondere Arten derselben lassen sich die Société collective, en commandite und anonyme von einander unterscheiden. Die erstere ist diejenige, bei welcher die einzelnen unter einer gemeinschaftlichen Firma handelnden Theilnehmer, die Gemeinschaft der Verpflichtung auf ihr gesammtes Vermögen übernommen haben. Bei der soge-

---

[12]) Mittermaier, a. a. O. §. 478. — Pöhls, a. a. O. S. 81.

[13]) Mittermaier, a. a. O. §. 500. u. f. — Pöhls, a. a. O. S. 209. u. f.

nannten Société en commandite hingegen, die auch stille oder vertraute Gesellschaft genannt wird, giebt der eine (der stille) socius ein bestimmtes Kapital zu dem Handlungsfond des Andern, während dieser allein das Geschäfft in seinem Namen führt und jener nur bis auf die in die Handlung gegebene Summe verhaftet bleibt [14]). Die unbenannte Gesellschaft (Société anonyme) aber findet dann Statt, wenn die Theilnehmer sich zu bestimmten einzelnen Unternehmungen oder Spekulationen auf die Weise mit einander verbinden, daß jeder von ihnen eine bestimmte Summe dazu hergiebt und auch nur nach Maaßgabe dieser Summe haftet. Die Bezeichnung rührt daher, daß es durchaus nicht nothwendig ist, daß weder die Creditoren noch überhaupt dritte Personen die Compagnons desjenigen Theilnehmers zu kennen brauchen, auf dessen alleinigen Namen das Geschäfft geführt wird. Eine besondre Gattung solcher anonymen Societäten sind die Actiengesellschaften. Eine Actie ist ein bestimmter quoter Theil des zusammengeschossenen Handlungsfonds und jeder der eine solche allgemein übertragbare Actie erwirbt, wird dadurch selbst schon Theilnehmer an der Societät [14a]).

Jene andern Personen nun, welche von den Prinzipals in der Handlung angestellt werden, sind die Factors oder Disponenten, die Handlungsdiener oder Commis und die Handlungslehrlinge oder Burschen. Letztere sind diejenigen, welche, um die Handlung zu erlernen, auf dem Comptoir eines Handelsherrn

[14]) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 651.

[14a]) Mittermaier, a. a. O. §. 501 §. 504. — Pöhls, a. a. O. S. 217. u. f. — Ortloff, a. a. O. S. 458. u. f.

herrn kaufmännische Arbeiten verrichten [15]). Nachdem sie ausgelernt haben, wozu in der Regel fünf bis sechs Jahre erforderlich sind, sind sie befugt, als Handlungsdiener einem Kaufmanne ihre Dienste zur Besorgung von Handelsgeschäfften auf seinem Comptoir zu vermiethen, weshalb auch, wenn nicht ein besonderer Dienstcontract geschlossen ist, die Regeln von der locatio conductio operarum bei diesem Verhältnisse entscheiden [16]). Der Factor [17]) hingegen steht zu dem Prinzipal in dem Verhältnisse eines institor, weshalb denn auch die Analogie des Römischen Rechts, hinsichtlich der institoria actio ihre Anwendung findet. Er ist Derjenige, welchem der Principal die Leitung seiner ganzen Handlung oder eines Zweiges derselben übertragen hat, wozu es natürlich einer gehörigen, in der Regel schriftlichen, Vollmacht bedarf, die den Namen Procura führt. Zu den Factoren werden auch die sogenannten Reisenden und die Cargadeurs oder Supercargos [18]) gerechnet. Sie sind sämmtlich solche Personen, die von ihren Principals zur Besorgung von Geschäfften an auswärtige Plätze geschickt werden, es unterscheiden sich aber die Letztern von den Erstern besonders darin, daß sie mit einer Schiffsladung über See gehen.

---

15) Pöhls, a. a. O. S. 107. — Leuchs, a. a. O. §. 79. u. f.

16) Mittermaier, a. a. O. §. 484. — Pöhls, a. a. O. S. 104.

17) Mittermaier, a. a. O. §. 483. — Pöhls, a. a. O. S. 82. Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 387. — Ortloff, a. a. O. S. 461.

18) Pöhls, a. a. O. S. 102.

So wie die Kaufleute ihre Reisenden zur Vermittelung von Handelsgeschäfften gebrauchen, so dienen zu demselben Zwecke ganz besonders die Mäkler [19]), welche als vorzüglich wichtige Nebenpersonen bei den kaufmännischen Geschäfften auftreten, indem sie ausdrücklich dazu unter öffentlicher Autorität bestellt werden. Der Mäkler ist verpflichtet ein Tagebuch in chronologischer Ordnung und in Deutscher Sprache zu führen, welchem, unter hinzukommender eidlicher Bestätigung des Mäklers, eine volle Beweiskraft beigelegt wird. Für das einzelne durch seine Vermittelung abgeschlossene Geschäfft hat der Mäkler den contrahirenden Partheien, als einen Auszug aus seinem Tagebuche, die sogenannte Schlußnote einzureichen. Er kann dann auch erst, nach Abschließung des Geschäffts, das in der Regel von beiden Contrahenten zu entrichtende Honorar für seine Bemühungen fordern, welches technisch Mäklerlohn (proxeneticum, courtage) genannt wird.

Bei den kaufmännischen Geschäfften selbst können nun zwar im Allgemeinen die Regeln des Römischen Rechtes von der emtio venditio zur Anwendung kommen, indessen doch nicht ganz unbedingt, indem wenigstens die Grundsätze desselben von der Rescission des Geschäfftes wegen laesio enormis nicht ihre Stelle finden, indem theils der Kaufmann selbst den absoluten Werth der Waare nicht bestimmen kann, (da derselbe von der Conjunctur abhängt), theils der Käufer derselben selbst als Sachverständiger anzusehen ist [20]). Es entscheidet

---

[19]) Mittermaier, a. a. O. §. 485. — Pöhls, a. a. O. S. 110. u. f.

[20]) Pöhls, a. a. O. S. 162.

hier also das Prinzip „Augen für Geld", insonderheit dann, wenn ein sogenannter „Kauf wie besehen" Statt gefunden hat, bei welchem der Käufer vor Abschließung des Geschäfftes die Waare selbst in Augenschein genommen hat. Hier ist dann kein Rücktritt zulässig, wie dieß bei dem „Kaufe auf Besicht", und bei dem „Kaufe nach Probe" unter Umständen gestattet ist. Der erstere besteht darin, daß bei Abschließung des Geschäfftes der Verkäufer sich die Bedingung gefallen läßt, daß der Käufer die Sache selbst besehen solle und sie, wenn sie ihm nicht gefällt, nicht zu nehmen brauche; von dem „Kaufe nach Probe" hingegen kann der Käufer abgehen, sobald die Waare an Güte der ihm von dem Verkäufer gegebenen Probe derselben nicht gleichkommt [21]). —

Als besondre Arten des Handels sind sodann noch der Geldhandel und der Buchhandel auszuzeichnen, von welchem ersterer die Grundlage des gesammten Wechselrechts (§. 43.) bildet und daher außerordentlich viel zur Belebung des kaufmännischen Verkehrs überhaupt beiträgt, während letzterer nur einen geringeren Wirkungskreis hat, indem er sich auf eine einzige Gattung von Waaren beschränkt. Diese Waaren sind Bücher, welche der Buchhändler in Folge eines Vertrages mit den Verfassern derselben auf seine Kosten, (aber nicht ohne neue Einwilligung ihrer Verfasser in einer zweiten Auflage), drucken läßt. Noch bis auf den heutigen Tag ist der Deutsche Buchhandel in manchen Ter-

---

21) Mittermaier, a. a. O. §. 509. §. 510. — Pöhls, a. a. O. S. 162. u. f. — Ortloff, a. a. O. S. 451. 452.

ritorien nicht in den gehörigen Schutz gegen den Nachdruck genommen worden. —

§. 41.

3. Von der Assecuranz [1]).

Mit dem Handel überhaupt, insbesondere aber mit dem Seehandel steht das Geschäfft der Assecuranz in einem nahen Zusammenhange. Man versteht darunter im Allgemeinen ein solches Geschäfft, bei welchem der eine Contrahent, gegen eine Vergeltung, gewisse Gefahren übernimmt, welchen der andre, besonders in Beziehung auf seine Sachen, ausgesetzt ist. Jener wird dann der Versicherer (assureur), dieser hingegen der Versicherte genannt. Jene Vergeltung, welche sich nach der Größe der Gefahr richtet und nach Prozenten des Werthes der versicherten Sache berechnet wird, aber nicht an die gewöhnlichen Zinsbeschränkungen gebunden ist, heißt Prämie. Der Contract selbst ist ein schriftlicher und die darüber aufgenommene Urkunde heißt die Police. Nach Verschiedenheit der Gefahr kann man auch mehrere verschiedene Arten von Assecuranz unterscheiden, na-

---

[1]) Vergl. W. Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens aus den Gesetzen und Gebräuchen Hamburgs und der vorzüglichsten handelnden Nationen Europens, so wie aus der Natur des Gegenstandes entwickelt. 5 Bände. 1815. — Eichhorn, Einleitung. §. 111. u. f. — Mittermaier, Grundsätze. §. 210. u. f. — Ortloff, Grundzüge. S. 474. u. f. — S. auch Leuchs, vollständiges Handelsrecht. §. 138. u. f. — Sonnleithner, Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechts. §. 574. u. f.

mentlich: Assecuranz gegen Feuersgefahr [2]), gegen Hagelschlag, eine der wichtigsten Arten aber ist die Versicherung gegen Seegefahr. Auch pflegt man in einem noch weitern Sinne des Wortes Sachen- und Personenassecuranz von einander zu unterscheiden, und die letztere mit dem Namen der Lebensversicherung [3]) zu bezeichnen. Bei dieser ist die versicherte Sache das Leben einer Person, welches diese entweder selbst zu Gunsten ihrer Erben versichert oder von einer andern Person, versichert wird; die Gefahr ist der Tod, erfolgt dieser, so ist die Versicherungssumme an die Erben auszuzahlen, bis dahin aber von dem Versicherten eine nach der muthmaaßlichen Dauer des versicherten Lebens zu berechnende Prämie zu entrichten.

Bei der Seeassecuranz können natürlich in der Regel alle solche Gegenstände versichert werden, welche wirklich einer Seegefahr ausgesetzt werden sollen, also namentlich der Körper eines Schiffes (Versicherung auf Casco), ferner die Waaren, welche auf einem Schiffe über See befördert werden; auch können die Frachtgelder, nicht minder die Haverei- und Bodmereigelder (§. 42.) und auch der Gewinn, den Jemand mit der versicherten Sache zu erlangen hofft, versichert werden. In Beziehung auf die Waaren aber, bei welchen eine Versicherung im Allgemeinen zulässig ist, finden mehrere Beschränkungen Statt, indem einzelne nicht versichert werden dürfen. Dieß gilt zwar nicht für solche Waaren, die in fremden Ländern einzuführen oder auszuführen verboten sind [4]), wohl aber von solchen, für welche

---

[2]) Vergl. Benecke, a. a. O. Th. 4. S. 521. u. f.

[3]) Vergl. Benecke, a. a. O. Th. 4. S. 537.

[4]) Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 34.

in dem Lande, wo die Assecuranz geschlossen wird, dergleichen Verbote bestehen [5]). Insbesondre aber pflegt überall die Versicherung sogenannter **Kriegscontrebande** untersagt zu seyn, nicht nur in so weit, als natürlich die Unterthanen zweier kriegführenden Mächte nicht mit dem Feinde einen Handel mit Kriegsbedürfnissen zu treiben befugt sind, sondern es werden auch in keinem Lande Versicherungen eines Unterthanen einer fremden neutralen Macht gestattet, wenn derselbe dem Feinde jenes Landes dergleichen Kriegsbedürfnisse zuführen will; sonst pflegen solche Versicherungen, wenn das Land, in welchem sie geschlossen werden, selbst neutral ist, erlaubt zu werden [6]).

So wie demnach nur wenige Sachen von der Versicherung ausgeschlossen sind, so kann man es auch als eine Regel ansehen, daß eigentlich ein Jeder, der nur überhaupt fähig ist, einen gültigen Contract zu schließen, auch einen Assecuranzcontract eingehen darf [7]). Die Fähigkeit, Versicherer seyn zu können, pflegt nur den Minorennen, sobald sie nicht venia aetatis erlangt haben, entzogen zu seyn, ferner nach den meisten Assecuranzordnungen den Mäklern und Dispacheurs (s. unten S. 252.), öfters auch den Directoren und Officianten der Assecuranzcompagnien. Sehr häufig nämlich haben sich in neuerer Zeit Gesellschaften, insonderheit von Kaufleuten, gebildet, welche gemeinschaftlich Versicherungen übernehmen und öfters zu diesem Zwecke in manchen Län-

---

5) **Benecke**, a. a. O. Th. 1. S. 26. u. f.

6) **Benecke**, a. a. O. Th. 1. S. 36. — Vergl. **Mittermaier**, a. a. O. §. 212.

7) **Benecke**, a. a. O. Th. 1. S. 178. u. f.

dern besondre Privilegien erhalten haben [8]). Auch von dem Rechte sich versichern zu lassen, sind hin und wieder [9]) einzelne Personen ausgeschlossen, z. B. die Mäkler. Im Allgemeinen setzt aber die Fähigkeit sich in Beziehung auf eine bestimmte Sache versichern zu lassen, immer auch ein wirkliches Interesse an dieser Sache voraus [10]) d. h. daß derjenige, der sich versichern läßt, auch wirklich durch den Schaden, welchen die Sache erleidet, verliert. Hiebei kann nun das Interesse entweder ein directes oder indirectes seyn. Demjenigen nämlich wird ein direktes Interesse an einer Sache zugeschrieben, auf dessen Rechnung und Ordre eine Sache über See geschickt wird, darum kann aber doch auch noch ein Andrer an derselben Sache ein indirectes Interesse haben, indem dieselbe ihm vielleicht verpfändet oder durch ein Connossement (vergl. §. 40. S. 236.) übertragen worden ist. Auch ein solches indirectes Interesse an einer Sache ist ein hinreichender Grund, um wegen derselben Versicherung zu nehmen. Sobald nun aber die Versicherung abgeschlossen ist, so geht mit der Gefahr gleichzeitig ein gewisses Interesse an dem versicherten Gegenstande auf den Versicherer selbst über. Daher ist denn auch er befugt, sich selbst bei einem Andern versichern zu lassen, welches Geschäfft technisch die Reassecuranz [11]) genannt wird. Es kommt dieselbe aber auch auf die Weise vor, daß der Versicherte, sobald sein Versicherer insolvent zu werden droht, sich

---

8) Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 184. u. f.

9) Vergl. Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 1936.

10) Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 208. u. f.

11) Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 281. u. f.

diese Gefahr versichern lassen kann. — Da darnach also eine jede Assecuranz wesentlich ein Interesse voraussetzt, so sind in Deutschland und auch fast in allen Ländern Europas die sogenannten Wett-Assecurazen d. h. solche Assecuranzen, bei welchen eben der Versicherte gar kein Interesse an der Sache hat, gänzlich verboten [12]).

Eine jede Versicherung muß nun in der Regel von dem Versicherten selbst oder durch eine ausdrücklich von ihm dazu beauftragte Person geschlossen werden. Dessenungeachtet ist aber eine Versicherung durch einen Dritten auch ohne einen solchen Auftrag nicht ausgeschlossen [13]), nur erfordert sie, daß bei Zeiten die Genehmigung des Versicherten hinzukomme; keineswegs ist aber nothwendig, daß bei einer solchen Versicherung durch den Dritten der eigentlich Versicherte genannt werde.

In allen diesen Fällen hat aber dieser Dritte eine besondere Sorgfalt auf die richtige Schätzung des Gegenstandes [14]) der Versicherung zu verwenden, da er natürlich sowohl für eine zu hohe als auch für eine zu niedrige Versicherung verantwortlich wird. Grade hierbei ist aber von den Partheien überhaupt vorzüglich Aufmerksamkeit anzuwenden, da auch dem Versicherer daran gelegen seyn muß, daß, wenn freilich auch die Prämie darnach steigt, dennoch nicht zu hoch versichert werde, wogegen es allerdings bei dem Versicherten steht ob er die Sache unter ihrem Werthe versichern lassen will oder nicht. Man kann in dieser Beziehung zwei Arten

[12]) Ausnahmsweise sind sie unter Bedingungen in England erlaubt. Vergl. Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 296.

[13]) Vergl. Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 307. u. f.

[14]) Vergl. Benecke, a. a. O. S. 401. u. f.

der Entschädigung unterscheiden, je nachdem nämlich die Versicherung mit der Bedingung: „Taxe nach dem Werthe [15]) der benannten Waare am Bestimmungsorte" geschlossen wird oder nicht. Im ersteren Falle wird zwar die Sache zu einer bestimmten Summe versichert, die eigentliche Taxe aber erst am Bestimmungsorte aufgemacht. In diese pflegt dann außer dem Werthe der Sache nicht bloß der mit Rücksicht auf die Conjunctur (§. 40. S. 242.) zu hoffende Gewinn, sondern auch noch die Fracht nebst den Kosten an dem Bestimmungsorte mit eingerechnet zu werden. Fällt dann die Taxe niedriger aus, als die Versicherungsumme, so kann der Versicherte für den Ueberschuß Ristorno [16]) d. h. Rückgabe der Prämie (gegen eine Vergütigung) verlangen. Diese Art und Weise die Versicherung einzugehen hat den Zweck, den Versicherten für den Fall, daß die Auszahlung der Versicherungssumme nothwendig werden sollte, ganz in den Stand zu setzen, als wenn ihm die mit der versicherten Sache beabsichtigte kaufmännische Unternehmung vollständig gelungen wäre. So zweckmäßig auch eine solche Versicherung ist, so ist doch im Zweifel für eine andre Methode die Entschädigungssumme zu berechnen, zu präsumiren [17]). Diese besteht darin, daß die Taxe bereits am Abgangsorte aufgenommen wird und daher der Versicherer nur nach diesem Werthe der Sache die Versicherung übernimmt. Ereignet sich nach einer solchen Versicherung ein Schaden, so wird

---

15) Vergl. Benecke, a. a. O. S. 405. u. f.

16) Vergl. Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 408. Th. 4. S. 260. u. f.

17) Vergl. Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 413.

wird der Versicherte durch Auszahlung der Versicherungssumme nur in den Stand versetzt, in welchem er sich vor seiner Unternehmung befand. Die nähere Auskunft über die Berechnung des Werthes der versicherten Sache giebt die Police; in manchen Fällen wird dieser aber gar nicht in der Police festgesetzt, sondern dies bis auf den etwaigen Eintritt eines Unglücksfalles verschoben; alsdann heißt die Police „offne", sonst „taxirte Police" [18]). In der Police müssen nun auch insbesondere die versicherten Waaren angegeben und bezeichnet seyn. Dieß kann theils in allgemeinen Ausdrücken z. B. Waaren, Kaufmannschafften (goods and merchandises, facultés et marchandises) geschehen, theils ist bei einzelnen Gattungen von Waaren, namentlich bei allen leicht verderblichen, eine genauere Bezeichnung nothwendig [19]).

Sobald nun die versicherten Waaren wirklich in das Schiff gebracht worden sind, so beginnt auch in demselben Augenblicke die Gefahr für den Versicherer und dauert so lange, bis jene wiederum aus dem Schiffe ausgeladen sind [20]). Es trägt darnach der Versicherer, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich ausbedungen ist, nicht die Gefahr, welcher die Sache ausgesetzt ist, während sie von dem Ufer nach dem Schiffe oder aus dem Schiffe an das Ufer gebracht wird. Bei der Versicherung auf Casco beginnt in der Regel die Gefahr für den Versicherer sobald das Schiff den Abgangshafen verläßt [21]) und dauert so lange bis es den Bestim-

---

[18]) Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 477. u. f. S. 497. u. f.

[19]) Benecke, a. a. O. Th. 2. S. 58. u. f.

[20]) Benecke, a. a. O. Th. 2. S. 202. u. f.

[21]) Benecke, a. a. O. Th. 2. S. 228.

mungshafen erreicht; öfters aber währt sie auch so lange, als überhaupt das Schiff abwesend ist.

Da der Zweck des ganze Assecuranzgeschäfftes eben der ist, daß der Versicherer eine der Sache des Versicherten drohende Gefahr übernimmt und nach der Größe dieser Gefahr sich die Höhe der Vergeltung richtet, die er dafür empfängt, so ist es auch nothwendig, daß der Versicherte ihm genau die Gefahr angebe, welcher die Sache ausgesetzt werden soll. Eine Verheimlichung irgend eines Umstandes, der in dieser Beziehung dem Versicherer zu wissen nothwendig war, kann Ungültigkeit des Geschäfftes zur Folge haben [22]). Es kann dasselbe aber auch, da es eben wesentlich auf der Voraussetzung einer Gefahr beruht, dadurch rückgängig werden, daß der versicherte Gegenstand gar keiner Gefahr ausgesetzt wird, in welchem Falle dann ein Ristorno (S. 249.) eintreten darf.

Wenn aber wirklich die Sache in diejenige Gefahr gebracht worden ist, in Beziehung auf welche das Assecuranzgeschäfft geschlossen worden ist, so kann sie entweder dieselbe glücklich überstehen oder sie wird darin theilweise beschädigt oder geht völlig verloren, was auch durch feindliche Nehmung geschehen kann. Im zuerst erwähnten Falle hat der Versicherer seine Prämie verdient, in den beiden letztern kann er zum Schadensersatze verpflichtet werden. Niemals aber trägt er den innern Verderb der versicherten Sache [23]), wohin z. B. der natürliche Tod versicherter Thiere gehört, so wie auch bei einer Assecuranz auf Casco die natürliche Abnutzung

---

[22]) Benecke, a. a. O. Th. 3. S. 90. u. f.

[23]) Benecke, a. a. O. Th. 3. S. 233. u. f.

des Schiffes. Sonst aber muß er sowohl den Totalverlust als den partiellen, durch äußere Umstände herbeigeführten, Schaden ersetzen. Dem Totalverluste gleich wird es geachtet, wenn von einem Schiffe durchaus gar keine Nachrichten eingehen [24]). Der partielle Schaden wird herbeigeführt durch die sogenannte Haverei [25]), worunter man diejenigen Schäden versteht, welche entweder das Schiff oder die Ladung oder beide gemeinschaftlich betreffen, wornach man die particulaire von der gemeinschaftlichen oder großen Haverei unterscheidet, wozu man denn natürlich auch diejenigen Kosten rechnet, welche zur Abwendung einer Gefahr aufgewendet werden. In einem weiteren Sinne rechnet man auch die gewöhnlichen Ausgaben, welche eine Seereise veranlaßt, wie Lootsengelder u. dergl., zur Haverei, und bezeichnet dann diese Art mit dem Ausdrucke: kleine Haverek, welche der Versicherer nicht zu tragen verpflichtet ist. Die Größe eines solchen durch Haverei entstandenen partiellen Schadens wird ermittelt durch Vergleichung des Werthes der Sache in ihrem unbeschädigten und ihrem beschädigten Zustande; so viel Prozent sie darnach von ihrem Werthe verloren hat, soviel Prozent von der Versicherungssumme sind alsdann von dem Versicherer an den Versicherten zu bezahlen. Diese Berechnung des Schadens, welche technisch Dispache [26]) genannt wird, geschieht durch die ausdrücklich zu diesem Zwecke öffentlich angestellten Dis-

---

24) Benecke, a. a. O. Th. 2. S. 334.

25) Benecke, a. a. O. Th. 4. S. 1. u. f. — Leuchs, a. a. O. §. 121. u. f. — Sonnleithner, a. a. O. §. 575.

26) Benecke, a. a. O. Th. 4. S. 218. u. f.

pacheurs. Wird dieser partielle Schaden so bedeutend befunden, daß die geretteten Ueberreste der versicherten Sachen nur von einem sehr geringen Werthe sind, so ist der Versicherte befugt, die volle Versicherungssumme von dem Versicherer zu verlangen und ihm dagegen jene Ueberreste zu überlassen; dieß nennt man: das Abandon[27]). Durch seine Versäumniß, dem Versicherer in Zeiten von dem geschehenen Schaden Meldung zu thun (die Assecuranz „anzudienen"), kann der Versicherte seines aus dem Assecuranzcontracte entspringenden Klagrechtes verlustig gehen [28]); die demselben entgegenstehende Verjährung ist in den Gesetzen nach Verschiedenheit des Orts, wo der Schaden geschehen ist, verschiedentlich bestimmt [29]).

§. 42.

4. Von der Bodmerei [1]).

Die Grundsätze, welche in Beziehung auf die Assecuranz gelten, finden in mehreren Punkten auch eine

---

[27]) Benecke, a. a. O. Th. 3. S. 485. u. f.

[28]) Benecke, a. a. O. Th. 4. S. 373. u. f.

[29]) Z. B. nach Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 2347. u. f. auf ein halbes Jahr, wenn der Schaden in der Ostsee oder Nordsee geschieht, auf ein Jahr, wenn er geschieht auf dem mittelländischen Meere u. s. w. und auf zwei Jahre, wenn er in einem entfernteren Welttheile vorgefallen ist.

[1]) Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens. Th. 4. S. 403. u. f. — Eichhorn, Einleitung. §. 116. — Mittermaier, Grundsätze. §. 218. u. f. — Leuchs, Handelsrecht. §. 143. u. f. — Sonnleithner, Lehrbuch d. Handels- und Wechselrechts. §. 590. u. f.

analoge Anwendung auf ein anderes Geschäfft, welches den Namen Bodmerei führt. Es besteht dieses Geschäfft nämlich darin, daß bei einer Anleihe ein Schiff oder eigentlich ein wichtiger Theil desselben, der unter dem Wasser befindliche Kiel oder Boden, zum Pfande gesetzt wird, jedoch auf die Weise, daß allein der verpfändete Gegenstand für die Forderung haftet und somit also auch hier eine Seegefahr auf den Creditor übergeht; weil also eigentlich eine Verpfändung des Bodens eines Schiffes Statt findet, so rührt denn auch daher die Bezeichnung des ganzen Geschäfftes. Eine weitere von der ursprünglichen Beschaffenheit desselben abweichende Ausdehnung dieses Geschäfftes ist dann die, daß auch Waaren, welche einer Seegefahr ausgesetzt werden, verbodmet werden können. Derjenige, welcher das Geld auf das angegebene Pfand vorstreckt, wird der Bodmereigeber oder Bodmerist, der andre Contrahent hingegen, der Bodmereinehmer genannt. Die Befugniß eine Sache verbodmen zu können setzt natürlich eine Fähigkeit, überhaupt über sie disponiren zu können, voraus. Daher kann denn auch der Rheder sein Schiff oder seinen Schiffsantheil, und der Eigenthümer seine Waaren verbodmen; indessen wird für den Fall, daß ein Schiffer auf keine andre Weise Geld zur Weiterreise erhalten kann und überhaupt der Vortheil seines Rheders oder des Eigenthümers es erheischt, auch ihm in der Regel die Befugniß beigelegt, einen Bodmereicontract abzuschließen [2]). Dieß geschieht wie bei der Assecuranz in schriftlicher Form [3])

---

[2]) Das Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 2383. fordert Specialvollmacht dazu.

[3]) Benecke, a. a. O. S. 411.

und der ursprünglichen Beschaffenheit des Geschäfftes gemäß wird die darüber aufgesetzte Urkunde: Kielbrief, sonst auch Bodmereibrief oder Seewechsel genannt.

Ganz besonders stimmen die beiden Geschäffte, Assecuranz und Bodmerei in dem Punkte überein, daß, da in beiden auf den Creditor eine Gefahr übergeht, dieser dafür auch eine Prämie erhält, die nicht den gewöhnlichen Zinsbeschränkungen unterworfen seyn kann. Diese Prämie hat daher auch der Bodmerist verdient, sobald das Schiff, oder überhaupt der verbodmete Gegenstand, unbeschädigt an dem Bestimmungsorte anlangt, so wie er umgekehrt, sobald die Sache untergeht, alle seine Ansprüche verliert. Zweifelhafter sind aber die beiden andern Fälle, wenn nämlich die Sache in einem beschädigten Zustande oder gar nicht an dem Bestimmungsorte anlangt, sondern in einem Nothhafen verkauft werden muß. Im zweiten Falle dürfte man wohl nicht unrichtig die Analogie der Assecuranz anwenden und denselben mit dem bei derselben zulässigen Abandon gleichstellen, so daß der Bodmerist darnach doch wenigstens befugt ist, sich an das Geborgene zu halten, während eine entgegenstehende Ansicht, ihn seine ganze Forderung einbüßen läßt. Wollte man auch in Beziehung auf den partiellen Schaden im Allgemeinen die Analogie der Assecuranz anwenden, so würde man den Bodmerist überhaupt zur Tragung der Haverei für verpflichtet halten müssen; mehrere Gesetzgebungen [4]) gehen auch von diesem Gesichtspunkte aus, während andre [5]) den, auch

---

[4]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 2430.

[5]) S. Eichhorn, a. a. O. S. 323. — Benecke, a. a. O. Th. 1. S. 117. u. f. 127. Th. 4. S. 467. —

durch ein Rechtssprüchwort unterstützten, Grundsatz: „Von Bodmerei ist man keine Haverei schuldig", aufstellen.

Im Falle einer Collision mehrerer Bodmereigeber, hat der jüngere vor dem älteren den Vorzug, besonders wenn er im Nothhafen auf Bodmerei gab [6]). Im Concurse genießen manche andre Forderungen vor der Bodmerei den Vorrang [7]).

§. 43.

5. Vom Wechselrechte [1]).

Der ganze Deutsche Handel beruht wesentlich auf der Leichtigkeit, mit welcher die beweglichen Sachen übertragen werden können; so lange diese noch nicht so gesucht wurden, konnte auch von einem lebhaften Handel nicht die Rede seyn. Allmählig hatten sich aber schon während des Mittelalters die Verhältnisse dahin entwickelt, daß die beweglichen Sachen in einem so hohen Grade zu den wesentlichen Lebensbedürfnissen gehörten, daß man auch eine weitere Entfernung nicht scheute, theils um dieselben an denjenigen Ort zu bringen, wo sie am Meisten gesucht wurden, theils auch, sie sich kommen zu lassen. Der

---

6) Benecke, a. a. O. Th. 4. S. 503. u. f.

7) Benecke, a. a. O. Th. 4. S. 510. u. f.

1) Vergl. Treitschke, Handbuch des Wechselrechts. Leipz. 1824. — Leuchs, vollständiges Handelsrecht. §. 14. u. f. — Eichhorn, Einleitung. §. 126. u. f. — Mittermaier, Grundsätze. §. 226. u. f. — Ortloff, Grundzüge. S. 485. u. f. — Sonnleithner, Handb. des Oesterreichischen Handels- und Wechselrechts. §. 374. u. f. — Pestalutz, Abhandlung über das Zürcherische Wechselrecht. Zürich 1827.

Der Umsatz geschah natürlich gegen Geld, welches dann auch wiederum an denjenigen Ort befördert werden mußte, von welchem die Sache hergekommen war, sey es, daß der Käufer es dorthin versendete, oder daß der Verkäufer es mit sich nahm. Der Zustand des Münzwesens in Deutschland machte jedoch einen solchen Transport des Geldes außerordentlich schwierig, da jenes, außer vielen andern auch das Gebrechen hatte, daß die Münzen meistens nur einen Cours von sehr geringem Umfange hatten und daher häufig der Käufer nicht im Stande war, den Verkäufer mit einer solchen Münzsorte zu befriedigen, von welcher derselbe an seinem Wohnorte Gebrauch machen konnte. Aus diesem Grunde mußte sich das Institut der sogenannten Campsores [2]) die wohl in einem historischen Zusammenhange mit den Römischen Argentarii [3]) stehen, als besonders zweckmäßig empfehlen. Diese waren Geldwechsler, welche die Messen und Märkte in den Deutschen Handelsstädten bezogen und alle Münzsorten vorräthig hatten. Da sie ganze Gesellschaften bildeten und sich unter einander verrechneten, so war es sehr leicht, durch diese Campsoren auch große Geldsummen nach einem anderen Orte zu übermachen. Man zahlte dann an einen Campsor die Summe aus, empfing darüber von ihm eine Urkunde, einen Wechselbrief (lettera di cambio), welchen, als nach einer bestimmten Zeit und an einem bestimm-

---

[2]) S. besonders v. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Gött. 1797.

[3]) *Kraut, de argentariis et nummulariis commentatio.* (Gott. 1826.) praefat. Vergl. auch p. 21.

ten Orte zahlbar, derselbe entweder auf sich selbst oder auf einen andern Campsor ausgestellt hatte, worauf dann der Brief an Denjenigen versendet wurde, welcher die Geldsumme erheben sollte. Der Campsor, auf welchen der Wechsel bezogen worden war, hieß dann der Trassat, der Aussteller des Wechsels Trassant, der Uebersender Remittent. Wenn nun der Wechselbrief bei dem Trassaten vorgezeigt, präsentirt wurde, so hatte derselbe sich zu erklären, ob er zahlen würde oder nicht. Im letzteren Falle, so wie dann, wenn der Campsor den Wechsel auf sich selbst ausgestellt hatte und dennoch nicht zahlte, wurde das Versprechen, welches dieser dem Remittenten gegeben hatte, nicht erfüllt. Der letztere hatte dann gegen ihn die Urkunde in Händen, mit welcher er ihn überführen konnte, eine Geldsumme an ihn ausgezahlt zu haben. Es konnte daher nunmehr schleunig gegen den Trassanten verfahren werden; er verfiel, besonders wenn er sich der Flucht verdächtig gemacht hatte, dem Gläubiger sogleich zu „Hand und Halfter", oder kam in den Schuldthurm (§. 20. S. 267.), denn von Entschuldigungsgründen konnte hier gar nicht die Rede seyn. Diese Strenge war ursprünglich keineswegs dem Wechselgeschäffte eigenthümlich, sondern fand ganz allgemein in dem älteren Schuldprozesse Statt (vergl. auch §. 29. S. 19.), da sie sich aber Vorzugsweise bei jenem erhalten hat, so kommt sie auch heute zu Tage unter der Bezeichnung der Wechselstrenge vor. Sie konnte jedoch auch schon damals unter Umständen sogar gegen den Trassaten zur Anwendung kommen. Erklärte dieser nämlich, er wolle zahlen, so übernahm er dann ganz und gar die Verbindlichkeit in welcher der Trassant stand; daher konnte denn auch, wenn er sich

nachher dennoch der Zahlung weigerte, gegen ihn auf die nämliche Weise verfahren werden.

Schon in den Verhältnissen dieser Campsoren lassen sich nicht undeutlich die Grundzüge unsres heutigen Wechselrechtes erkennen. Es unterscheidet sich dasselbe von jenem früheren hauptsächlich nur darin, daß es nunmehr nicht bloß eigentliche Wechsler von Profession sind, welche dergleichen Wechselbriefe auszustellen und auf sich ausstellen zu lassen befugt sind. Namentlich wird allgemein eine Wechselfähigkeit der Kaufleute anerkannt, wie denn auch der kaufmännische Gebrauch (Wechselparere) [4]) die bedeutendste Quelle des Wechselrechtes bis auf den heutigen Tag geblieben ist, wenn schon nicht nur die Reichsgesetze, sondern auch Landesgesetze und städtische Statuten [5]) dieses Institut zu ihrem Gegenstande gemacht haben. In Beziehung auf die Bestimmungen über die Wechselfähigkeit weichen jedoch die neuern Gesetzgebungen von einander ab, indem einige [5]a) eine allgemeine Wechselfähigkeit annehmen, von welcher sie nur bestimmte Klassen von Personen namentlich: Geistliche, Weiber, wenn sie keine Handelsfrauen sind, ferner Civil- und Militairbeamte, so wie auch den niedern Bürger- und Bauernstand und überhaupt die Minorennen ausschließen, während andre [6])

---

[4]) Eichhorn, a. a. O. §. 127. — Vergl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 574.

[5]) Vergl. Treitschke, a. a. O. §. 62. u. f.

[5]a) Eichhorn, Einleitung. §. 128. Vergl. Sonnleithner, a. a. O. §. 412. §. 415.

[6]) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 715. u. f. — Hannov. Wechselordnung. §. 3.

nur eine Wechselfähigkeit der Kaufleute und bestimmter Klassen von Personen [7]) anerkennen, in Beziehung auf alle andre Personen lediglich dann, wenn dieselben sich durch ein ausdrückliches Certificat ihrer ordentlichen Obrigkeit für wechselfähig haben erklären lassen [8]). Es hat die weitere Ausdehnung der Wechselfähigkeit, welche ganz allmählig erfolgte, ihren Grund in dem immer mehr steigenden Handelsverkehre, bei welchem die Wechselfähigkeit der Campsoren allein nicht mehr ausreichte. Daher hat denn auch in der neuern Zeit das Institut der Campsoren seine Eigenthümlichkeit verloren; sie finden sich aber bisweilen, besonders in England, als Trassaten der Kaufleute vor, indem es üblich ist, daß diese bei ihnen große Geldsummen deponiren und dann auf sie ihre Wechsel trassiren.

Nach der verschiedenen Weise, in welcher ursprünglich die Wechsel ausgestellt wurden, unterscheidet man denn auch noch gegenwärtig zwei Arten derselben, nämlich „eigne und trassirte Wechsel" (Tratte). Die ersteren sind erst in neuerer Zeit mehr in Aufnahme gekommen, da sie während des Mittelalters zu leicht dazu dienen konnten, ein, nach den Ansichten jener Zeit, wucherliches Geschäfft zu verstecken; sie waren daher nur unter der Voraussetzung zulässig, daß unter der Summe auf welche sie ausgestellt waren, keine versprochenen Zinsen verborgen waren, woher denn auch die Bezeichnung Cambio sicco, trockner, d. h. unfruchtbarer Wechsel,

---

[7]) Dahin werden in Preußen besonders gezählt Ritterguts-besitzer, Pächter der Kammergüter und prinzlichen Privatgüter und Brauereiherren. Vergl. Treitschke, a. a. O. §. 100.

[8]) Preuß. Landr. a. a. O. §. 731.

rührt. Man versteht daher heute zu Tage unter dem Ausdrucke: Wechsel, bald eine Schuldverschreibung, bald eine Anweisung, die sich jedoch von einer gewöhnlichen Urkunde der Art, dadurch unterscheidet, daß ihre Auszahlung nach der alten Strenge gefordert werden kann, somit also gegen den säumigen Wechselschuldner, sogleich Personalarrest [9]) verhängt wird und derselbe höchstens eine solche Einrede z. B. die der Compensation, gegen die Wechselklage geltend machen kann, die er in continenti zu erweisen im Stande ist [10]). Diese besondere Eigenschaft einer solchen Schuldverschreibung oder Anweisung wird in der Regel durch das Wort „Wechsel", das auf der Urkunde sich befindet, angegeben (Wechselclausel), und daher läßt sich der Begriff des Wechsels kurz dahin stellen: daß er eine Schuldverschreibung oder Anweisung unter der Wechselclausel sey. Diese gehört daher zu den wesentlichen Bestandtheilen [11]) eines jeden Wechsels, zu welchen man außerdem Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung, Bezeichnung der Person, an welche die Auszahlung der Summe, die nach der Münzsorte bestimmt werden muß, geschehen soll, ferner Unterschrift des Ausstellers selbst, so wie auch Bezeichnung und Angabe des Wohnortes derjenigen Person, welche die Zahlung leisten soll, rechnet; in diesem Punkte unterscheidet sich eben der trassirte von dem eignen Wechsel, indem dort eine dritte Person

---

[9]) Dieser Personalarrest findet sich jedoch nicht allgemein, sondern bisweilen nur die schleunige Execution, der sogenannte „schnelle Rechtstrieb". Vergl. Pestalutz, a. a. O. S. 211.

[10]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 151.

[11]) Vergl. Eichhorn, a. a. O. §. 131. §. 141. — Treitschke, a. a. O. §. 115. u. f.

zur Auszahlung beauftragt wird, hier der Aussteller selbst die Zahlung zu leisten verspricht. Sonst gelten in Beziehung auf beide Arten von Wechseln (von welchen der trassirte Wechsel die wichtigere ist), außer einigen durch die Natur der Sache begründeten Verschiedenheiten z. B. daß der eigne Wechsel auch Zinsen tragen und auf Kündigung ausgestellt werden kann, im Allgemeinen die nämlichen Prinzipien.

Wenn man nun die Verhältnisse, welche durch die Eingehung eines Wechselgeschäffts erzeugt werden in ihrer chronologischen Ordnung betrachtet, so lassen sich mehrere einzelne Momente herausheben, die ihre besondere rechtliche Bedeutung haben. Der historische Zusammenhang nämlich, in welchem ein jedes Wechselgeschäfft, wobei ein trassirter Wechsel ausgestellt wird, vorkommen kann, ist folgender: Es kauft der Remittent von einem Trassanten einen Wechsel, welchen derselbe bei dem Trassaten präsentiren läßt; es kann Jemand aber auch von einem Andern einen Wechsel kaufen, welchen derselbe nicht selbst ausgestellt, sondern schon von einem Dritten erhalten hat; immer aber bleibt dann doch der Verkäufer des Wechsels zu dem Käufer in dem Verhältnisse des Trassanten. Eben so kann auch jeder Remittent selbst den Wechsel verkaufen, in welchem Falle der Käufer zu ihm in das Verhältniß des Remittenten tritt. Ja, es ist möglich, daß dieser Verkauf des Wechsels zu mehreren Malen geschieht und auf diese Weise außer dem ursprünglichen Trassanten noch eine ganze Reihe von Personen (die in ihrem Verhältnisse zu einander, Vormänner oder Hintermänner seyn können) in die Wechselverbindlichkeit eintritt. Der letzte Inhaber des Wechsels wendet sich wegen der Auszahlung dessel-

ben an den Trassaten. Es kommt dann auf diesen an, ob er ebenfalls in die Wechselverbindlichkeit eintreten will oder nicht. Dieß thut er dadurch, daß er sich bereit erklärt den Wechsel zu gehöriger Zeit auszuzahlen. Wird diese Erklärung, welche man technisch Acceptation nennt, von dem Trassaten verweigert, so muß der Präsentant des Wechsels Protest einlegen, wodurch er sich selbst, wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, und einem jeden seiner Vormänner die Regreßklage gegen jeden frühern Vormann, und also zuletzt gegen den Trassanten, sichert. Hier kann es aber geschehen, daß, wenn auch der Trassat die Acceptation verweigert, eine andre Person sich zu derselben bereit erklärt, die dann der Präsentant nach den Umständen sich gefallen zu lassen verpflichtet ist. Hat hingegen der Trassat den Wechsel acceptirt und verweigert er dann am Verfalltage die Zahlung, so ist ebenfalls zu dem vorhin angegebenen Zwecke von dem Präsentanten Protest zur Sicherung der Wechselklage, als einer Regreßklage gegen die Vormänner, zu erheben, doch kann nunmehr der Trassat selbst mit jener Wechselklage angegriffen werden.

Nach dieser Uebersicht der bei einem Wechselgeschäffte vorkommenden Verhältnisse dürfte zunächst ersichtlich seyn, wie sich hier, auf eine sehr passende Weise, die Analogie des Mandats anwenden läßt. Trotz der Verschiedenheit dieser einzelnen Verhältnisse, kann man doch in den meisten von ihnen einen Auftrag erkennen. Der Remittent nämlich erhält von dem Trassanten den Auftrag, das zu der Auszahlung des Wechsels Erforderliche zu veranlassen. Sind daher mehrere Personen in die Wechselverbindlichkeit eingetreten, so ist jeder der Hintermänner in dieser Beziehung Mandatar

aller seiner Vormänner. Der Wechsel selbst erhält aber auch an den Trassaten einen Auftrag, nämlich den, daß er an den Präsentanten den Wechsel auszahle; demnach ist also auch der Trassat als Mandatar des Trassanten anzusehen.

Was nun zunächst das Verhältniß zwischen dem Trassanten und Remittenten anbetrifft, so kann man hier zwei verschiedene Contracte, die dieselben mit einander schließen, das Pactum de cambiando nämlich und das Pactum cambii, von einander unterscheiden [12]. Das erstere welches theils von den beiden Contrahenten unmittelbar (de buono a buono), theils durch Vermittelung eines Mäklers, dessen Schlußnote (§. 40. S. 242.) dann zum Beweise dient, abgeschlossen werden kann, enthält die Verabredungen über die Bedingungen unter welchen der Wechsel selbst ausgestellt werden soll, das letztere hingegen das Versprechen des Trassanten gegen einen bestimmten vom Remittenten zu zahlenden Werth (Valuta) die Auszahlung eines Wechsels durch einen Dritten (Trassaten) zu veranlassen. Dieß Pactum cambii wird geschlossen durch Uebergabe des Wechselbriefes an den Remittenten, worauf derselbe zur Zahlung der Valuta an den Trassanten verpflichtet ist; bisweilen indeß braucht er keine Valuta zu entrichten, indem ihm durch den Wechsel selbst nur eine Forderung, die er an den Aussteller desselben hat, bezahlt werden soll, in welchem Falle der Wechselcontract also ein bloß accessorisches Geschäfft ist. Ueber die Zahlung dieser Valuta sind nun auch in dem Pactum de cambiando die nä-

---

[12]) Eichhorn, a. a. O. §. 129. — Mittermaier, a. a. O. §. 231.

heren Verabredungen enthalten, welche meistentheils aus dem Wechsel selbst ersichtlich sind, wenn nicht wie es öfters geschieht, ganz allgemeine Ausdrücke in dieser Beziehung auf dem Wechsel gebraucht worden sind, z. B. „mit der Valuta vergnügt". Die Größe derselben richtet sich nach dem Wechselcours [13]), wobei es sich von selbst versteht, daß der Trassant für die Ausstellung des Wechsels auch noch eine Provision verlangen kann. Eben so wird in dem Pactum de cambiando das Nähere über die Zeit bestimmt, binnen welcher ein Wechsel ausgezahlt werden soll [14]). Man pflegt in dieser Hinsicht mehrere Arten von Wechseln zu unterscheiden [15]), insbesondre die sogenannten Meßwechsel, die, als die in älterer Zeit regelmäßigen, auch noch heute zu Tage die Bezeichnung Cambia regularia behalten haben und die Außermeßwechsel oder Cambia irregularia. Bei diesen letztern ist also zunächst zulässig, daß sie außer der Messe ausgezahlt werden können, es muß indessen der Zeitpunkt in dem Wechsel selbst in Folge früherer Verabredung näher angegeben seyn. Darnach entstehen denn auch wiederum mehrere verschiedene Arten von Außermeßwechseln, nämlich Datowechsel, Sichtwechsel und Usowechsel. Die ersteren sind diejenigen, bei welchen das Datum des Zahltages ausdrücklich festgesetzt ist, was entweder nach Monaten oder Wochen oder Tagen angegeben werden kann. Bei den Sichtwechseln (a Vista) hingegen ist der Trassat, so-

[13]) Treitschke, a. a. O. §. 52. §. 53. — Mittermaier, a. a. O. §. 250.

[14]) Eichhorn, a. a. O. §. 130.

[15]) Treitschke, a. a. O. §. 148. u. f.

bald er den Wechsel zu sehen bekommt, zur Auszahlung desselben verpflichtet, und bei den Usowechseln ist auf das sogenannte Uso des Ortes, an welchem der Wechsel auszuzahlen ist, Rücksicht genommen. In der Regel ist dieser Zahlungsort der Wohnort des Trassaten, doch kann in dem Pactum de cambiando darüber auch ein Anderes bestimmt seyn, indem dem Trassaten in dem Wechsel der Auftrag gegeben werden kann, die Zahlung an einem andern Orte zu veranlassen; dergleichen Wechsel werden domiciliirte Wechsel [16]) genannt. Außerdem kann der Remittent in dem Pactum de cambiando sich auch ausbedingen, daß ihm der Wechsel in mehreren Exemplaren, die dann auf verschiedenen Wegen versendet werden, ausgestellt werde, theils zu dem Zwecke der größeren Sicherheit, damit wenigstens ein Exemplar an dem Orte der Bestimmung anlange, theils dazu, daß während das eine Exemplar an den Trassaten zur Acceptation geschickt wird, das andre in weitern Verkehr gesetzt werden könne [17]). Diese einzelnen Exemplare werden von einander durch die Bezeichnung Prima, Secunda, Tertia u. s. w. unterschieden und sind in der Regel mit der sogenannten cassatorischen Clausel, die auf dem Secundawechsel, durch die Worte: „Prima unbezahlt", u. s. w. ausgedrückt wird, versehen. Natürlich wird in allen jenen Fällen, eben so wie da, wo ein Solawechsel ausgestellt ist, nur ein Exemplar ausgezahlt und zwar in dem zuerst bemerkten,

---

[16]) Treitschke, a. a. O. §. 25. §. 190. — Mittermaier. a. a. O. §. 233.

[17]) Treitschke, a. a. O. §. 36. — Eichhorn, a. a. O. §. 131. S. 356. — Mittermaier, a. a. O. §. 234.

dasjenige, welches zuerst anlangt, in dem letztern hingegen dienen die mehreren Exemplare dem Präsentanten nur zur Legitimation. Für den Fall, daß der Verkäufer eines Wechsels nicht im Stande ist, ein zweites Exemplar desselben auszustellen, vertritt die sogenannte Wechselcopie die Stelle eines solchen Duplicats.

Ist zwischen den Contrahenten das Pactum de cambiando zu Stande gekommen, so hat dann der Remittent ein Klagerecht aus demselben auf Einhändigung des in der verabredeten Form auszustellenden Wechsels, umgekehrt aber steht dem Trassanten eine Klage gegen den Remittenten zu auf Annahme des Wechsels oder Prästation des Interesses. Wird dann das Pactum cambii durch die Uebergabe des Wechsels wirklich abgeschlossen [18]), so entspringt hieraus die eigentliche Wechselklage, zunächst des Remittenten gegen den Trassanten, wenn der Trassat den Auftrag gar nicht annehmen will, sodann aber auch gegen diesen, sobald er den Auftrag angenommen hat, aber nicht erfüllen will (S. 258.). Dagegen hat denn aber auch der Trassant eine Klage gegen den Remittenten auf Zahlung der Valuta, die die aber in der Regel nicht durch die Wechselstrenge unterstützt wird. Da aber außerdem in dem Pactum cambii ein Mandat enthalten ist, so entspringen eben hieraus besondre Verpflichtungen der beiden Contrahenten gegen einander. Der Trassant hat darnach seiner Seits dafür Sorge zu tragen, daß der Remittent in den Stand gesetzt werde, seine Pflichten als Mandatar zu erfüllen. Dahin gehört ins Besondere, die zeitgemäße Versendung

---

[18]) Eichhorn, a. a. O. §. 129. S. 352.

des sogenannten Avisbriefes [19]) an den Trassaten, vorzüglich dann, wenn dieser in dem Wechsel selbst auf einen Bericht von dem Trassanten verwiesen worden ist, so wie der Letztere denn natürlich auch nicht die Aushändigung des Wechsels selbst, an den Remittenten verzögern darf. Dieser hingegen ist als Mandatar verpflichtet dasjenige zu thun, was zu der Einkassirung der in dem Wechsel angegebenen Summe erforderlich ist, daher muß er zu rechter Zeit — nach manchen Wechselordnungen gleich mit der ersten Post — den Wechsel nach dem Wohnorte des Trassaten versenden [20]), damit dieser zunächst sich über die Acceptation erkläre und dann am Verfalltage die Zahlung leiste. Es kann daher hier eine zwiefache Präsentation des Wechsels nothwendig seyn, während derjenige, der einen bereits acceptirten Wechsel kauft, nur noch zur Präsentation desselben Behufs der Zahlung verpflichtet ist.

Dieses einfache zwischen Trassanten und Remittenten bestehende Verhältniß kann nun aber auch vervielfacht werden, indem es zulässig ist, daß noch andere Personen in die Wechselverbindlichkeit eintreten. Dieß kann geschehen, theils durch eine Bürgschaft, die Jemand für den Trassanten auf dem Wechsel selbst durch Mitunterzeichnung übernimmt (per avallo) [21]), theils durch eine eigenthümliche Art der Cession, während die gewöhnliche auch nicht ausgeschlossen ist. Wegen der Form in wel-

---

[19]) Treitschke, a. a. O. §. 20. §. 33. §. 248. — Mittermaier, a. a. O. §. 233.

[20]) Eichhorn, a. a. O. §. 133. S. 159.

[21]) Treitschke, a. a. O. §. 134. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 249.

cher jene Uebertragung vorgenommen wird, nennt man sie Indossament [22]), weil sie nämlich in dorso cambii, auf der Rückseite des Wechsels geschieht. Auch heißt sie Transport oder Giro und hat die Wirkung, daß der Cedens, welcher hier Indossant genannt wird, und ebenfalls eine wechselfähige Person seyn muß, sich ganz so, wie der Trassant, nach Wechselrecht verpflichtet, es sey denn daß er ausdrücklich sich dagegen z. B. durch Hinzufügung der Worte: frei von Obligo, gesichert hat. Darnach ist also das Indossament, welches auch bei eigenen Wechseln zulässig ist, durchaus einem neuen Wechsel gleich zu achten und zwar in der Ausdehnung, daß selbst ein ursprünglich falscher Wechsel durch ein richtiges Indossament wirkliche Wechselkraft erlangt. Der erste Indossant eines Wechsels ist nun natürlich derjenige, welchem der Trassant diesen Wechsel eingehändigt hat. Die Person auf welche derselbe auf diese Weise die Wechselforderung überträgt, wird also zu ihm in das Verhältniß des Remittenten gestellt und heißt Indossat und ist als solcher ebenfalls befugt, selbst wiederum als Indossant aufzutreten. Dadurch unterscheiden sich jedoch diese neuen Wechselgeschäffte von dem ihnen zum Grunde liegenden ursprünglichen, daß dem jedesmal neu hinzutretenden Remittenten, dem Indossaten, nicht bloß sein unmittelbarer Auftraggeber, sein Indossant, nach Wechselstrenge verhaftet ist, sondern auch seine sämmtlichen Vormänner. Nach der Verschiedenheit der Wechselordnungen sind sie es, theils auf die Weise, daß der entferntere Vormann immer nur

---

[22]) Treitschke, a. a. O. §. 215. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 134. u. f. — Mittermaier, a. a. O. §. 237. u. f.

subsidiarisch, wenn sein unmittelbarer Hintermann nicht zahlungsfähig ist, mit der Regreßklage angegriffen werden kann [23]), theils, und zwar in der Regel, so, daß es in des Klägers Willkühr gestellt ist, welchen seiner Vormänner er belangen will [24]).

Von diesem in der beschriebenen Form gebräuchlichen, dem sogenannten: „eigentlichen" Indossamente, ist dann noch das Indossamentum in procura zu unterscheiden, welches darin besteht, daß auf den Indossaten nicht die Wechselforderung übertragen wird, sondern daß dieser wirklich weiter nichts ist, als bloßer Bevollmächtigter zur Einkassirung. Mehrere Wechselordnungen haben auch dem sogenannten Indossamentum in blanco oder in bianco die nämliche Bedeutung beigelegt oder es ganz und gar verboten [25]). Dieß ist eigentlich ein solches, in welchem nur der Name des Indossanten, nicht der des Indossaten genannt ist; in der Regel ist aber auch dieses für ein eigentliches Indossament zu halten.

Wenn nun der nicht indossirte oder indossirte Wechsel an den Wohnort des Trassaten gelangt ist, so muß der (letzte) Inhaber des Wechsels denselben bei dem Trassaten zunächst zur Acceptation [26]) und dann, wenn er ihn darnach nicht weiter überträgt, ebenfalls zur Zah-

---

23) Preuß. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 839. §. 1059. — Vergl. Treitschke, a. a. O. §. 350. u. f.

24) Treitschke, a. a. O. §. 353. — Mittermaier, a. a. O. §. 246. a.

25) Eichhorn, a. a. O. §. 134. S. 362. — Mittermaier, a. a. O. §. 238.

26) Treitschke, a. a. O. §. 241. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 137. — Mittermaier, a. a. O. §. 241.

lung präsentiren. Jene Präsentation muß zu gehöriger Zeit geschehen, nämlich vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Auftraggebers und während der gewöhnlichen Geschäfftszeit. Wird dann von dem Trassaten die Acceptation verweigert, so muß der Präsentant, um sich, wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, oder, wenn er bloß als Bevollmächtigter auftritt, um seinen Vormännern die Regreßklage zu sichern, in einem in gehöriger Form aufgenommenen Notariatsinstrumente, Protest erheben und diesen mit der nächsten Post an seinen Auftraggeber versenden; widrigenfalls bleibt er diesem für die aus seiner Versäumniß hervorgehenden Nachtheile im gewöhnlichen Prozesse verhaftet. Kann dann der Eigner des Wechsels auch von dem Vormanne nicht binnen vier und zwanzig Stunden Zahlung erhalten, so ist abermals Protest zu leviren (Contraprotest) [27]). Acceptirt hingegen der Trassat den Wechsel, so geschieht dieß auf der Urkunde selbst und zwar genügt in der Regel das Wort: „acceptirt" mit der Unterschrift des Trassaten selbst oder einer dazu von ihm (durch Wechselprocura) bevollmächtigten Person [28]). In manchen Fällen ist indessen die Erhebung des Protestes nicht unbedingt nothwendig, dann nämlich, wenn der Wechsel von dem Trassanten oder einem der Indossanten mit einer sogenannten Nothaddresse [29]) versehen ist, die darin besteht, daß der Präsen-

---

[27]) Eichhorn, a. a. O. §. 139. — Mittermaier, a. a. O. §. 245. §. 246.

[28]) Treitschke, a. a. O. §. 256. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 138.

[29]) Treitschke, a. a. O. §. 33. — Eichhorn, a. a. O. §. 145. — Mittermaier, a. a. O. §. 247.

tant des Wechsels für den Nothfall an eine andre Person gewiesen ist, die an Stelle desjenigen, auf welchen der Wechsel eigentlich ausgestellt ist, als Trassat zur Auszahlung des Wechsels beauftragt wird. Außerdem kann aber auch eine dritte Person nach erhobenem Proteste freiwillig sich zur Acceptation eines Wechsels bereit erklären, sey es zu Ehren des Trassanten oder eines der Indossanten (per onor di lettera), was der Präsentant anzunehmen verpflichtet ist, sobald der Intervenient einen schriftlichen Auftrag dazu nachweisen kann oder Caution leistet [30]).

Ist der Wechsel nun auf die eine oder die andre Weise acceptirt worden, so ist er dem Acceptanten abermals und zwar am Verfalltage zur Zahlung zu präsentiren [31]). Diese muß in der Regel baar und zwar in derjenigen Münzsorte geschehen, auf welche der Wechsel ausgestellt ist [32]), doch ist es nicht unbedingt nothwendig, daß sie wirklich grade an dem auf dem Wechsel bezeichneten Verfalltage erfolgt, sondern meistens hat der Trassat einen Anspruch auf einen dreitägigen Aufschub. Nach Ablauf dieser Frist, der sogenannten Respekttage [33]), muß der Trassat jedem Präsentanten, der sich durch ein richtiges Indossament zu legitimiren im

---

30) Treitschke, a. a. O. §. 277. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 145. — Mittermaier, a. a. O. §. 248.

31) Treitschke, a. a. O. §. 297. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 140. — Mittermaier, §. 234. §. 243.

32) Treitschke, a. a. O. §. 307. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 142.

33) Treitschke, a. a. O. §. 299. — Eichhorn, a. a. O. §. 141.

im Stande ist, den Wechsel auszahlen. Dieß kann daher namentlich auch geschehen bei einem verloren gegangenen Wechsel, so daß der wirkliche Eigenthümer desselben gegen den Trassaten keine Klage weiter deshalb anstellen, sondern sich lediglich an Denjenigen halten kann, welcher auf eine unrechtmäßige Weise in den Besitz des Wechsels kam. Er kann sich jedoch auch schon im Voraus durch Verbot der Acceptation oder unter Umständen der Zahlung, so wie auch dadurch, daß er den Wechsel mortificiren läßt, sicher stellen [34]. Ist ein Wechsel jedoch in mehreren Exemplaren ausgestellt, so empfängt überhaupt nur Derjenige die Zahlung, welcher die sämmtlichen Papiere in Händen hat, zu welchem Zwecke der Inhaber des Secundawechsels schon vorher durch Vorzeigung desselben sich die Auslieferung des Primawechsels verschafft haben muß. Erfolgt diese nicht, so ist ebenfalls Protest zu erheben [35], so wie auch ganz insbesondre dann, wenn der Trassat die Zahlung des von ihm acceptirten Wechsels verweigert, selbst dann, wenn ein Dritter per onor di lettera den Wechsel auszahlt [36]. Nach erhobenem Protest ist aber der Präsentant oder der Eigenthümer des Wechsels zur Anstellung der Wechselklage berechtigt und zwar kann er mit dieser nicht nur seine Vormänner, sondern auch den Trassaten selbst angreifen, da dieser durch die Acceptation des Wechsels sich zur Zahlung verpflichtet hatte. Als

---

[34]) Treitschke, a. a. O. §. 177. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 149.

[35]) Eichhorn, a. a. O. §. 140.

[36]) Treitschke, a. a. O. §. 335. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 145.

Vergütigung kann der Wechselinhaber zunächst das (nach dem gestiegenen Course zu berechnende) Capital nebst Verzugszinsen seit dem Verfalltage nebst sämmtlichen Kosten, namentlich Protestkosten, Courtage u. dgl. fordern. Statt dessen aber ist er auch befugt auf den Regressaten einen Rückwechsel (Recambio) zum Belaufe der eben angegebenen Retourrechnung zu trassiren [37]). Die Klage indessen, welche der Wechselinhaber dieserhalb anzustellen berechtigt ist, ist in der Regel an eine sehr kurze, in den Gesetzen verschiedentlich bestimmte, Frist gebunden, wenn sie im eigentlichen strengen Wechselprozesse angebracht werden soll und der Wechsel nicht ausdrücklich prolongirt worden ist. Nach Ablauf dieser Frist kann zwar eine Klage aus dem Wechsel im Mandatsprozesse anhängig gemacht werden, allein auch hier verjährt sie meistens in einer kürzeren als der gewöhnlichen Frist [38]). Da sie gegen einen jeden Vormann gerichtet werden kann, so steht es auch dem Wechselinhaber für den Fall, daß mehrere seiner Vormänner fallirt haben, frei, bei den verschiedenen Massen seine Befriedigung zu suchen [39]). Von der eigentlichen Wechselstrenge kann aber in dem Falle des Concurses überhaupt nicht Anwendung gemacht werden, so daß der Wechselgläubiger auch keinen Vorzug vor den chirographarischen Gläubigern genießt, wenn nicht das Wechselgeschäfft ein bloß accessorisches war, in welchem Falle der Wechsel für eine

---

37) Treitschke, a. a. O. §. 358. §. 359. — Eichhorn, a. a. O. §. 143.

38) Treitschke, a. a. O. §. 332. u. f. — Eichhorn, a. a. O. §. 148.

39) Eichhorn, a. a. O. §. 150. S. 393.

Forderung ausgestellt seyn konnte, die ohnehin schon dem Creditor einen Vorzug vor andern Gläubigern gewährt hätte [40]).

Wenn dagegen eine solche Klage gar nicht nöthig wird, vielmehr von dem Trassaten der ihm präsentirte Wechsel nicht bloß acceptirt, sondern auch ausgezahlt worden ist, so hat derselbe darnach also seine Obliegenheiten als Mandatar des Trassanten vollständig erfüllt, und ist berechtigt von diesem Vergütigung der Wechselsumme und außerdem eine Provision zu verlangen. Die hieraus entspringende Klage des Trassaten genießt aber nicht Wechselrecht [41]).

[40]) Eichhorn, a. a. O. §. 150. — Pestalutz, a. a. O. S. 213.

[41]) Eichhorn, a. a. O. §. 144.

Register.

(Durch die Lateinische Ziffer wird der Band, durch die Arabische, wenn nicht das Wörtchen Note unmittelbar davorsteht, die Seite bezeichnet).

A.

Abandon. II. 253. 255.
Abfindung. II. 224.
Abmeierungsrecht. II. 216.
Abschließung, gerichtl. Abschl. d. Vertr. II. 231. u. f.
Abschoß. II. 35. 55.
Abtreibungsrecht. I. 288. II. 216.
Abwesende, Vormundschaft üb. Abw. I. 343.
Abwesenheit. I. 181. Note * 182.
Acceptation, d. Wechsel. II. 263.
— per onor. II. 277. 278.
Accidentalia feudi. II. 119.
Acht. II. 49.
Accursius. I. 70.
Ackerbau. I. 235.
Acquestus conjugalis I. 363.
Actiengesellschaft. II. 240.
Actio, confessoria. I. 299. II. 215.
— exercitoria. II. 236.
— feudi revocatoria. II. 157. u. f.
— in personam. I. 194. 284.
— in rem. I. 194. 284.
— institoria. II. 241.
— quanti minoris. I. 187.
— redhibitoria. I. 187.
— spolii. I. 299.
Adäration, d. Lehndienste. II. 101.
Adalingi. I. 230. II. 22.
Additio Sapientium. I. 31.
Adel. I. 37. 76. 89. 161. 167. 230. 348. 356. 382. II. 11. u. f. 22. 27. 36. 39. 40. 56. u. f. 75. 78. 209. 239.
— Erneuerung des A. II. 73.

Adel, Erwerbung des A. II. 66.
— Rechte des A. II. 58. u. f.
— Verlust des A. II. 73.
— Alter A. II. 64. 66.
— Angelsächsischer A. II. 79.
— Hoher A. II. 40. 41. 59. 107. 209.
— Niederer A. II. 58. 59. 62. 64. 66. 209.
Adelsbrief. II. 63.
Adoha. II. 100.
Adoption. I. 333. 344. II. 64. 74. 205.
Adrhamitio. I. 174.
Advocatia. I. 20. 324. — S. Vogtei.
Advocatitii, homines. I. 59. S. Vogteipflichtig.
Advocatus. I. 59. S. Vogt.
Ae. I. 123.
Aefestnisse. I. 124. Note 5.
Aetas, major und minor. I. 346. 347. S. Minderjährige, Venia.
Aethel. II. 22.
Aelfred, König d. Angelsachsen. I. 35.
Aethelbert, König d. Angelsachsen. I. 35.
Aethelred, König d. Angelsachsen. I. 35.
Aethelstan, König d. Angelsachsen. I. 35.
Afterlehen. II. 138. u. f. S. Subinfeudatio, Obinfeudatio.
Aftervasall. II. 117. 138. 149. 155. 180. 181.
Agen. I. 227. Note 1.
Agnaten. I. 155. II. 112. 144. 153. u. f. 159. 170. 178.
Ahnen. II. 64.
Ahnenprobe. II. 64.
Ahnentafel. II. 64.
Aistulph, König d. Longobarden. I. 32.
Aktenversendung. I. 72. 80.
Al. I. 230.
Albinagium. II. 55.
Alboin, König d. Longobarden. I. 32.
Albrecht. I. 109.
Alemannen. I. 28. u. f.
Alienationes in sensu lato, in s. stricto. II. 155. S. Veräußerung d. Lehen.
Alimentation. II. 165.
Allegiance, oath of all. II. 100.
Allodification. II. 170.
Allodialgläubiger. II. 165.
Allodialsuccessor, Allodialsuccession. II. 164. 169. 208.
Allodium. II. 162. 164. 171. 223.
Alodis. I. 228. u. f.
Amt. II. 68.
Amtslehen. II. 136.
Anerbe. II. 223. 224.
Anerbenrecht. II. 223. 224.

Anfahen. I. 195. 263. II. 5.
Anfall, lediger. I. 315.
Anfang. I. 195. 197. II. 214.
Angeln. I. 19. Note 7. S. Angelsachsen.
Angli. I. 31.
Angelsachsen. I. 26. 34. 127. 214. Note 31. 221. II. 25. 81.
Angewelle. II. 124.
Anhalt. I. 65. Note *
Anselmus. I. 67. II. 109. Note 66.
Ansegisus. I. 42.
Antiqua. I. 28.
Antrustio. I. 160. Note 16. II. 24.
Anrüchtigkeit. II. 53.
Anvertigung. I. 197.
Anwartschaft. II. 182.
Anwartung. II. 182.
Anweisung. II. 261.
Anweldigung. I. 276.
Appropriation. II. 169. 170.
Ardizone, Jakob v. A. I. 70.
Argentarien. II. 257.
Arma libertatis, A. servitutis. I. 19. Note 6. II. 213.
Arnold, Müller. I. 82.
Ascendenten, Succession d. Asc. I. 158. 164. in Lehen. II. 207.
Asega. I. 124. Note 5.
Asegabuch. I. 51.
Assecuranz. II. 235. 244. u. f.
Assecuranzcompagnien. II. 246.
Alh. I. 219.
Aubaine, droit d'aub. II. 55.
Auctor, vetus auct. d. benef. I. 54.
Auflassung, gerichtliche. I. 137. 143. 173. u. f. 189. 206. 210. 217. 262. 273. 285. 295. 301. 311. 318. 336. II. 108. 231. 232.
— lehnsgerichtliche. II. 116. 135. 171. u. f. S. Investitur.
Aufschwören. II. 64.
Augen für Geld. II. 243.
Aurich. I. 51.
Ausbeute. I. 257.
Auslobung. II. 224.
Auspfändung. I. 288.
Aussetzen, d. Kinder. I. 329.
Aussteuer. I. 163. 164. 359. 364. 365. 369. 382.
Außermeßwechsel. II. 265.
Autonomie. I. 87. 89. 98. II. 73.
Aval, Bürgschaft per. II. 268.
Avisbrief. II. 268.

B.

Baarzahlung. II. 272.
Baden, Großherzogthum. I. 88.
Baden. I. 247.
Bandfest. I. 184.
Bann. I. 130. 297. II. 48.
— d. Kirche. I. 297. Note 5.

Bannrechte. I. 297.
Baro. I. 20. 39. 183. Note 15.
Bau. I. 256.
Bauergüter. II. 220. u. f.
Bauersprache. I. 48.
Bauernstand. II. 26. 41. 209. u. f. 232. 259.
Bayern. I. 28.
Beden. I. 297.
Befrachtung. II. 236.
Begräbnißkosten. II. 165.
Beholzungsrecht. I. 253.
Beier, Georg. I. 107.
Beklagter. I. 143. 203. 212. u. f.
Bekreuzigung. I. 214.
Bekümmern. I. 265.
Belehnung. II. 116.
Benedict Levita. I. 42.
Beneficium. I. 38. u. f. II. 24. 80.
Bergprozeß. I. 257.
Bergregal. I. 254. u. f.
Bern. I. 49.
Beschreien, die vier Wände beschr. I. 166.
Bestätigung, gerichtliche. I. 189. 190. 298. II. 231. 233.
Besthaupt. II. 217.
Besitz. I. 135. 139. Note 16. 177.
Besitztitel, Berichtigung d. Besitzt. I. 281.
Bettbrett. I. 304.
Beute. I. 196. 200.
Beweisung. II. 173. s. Einweisung.
Bienenstock. I. 131. Note 4.
Bierzwang. I. 298.
Blut. I. 142. 150. 151. 356. II. 2. 5. 7. 8. 10. 11. 13. 20. 24. 37. 66. 88. 122. 159. 202.
Blutbann. II. 30. 172.
Blutmischung. I. 151. 152. II. 7.
Blutsfreund. I. 305. 306. 310.
Blutsverwandtschaft. I. 150. II. 123.
Bockstorf, Theodorich v. B. I. 56.
Bode. II. 104.
Bodmerei. II. 235. 253. u. f.
Bodmereibrief. II. 255.
Bodmereigeber. II. 254.
Bodmereigelder, Versicherung d. II. 245.
Bodmereinehmer. II. 254.
Bodmerist. II. 254. 255.
Bojer. I. 20. Note 9.
Bojovarii. I. 20. Note 9.
Bologna. I. 6.
Boten, eigne. I. 245.
Bracton, Henry de Br. I. 113.
Brandstifter. II. 15.
Braunschweig-Wolfenbüttel. I. I. 65. Note *
Braut. I. 337.
Brautnacht. I. 360.
Brautwagen. I. 360.

Breslau. I. 50.
Breve testatum. II. 172.
Breviarium Alaricianum. I. 27. 28.
Brief. I. 190.
Briefadel. II. 63.
Britannien. I. 37. Note *
Brockmänner. I. 51.
Bruder, Succ. d. Brüd. I. 139. 148. 152. in Lehen. II. 206. — Vormundsch. d. Brud. I. 330. 334.
Brudersohn, Bruderskind. I. 149. II. 206.
Brücken. I. 243. 246.
Brunquell. I. 8. Note 5. a.
Buch, Johann v. B. I. 56.
Buchhandel. II. 243.
Bürgen. I. 201. 223.
Bürger und Bauer, scheidet Nichts als die Mauer. II. 210.
Bürgerstand II. 42. 43. 70. 73. 76.
—, Höherer. II. 43.
—, Niederer. II. 43. 209. 259.
Bürgschaft. I. 221. II. 268.
Bulgarus. I. 69.
Bundesakte. I. 89. II. 56. 73.
Bundestag. I. 89.
Buono, de B. a buono. II. 264.
Burg. II. 97. 137.
Burghutlehen. II. 93. 187.
Burglehen. II. 93. 186.
Burglehnrecht. II. 187.
Burglehnsgericht. II. 187.
Burgund. I. 244.
Burgunder. I. 26. 27. 156. 229.
Burgvasall. II. 187.
Burschen, b. d. Handwerken. II. 43. — als Handelslehrlinge. II. 240.
Busen, d. Kind folgt dem B. II. 218.
Buße. I. 18. 25. 160. 209. 210. 212. 222. 246. II. 8. 16.

C.

Cäsar. I. 16.
Cambio, Cambium; C. reg. II. 265. C. irreg. II. 265. — C. secco. II. 260.
Campio. II. 16.
Campsor. II. 257.
Canonisten. I. 97.
Capital. I. 371. 372.
Capitularien. I. 42. 44. II. 28. Note 52.
Capitula extraordinaria. I. 70.
Caput, capitis deminutio. I. 345.
Cargadeur. II. 241.
Carmer. I. 82.
Carolinger. I. 42.
Casco, Versicherung auf C. II. 245. 250. 251.
Caution. I. 348. II. 272.
Ceap. I. 186. 353.

Census, constitutivus. I. 294. II. 226.
— promobilis. II. 216.
— reservativus. I. 294. II. 216. 226.
Ceorl. II. 22. Note. 40.
Certepartie. II. 237.
Cession. II. 268.
Chartres, Fulbert v. Ch. I. 67. 68.
Chartularii. II. 20.
Childebert, König d. Franken. I. 27. 28.
Chindaswinth, König d. Westgothen. I. 28.
Chlodwig I, König d. Franken. I. 26.
Chlotar II, König d. Franken. I. 27. 28.
Chrenecrude. I. 160. Note 18. 175. Note 3. a.
Christenheit. I. 6. 232. II. 32.
Christenthum. I. 23. 95. 153. 218. 329. 344. II. 122.
Churfürsten. II. 241.
Circumstantia. I. 46.
Civilbeamte. II. 239. 259.
Civiltheilung. II. 224.
Clausel, cassatorische. II. 266.
Cnut d. Große, König d. Dänen und Angelsachsen. I. 35.
Cocceji. I. 81.
Codex picturatus. I. 56. Note 7.
Cölln. I. 49.
Cognaten. I. 155.
Coinvestitura in specie. II. 198.
Collaboratio. I. 363.
Colonat. II. 223.
Comes. II. 22.
Comitatus. II. 23.
Commandite, Société en c. II. 239. 240.
Commis. II. 240.
Communio bonorum. s. Gütergemeinschaft.
— bon. usufructuaria. I. 380.
— bon. prorogata. I. 380. II. 224.
Communionsfuß. I. 250.
Compagnie. II. 239.
Componere. I. 18.
Compensation, Einrede d. C. II. 261.
Composition. I. 18. 126.
Concurs. II. 77. 256. 274.
Condominium. I. 169. 376. II. 192. 200.
Confession. I. 344. II. 56.
Conjunctur. II. 242. 249.
Connossement. II. 236. 247.
Conring, Herrmann. I. 106.
Conservator. I. 183. Note 15.
Consulado del Mare. II. 235.
Consolidation. II. 168. u. f.
Constitutio. I. 42.
Constitutum feudale. II. 165.

Contractus. II. 230.
— feudalis. II. 175.
Contrados. I. 383.
Contraprotest. II. 271.
Corpus juris Fridericianum. I. 81.
Cours I. 257. 274.
Courtage. II. 242.
Credit, persönlicher. I. 62. 143.
Criminalstrafe. II. 52. 74.
Cucurbitation. II. 90.
Cujacius. I. 70.
Culm. I. 50.
Culpa s. v. a. Felonie. II. 91.
— im Sinne des Röm. R. II. 91. 110. 111. Note 69.
Cura. I. 346.
Curatel. I. 346.
Curator. I. 347.
Curia Domini. I. 38 s. Lehnsgericht.
—, Jus curiae. I. 38. 40.
Custodia. I. 325. Note 3.
Cyning. II. 23.
Cypeman. I. 186. Note 18.

D.

Dagobert I, König d. Franken. I. 28.
Darben, des Lehnrechts darben. II. 129. s. auch Folge.
Darlehn, aufkündbares. I. 289.
Datio. II. 138. 139.
Datowechsel. II. 265.
Decretum. I. 42.
— Gratiani. I. 67.
Decke, Beschlagung d. D. I. 360.
Defensio. I. 228.
Deich. I. 249.
Deichband. I. 251.
Deichgreve. I. 249.
Deichordnungen. I. 250.
Deichrecht. I. 249.
Delation. I. 139. Note 16.
Delegator. I. 183. Note 15.
Denariales. II. 20.
Deorfreoth. I. 253. Note 25.
Depositum. I. 200.
Descendenten. I. 234. II. 112. 162. 203.
Desponsatio. I. 354.
Deterioration. I. 320. Note 4. II. 143.
Detractus. II. 55.
Dieb. I. 203. II. 15.
Diebstahl. II. 14. 45.
Dienste. I. 295. 298. II. 116. 215. 225.
Dienstrecht. I. 48. II. 81.
Ding, echtes. I. 125.
Dingvogt. I. 60.
Diöcese. II. 27.
Dismembration. I. 185.
Dispache. II. 252.
Dispacheur. II. 246. 252.
Disparagium. II. 60.
Disponent. II. 240.

Distraction. I. 276.
Doctoren, d. Rechte. II. 65.
Dolus. II. 110.
Dominium. I. 129.
— directum. I. 237. 239. II. 118. 166. 168.
— utile. I. 237. 256. II. 118. 141. 166. 168. 222.
Dorfgemeinde. II. 221.
Dorfstatuten. I. 80.
Dos. I. 362. 382. 383. II. 149. 150. 155.
Dotalitium. I. 383. II. 165.
Dotalsystem, Römisches. I. 379.
Dynasten. II. 33.

E.

Ealdorman. I. 37.
Ebenbürtigkeit. II. 59.
Echtlos. II. 5. 44.
Echtlosigkeit. II. 44.
Edgar, König d. Angelsachsen. I. 35.
Edictum Theodorici Regis. I. 32.
Edmund, König d. Angelsachsen. I. 35.
Edward der Aeltere, König d. Angelsachsen. I. 35.
Edward der Bekenner, König d. Angelsachseu. I. 35.
Eed. I. 219.
Effestucatio. I. 174.
Ehe s. v. a. gesetzmäßiger Zustand, im Allgemeinen. I. 124. 219. II. 45. 106.
Ehe, im Besondern zwischen Mann und Weib. I. 345. 351. 354. II. 74. 205.
— Gleiche. II. 59.
— zur linken Hand. I. 357. II. 60. 62.
— Zweite. I. 334. 383.
— der Leibeignen. II. 217.
— Trennung d. I. 164. 373.
Ehebett. I. 360.
Ehebruch. I. 124.
Ehefrau. I. 362. II. 149.
Ehegatten. I. 308. Note. 12. 377.
— Güterrecht d. I. 366. u. f.
Ehehaften. I. 212.
Ehestiftung. I. 374.
Eheverbote. I. 358. II. 32.
Ehre. II. 4. 15. 16. 44. 50. 52. 128. 132.
— bürgerliche. I. 76. II. 44. u. f.
Ehrenamt. II. 52.
Ehrendienst. II. 93.
Ehrlosigkeit. II. 44. 50. 52.
Eichhorn, Karl Friedrich. I. 108.
Eid. I. 203. 217. u. f. 348. II. 4. 15. 84. 88. 172. 212. 232.
Eidesformel. II. 85.
Eideshelfer. I. 201. 220. u. f. II. 15.
Eigen. I. 227. II. 18.

Eigen, Leute. II. 6. s. Leibeigne.
Eigenlehner. I. 256.
Eigenlehnerzeche. I. 257.
Eigensgewere. I. 230. 233. s. Gewere.
Eigenthum. I. 226. 227. u. f. 244. 273. 287. 305. II. 215. 221. 225.
— Getheiltes. I. 237.
— Nutzbares. I. 238.
Einhandsgüter. I. 377.
Einheimische. II. 55.
Einkindschaft. I. 332. 344.
Einsegnung d. Ehe. I. 360.
Einweisung. I. 178. u. f.
Emancipation. I. 345.
Emphyteuse. I. 238. II. 222. 223.
Emtio venditio. II. 242.
England. II. 26. 100.
Enkel. I. 147. 151. 156. II. 8. 203. s. Repräsentationsrecht.
Entsagung, auf den Adel. II. 74.
Entwerung. I. 134. 137. 142. II. 115. 145.
Eorl. II. 22.
Erbbücher. I. 190. 278.
Erbe. I. 140. 159. 167. 192. 215. 217. 319. 321. 349. 350. 363. 366. 370. II. 75. 115. 121. 183.
Erben d. h. Jemanden zum Erben machen. s. Todte.
Erbfolgeorduung. I. 139. s. Successionsordnung.
Erbfreundsrecht. I. 169.
Erbgüter. I. 163. 315. 372. 382. II. 68. 76. 153.
Erblasser. I. 140. 151.
Erblehen. II. 178. 207. 208.
Erblichkeit, d. Lehen. I. 65. 161. II. 29. 88. 122. 143. 192.
— d. Bauergüter. II. 217.
Erblosung. I. 168. 169. 171.
Erbrecht. I. 11. 14. 161.
Erbtheilung. 1. 165.
Erbtochter. I. 315.
Erbverbrüderung. I. 309. 316.
Erbvertrag. I. 62. 234. 300. u. f. 319. 321. 332. 341. II. 212.
Erbzins. I. 287.
Erdfest. I. 184.
Erkenntniß, richterliches. I. 44. II. 220.
Errungenschaft. I. 363. u. f. 379.
Erziehungsrecht d. Mutter. I. 343.
Essentialia feudi. II. 119. 222.
Essonium. I. 212. Note 27.
Eth. I. 219.
Eurich, König d. Westgothen. I. 28.
Eventualbelehnung. II. 185. u. f.
Ewarto. I. 124. Note 5.
Ewig. I. 227. Note 1.
Ewiggeld. I. 287.
Exceptio. II. 261.

Executor. I. 183. Note 15.
Exspectanz. II. 177. 186.
Exstinctivverjährung. I. 208.

F.

Fabrikant. I. 293.
Fach. I. 155. Note 8.
Fackel, was die F. verzehrt ist Fahrniß. I. 91. 129.
Factor. II. 240. 241.
Faec. I. 155. Note 8.
Fähre. I. 248.
Fährgerechtigkeit. I. 248.
Fahen. II. 15. 49. f. Anfahen.
Fahne. II. 172.
Fahnlehen. II. 172.
Fahrniß. I. 91. 129. f. Fackel.
Falkenstein, Hoyer v. F. I. 55. Note 5.
Fallrecht. I. 157. 162.
Familie. I. 17. 126. 234. 305. II. 2. 3. 69.
Familienbürgschaft. I. 120.
Familienfideicommiß. II. 75. 77.
Familiengericht. I. 353.
Familienrecht. I. 11.
Faustpfand. I. 269.
Fautfracht. II. 237.
Fe. I. 145. Note. 1. 230.
Fehde. I. 17. 132. II. 4. 15.
Feldmark. I. 169. 260.
Felonie. I. 216. Note. 35. II. 91. 108. u. f. 163. 169. 170.
Fensterrecht. I. 261.
Feodum. I. 40. f. Feudum.
Feste, heidnische. I. 121. 126. Note 8.
Festuca. I. 174.
Festung. II. 48.
Feudalsuccession. II. 208. f. Lehnsfolge.
Feudastrum. II. 119.
Feudist. I. 64. 69.
Feudum. I. 40. II. 80.
— advocatiae. II. 136.
— aedificii. II. 137.
— alienabile. II. 152.
— aperibile. II. 98.
— de camera. II. 134.
— castrense. II. 93.
— castri. II. 137.
— de cavena. II. 134.
— decimarum. II. 136.
— equestre. II. 93.
— femineum. II. 204.
— femininum. II. 204.
— francum. II. 102.
— habitationis. II. 137.
— haereditarium. II. 207.
— informe. II. 168.
— improprium. II. 119.
— ligium. II. 97.
— novum. II. 179.
— novum jure antiqui concessum. II. 207.
— ex pacto et providentia majorum. II. 207.
— paternum. II. 178.

Feudum, proprium. II. 88. 119. 135.
Feueranlegen. I. 132. Note 8.
Feuersgefahr, Assecuranz gegen F. II. 245.
Fidejussor. I. 183. Note. 15.
Fidelitas. I. 40. II. 81. 82. 84. 120.
Fides, bona. I. 200.
Fideicommiß. I. 281. s. Familienfideicommiß.
Finden. I. 226. Finden des Urtheils. I. 45.
Finder. I. 203.
Firma. II. 239.
Fiscellinus, Georg. II. 65. Note 15.
Fisch. I. 130.
Fischdiebstahl. I. 246.
Fischerei. I. 248.
Fischerordnungen. I. 248.
Fleta. I. 113.
Floßgerechtigkeit. I. 248.
Flucht. II. 51. 258.
Flüchtiges Land. I. 185.
Flüsse. I. 245. schiffbare Fl. I. 247.
Folge, an den andern Herrn. II. 129. 179. 190. 193. 194. F. an d. oberen Herrn. II. 180.
Fordern. I. 194. Note 4.
Forderung. I. 192. u. f. 197. 299. 352. II. 118. 119. 214. 226.
Forderungsrecht, dingliches. I. 284.
Form, schriftliche, bei Verträgen. II. 230.
Formelsammlungen. I. 43.
Formularbücher. I. 74.
Förster. I. 252.
Forst. I. 252.
Forstbann. I. 252.
Forstordnungen. I. 253.
Forstregal. I. 251.
Fortschritt (gradus) des Blutes. I. 155.
Frachtfahrt. II. 235.
Frachtgelder. II. 245.
Franken. I. 19. Note 7. 29. 160. Note 16. II. 24.
Frankreich. II. 58.
Frauengerade. I. 164. 364.
Frei. I. 18. 47. 58. 146. II. 2. u. f. 209. — hohe Freie. II. 33.
Frei, das landesherrliche Frei. I. 257.
Freiburg, im Breisgau. I. 49.
Freierklärung, des Bergbaues. I. 256.
Freigericht. II. 30.
Freiheit. I. 118. u. f. 128. 232. 325. II. 1. 2. u. f. 11. 13. 15. 19. 32. 43. 46. 79. S. Gewere, Selbstvertheidigungsfähigkeit.
Freiheitsgewere. I. 120. S. Gewere.

Freiheitsrechte. II. 4. 13. 14. 17. 45.
Freiherr. II. 30.
Freikur. I. 257.
Freilassung. I. 325. II. 20. 219.
Freilehen. II. 102.
Fremde. I. 33. 34. 132. Note 6. II. 34. 55.
Fremdlingsrecht. II. 55.
Freund. I. 120.
Frieden. I. 18. 33. 119. 120. 126. 180. 241. 242. 249. 312. II. 2. 3. 26. 45. 46. — Westphälischer Frieden. I. 78.
Friedensbrecher. I. 132. Note 8. II. 18.
Friedensbruch. I. 119. 124. 127. 160. 194. 203. 213. 218.
Friedewirken. I. 180. 181.
Friedlos, Friedlosigkeit. II. 16. 44. 46. 52.
Friedrich I, Kaiser. I. 65. 68. II. 151.
Friedrich d. Große, König v. Preußen. I. 81. 82.
Friedstätten. II. 18.
Friesen. I. 30.
Friesland. I. 50.
Frohnbote. I. 265.
Frohnen. I. 265.
Früchte. I. 131. II. 142. Verkauf d. Fr. auf dem Halm. I. 189.
Fruchtzinsen. II. 227.
Fruck, Ludwig. I. 75. Note 30.
Fürnossenrecht. I. 169.
Fuero Juzgo. I. 28.
Fürsprecher. I. 122.
Fürstentitel. II. 62.

G.

Gabella. II. 35.
Ganerbenrecht. I. 169.
Ganerbschaften. I. 236.
Gast. I. 179. Note 9.
Gau. II. 27.
Gaugrafschaft. II. 27.
Gauverfassung. I. 37. 47. 50.
— Auflösung derselben. II. 27. 30. u. f. 213.
Gebäude. I. 257.
Gebrauch, kaufmännischer. II. 259.
Gebrechen, körperliche, geistige. II. 128. 204.
Gebrechlichkeit. I. 331.
Geburt, halbe, volle. I. 157. 164. II. 206.
Gedinge. II. 135. 177. 182. u. f. 194.
— benanntes. II. 183.
Gefährde. II. 91.
Gefährdeeid. II. 90.
Gefährte. II. 22. u. f.
Gefängnißstrafe. II. 19.
Gefahr, des Lehnsherrn. II. 92.
— b. d. Assecuranz. II. 235. 244. u. f. 250.

Gefahr b. d. Bodmerei. II. 254.
Gefangenschaft. II. 5.
Geferan. II. 26.
Gefolgschaft. I. 36. u. f. 229. 230. II. 23. u. f. II. 40. 78.
Gefolgsherr. II. 23.
Gegenbrief. II. 173.
Geistesschwäche. I. 331.
Geistliche. II. 26. 132. 205. 238.
Geistlichkeit. I. 33. II. 25. 68. 127. 205.
Geisel. I. 224.
Geld. I. 218. 313. 321. II. 45. 257.
Geldfideicommiß. II. 77.
Geldhandel. II. 243.
Geldlehen. II. 135.
Geleit. I. 214. II. 34.
Geleitsgelder. I. 243.
Geleitsherr. I. 243.
Gemeinde, freie. I. 45. 119. 125. 126. 219. 234. II. 2. 3. 26. 31. 225.
Gemeindefrieden. I. 33. II. 26. 31.
Gemeindefrohnden. II. 225.
Gemeindegenossen. I. 25.
Gemeindegüter. I. 236. II. 221.
Gemeindeverfassung. II. 32.
Gemeindewehre. I. 241.
Gemeines Gut. I. 373.
Genossen. II. 107. s. Standesgenossen.
Genu, genuculum. I. 155. Note 8.
Genus, militare. II. 36.
Geräthezins. II. 227.
Gerade. I. 163. 164. 365. 369. 370. s. Frauengerade, Niftelgerade.
Gerardus Niger. I. 66.
Gerefa. I. 37. II. 26.
Gericht. I. 36. 37. 125. 132. u. f. 146. 173. 180. 201. 241. 267. 289. 341. 352. 353. II. 4. 29. 47. 48. 213. 230. — s. Landgericht, Lehnsgericht.
— gebotenes. I. 204.
— ungebotenes. I. 125. 204.
Gerichtsbann. I. 242. II. 26. 30. 31. 35. 48. 103. 107.
Gerichtsbarkeit. II. 108. 227.
Gerichtsbücher. II. 231.
Gerichtsfrieden. II. 18.
Gerichtsstand, privilegirter. II. 68.
Gerichtstag. I. 205.
Germanen. I. 15. 19. Note 4 a. 121. 125. 129. II. 11. 15.
Gesammtbelehnung. II. 191. 194. u. f.
Gesammtbürgschaft. I. 120.
Gesammteigenthum. I. 233. 237. 304. 376.
Gesammtgewere. I. 234. u. f. 301. 305. 377.
Gesammthänder. II. 194. 198.
Geschirr. II. 226.
Geschlecht. I. 155. Note 8.

Ge=

Geschlechtsadel. II. 64.
Geschlechtsname. II. 74.
Geschlechtsregister. II. 11.
Geschlechtsvormundschaft. I. 342. 349.
Geschlossene Güter. I. 185.
Geschrei. I. 194.
Geschwister. I. 164. 167.
Gesellen. II. 43.
Gesellschaft, stille. II. 240.
Gesetz. I. 124.
Gesetzbuch, Oesterreichisches. I. 82. 167. 172. 201.
Gesetze. I. 87. 89.
— politische. I. 85.
Gesetzgebungen, neuere. I. 77. u. f. 236. 239. 345.
Gesetzsammlung, Preußische. I. 87.
Gesinde. I. 199. II. 187.
Gesith. II. 22.
Gespilderecht. I. 169.
Gestalt, Vollkommenheit d. G. I. 166.
Geßler, Henrich. I. 74. Note 30.
Gewächse. I. 130.
Gewährleistung. I. 203.
Gewässer. I. 130. 246. u. f.
Gewalt, väterliche. I. 343. 344.
Gewandrecht. II. 217.
Gewerke. II. 53. 74.
Gewere, der. I. 203.
Gewere, die; in der allgemeinen Bedeutung von Vertheidigungsfähigkeit. I. 118. u. f. w. 203. 205. II. 174.
Gewere, in der Bedeutung von Selbstvertheidigungsfähigkeit. I. 119. u. f. w. S. Freiheit.
—, in der Bedeutung von Fähigkeit zur Vertheidigung Andrer. I. 122. u. f. w. S. Vormundschaft.
—, in der Bedeutung von Fähigkeit zur Vertheidigung von Sachen. I. 22. 58. 61. u. f. 117. 123. 128. 130. 132. u. f. S. Sachengewere.
—, in der Bedeutung: gewehrter Bezirk, Umkreis von Immobilien, Haus und Hof. I. 130. u. f.
—, egenlike. I. 231.
—, eventuelle. I. 139. 149. 300. 304. II. 75. 144.
—, gemeine. I. 144.
—, hebbende. I. 144.
—, juristische. I. 135. 136.
—, ledigliche. I. 144. II. 177.
—, raubliche I. 22.
—, rechte. I. 205. u. f. 289. II. 193.
—, stille. II. 146.
—, nach Hofrecht. II. 212.
—, nach Landrecht. II. 192. 193.
—, nach Lehnrecht. II. 192. 212.
—, zu Leibgeding s. Leibgeding. I. 318.

Gewere, zu Pfandrecht, s. Pfandrecht, Satzungsgewere. I. 262.
—, zu treuer Hand. s. Hand, treue. I. 182.
—, Schwächung der Gew. I. 286. 295. 301.
—, Theilung der Gew. I. 237. II. 118. 121. 167.
Gewerkschaft. I. 257.
Gewette. II. 113.
Gewinn, Versicherung des G. II. 245. 249.
Gewohnheit. I. 16. 37. 42. 90. 94. 124.
Gewohnheitsrecht. I. 65. 87. 89. 92. 125. Note 6. 250. II. 238.
Geylnhausen, Johann von G. I. 74. Note 30.
Giro. II. 269.
Glanvilla, Ranulf de Gl. I. 119.
Glauben, wo man seinen Gl. verloren hat, muß man ihn wiedersuchen. I. 198.
Glaubenslehre, der Germanen. I. 165. Note 27. a. S. Heidenthum.
Gleichheit, Wiederherstellung d. Gl. I. 124. 127. — Freiheit und Gl. II. 56.
Glied. I. 127. II. 2.
Glosse, Malbergische. I. 27.
Glosse, zum Sachsenspiegel. I. 55. 64.
—, im Feudisten. I. 69.
Glossa ordinaria s. Accursius.
Glossarien. I. 110.
Glossatoren. I. 9. 237. II. 141.
God. II. 83. Note 9.
Görlitz. I. 50.
Götter. II. 13. 15.
Götzendienst. I. 24.
Gothofredus, Dionysius. I 71.
Gottesdienst, heidnischer. I. 125. II. 12. 13.
Gottesverehrung, heidnische. I. 121. 122. 242.
Grad. I. 154.
Gradus. I. 155.
Gradualsystem, reines. II. 207.
Graf. I. 37. II. 26. 27. 30. 31. 33.
Grafengericht. II. 30.
Grafenrechte. II. 30. 33. 172.
Grafentitel. II. 62.
Grafschaft. II. 27.
Grammatik. II. 110.
Grutiae, jus. I. 248.
Gregor XI, Pabst. I. 54.
Greisenalter. I. 331.
Gribner. I. 107.
Grimoald, König d. Longobarden. I. 32.
Grimm, Jakob. I. 111.
Großjährigkeit. I. 345. 347.

Großmutter. I. 165. II. 38.
Großvater. I. 161. II. 8. 37.
Grundbruch. I. 251.
Grundherr. I. 170.
Grundruhrrecht. I. 131. Note 5.
Guarandia. II. 47. Note 18.
Guardia. II. 21.
Guerra. I. 119.
Gütergemeinschaft, der Ehegatten. I. 373. S. Communio bonorum.
—, allgemeine. I. 375. 377.
—, particulaire. I. 379.
—, fortgesetzte. I. 374.
Güterrecht, der Ehegatten. I. 366. u. f.
Gundobada. I. 27.
Gundobald, König der Burgunder. I. 27.
Gutsfrohnden. II. 225.
Gutsherr. I. 258. 284. II. 225.

H.

Haar, Strafen zu Haut und Haar. II. 45.
Habe, fahrende. I. 129. 212. 227. 273. 372. II. 6. S. Fahrniß, (bewegliche) Sachen.
Habitatio. II. 137. S. Feudum habitat.
Haereditas. I. 229.
Hagelschlag, Assecuranz gegen H. II. 245.
Halle. I. 50.
Ham-edii. I. 220. Note 7.
Hand. I. 125. Note 6.
—, symbolische Bedeutung d. H. I. 357. II. 5. 85. 148. 151. 172.
—, ärgere; das Kind folgt d. ärg. H. I. 353. II. 38. 61. 218.
—, blutige H. nimmt kein Erbe. I. 153. Note 6.
—, dienende. II. 188.
—, gesammte. I. 236. II. 192. 194.
—, linke. I. 357.
—, muß Hand wahren. I. 198.
—, treue. I. 182. II. 130. S. Gewere zu treuer Hand, Treuhänder.
— und Halfter. II. 258.
Handel. II. 233. 237. 256.
Handelsbücher. I. 190. 278.
Handelsfrau. II. 238. 259.
Handelsherr. II. 239.
Handelsrecht. II. 233. u. f. 238.
Handelsverkehr. I. 190. 267. 291.
Handfeste. I. 190.
Handlehen. II. 87.
Handlohn. II. 217.
Handlungsdiener. II. 240.
Handlungslehrling. II. 240.
Handschlag. I. 348. II. 87.
Handschuh. II. 171.
Handthierung. II. 74.

Handwerker. I. 161. 199. II. 41. 209.
Hannover. I 80.
Hansa. II. 234.
Harnisch. II. 172.
Harz. I. 255.
Hauba. I. 235. Note 15.
Hauptgut, Leibgut schwindet H. I. 383.
Hauptmängel. I. 188.
Haus. I. 129. 189.
— und Hof. I. 130.
Hausfrieden. I. 132.
Hausgesetze. I. 77.
Haushalt, abgesonderter. I. 345.
Hausverträge. I. 348.
Haut. II. 45.
Haverei. II. 252. 255. 256.
Heerbann. I. 242. 297. II. 26. 27. 30. 31. 35. 102. 107. 225.
Heergeräthe. I. 146. 162. II. 69.
Heerschilde, sieben. I. 41. II. 38. 167.
Heerstraße. I. 242.
Heidenthum. I. 95. 121. 219. S. Gottesdienst, Gottesverehrung.
Heimsteuer. I. 359.
Heinrich VI. Kaiser. I. 68.
Heirath. I. 331.
Helian, Johann. I. 75. Note 30.
Helfiere. I. 220. Note 37.
Helm, zu Schild u. H. geboren. II. 69.
Henkershand, Strafen v. H. vollzogen. II. 52.
Henne, Trittst Du meine H. so wirst Du mein Hahn. I. 356.
Heriror. II. 23.
Herkommen. II. 23. 227.
Herr. II. 18. 21. 23. 26. 47. 78. 83. 89. 129. u. s. w. 212.
—, andrer. II. 179. 190. 193. S. Folge.
—, freier. II. 30.
—, getreuer. II. 114.
— oberer. II. 180. S. Folge.
Herrenstand. II. 33. 40.
Herro II. 23.
Herzog. I. 29.
Hintermann. II. 262.
Hintersassen. I. 259. 284.
Hloth. I. 230.
Hoba. I. 235. Note 15.
Hören. II. 79.
Hof. I. 130.
Hofamt. II. 93.
Hoffmann. I. 107.
Hofgericht. II. 212.
Hofhörige. I. 46.
Hofrecht. I. 38. 47. 48. II. 35. 80 81. 212. 214. 221. 225.
Hofspeise. I. 365.
Hofsprache. I. 48.
Hoheitsrechte. I. 240.
Holdath. II. 81.
Holdeid. II. 81.
Holstein. I. 50. 65. Note *

Homagium. II. 82. u. f. 87. 93. 117. 119. 120.
Hominium. II. 82.
Homo. II. 83.
— ligius. II. 97. u. f.
Hordenschlag. I. 260.
Hostenditiae. II. 100.
Hülfsmittel, d. Deutsch. Privatr. I. 109. u. f.
Hugen, Alexander. I. 74. Note 30.
Hugolinus Presbyteri. I. 69. 70.
Hulde. II. 81. 84. 117.
Hut. I. 376.
— bei Schleier, Schleier bei Hut. II. 172.
Hutgerechtigkeit. I. 259.
Hypotheken. I. 171. 172. 276. 278. 280. II. 165. 223.
Hypothekenbücher. I. 278. II. 78.
Hypothekenordnung, Preußische. I. 281.
Hyrede. II. 79.

J.

Jagd. I. 254. II. 6.
Jagdordnungen. I. 79. 254.
Jagdregal. I. 251. u. f.
Jahr, zu seinen Jahren kommen. I. 328. II. 124.
—, vogtbare J. I. 324.
—, und Tag. I. 170. 180. 181. Note * 189. 217. 276. 204. 207. 208. 210. 211. 215. II. 18. 21. 47. 49. 93. 124. 146. 177.
Jahreszahl. I. 216. II. 124.
Immobilien. S. (unbewegliche) Sachen.
Imperatoren, Römische. I. 5.
Imperium. I. 344.
Indossament. II. 269.
— eigentliches. II. 270.
— in bianco. II. 270.
— in procura. II. 270.
Indossant. II. 269. 271.
Indossat. II. 269.
Infamie. I. 76. II. 44.
Infidelitas. II. 91.
Ingenuus. II. 2.
Ingrossation. I. 279. u. f. 298.
Ingrossationsbuch. I. 282.
Inauguration. II. 172.
Innehaben, faktisches. I. 133. 135. 136. 143. u. s. w.
Immunität. I. 47.
Immunitätsrechte. I. 53.
Immunitätsprivilegien. II. 27.
Insel. I. 246.
Institor. II. 241.
Insolvenz. I. 276.
Interdictum uti possidetis. I. 299.
Interesse. II. 245. 247.
—, directes. II. 247.
—, indirectes. II. 247.
Interimswirthschaft. I. 108. II. 224.

Intertiare I. 201.
Intestaterbe. II. 77.
Intestaterbfolge. I. 161. 166.
Intervention. II. 272.
Inventarium. I. 348.
Investitur. I. 137. II. 116. 117. 133. 135. 140. 149. 171. u. f.
—, Erneuerung der J. I. 232. Note 10. II. 92. 188.
Investitura abusiva. II. 173.
— propria. II. 173.
— simultanea. II. 198.
Joseph II, Kaiser. I. 82.
Irnerius. I. 6.
Italien. I. 6. 33. 65. II. 122. 145. 148.
Juden. I. 196. 293. II. 34. 56. 238.
Judex. I. 44.
Judicium Parium. I. 39. II. 107.
Jungfrau. I. 351. 359.
Juristen, Sächsische. I. 106.
Justinian, Kaiser. II. 52. 230.

K.

Kämpfe. II. 16.
Käufer. I. 170. II. 146. 267.
Kaiser. I. 5. 6. 65. 70. 232. II. 31. 35. 145.
Kaiserrecht. I. 5. 52.
—, Kleines. I. 56.
Kaiserwürde. I. 6. 232.
Kalender. I. 259.
Kammerknechte, kaiserliche. II. 34.
Kammerlehen. II. 134.
Karl d. Große, Kaiser. I. 5. 27. 30. 32. 45.
Karl VII, König v. Frankreich. I. 114.
Kastenvogt. I. 60.
Kauf. I. 168. II. 60. S. Verkauf.
—, des Mundiums. I. 351. S. Ehe.
—, auf Besicht. II. 243.
—, nach Probe. II. 243.
—, wie besehen. II. 243.
Kaufbücher. I. 190. 278.
Kaufhandel. II. 237.
Kaufmann. I. 186. Note 18. 293. II. 239. u. f.
Kaufmannschaften. II. 250.
Kent. I. 35.
Kellerlehen. II. 134.
Kielbrief. II. 255.
Kind. I. 326. 328. 378. II. 74.
—, echtes, eheliches. I. 329. 354.
—, fällt in der Mutter Schooß. I. 159.
—, folgt der ärgern Hand. s. Hand.
—, folgt dem Busen. II. 218.
—, nachgebornes. I. 317.
—, uneheliches. I. 329. Note 13 a. II. 46. 54.

Kind, ungebornes. II. 8.
Kindgedinge. II. 219.
Kirche. I. 154. 232. 357. 358. 360. II. 18. 28. 129.
Kirchenbann. I. 297. Note 5. II. 96. S. auch Bann.
Kirchensachen. II. 140.
Kirchenlehen. II. 140.
Kirchentrennung. I. 292.
Kläger. I. 142. 212. 214. u. f. II. 3. 48.
Klagbarkeit. II. 230. 231.
Klage. I. 186. 194. II. 3. 90.
—, dingliche. I. 135. 136. S. actio in rem.
Klagrecht. I. 134. 135.
Klenkock, Joh. I. 54.
Kloster. II. 18. 28. 119.
Kneowe. I. 155. Note 8.
Kni, Knia. I. 155. Note 8.
Knie. I. 155. Note 8.
Köhren. I. 49.
Köhrpferd. II. 217.
König. I. 5. 6. 36. 40. 41. 232. 240. 241. u. f. 245. 335. II. 12. 23. 24. Note 44. 27. 31. u. f. 71. 94. 99. 100. 102. 172.
Könige, Angelsächsische. I. 140.
Königsfrieden. I. 33. 241. II. 26. 31.
Königsstraße. I. 242.
Koppelhut. I. 259.
Kreuz. I. 214.
Krieg. II. 109.
Kriegscontrebande. II. 246.
Kriegsdienst. I. 60. 241. II. 27. 29. 69.
Kriegsverfassung. II. 101.
Krippe. I. 270.
Krone. II. 172.
Krüppel. I. 329.
Krummstäbische Lehen. II. 140.
Kühren. I. 49.
Kührrecht. I. 165.
Kuh. I. 160. Note 16.
Kulpis. I. 8. Note 5 a. 107.
Kundschaft, adliche. II. 64.
Kuß. II. 172.
Kux. II. 257.

L.

Laesio enormis. II. 242.
Laet. II. 14. Note 23.
Laga. I. 123. 124. II. 45.
Laganum. I. 131. Note 5.
Laienspiegel. I. 75.
Landescultur. I. 236.
Landesgebrauch. I. 382.
Landesgesetze. I. 78. u. f. 90.
Landesgewohnheit. I. 94.
Landesherr. I. 240. 252. II. 33. 34. 59. 73. 107. 225.
Landeshoheit. II. 30. 32. 33. 40. 41. 58. 63. 65. 71.
Landesordnungen. I. 79.
Landespolizeigewalt. I. 244.
Landfolge. I. 297. II. 225.

Landgericht. I. 348. II. 105. 107. 108. 114. 116. 144. 171. 192. 212.
Landhandel. II. 237.
Landrecht. I. 5. 46. 48. 50. 52. II. 116. 133. 192. 212. 214.
— Altfriesisches. I. 51.
— Oesterreichisches. I. 78.
— Ostfriesisches. I. 51.
— Preußisches. I. 82. u. f. 162. 167. 171. 200. 293.
Landrechte. I. 79.
Landsassen. II. 36. 214. 216.
Landstädte. I. 79.
Landstraßen. I. 132. Note 6. 241. 242.
Landvolk. II. 210.
Lanze. I. 19. II. 213.
Lasten, öffentliche. I. 191.
—, bäuerliche. II. 225.
Latein, d. Mittelalters. I. 110.
Lati. II. 14.
Laudemium. II. 188. 217.
Law, common. I. 113. 123. S. Laga.
— statute. I. 113.
Laz. II. 14. Note 23.
Lazi. II. 14.
Lebendige, der Todte erbt den Lebendigen. S. Todte.
Lebensart, verächtliche. II. 58.
Lebensversicherung. II. 245.
Lebenszeichen. I. 166.
Ledigmann. II. 97.
Ledigkeit. II. 96.
Leges domicilii. I. 100. u. f.
— Jnae. I. 35.
— Longobardorum. I. 31.
— Lotharii et Eadrici. I. 35.
— Offae. I. 35.
— rei sitae. I. 100. u. f.
— Upstallesbomicae. I. 51.
— Wihtraedi. I. 35.
Legitimation. I. 344. II. 54. 67. 205. S. Matrimonium, Rescriptum.
Lehen. I. 168. II. 29. 38. 54. 67. 78. 80. 93. u. f. w.
—, rechtes. II. 87. 88. 179.
—, ungeschworenes. II. 87.
Lehnbarkeit. II. 133. 139.
Lehnbrief. II. 172.
Lehndienst. II. 92. 98. 102. 129.
Lehnfall. II. 188.
Lehnrecht. I. 52. 65. 236. II. 78. u. f. 212.
—, Englisches. II. 82. S. (Englisches) Recht.
—, Französisches. II. 82.
—, Longobardisches. I. 7. 63. 65. u. f. 97. II. 82. 85. 88. 106. 123. 153. u. f. w.
Lehnsauftrag. II. 176. 177.
Lehnscurie. II. 149. S. Lehnsgericht.
Lehnschaft. I. 257.
Lehnscontract. II. 175. u. f.
Lehnsdinumeramente. II. 173.

Lehnsehe. II. 106.
Lehnseid. II. 82. 88. 98. 119. 189. 190. S. Homagium, Mannschaft.
Lehnsemenden. II. 113.
Lehnsfähigkeit. II. 127. u. f.
—, aktive. II. 127. u. f.
—, objective. II. 133.
—, passive. II. 130.
—, subjective. II. 133.
Lehnsfehler. II. 91.
Lehnsfolge. II. 161. 200. u. f.
Lehnsfolger. II. 165. S. Agnat.
Lehnsfriede. II. 106.
Lehnsgericht. I. 39. II. 103. 107. 116. 122. 129. 144. 192.
Lehnsgerichtsbarkeit. II. 171.
Lehnsgewere. II. 92. 115. u. s. w.
Lehnsgewohnheit. II. 91.
Lehnsgläubiger. II. 165.
Lehnsherr. I. 60. 170. II. 51. 81. 91. 103. u. s. w.
—, älterer. II. 96.
—, oberer. II. 99.
Lehnsherrlichkeit. II. 139. 166.
Lehnshof. I. 39.
Lehnsinvestitur. II. 116. S. Investitur.
Lehnsmuthung. II. 190.
Lehnsprozeß. II. 109.
Lehnsprotection. II. 113.
Lehnsprotocoll. II. 173.
Lehnsreverenz. II. 88. u. f.
Lehnssachen. II. 90. 108. 212.
Lehnsschein. II. 172.
Lehnsschöffen. II. 106.
Lehnsschuld. II. 164. u. f.
Lehnsstamm. II. 165.
Lehnsträger. I. 257. II. 125. 130. S. Treuhänder.
Lehnstreue. II. 78. 88. 90. 110. 119. 120. S. Treue.
Lehnsunfähigkeit. II. 130.
Lehnsvormundschaft. II. 125. 224.
Lehnsware. II. 188.
Lehnswesen. I. 60. II. 22.
Leib. I. 319.
Leibbürge. I. 224.
Leibeigen. II. 214.
Leibeigenschaft. II. 210. u. f. 220.
Leibgedinge. I. 135. 318. 362. II. 182. u. f.
Leibgut, schwindet Hauptgut. I. 383.
Leibrente. I. 383.
Leibrentencontract. I. 321.
Leibzucht. I. 108. 305. 318. 320.
Leihe. II. 222.
— erbliche. II. 222. 223.
— nicht erbliche. II. 222. 223.
Leihebrief. II. 222.
Lethicheit. II. 97. Note 42.
Leti. II. 14. Note 23.
Lettera di cambio. II. 257.
Letzte, der L. macht die Thür zu. I. 308. Note 12.
Leudesamium. II. 82.

Lex. I. 27.
— Alamannorum. I. 29.
— Angliorum et Werinorum. I. 30. 31.
— Bajuvariorum. I. 29.
— Burgundiorum. I. 27. 29.
— Francorum. I. 30.
— Frisionum. I. 30. 31.
— Investiturae. II. 172.
— Ripuariorum. I. 28. 30. 228.
— Salica. 26. 27. 29.
— Saxonum. I. 30. 230.
— Thuringorum. I. 31.
— Wisigothorum. I. 28.
Liber. II. 2.
— Feudorum. I. 64 u. f.
Lichtrecht. I. 261.
Lidi. II. 14.
Liegetage. II. 237.
Ligare II. 97. Note 42.
Ligeantia. II. 96. u. f.
Lineal-Gradualsystem. II. 206.
Linealsystem, reines. I. 167. II. 207.
Liten. II. 28. 35.
Litteratur, des Deutschen Privatr. I. 105. u. f.
Liti. II. 14.
Locatio conductio. II. 236. 241.
Löschung der Hypotheken. I. 282.
Lohn. II. 226.
Lombarda. I. 32.
Lombardei. I. 65.
Longobarden. I. 19. Note 7. 26. 32. 156. 163.
Loos. I. 170.
Lootsengelder. II. 252.
Loth. I. 230.
Lothar. II. Kaiser. I. 65. 68. II. 150.
Lowding. I. 125.
Ludwig d. Kind, Deutscher König. I. 44.
Lübeck. I. 50.
Luft macht eigen. II. 18. 21. 218.
Luitprand, König der Longobarden. I. 32.
Luther. I. 292. Note 18.
Lytrum personale und reale. II. 219.

M.

Macula, levis notae. II. 53.
Maegthe. I. 149. Note 2.
Mäkler. II. 239. 242. 246. 247.
Mäklerlohn. II. 242.
Magdeburg. I. 49. 50. 57.
Magschaft. I. 149. 219.
Majorat. II. 78. 207. 223.
Mal. I. 126. Note 8.
Man. 219. Note 35a.
Man. II. 83. Note 9.
Mancipium. II. 6.
Mandat. II. 263.

Mann, Vormundschaft des M. S. Vormundschaft.
— s. v. a. Vasall. I. 39. II. 83.
Mannengerichte. II. 28. 107. 108.
Mannschaft. II. 83. 84. 87. 117. S. Homagium, Lehnseid.
Mannsstamm. II. 76.
Mansus. I. 235. Note 15.
Manumissionsgeld. II. 219.
Marculf. I. 43.
Maria Theresia. Kaiserin. I. 81.
Mark. I. 235. 251.
Marklosung. I. 169.
Markordnungen. I. 235.
Markrecht. I. 235.
Markverfassung. I. 258.
Marschall. II. 39.
Mascopey. II. 239.
Mastungsgerechtigkeit. I. 253.
Matrimonium. I. 355.
— ad legem Salicam. I. 357. II. 60.
— ad morganaticam. I. 357. II. 60.
— legitimatio per subsequens. I. 344. II. 54. 67.
Mauerfest. I. 184.
Mediatisirte. II. 59. 73.
Mediatores. I. 183. Note 15.
Meister. II. 43.
Mensch. II. 83.
Menschenopfer. II. 5. Note 6.
Mercia. I. 31.
Merovinger. I. 42.
Messen. II. 257.
Meßwechsel. II. 265.
Meta. I. 353.
Metalle, edle. I. 254. 255.
Metfio. I. 353.
Militairbeamte. II. 259.
Minderjährige. II. 238. 246.
Minderungsklage. I. 187.
Ministerialen. I. 40. 48. II. 28. 35. 37. 38. 41. 209.
Ministerialität. II. 35. 37. 210.
Ministerien. II. 108.
Minorat. II. 78. 207. 223.
Mißheirath. II. 60. 61.
Mitbelehnung. II. 192. 198.
Miteigenthum. I. 169. 171. 376. II. 131. S. Condomininm.
Mittere in manum tertiam. I. 201.
Mittermaier. I. 108.
Morganatische Ehe. I. 357.
Morgengabe. I. 360. 365. 382.
Mortuarium. II. 216. 217.
Mühle. I. 248.
Mühlenzwang. I. 298.
Mündigkeit. I. 327. II. 124.
Münzen. II. 257.
Mund, Mundium. I. 20. 122. 323. 334. 353 u. s. w. II. 60.
Mundiburdium. I. 323.
Mustheil. I. 365.
Muthen. I. 256.

Mutter. I. 333. 343. II. 38.
— das Kind fällt in der Mutter Schooß. I. 159.
Muttermaugen. I. 156. Note 9.
Mutuum palliatum. I. 291.

N.

Nachbarrecht. I. 169.
Nachdruck. II. 244.
Nachsteuer. II. 55.
Nähergelter. I. 170.
Näherrecht. I. 168 u. f. 185.
Nagelfest. I. 184.
Nationalconvent. II. 55. Note 34.
Naturalia feudi. II. 119.
Naturkräfte, Verehrung der. I 121.
Nebenvormund. I. 341.
Negligentia. II. 111. Note 69.
Nehmung, feindliche. II. 251.
Nemo pro parte testatus etc. I. 314.
Neubau einer Mühle. I. 249.
Nichtbesitz. I. 135.
Nichtgebrauch. II. 37.
Niderich. I. 49. Note 8.
Nießbrauch. I. 367. II. 224.
Nietfest. I. 184.
Niftel. I. 365. 370.
Niftelgerade. I. 164. 365.
Notar. II. 150. 151. 233.
Noth, echte. I. 140. 160. 212. 306. 319. 329. II. 77.
Nothaddresse. II. 271.
Notherben. I. 316.
Novellarum, decima collatio. I. 69. 97.
Nutzeigenthum. I. 238. S. dominium utile.

O.

Oberacht. II. 49.
Obereigenthum. I. 171. 238.
Oberherr. II. 138.
Oberhof. I. 46.
Obertus ab Orto. I. 67. 68. II. 109. Note 66.
Obervormundschaft. I. 348.
Oblatio. II. 138. 139. 167.
Obligationenrecht. I. 11. 94.
Obligatorische Verhältniße. I. 63. 102. 142. 186. II. 228. u. f.
Obligo. II. 269.
Obinfeudatio. II. 139.
— per dationem. II. 166.
— per oblationem. II. 167.
Ochs. I. 160. Note. 16.
Od. I. 230.
Odin. II. 12.
Oeconomia, separata. I. 345.
Officierstellen. II. 68.
Officium strepae. II. 89.
Oeffnungslehen. II. 98.
Oestreich. I. 9. 81. 89.
Oferhyrnesse. I. 214. Note 31.
Oheim. I. 156.
Oleron, Seerecht v. II. 235.

Onor, Acceptation per O. II. 272.
Opfer. II. 15.
Opferschmäuse. I. 126. Note 6.
Optimates. II. 22.
Ordalien. II. 15.
Orden. II. 66.
Ordo militaris. II. 36.
Orfe. I. 145. Note 1.
Ostgothen. I. 32.
Otfrit. I. 124. Note 5.
Otto I. d. Große, Kaiser I. 255.
Ottonen. I. 6. 51.
Overhore. I. 213. 214. u. f.
Overführen. I. 51.
Overtale. I. 214. Note 31.

P.

Pabst. I. 5. 6. Note 4. 232. 235. II. 71.
Pactum. II. 230.
— cambii. II. 264. u. f.
— de cambiando. II. 264. u. f.
— de infeudando. II. 176.
— de retrovendendo. I. 172.
— nudum. II. 230.
Pares curiae. II. 107. 187. S. Standesgenossen.
Parentel. I. 153. 167.
Pax. I. 153. Note 6.
Personalstatuten. I. 99.
Personen, juristische. I. 60. II. 191.
Personenassecuranz. II. 245.
Personenrecht. I. 11. 14. 117.
Pertinenz. I. 184. 185. II. 229.
Pfändung. I. 132. 212. 266. 268.
Pfänner. I. 258.
Pfand. I. 39.
— essendes. I. 269.
— freiwilliges. I. 269.
Pfanddeichung. I. 250.
Pfandlehen. II. 137.
Pfandrecht. I. 62. 135. 262. u. f. 289. II. 137. 192. 212.
Pfandungsclausel. I. 267. 268.
Pfandschilling. I. 196.
Pferchrecht. I. 260.
Pflege. I. 224. 324. 353. S. Vormundschaft.
Pflicht. I. 324. Note 3.
Pflichtheil. I. 316.
Phaderphium. I. 163. 359.
Pillius. I. 69.
Pistoris. I. 106. Note 3.
Placita, legitima. I. 126.
Plegii. I. 224.
Police. II. 244.
—, offene. II. 250.
—, taxirte. II. 250.
Portion, statutarische. I. 380.
Portugall. I. 114.
Posthumus. I. 318.
Postregal. I. 244.
Polizeiordnungen. I. 79.
Possessio. I. 129. 177.
Potestas, patria. I. 344.

Prädialservituten. I. 258.
Prälaten. I. 41.
Prämie. II. 244. u. f. 255.
Praescriptio. I. 209.
Präsentation. II. 258. 268. 270.
Prävention. I. 170.
Premiß. I. 57.
Preußen. I. 9. 81. u. f. 89.
Prima. II. 266.
Primogenitur. I. 138. 148. II. 78. 195.
Priester, heidnische. I. 41. 124. Note 5. II. 25.
Priesterkaste. II. 12.
Principes. II. 11.
Prinzipal. II. 239.
Privatfürstenrecht. I. 77.
Privatgefängniß. I. 268.
Proceres. II. 22.
Procura. II. 241.
Prodominium, sublime und simplex. II. 191.
Prolongation d. Wechsels. II. 274.
Proprietas. I. 129. 228.
Proprietätsrechte. I. 296.
Protest wegen Fautfracht. II. 237.
— wegen Nichtacceptation. II. 263. 271.
— wegen Nichtzahlung. II. 263. 273.
Protimiseos, jus. I. 168.
Provasallagium sublime und simplex. II. 191. 197.
Provasallus. II. 197.
Provinzialrechte, Preußische. I. 84. u. f.
Provision. II. 265. 275.
Proxeneticum. II. 242.
Prozente. I. 293. 383. II. 244.
Prozeß. I. 10.
Publicität. I. 280.

Q.

Quasi emancipatio. I. 345.
Quasifelonie. II. 111. u. f. *169.*
Quatembergeld. I. 257.

R.

Rache. I. 125. *126. 131. II. 3.*
Rachis, König d. Longobarden. I. 32.
Räuber. II. 15.
Ratio communis feudorum. II. 119.
Raub. II. 45.
Ready. I. 163. Note 23.
Realcredit. I. 62.
Reallasten. I. 281. 294. *321.* II. 93. 117. 216. 225. 226.
— staatsrechtliche. I. 296.
Realstatuten. I. 99.
Reassecuranz. II. 247.
Recadentiae, jus. I. 157.
Recambio. II. 274.
Recesvinth, König d. Westgothen. I. 28.

Recht. I. 123. 124. 126. 134. II. 45. 106.
—, Angelsächsisches. I. 34.
—, Canonisches. I. 7. 63. 72. 97. 274. 290. 355. II. 227.
—, Dänisches. I. 112.
—, Englisches. I. 16. 112. 213. Note 27. Note 28. 324. Note 3 a. 339. Note 20 b. II. 113. Note 75. 120. Note 6.
—, Französisches. I. 88. 113. 303. Note 4.
—, Fremdes. I. 9. 88. 89. 94. 105.
—, Gemeines. I. 5. 81.
—, Germanisches. I. 15. 16. 111. 117.
—, Geschriebenes. I. 5.
—, Isländisches. I. 112.
—, Jüdisches. II. 56.
—, Justinianeisches. I. 9. 238.
—, Longobardisches. I. 34.
—, Niederländisches. I. 113.
—, Nordisches. I. 111.
—, Norwegisches. I. 112.
—, persönl. I. 33.
—, Römisches. I. 5. 7. 9. 33. 57. 63. 64. 71. u. f. 79. 80. 95. 123. 136. 161. 186. 225. 227. 233. 247. 258. 268. 278. 291. 292. 314. 343. 346. 378. II. 44. 224. 233. 238. 239.
—, Schwedisches. I. 16. 112.
—, Schweitzerisches. I. 114.
Recht, Ungeschriebenes. I. 5. 36. II. 235.
Rechtlos. II. 45.
Rechtlosigkeit. II. 44. u. f.
Rechtsbücher. I. 51. u. f. 88. 187.
—, Englische. I. 113.
—, Sächsische. I. 64.
Rechtsfähigkeit. II. 7.
Rechtsgeschichte. I. 109.
Rechtsmittel, des Vasallen. II. 141.
Rechtssprüchwörter. I. 91.
Rechtstrieb, schneller. II. 261. Note 9.
Redlich. I. 163. Note 23.
Reformationen d. Stadtrechte. I. 64.
Refutation. II. 169. 170.
Regalien. I. 239. u. f. II. 134. 140.
Regreßklage. II. 263. 271.
Reich, Deutsches. I. 5. 88. 232. 296. II. 25. 31. 32. 35. 40. 102.
Reichsabschied, Jüngster. I. 78.
Reichsacht. I. 297. Note 5. II. 47. 49. 52. 96.
Reichsdienst. II. 51. 93. 94. 150. 154.
Reichsgeschichte. I. 109.
Reichsgesetze. I. 44. 64. 78. 88. 90. 293. II. 259.
Reichshofrathsordnung. I. 78.

Reichskammergerichtsordnung. I. 7. 78.
Reichsmittelbarkeit. II. 33.
Reichsnotariatsordnung. I. 78. II. 233.
Reichspolizeiordnung. I. 78.
Reichsritterschaft, unmittelbare. II. 41. 73.
Reichsstädte. I. 79.
Reichsstandschaft. II. 41. 58. 63. 65.
Reichstag. I. 41.
Reichsunmittelbarkeit. II. 33. 41. 58. 63. 65.
Reichsverfassung. II. 52.
Reichsvogteien. I. 47.
Reinschrift. II. 231.
Reisende. II. 241.
Reitersiegel. II. 71.
Rei vindicatio utilis. I. 237. II. 141. S. Vindication.
Reippus. I. 334. Note 18.
Religionskriege. II. 12.
Religionsstifter. II. 12.
Religionsverschiedenheit. II. 56.
Remissorien. I. 57.
Remittent. II. 258.
Renegatio. I. 175.
Rente. I. 284. 287. 321.
Rentenkauf. I. 63. 283. u. f. 321.
Rentenlehen. II. 134.
Repgow, Eike v. I. 52. u. f. 55. Note 5.
Repräsentationsrecht. I. 156. 165. 167. II. 203. 206.
Rescission, wegen laesio enormis. II. 242.
Rescriptum Principis, legitimatio per. I. 344.
Resignatio. I. 175.
Respecttage. II. 272.
Restitutio in integrum. I. 317.
Retardatbuch. I. 257.
Retractrecht. I. 168. 281. II. 153. 154. 157.
Retractus ex dominio dir. I. 170. 172.
— **ex jure congrui.** I. 169.
— **ex jure incolatus.** I. 169.
— **gentilitius.** I. 168.
Reunionsklage. I. 185.
Reversbrief. II. 173.
Revisionen der Stadtrechte. I. 64.
Revocation. II. 155.
Revocatorienklage. II. 157. u. f.
Revolution. II. 57.
Rheder. II. 235. 254.
Richten. I. 125. II. 3. 106.
Richter. I. 44. 125. 143. 180. 203. 213. 215. 265. 273. 281. II. 45. 106. 214.
Richtsteig des Landrechts. I. 57.
— des Lehnrechts. I. 57. II. 109.
Riederer, Friedrich. I. 74. Note 30.

Rikes-

Rikesrecht. I. 5. Note 3.
Ring und Stab. II. 172.
Ripuarier. I. 25. 28. Note 9.
Ristorno. II. 249. 251.
Ritterbürtigkeit. II. 42. 107. 127.
Ritterdienst. II. 37. 41. 93.
Rittergüter. II. 68. 101.
Ritterlehen. II. 93.
Ritterorden. II. 64.
—, geistliche. II. 205.
Ritterpferd. II. 101.
Ritterpferdsgelder. II. 101.
Ritterschaft. II. 36. 39. 213.
Ritterschlag. II. 39.
Ritterstand. II. 36.
Römer. I. 37. Note *
Römerzug. I. 232. Note 10. II. 93.
Romanisten. I. 68. 97.
Roß. I. 303.
Rotharis, König der Longobarden. I. 32.
Rückwechsel. II. 274.
Rüstringer. I. 51.
Runde, Carl Ludwig. I. 108.
—, Justus Friedrich. I. 13.
Ruprecht von Freisingen. I. 57.
Russen. I. 114.
Russische Ostseeprovinzen. I. 114.
Rutscherzins. II. 216.

S.

Sachen. I. 119. 129.
—, bewegliche. I. 22. 91. 129. 137. 159. 171. 172. 184. u. f. 195. 199. 201. 312. 321. 325. II. 229. 256.
Sachen, gestohlne. I. 196. 209.
—, lehnbare. II. 133. u. f.
—, unbewegliche. I. 22. 129. 130. 171. 172. 302. 325. II. 133. 228.
—, unkörperliche. II. 136.
Sachenassecuranz. II. 245.
Sachengewere. I. 233. 325. 331. II. 13. 19. 80. 143. 218.
Sachenrecht. I. 11. 14. 117.
Sachsen. I. 19. Note 7. 30. 37. 230.
—, Königreich. I. 65. Note *. 80. 162. 382.
Sächsische Herzogthümer. I. 65. Note *.
Sachsenspiegel. I. 52. 54. 72. 154. Note 7. 209. 261.
—, Vermehrter. I. 57. 64.
Säcularisirung. II. 65.
Sagibaro. I. 183. Note 15.
Saisir. I. 139.
Sala. I. 174.
Sale. I. 175. Note 4.
Salebaro. I. 183. Note 15.
Saleburgio. I. 183. Note 15.
Salier. I. 21. 26.
Salmannen. I. 182. 183.
Salunge. I. 175.
Salzbeerbte. I. 258.
Salzjunker. I. 258.

Salzquellen. I. 257.
Salzregal. I. 254. 257.
Sand und See. I. 196.
Satzung. I. 263. 289.
—, geliehene. II. 137.
Satzungsgewere. I. 274.
Sauer, Abraham. I. 75. Note 30.
Scabini. I. 45.
Schäfereigerechtigkeit. I. 260.
Schätze. I. 254.
Scharfrichter. I. 125.
Schatten. II. 17.
Scheere. II. 27. Note 50.
Scheidung d. Ehe. I. 358. 378.
Schenkung. I. 302.
Schevenkloet. I. 57.
Schichtmeister. I. 257.
Schifffahrt. I. 245. II. 233. 235.
Schiffer. II. 236. 254.
Schiffsparten. II. 236.
Schild. II. 17. 171.
— und Helm. II. 69.
Schilter, Johann. I. 108.
Schinder. II. 53.
Schirmvogt. I. 60. 232.
Schirmvogtei. II. 31.
Schleier bei Hut. I. 376.
Schlesien. I. 50. 57.
Schlüsselgeld. I. 189.
Schlußnote. II. 242. 264.
Schöffen. I. 45. 49. 73. 190. II. 45. 231.
Schöpfen. I. 247.
Schötenbrief. I. 191.
Schooß. I. 174. Note 3 a.
Schooßfall. I. 159.
Schriftsässigkeit. II. 68.
Schürfen. I. 256.
Schuld. I. 159. 220. 307. 313. II. 19. 91.
—, liquide. I. 163. Note 23.
—, sittliche. I. 218.
Schuldner. I. 267. 270. u. f.
Schuldthurm. II. 258.
Schuldthurmsprozeß. I. 267.
Schuldverschreibung. II. 261.
Schutzherr. I. 132. Note 6.
Schutzrecht. I. 20.
Schwabe. I. 155. Note 7.
Schwabenspiegel. I. 53. u. f. 346.
Schwägerschaft. I. 358.
Schwert. I. 219. Note 35 a. 377. II. 172. 213.
Schwertmagen. I. 155. 338. II. 125. 144.
Schwören. I. 219. Note 35 a.
Scire. II. 27.
Sciregerefa. I. 37.
Scotatio. I. 174.
Secunda. II. 266.
Securus. II. 2.
Seeassecuranz. II. 245. u. f.
Seegefahr. II. 245. u. f. 254.
Seehandel. II. 234.
Seele. I. 356. II. 7. 13.
Seerecht. II. 234.
— Oleronisches. II. 235.
— Wisbysches. II. 235.

Seewechsel. II. 255.
Seitenverwandte, Succession derselben in Lehen. II. 192. 194. 197. 200. 202. 205. 207.
Selbsthülfe. I. 178. 288.
Selbstvertheidigungsfähigkeit. I. 119. 121. 141. II. 79. S. Freiheit.
Sell, to. I. 175. Note 4.
Semperfrei. II. 33.
Seniorat. II. 78.
Senior familiae. II. 197.
Separatio feudi ab allodio. II. 166.
Servituten. I. 240. 252. 258. u. f. 296.
Servitus poenae. II. 52.
Servus. II. 6.
Sheriff. I. 37.
Sichtwechsel. II. 265.
Siechbette. I. 314.
Siegel. II. 70.
Siegelfähigkeit. II. 70.
Sigillum equestre. II. 71.
— privatum. II. 71.
— publicum. II. 71.
Sigismund, König d. Burgunder. I. 27.
Sigismund, Kaiser. II. 65. Note 15.
Signet. II. 70.
Signum recognitionis. II. 227.
Silber. I. 255.
Silva. I. 235.
Sippe. I. 153.
Sippschaft. I. 153.
Slaven. II. 211.
Sloetel. I. 57.
Societät. I. 380. II. 235. 239. 240.
Société anonyme. II. 239. 240.
— collective. II. 239.
— en commandite. II. 239. 240.
Soest. I. 49. 50. Note 9.
Sohn. I. 138. 146. u. f. 151. 152. 330. 345. II. 75. 88. 122. 123. 178. 203.
—, Berechtigung des S. zur Revocation bei Lehen. II. 158. 160.
Solawechsel. II. 266.
Soldaten. II. 238.
Sondereigenthum. I. 233.
Sondergüter. I. 377.
Sors. I. 229.
Souverainität. II. 56.
Spaltungsrecht. I. 169.
Spanndienst. II. 226.
Spanien. I. 114.
Specialität. I. 280.
Specialvollmacht. II. 254. Note 2.
Speditionshandel. II. 237.
Spillmagen. I. 155. 338.
Spindel. I. 377.
Sprache. I. 109.
Staat. I. 297.
Staatsbürger. II. 44.
Staatsrecht. I. 10.

Staatszwecke. I. 241.
Stab. II. 172.
Stadtprivilegium. I. 49.
Stadtrecht. I. 48. 49. 98.
Städte. I. 46. 63. 160. 161. 169. 199. 236. II. 42.
—, Holsteinische. I. 50.
—, Preußische. I. 50.
—, Schlesische. I. 50.
—, Schweitzerische. I. 49.
Stamm. I. 5. 16. 119. II. 2.
Stammeswehre. I. 241.
Stammgüter. 1. 168. 315. II. 54. 67. 74. u. f. 140.
Stammlehen. II. 207.
Stammname. I. 19. Note 7. II. 4.
Stammvater, gemeinschaftlicher. I. 151.
Standesehre. II. 44. 50. 54.
Standeserhöhung. II. 63. 66. 70.
Standesgebrauch. I. 382.
Standesgleichheit. I. 221.
Standesgenossen. II. 64. 69. 107.
Statuta familiae S. Petri. I. 48.
Statuten, gemischte. I. 99.
Stegreif. 1. 232. Note 10. II. 89.
Steinsalz. I. 255. 257.
Stellvertreter. I. 182. II. 100.
Sterbebett. I. 303.
Steuern. I. 297. II. 101.
Stiefeltern. I. 332.
Stiftspfründen. II. 64.
Stipulation. II. 230.
Stock. I. 19. Note 6. II. 213.
Strafrecht. I. 10. 18.
Strafen, entehrende. I. 345. Note 6. II. 52.
Strandrecht. I. 131.
Stromschifffahrt. I. 245.
Stückgüter. II. 236.
Stuprum. II. 90.
Suarez. I. 82.
Subdominus. II. 136.
Subhastation. I. 171.
Subjectionsverhältniß. I. 299.
Subinfeudation. II. 138. 149. 151. 155.
Subvasallus. II. 138.
Successio singularis. II. 161.
— ex pacto et providentia majorum. II. 161.
— universalis. II. 162.
Successionsordnung. I. 140. II. 198. 203.
Successionsrecht. II. 202.
Successor clericus. II. 162.
Sünde. I. 18. 218.
Sumis. I. 212.
Supercargo. II. 241.
Sybbe. I. 153. Note 6.
Symbole. I. 174. II. 171.

T.

Tabularii. II. 20.
Tabellionen. II. 233.
Tacitus. I. 16. 17. II. 11.
Tage, zu seinen T. kommen. I. 328. II. 124.

Tagebuch des Mäklers. II. 247.
— des Schiffers. II. 236.
Tauben, rein wie von den T. gelesen. II. 52.
Taxe. II. 249.
Taxis. I. 244.
Teich. I. 246.
Tempel, heidnische. II. 18.
Tengler, Ulrich. I. 75.
Terra aviatica. I. 229.
Terminzahlung. I. 170.
Territorialposten. I. 244.
Tertia. II. 266.
Testament. I. 77. 102. 314. 341.
Testamentsfähigkeit. I. 316.
That, handhafte. I. 131. 268. II. 14.
Thegn. II. 22. 25.
Theillosung. I. 169.
Theilung der Gewere. I. 237. II. 118. 121. 167.
— des Lehens. II. 195. 202.
Theodorich d. Gr., König der Ostgothen. I. 32.
Theodorich I. König d. Franken. I. 28.
Thier. I. 185. 187. 227. 269. II. 13. 251.
Thierfrieden. I. 253. Note 25.
Thomasius. I. 8. Note 5 a.
Thronfall. II. 188.
Thüre. I. 308. Note 12. II. 20.
Thüringer. I. 30. 31.
Titulaturen, kanzleimäßige. II. 72.
Tocco, Karl de. I. 32.
Tochter. I. 146. 156. 163. 315. 382. II. 8. 75. 149.
Töchter, Verzichte der. I. 315.
Tod. I. 363. 369. 372. 378. II. 245.
—, bürgerlicher. II. 52.
Todeserklärung. I. 350.
Todesstrafe. I. 242. N. 2. II. 16.
Todfallsrecht. II. 217.
Todschlag. I. 17. 127. 219. 221. II. 9.
Todte, der Todte erbt den Lebendigen. I. 138. 165. Note 27 a. 192. 286. 302. 303. 308. 329. II. 31. 69. 114. 122. 201.
Tödtung. I. 126.
Traditio legitima. I. 175. 177.
Tradition, außergerichtliche. I. 137. 175. S. Uebertragung.
— des Rechtes. I. 36. 46.
—, religiöse. II. 12.
Tränke. I. 270.
Tränken. I. 247.
Tragflöße. I. 248.
Transport. II. 269.
Trassant. II. 258.
Trassat. II. 258.
Tratte. II. 260. S. (trassirter) Wechsel.
Treue. I. 39. 40. 60. II. 79. u. f. 117. 122.
Treuhänder. I. 182. II. 125. 191.
Treulosigkeit. II. 51.

Türken. I. 73. Note 28.
Turpitudo. II. 54.
Tutela. I. 346.
— fructuaria. II. 126.
— testamentaria. I. 348.

U.

Ueberfall. I. 130.
Ueberschuß, beim Verkauf eines Pfandes. I. 272. 277. 289.
Uebertragung, außergerichtliche. I. 134. 185. S. Tradition.
Ufernachbar. I. 246.
Umstand. I. 46.
Unauflöslichkeit der Ehe. I. 358.
Unbrauchbarkeit. I. 187.
Undankbarkeit. II. 21. Note 37.
Unecht. II. 5.
Unfreie. I. 37. 40. 47. 58. 131. Note 5. 146. 161. 325. II. 13. u. f. 34. 41. 209. S. Unfreiheit.
Unfreiheit. I. 18. 329. 331. II. 5. 9. 47. 129. 210. 214.
Ungarn. II. 29.
Ungleichheit. II. 60.
Universitäten. I. 6. 105.
Universitas juris. I. 101.
Unkeuschheit. II. 51.
Unmündigkeit. I. 343. II. 95. 132.
Unterherr. II. 138.
Unterschrift. II. 231. 261. 271.
Unterwinden, sich. I. 203.
Untreue. II. 91. 189.
Unwiderruflichkeit. I. 317.
Uradel. II. 63.
Urkunden. I. 43. 190. 278. II. 172. 233.
Urtheil. I. 45. 142. 211. 213. II. 74. 106. 109.
Urtheilschelten. I. 45. 46.
Upstallesbom. I. 51.
Usancen. II. 238.
Uso I. 266.
Usowechsel. II. 265.
Usus modernus. I. 106.
Ususfructus. II. 141. 156.
— juris Germanici. I. 258
— maritalis. I. 381.
Usuraria pravitas. I. 291.

V.

Vadium. I. 38. 263.
Valuta. II. 264.
Vasall. I. 36. 40. 46. 60. 61. 216. Note 35. II. 24. 32. 35. 38. 78. u. f. 212. 225.
Vassus. I. 38.
Vater. I. 139. 152. 328. 334. 339. 350. II. 7. 37.
Vaterlehen. II. 178.
Vater=Maugen. I. 156. Note 9.
Vatersbruder. I. 149. 152.
Venia aetatis. I. 348. II. 238. 246.
Verächtlichkeit. II. 54.

Veräußerung der Lehen. I. 109. 140. 144. u. f.
Verbrechen. II. 14. 89. 111.
Vererbung der Gewere. I. 145. u. f. 172.
Verfalltag. II. 272.
Verfasser, eines Buches. II. 243.
Verfassung, Germanische. II. 25. 57.
Verfestung. II. 47. 49. Note 22.
Verjährung. I. 170. 205. 208. 299. II. 124. 152. 168. 219. 227. 253. 274. S. Jahr und Tag.
—, Sächsische. I. 209.
Verkäufer eines Wechsels. II. 262.
Verkauf von Früchten auf dem Halm. I. 189.
— von Thieren. I. 187.
Verkümmern. I. 265.
Verlöbniß. I. 265. 354.
Vermögen. I. 149.
Verpfändung. I. 285.
— des Lehens. II. 151. 155.
Versetzen. I. 265.
Versicherer. II. 244. u. f.
Versicherter. II. 244. u. f.
Versprechen. I. 265. II. 231.
Vertheilung. I. 143. 213. 215. 216. II. 112.
Vertrag. I. 77. 102. 170. 172. 178. 186. 298. 347. II. 230. 231. 233.
Vertragserbe. I. 305. u. f.
Vertreten. I. 23.
Verwandte. I. 120. 171. 221. 350.
Verwandtentutel. I. 348.
Verwandtschaft, Eheverbote wegen V. I. 358. II. 32.
Verzellen. I. 214. Note 31.
Vestinge. II. 48.
Vestitura. I. 176. 177.
Via regia. I. 242.
Vicinitas. I. 169.
Vidualitium. I. 382. II. 165.
Vieh. I. 264.
Viehstand. I. 259.
Viehzinsen. II. 227.
Viehzucht. I. 235.
Vinculum matrimoniale. I. 358.
Vindication. I. 170. 185. 199. 228. 299. 317. II. 141. 157. 214. S. rei vindicatio.
Vogt. I. 47. 60. 324. II. 9.
Vogtbar. I. 324.
Vogtei. I. 20. 59. 232. 324. II. 127.
—, kirchliche. I. 60. II. 136.
Vogteipflichtige. I. 59. 61. II. 29.
Volkmann, Adam. I. 75. Note 30.
Volksgericht. I. 19. II. 7.
Volksrechte. I. 24. u. f. 42. 44. 88. 228. II. 4.

Volumen. I. 69.
Von, Partikel. II. 72.
Vorfahr. I. 139. 146.
Vorkaufsrecht. I. 168.
—, dingliches. I. 171. 172.
Vormann. II. 262.
Vormund. I. 122. Note 4. II. 8. 9. 29. 125. 190. S. Vormundschaft.
—, geborner. I. 341.
—, gekorner. I. 341.
Vormundschaft. I. 20. 58. 59. 61. 117. 122. 141. 148. 224. 232. 310. II. 14. 19. 27. 36. 85. 99. 127.
—, eheliche. I. 349. 378. 381.
—, über Abwesende. I. 350.
—, über Unmündige. I. 345. u. f.
—, Gewere zu rechter. I. 368.
Vormundschaftsgewere. I. 323. II. 128.

W.

Waaren. II. 241. 245. 250. 254.
Waarenhandel. II. 239.
Wachholtz, Alexander. I. 74. Note 30.
Wadii. I. 225.
Wände, die veir W. beschreien. I. 166.
Waffen. I. 19. 118. 146. 219. II. 3. 20. 69. 79. S. Wappen.
Waffenfähigkeit. I. 19. II. 4. 79. S. Wehrhaftigkeit.
Waffenrecht. I. 40. Note 7. 241. II. 35.
Waffenschmuck. II. 69.
Wahl, des Königs. II. 23.
— des Vormundes. I. 340. 346.
Wahlcapitulation v. J. 1742. II. 61.
Wahlreich. I. 41. Note 9.
Wahr. I. 220.
Wald. I. 251. 259.
Waldungen. I. 234. 235.
Walzende Grundstücke. I. 185.
Wand. II. 17.
Wandfest. I. 184.
Wandeln. I. 187.
Wandelungsklage. I. 187.
Wappen. II. 69.
—, bürgerliche. II. 70.
Wappenrecht. II. 70.
Wara. I. 20.
Waräger. I. 114.
Warda. I. 21. 325. Note 3.
Warent. I. 203. Note 12 a.
Wartegelder. II. 237.
Wasserregal. I. 245.
Wechsel. II. 257. u. f.
—, domiciliirter. II. 266.
—, eigner. II. 260.
—, falscher. II. 269.
—, trassirter. II. 260. u. f.
—, trockner. II. 260.

Wechsel, verloren gegangener. II. 273.
Wechselbrief. II. 257.
Wechselcontract. II. 264.
Wechselclausel. II. 261.
Wechselcopie. II. 267.
Wechselcours. II. 265.
Wechselfähigkeit. II. 259.
Wechselhandel. II. 237.
Wechselklage. II. 263.
Wechselparere. II. 259.
Wechselrecht. II. 243. 256. u. f.
Wechselstrenge. II. 258.
Wechselverbindlichkeit. II. 262.
Wedde. I. 38. 263.
Weddeschatt. I. 263.
Weg. I. 241. II. 20.
Wehklagen. I. 194. II. 3.
Wehrbrief. I. 191.
Wehrbürgen. I. 181. 222. 301.
Wehrbürgschaft. I. 219. 221.
Wehrgeld. I. 18. 20. Note 10. 127. 219. 221. 328. 351. II. 4. 8. 9. 10. 14. 16. 17. 24. 35.
Wehrhaftigkeit. I. 150. 161. 303. 337. II. 2. 6. 10. 11. 13. 20. 36. 39. 46. 66. 68. 79. 82. 118. 120. 122. 127. 128. 196. 213.
Weiber. I. 150. 163. 332. 343. 349. II. 7. 9. 26. 51. 120. 127. 132. 204. 228.
Weiberlehen. II. 204.
Weichbild, Sächsisches. I. 57.
Weichbildrecht. I. 47.
Weide. I. 185.
Weidegerechtigkeit. I. 259.
Weinkauf. I. 189.
Weisthümer. I. 44. 46. 48. 73.
Wenden. I. 51.
Wer? I. 219. Note 35 a.
Werder. I. 246.
Were. I. 21. Note 10.
Werini. I. 31.
Werktage. II. 226.
Werra. I. 119. 241.
Werth. II. 10.
Wesser. I. 35.
Westgothen. I. 25. 156. 265.
Wettassecuranzen. I. 248.
Wette. I. 203. 213.
Wicbelde. I. 284. Note 2.
Widerlage. I. 383.
Widersprache. I. 207. 301.
Wiederherstellung der Gleichheit. I. 124. 134. 205. S. Recht.
Wien. I. 244.
Wiesen. I. 234. 235. 259. 268.
Wild. I. 130. II. 5.
Wildbann. I. 252.
Wilhelm I. d. Bastard, König v. England. I. 35.
Willkühr. I. 98. 99.
Willkühren, die siebzehn. I. 26. 51.
Wisbysches Seerecht. II. 235.
Witthum. I. 321. 322. 361. 362. 365. 382. 383. S. vidualitium, dotalitium.

Wittwenstuhl. I., 371.
Wodan. II. 12. 25.
Woge, wilde. I. 246.
Wohlgewonnenes Gut. I. 312.
Wohnort. I. 100. u. f.
—, Veränderung des W. I. 100. 377.
Worms. I. 48.
Würderungsklage. I. 187.

Y.

Yrfe. I. 145. Note 1.
Yrfenuma. I. 145. Note 1.

Z.

Zahlung. II. 272.
Zaumgeld. I. 189.
Zehnte. I. 257. 296. II. 227.
Zehntlehen. II. 136.
Zeche. I. 189. 257.
Zeitpacht. II. 223.
Zeuge. I. 175. 185. 352. II. 90. 233.
Ziehen, sich zu einer Sache z. I. 203. 211. 213.
Zimmerflöße. I. 248.
Zins. I. 284. II. 216. 227. S. Zinsen.
Zinsbares Darlehn. I. 289.
Zinsbuße. I. 288. II. 216.
Zinsen. II. 226. 260.
—, ewige. I. 287.
—, versetzte. I. 287.
Zinsfuß. I. 292. 383.
Zinsgewere. I. 284.
Zinsmann, säumiger. I. 289. II. 216.
Zölle. I. 243. 245.
Zubuße. I. 257.
Züchtigungsrecht. II. 215. 219.
Zünfte. II. 42.
Zunftzwang. II. 238.
Zurechnungsfähigkeit. I. 327.
Zweikampf. II. 20.
Zwengel, Joh. Peter. I. 75. Note 30.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

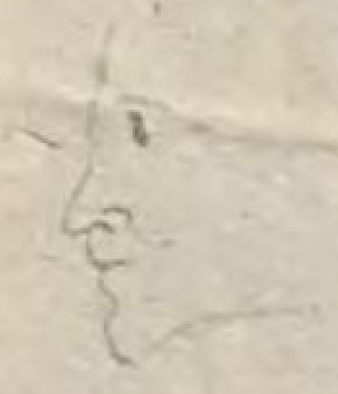

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Phillips, Georg,

Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Lehnrechts

Bd.: 2

Berlin (1829)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.394#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703594-2